

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

vernehmlassungSBRE@sem.ad-
min.ch

14. Mai 2025

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), des Asylgesetzes (AsylG), der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet verschiedene Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S, Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige sowie die Verlängerbarkeit der kantonalen Integrationsprogramme. Der Regierungsrat begrüsst diese Änderungen unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu Art. 21 Abs. 3 VE-AIG

Bereits heute gelten Zulassungserleichterungen für Drittstaatsangehörige, die eine Hochschulausbildung (Tertiärstufe A) in der Schweiz abgeschlossen haben. Der Regierungsrat erachtet die Ausweitung auf Postdoktoranden als unproblematisch. Allerdings wirft die Ausweitung auf Drittstaatsangehörige, die in der Schweiz eine höhere Berufsbildung (Tertiärstufe B) abgeschlossen haben, Fragen auf. Viele dieser Fachschulen bieten allgemeine Studiengänge an, deren Absolventinnen und Absolventen selten eine Anstellung mit "hohem wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse" finden. Es besteht die Gefahr, dass Studierende aus Drittstaaten nach ihrer Ausbildung eine Arbeitsbewilligung beantragen, obwohl ihre Qualifikation keinen Mangelberuf betrifft. Um eine Umgehung der ordentlichen Zulassungsvorschriften zu verhindern, erachtet der Regierungsrat schweizweit einheitliche Regelungen durch präzise Vorgaben in den Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) für erforderlich. Alternativ könnte der Bundesrat ermächtigt werden, per Verordnung diejenigen Fachrichtungen festzulegen, die unter Art. 21 Abs. 3 AIG fallen.

Der Regierungsrat kann der Argumentation in Ziffer 4.2.3 des erläuternden Berichts, wonach lediglich mit einem moderaten Anstieg der Gesuche zu rechnen ist, nicht folgen. Einerseits wird angeführt, dass nicht alle ausländischen Absolventinnen und Absolventen einer höheren Fachschule oder eines Postdokorats nach Abschluss des Studiums in der Schweiz bleiben werden. Andererseits wird festgehalten, dass das SEM über keine Statistiken zu deren Anzahl verfügt. Es ist daher, entgegen den Ausführungen im Bericht, denkbar, dass die neuen Zulassungserleichterungen zu einem markanteren Anstieg der Gesuchszahlen beziehungsweise Beanspruchung der in der Vergangenheit nicht ausgeschöpften Kontingente führen könnten, was mit einer entsprechenden Mehrbelastung der kantonalen Behörden verbunden wäre. Dies betrifft sowohl Gesuche um sechsmonatige Zulassung zur Stellensuche als auch die allfällig darauffolgenden Gesuche um Zulassung zur Erwerbstätigkeit.

Insgesamt begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagenen Erleichterungen zugunsten von in der Schweiz ausgebildeten Fachkräften, deren Zulassung in einem hohen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interesse liegt.

Zu Art. 53 Abs. 5 VE-AIG

Die kantonalen Sozialhilfebehörden sollen künftig nicht nur anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen, sondern neu auch Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung melden. Der Regierungsrat stimmt dieser vorgesehenen Änderung zu, zumal bereits heute gemäss kantonomer Praxis in den individuellen Integrationsplänen von Personen mit Schutzstatus S festgehalten wird, dass sich diese nach Erreichen des Sprachniveaus GER A2 bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren anmelden müssen, beziehungsweise vom zuständigen Sozialdienst angemeldet werden.

Zu Art. 75a VE-AsylG

Der Regierungsrat begrüsst die Erleichterung des Kantonswechsels von erwerbstätigen Personen mit Schutzstatus S. Sie beseitigt deren Schlechterstellung gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen und kann die Arbeitsmarktintegration begünstigen.

Zu Art. 53 und Art. 64–65c VE-VZAE

Der Regierungsrat begrüsst die Umwandlung der Bewilligungspflicht für die Erwerbstätigkeit von Personen mit S-Status in eine Meldepflicht – wie sie heute schon für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge besteht – ausdrücklich. Bei diesen Zielgruppen hat die Einführung der Meldepflicht ab 2019 zu einer erhöhten Anzahl an Stellenanträgen geführt. Die mit der Abschaffung der Bewilligungspflicht verbundene Reduktion des von den Arbeitgebenden wiederholt als zu hoch kritisierten Administrativaufwands sowie die mit Einreichung der Meldung unmittelbar wirksame Arbeitserlaubnis (ohne Abwarten der Bewilligung) dürften sich positiv auf die Arbeitsmarktintegration von Schutzbedürftigen auswirken und dadurch deren finanzielle Unabhängigkeit fördern.

Die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine reine Meldepflicht wird zwar zu reduzierten Kontrollmöglichkeiten führen und das Missbrauchsrisiko (wie Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und übermässig lange Praktika) erhöhen. Diese Problematik besteht heute bereits in anderen Konstellationen (vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge sowie Personen aus EU/EFTA-Staaten), in denen dem Risiko mit nachgelagerten Kontrollen in besonders auffälligen Einzelfällen begegnet werden kann. Der damit verbundene Zusatzaufwand ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt, wenn dadurch mehr Personen mit Schutzstatus S in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Zu Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Appenzell, 8. Mai 2025

**Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und
Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige:
Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der
Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung
über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage.

Aufgrund der erwarteten Einsparungen bei der Ausrichtung der Sozialhilfe begrüssen wir die vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Döbler

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 15. Mai 2025

Eidg. Vernehmlassung; Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 unterbreitete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die eingangs erwähnte Vorlage bis zum 2. Juni 2025 zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er befürwortet die vorgesehenen Änderungen.

Dabei wird im Besonderen begrüsst, dass die Zulassung von Personen mit Schutzstatus S sowie von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt erleichtert, sowie auch die Sozialhilfeabhängigkeit der betroffenen Personen verringert werden sollen. Die Umwandlung der Bewilligungspraxis in eine Meldepflicht für Personen mit Schutzstatus S führt bei den kantonalen Behörden zu reduzierten personellen Aufwänden und erleichtert die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Sie führt bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung von vermittelbaren erwerbslosen Personen mit Status S und einer Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung zu einer einheitlichen Regelung analog der Meldepflicht und Teilnahmepflicht für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen.

Die Massnahmen können jedoch bei den entsprechenden Behörden (z.B. Arbeitsinspektorat) zu reduzierten Kontrollmöglichkeiten führen und somit das Missbrauchsrisiko erhöhen (Lohndumping, lange Praktikas, etc.). Deshalb sollten die gleichen Instrumente zum Schutz der Arbeitnehmenden ergriffen werden, wie bei Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. Dieser Aufwand ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht aber vernachlässigbar, wenn dadurch mehr Schutzsuchende in den Arbeitsmarkt integriert werden können.



Jedoch ist zu beachten, dass die Vollzugsstellen bei der Anwendung von arbeitsmarktlichen Massnahmen für Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (Art. 59d AVIG) nach wie vor sehr eingeschränkt sind und sich die kantonalen Vollzugspraxen je nach verfügbaren finanziellen Mitteln stark unterscheiden. Der Regierungsrat empfiehlt dringend, der öffentlichen Arbeitsvermittlung genügend Mittel zur Verfügung zu stellen, damit Personen mit Schutzstatus S früh vor allem in ihren sprachlichen Kompetenzen gefördert werden können. Dabei handelt es sich um gezielte Bildungsmassnahmen, die im Rahmen des zur Verfügung stehenden Plafonds für arbeitsmarktliche Massnahmen bewilligt werden können.

Weiter begrüsst der Regierungsrat, dass ein erleichterter Kantonswechsel bei einer unbefristeten Erwerbstätigkeit oder beruflichen Grundausbildung zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Schutzbedürftigen ermöglicht wird, um die Arbeitsmarktintegration von Schutzbedürftigen zu fördern.

Vor dem Hintergrund des sich in Zukunft noch stärker abzeichnenden Fachkräftemangels begrüsst der Regierungsrat, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiärstufe A), höherer Berufsbildung (Tertiärstufe B) und Postdoktorat ebenfalls erleichtert werden soll. Die Weisungsänderung bewirkt eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und eine Lockerung der Prüfkriterien für Aufenthaltsgesuche zwecks Erwerbstätigkeit. Die Änderung ermöglicht Personen, welche das Schweizer Bildungssystem nutzten und damit ihre Aus- und Weiterbildung zu Lasten der Schweizer Volkswirtschaft erlangten, einfacher und effizienter in den Arbeitsmarkt für Fachkräfte gebracht werden können. Zudem stellt die Änderung die Gleichbehandlung aller Drittstaatsangehörigen mit Abschlüssen auf Tertiärstufe A und B beziehungsweise Postdoktorat sicher.

Mit der angestrebten Möglichkeit, laufende kantonale Integrationsprogramm (KIP) zu verlängern und dies auf Verordnungsstufe (Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA) festzuhalten, kann der administrative Aufwand für Bund und Kantone minimiert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Staatssekretariat für Migration

Per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

RRB Nr.: 524/2025 21. Mai 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Er begrüsst die Vorlage grundsätzlich, bittet jedoch um Berücksichtigung der nachfolgenden Anliegen und Bemerkungen:

1. Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen mit Hochschul-, höherem Fachschulabschluss oder Postdoktorat (Art. 21 Abs. 3 AIG)

Der Regierungsrat begrüsst die beabsichtigte Zugangserleichterung. Angesichts des Fachkräftemangels in vielen Berufsfeldern erachtet der Regierungsrat es als wichtig, dass die Investition in die Ausbildung von Drittstaatsangehörigen in der Berufsbildung oder an Schweizer Hochschulen dem Schweizer Arbeitsmarkt zugutekommt.

Die Zulassungsvoraussetzungen beinhalten einen unbestimmten Rechtsbegriff: Demnach muss die Erwerbstätigkeit nach dem Abschluss der Ausbildung «von hohem wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Interesse» sein. Gemäss bundesverwaltungsrechtlicher Rechtsprechung kommt den zuständigen kantonalen Behörden bei der Auslegung des Begriffs ein gewisser Spielraum zu. Für mehr Rechtssicherheit für die anwendenden Kantonsbehörden will das SEM gemäss erläuterndem Bericht seine Weisungskompetenz nutzen und die Kriterien zur Prüfung des Begriffs präzisieren. Der Regierungsrat begrüsst dieses Vorgehen.

2. Kantonswechsel für Erwerbstätige (Art. 75a AsylG)

Das SEM weist Asylsuchende (und damit auch Schutzbedürftige) einem Kanton zu. Falls eine schutzbedürftige Person eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung in einem anderen Kanton aufnimmt, so ist das SEM die Bewilligungsbehörde für einen allfälligen Kantonswechsel. Für die Bewilligung des Kantonswechsels ist weiterhin die Zustimmung beider betroffenen Kantone vorausgesetzt. Allerdings ist mit der Änderung in Artikel 75a AsylG die Möglichkeit zur Ablehnung der Kantone eingeschränkt. Das Gesetz formuliert unter engen Bedingungen einen Anspruch auf Kantonswechsel.

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Änderung, die Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus, begrüsst der Regierungsrat die Erleichterung des Kantonswechsels von erwerbstätigen Personen mit Schutzstatus S.

3. Umwandlung in Meldepflicht (Art. 53 Abs. 2 VZAE)

Ebenso begrüsst der Regierungsrat die Umwandlung der aktuell geltenden Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. die damit bezweckte Harmonisierung der Regeln zur Erwerbstätigkeit mit der Handhabung bei vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen.

Diese Anpassung der rechtlichen Grundlagen erleichtert und ermöglicht einen schnelleren und unkomplizierteren Einstieg in den Arbeitsmarkt. Es ist zu erwarten, dass für Arbeitgeber die dadurch geschaffenen günstigeren Rahmenbedingungen des Anstellungsprozesses eine Anstellung einer schutzbedürftigen Person attraktiver wird.

4. Teilnahmepflicht an Massnahmen mit Ziel zur beruflichen Eingliederung (Art. 10 Abs. 1 VInta)

Die Einführung einer Teilnahmepflicht für Personen mit Schutzstatus S an Massnahmen mit Ziel zur beruflichen (Wieder-) Eingliederung wird unterstützt.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Rückkehrorientierung der Personen mit Schutzstatus S teilweise wenig Anreize für eine schnelle berufliche Integration und damit eine Minderung der eigenen Bedürftigkeit setzt. Insbesondere angesichts der längeren Aufenthaltsdauer ist es angezeigt, auch bei dieser Personengruppe auf eine finanzielle Selbständigkeit hinzuwirken. Die mit einer Teilnahmepflicht geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten sind diesbezüglich zielführend. Diese Gesetzesänderung führt auch zu der gewünschten Harmonisierung der Vorgaben zwischen vorläufig Aufgenommenen und Personen mit Schutzstatus S.

Weiter wird ausdrücklich begrüsst, dass der Entwurf nicht vorsieht, dass die Verpflichtung von Schutzbedürftigen zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung in Form einer Integrationsvereinbarung erfolgen kann. Schon bei vorläufig Aufgenommenen fehlt ein Negativanreiz, um im Falle der Nichterfüllung der in der Integrationsvereinbarung festgelegten Massnahmen ausländerrechtlich reagieren zu können. Es braucht deshalb – wie im Entwurf vorgesehen – keine Erweiterung für Schutzbedürftige.

5. Kantonale Integrationsprogramme (Art. 14 Abs. 2 VInta)

Die Möglichkeit, laufende Programmvereinbarungen zu verlängern, wird ausdrücklich begrüsst. Der Bund hat dabei zu beachten, dass den Kantonen genügend Vorlauf gegeben wird bezüglich Information über Verlängerung bzw. Nichtverlängerung. Die kantonalen Ausarbeitungs- und Bewilligungsprozesse sind jeweils langwierig, da neue Kantonale Integrationsprogramme (KIP) auf Stufe Regierungsrat, je nach Kanton sogar auf Stufe kantonales Parlament genehmigt werden müssen.

6. Auswirkungen auf die Kantone

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Vorlage, die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen zu fördern und die Zulassung zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige zu erleichtern, erachtet der Regierungsrat die den kantonalen Behörden entstehenden Mehraufwendungen als vertretbar. Dabei geht der Regierungsrat davon aus, dass die Mehraufwendungen grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren und den volkswirtschaftlichen Zusatznutzen kompensiert werden. Allerdings dürfen in Bezug auf den Kantonswechsel (vgl. Ziff. 2 hiervor) die kantonalen Behörden für die Ausstellung von Ausweisen für Schutzbedürftige keine Gebühren erheben. Selbst wenn sie dies dürften, würde es sich um die blossen Ausweisgebühren handeln, die einen allfälligen Bearbeitungsaufwand nicht zu decken vermögen. Ziffer 4.2.2 des erläuternden Berichts ist entsprechend zu ergänzen.

Gemäss erläuterndem Bericht¹ ist durch die Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S grundsätzlich sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen Einsparungen bei der Ausrichtung der Sozialhilfe bzw. deren Subventionierung zu erwarten. Mit jeder zusätzlichen erwerbstätigen Person zwischen 25 und 60 Jahren mit einem Bruttoeinkommen von über 600 Franken pro Monat sollen sich die Beiträge des Bundes im Bereich der Globalpauschale pro Jahr wiederkehrend um 18'709 Franken (Stand 2025) reduzieren. Unklar ist, ob aufgrund der Reduktion der Globalpauschale des Bundes mit der Aufnahme eines Erwerbseinkommens eine Erwerbsaufnahme (kurzfristig betrachtet) für die Kantone in jedem Fall finanziell sinnvoll ist. Im erläuternden Bericht ist auf diese Frage einzugehen.

Der Regierungsrat dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatschreiber

¹ Vgl. erläuternder Bericht, Ziffer 4, S. 21

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPd, Bern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 13. Mai 2025

Vernehmlassung betreffend Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage grundsätzlich befürworten.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 21 Abs. 3 Entwurf Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

Gemäss Art. 21 Abs. 3 Ausländer- und Integrationsgesetz soll die Vorrangprüfung gemäss Art. 21 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz neu auch bei Personen, die über einen Abschluss einer höheren Fachschule verfügen oder die in der Schweiz ein Postdoktorat abgeschlossen haben, entfallen. Diesbezüglich scheint uns wichtig, die Voraussetzung des hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses auf Verordnungs- oder Weisungsstufe zu präzisieren, um eine kantonsübergreifend einheitliche Praxis zu garantieren.

Art. 53 Abs. 5 Entwurf Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

Wir befürworten eine Ausweitung der Meldepflicht der Sozialhilfebehörden auf Personen mit Schutzstatus S an die öffentliche Arbeitsvermittlung. Wie bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen muss jedoch auch bei Personen mit Schutzstatus S die Arbeitsmarktfähigkeit eine Voraussetzung für die Meldung bilden. Wir regen deshalb an, die dafür notwendige Anpassung von Art. 9 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) gleichzeitig mit der geplanten Änderung von Art. 53 Abs. 5 AIG anzugehen und direkt in die Vorlage des Bundesrats zu integrieren. Andernfalls könnte eine Phase der Unsicherheit entstehen und sich das Risiko erhöhen, dass der öffentlichen Arbeitsvermittlung nicht arbeitsmarktfähige Personen mit Schutzstatus S gemeldet werden und das Vertrauen der Arbeitgebenden in die Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung geschmälert wird.

Art. 75a Entwurf Asylgesetz (AsylG)

Im Grundsatz begrüssen wir es, dass auch für erwerbstätige schutzbedürftige Personen ein Kantonswechsel bewilligt werden kann. Um mit dieser Massnahme in der Praxis einen massgeblichen Beitrag zur rascheren Arbeitsintegration leisten zu können, schlagen wir vor, auf eine analoge Übernahme der dafür notwendigen Voraussetzungen für vorläufig Aufgenommene zu verzichten und die tatsächlich bestehenden Unterschiede bei der Erwerbssituation von Personen mit Schutzstatus S zu berücksichtigen. Insbesondere die fehlende Perspektive eines dauernden Verbleibs von Schutzbedürftigen in der Schweiz fällt hierbei ins Gewicht. Sie führt dazu, dass die Nachhaltigkeit gegenüber der Geschwindigkeit der Arbeitsintegration von Personen mit Schutzstatus S deutlich an Bedeutung verliert. Ein Abbau von hohen Hürden für einen Kantonswechsel und eine grössere Flexibilität bei der Auswahl des Arbeitsorts – und damit unter Umständen auch des Wohnorts - würden diesen Rahmenbedingungen besser entsprechen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, diese in die weiteren Arbeiten einfliessen zu lassen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Basel, 20. Mai 2025

Regierungsratsbeschluss vom 20. Mai 2025

Vernehmlassung: Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat des Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagenen Vereinfachungen, die darauf abzielen, die Integration von Personen mit Schutzstatus S in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Diese Massnahmen leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe der betroffenen Personen, sondern tragen auch zur Entlastung der Verwaltung bei.

Einzig beim Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S (Art. 75a VE-AsylG) beantragen wir eine inhaltliche Präzisierung: Während in Absatz 1 lit. a ausdrücklich vorgesehen ist, dass beim Bezug von Sozialhilfe der gesamte Familienverbund berücksichtigt wird, bleibt in Absatz 2 offen, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen ein Widerrufsgrund gemäss Art. 78 zwar nicht die erwerbstätige Person selbst, sondern ein Familienmitglied betrifft. Es erscheint sachlich geboten, auch im Zusammenhang mit Widerrufsgründen eine einheitliche Betrachtung des Familienverbunds vorzunehmen. Dies würde zur Rechtsklarheit beitragen und die Voraussetzungen für eine einheitliche Vollzugspraxis in den Kantonen verbessern.

Wir regen daher an, Absatz 2 wie folgt zu formulieren: «Ein Kantonswechsel wird nicht bewilligt, wenn bei der gesuchstellenden Person oder bei einem ihrer Familienangehörigen ein Widerrufsgrund nach Artikel 78 vorliegt.»

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Rudolf Illes, Amtsleiter Sozialhilfe, Rudolf.Illes@bs.ch, Tel 061 267 02 07, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Fribourg, le 15 avril 2025

2025-549

Encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, de la loi sur l'asile, de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 26 février 2025, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

De manière générale, nous saluons positivement l'ensemble des modifications prévues.

S'agissant de la promotion de l'intégration professionnelle des bénéficiaires du statut S, nous relevons que les mesures prévues sont bénéfiques non seulement en termes d'intégration des personnes concernées dans notre pays, mais également sous l'angle des économies envisagées pour les collectivités publiques en matière de subventionnement ou d'aide sociale. La disparition de la procédure d'autorisation d'accès au marché du travail au profit du processus d'annonce allégera en outre la charge des services cantonaux concernés sans que le changement n'entraîne plus de risques que pour les annonces des bénéficiaires d'admissions provisoires.

S'agissant de la facilitation de l'accès au marché du travail des ressortissants d'États tiers formés en Suisse, nous l'estimons également judicieuse. Compte tenu du contexte politico-économique mondial actuel, la Suisse a tout intérêt à développer ses capacités autonomes dans tous les domaines économiques ou scientifiques porteurs de croissance ou d'innovations, et donc de conserver à cet effet les réels talents qu'elle a formés. L'introduction pour les personnes concernées d'une dérogation à l'ordre de priorité dans l'accès au marché du travail se justifie donc pleinement.

En vous réitérant notre soutien à ces modifications, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de la population et des migrants ;
à la Direction de santé et des affaires sociales, pour elle et le Service de l'action sociale ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 28 mai 2025

Le Conseil d'Etat

1953-2025

Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Concerne : encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, de la loi sur l'asile, de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers - ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 26 février 2025, relatif à l'objet cité en titre, adressé aux gouvernements cantonaux et vous en remercions.

Après avoir pris connaissance de l'ensemble des documents fournis nous vous informons que notre Conseil soutient pleinement et dans leur ensemble les propositions de modifications formulées.

Nous saluons en particulier la volonté du Conseil fédéral de favoriser une meilleure intégration professionnelle des personnes bénéficiant du statut S en leur facilitant l'accès au marché du travail. La transformation de l'obligation d'autorisation en obligation d'annonce lors d'une prise d'activité lucrative représente une simplification administrative bienvenue. La facilitation de changer de canton en cas d'exercice d'une activité lucrative contribuera à renforcer la mobilité des personnes concernées. Ces instruments sont pertinents pour favoriser l'intégration sociale et professionnelle des bénéficiaires du statut de protection S et réduire leur dépendance à l'aide sociale. Il est également judicieux d'assurer à ces personnes un meilleur accès aux offres d'emploi par une obligation d'annoncer au service public de l'emploi les personnes avec statut S sans emploi qui se trouvent à l'aide sociale.

En sus, ces propositions ont l'avantage d'assurer une meilleure cohérence avec les dispositifs en vigueur pour les réfugiés reconnus et les personnes admises à titre provisoire.

Nous relevons cependant que l'objectif posé par la Confédération aux cantons d'un taux d'activité de 45% des bénéficiaires de statut S d'ici fin 2025 paraît clairement excessif dans le contexte actuel. Le ralentissement économique général, conjugué à une certaine tension sur les secteurs d'emploi accessibles sans qualifications élevées, réduit les perspectives d'insertion rapide pour une population confrontée à des obstacles linguistiques, administratifs ou sociaux. De plus, cet objectif identique pour l'ensemble des cantons ne tient pas compte de la diversité des réalités cantonales.

En tout état de cause, compte tenu de l'objectif précité fixé par la Confédération aux cantons, il est important que les modifications proposées, notamment s'agissant de la transformation de l'obligation d'autorisation en obligation d'annonce de l'exercice d'une activité lucrative, entrent en vigueur rapidement.

Concernant la modification de l'art. 21 al. 3 de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration du 16 décembre 2005 (LEI), bien que le nombre de demandes déposées augmentera probablement, créant ainsi une hausse de la charge de travail pour les services des migrations et les autorités du marché du travail des cantons, l'admission facilitée pour les ressortissants d'États tiers formés en Suisse est également à saluer.

Cela étant, notre Conseil est d'avis que le projet de modification de l'art. 21 al. 3 LEI devrait également préciser que l'étranger doit se trouver légalement en Suisse au moment de l'obtention du diplôme, et cela en raison du nombre de plus en plus important de formations pouvant être effectuées à distance, et donc depuis l'étranger, auprès des écoles supérieures. Nous suggérons ainsi la formulation alternative suivante :

Ad-Art. 21 al. 3 LEI:

En dérogation à l'al. 1, un étranger qui possède un diplôme d'une haute école ou d'une école supérieure suisses ou qui a terminé un postdoctorat en Suisse peut être admis si son activité lucrative revête un intérêt scientifique ou économique prépondérant et pour autant qu'il se trouvait légalement en Suisse au moment de l'obtention du diplôme.

Par ailleurs, nous constatons que les diplômes délivrés par les écoles supérieures suisses couvrent un large éventail de domaines et une grande partie des professions liées auxdites études ne présentera a priori pas un intérêt économique ou scientifique prépondérant. Il nous semble donc indispensable que les directives du Secrétariat d'État aux migrations apportent les clarifications nécessaires à cet égard et précisent notamment la liste des écoles supérieures dont les diplômes peuvent être reconnus (à l'instar de www.swissuniversities.ch, en lien avec la Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE)).

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

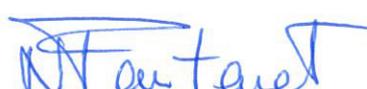
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Glarus, 27. Mai 2025
Unsere Ref: 2025-46 / SKGEKO.4849

Vernehmlassung i. S. Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit mit Schreiben vom 26. Februar 2025 die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus unterstützt die geplanten Änderungen in Teilen. Einleitend erlauben wir uns den Hinweis, dass die Ansetzung von Umsetzungs-Workshops vor Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens Unsicherheiten hinsichtlich der Wirkung der Vernehmlassung ausgelöst hat. Auch die 2. Nationale Impulstagung vom 12. Mai 2025 diskutierte bereits Handlungsempfehlungen für die Praxis. Der Kanton Glarus hätte vorgängig die Durchführung einer Wirkungsanalyse begrüsst, in welcher die Kosten dem Nutzen gegenübergestellt worden wären, der Mehrwert bewertet und entsprechend ausgewiesen worden wäre.

Im Weiteren ersuchen wir Sie um Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen und Änderungen.

Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öAV (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

Die Meldepflicht gilt nur für Personen, die als arbeitsmarktfähig beurteilt werden. Wir vertreten die Meinung, dass mit dem Zugang zu Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen eine Erhöhung der Erwerbsquote erreicht werden kann. Der Zugang soll generell nur für arbeitsmarktfähige Personen sichergestellt werden. Um dies einerseits zu prüfen und andererseits Stellenvermittlung anbieten zu können, werden jedoch zusätzlich neue Stellen in der Verwaltung nötig sein.

Zu erwähnen gilt es auch, dass der Schutzstatus S generell rückkehrorientiert ist. Aus diesem Grunde stimmen wir dem Zugang zu betreuungs- und kostenintensiven, arbeitsmarktli-

chen Massnahmen (AMM) nicht zu, zumal der Bund beabsichtigt, diese Kosten über den Artikel 59d AVIG zu finanzieren. Das heisst, die Kantone müssen 50 Prozent der anfallenden Kosten übernehmen, was eine weitere Kostenverlagerung in die Kantone zur Folge hat.

Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S (Art. 75a VE-AsylG)

Neu sollen Personen mit Schutzstatus S unter denselben Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Kantonswechsel bei Erwerbstätigkeit erhalten, wie vorläufig Aufgenommene (VA). Aus der Sicht des Kantons Glarus sehen wir diese gesetzlichen Erleichterungen kritisch und lehnen die Schaffung eines rechtlichen Anspruchs auf einen Kantonswechsel ab.

Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Art. 21 Abs. 3 VE-AIG)

Der Kanton Glarus begrüsst dies grundsätzlich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Voraussetzungen möglichst klar und widerspruchsfrei formuliert werden müssen, um unnötigen behördlichen Bearbeitungsaufwand vermeiden zu können. Insbesondere gilt es zu präzisieren, welche Absolventen von welchen höheren Fachschulen von der erleichterten Zulassung profitieren können. Zudem regen wir eine Konkretisierung auf Verordnungsstufe an, wie die Voraussetzung des hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses der Erwerbstätigkeit ausgelegt werden soll.

Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht (Art. 53 und 65 bis 65c VE-EZAE)

Die Umwandlung der für Schutzbedürftige geltenden Bewilligungspflicht bei Erwerbstätigkeit und Stellenwechsel in eine Meldepflicht wird den behördlichen Aufwand voraussichtlich reduzieren, dennoch sind die damit verbundenen Risiken aus unserer Sicht aber nicht zu vernachlässigen. Wir erachten die Wirkung der Massnahme im Gesamtkontext als minimal, ist doch der Umfang der einzureichenden Dokumente (Arbeitsvertrag, Form. A1, Ausweis) sehr bescheiden. Im Weiteren ist mit der Einführung einer Meldepflicht das Risiko von Lohndumping (Ausbeutung) und inakzeptabler Arbeitsbedingungen, zum Beispiel Abrufarbeitsverträge oder lange Praktika, als hoch zu qualifizieren. Diese Problematik betrifft insbesondere auch den Kanton Glarus besonders stark und existiert bereits in anderen Konstellationen (vorläufig aufgenommen Personen und Personen aus EU/EFTA-Staaten). Eine vorgängige Prüfung des Arbeitsvertrages zum Schutz der Arbeitnehmenden erachten wir daher als zwingend notwendig. Die Umwandlung der Bewilligungs- in eine Meldepflicht können wir demzufolge nicht unterstützen.

Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA sowie Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA)

Diese Massnahme erachtet der Kanton Glarus als wirkungsvoll, weshalb sie daher, wie in den Vernehmlassungsunterlagen dokumentiert, unterstützt wird.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

20. Mai 2025

Mitgeteilt den

20. Mai 2025

Protokoll Nr.

370/2025

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundehaus West
3004 Bern

Per E-Mail (PDF- und Wordversion) zustellen an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

**Vernehmlassung EJPD - Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit
Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebil-
dete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgeset-
zes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Er-
werbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen
und Ausländern
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu er-
wähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung befürwortet im Grundsatz die Förderung der Erwerbstätigkeit von Per-
sonen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausge-
bildete Drittstaatsangehörige.

Wir lehnen jedoch folgende Umsetzungsvorschläge ab:

1. Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

Bereits heute haben alle Personen mit Schutzstatus S die Möglichkeit, sich bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) anzumelden. Die Anmeldung von Personen mit Schutzstatus S bei der öAV ist ebenfalls durch die Sozialhilfebehörden und die Fachstelle Integration möglich. Im Kanton Graubünden besteht eine klare Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der öAV und der Fachstelle Integration. Die Fachstelle Integration ist zuständig für die Sprachförderung sowie den Ersteinstieg in den Arbeitsmarkt (via Jobcoaching). Mit der Einführung einer entsprechenden Pflicht würde ein beträchtlicher administrativer Mehraufwand entstehen. Denn die öAV müsste Hunderte neuer Dossiers eröffnen und Erstgespräche führen, nur um dann festzustellen, dass diese Personen nicht in die Massnahmen aufgenommen werden können, sondern in die Zuständigkeit der Fachstelle Integration gehören, wo sie aller Wahrscheinlichkeit nach ohnehin bereits begleitet werden. Zudem setzt die öAV ein Sprachniveau von A2 voraus, um überhaupt die Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen zu können. Für Personen mit einem tieferen Sprachniveau ergibt sich folglich kein praktischer Nutzen aus einer Anmeldung. Deutlich abzulehnen ist auch das von den Kantonen zu entwickelnde Verfahren, mit welchem die Arbeitsmarktfähigkeit von Personen mit Schutzstatus S beurteilt werden soll. Hierzu müssten wir ein komplexes Beurteilungs- und Assessmentsystem entwickeln, was mit einem grossen Mehraufwand verbunden wäre.

Wir beantragen daher, Art. 53 Abs. 5 VE-AIG zu streichen.

2. Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S

In der Vernehmlassungsvorlage wird seitens Bund die Erwartung an die Kantone gerichtet, dass Personen mit Schutzstatus S von denselben Integrationsmassnahmen wie vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge profitieren sollen. Dabei werden jedoch zwei grundlegende Unterschiede ausgeblendet, die erhebliche Auswirkungen auf die Kantone haben:

- a) Der Schutzstatus S ist nach wie vor rückkehrorientiert. Es gibt keine verbindliche Zusage des Bundes zu einem dauerhaften Bleiberecht für Personen mit Schutzstatus S, die sozialhilfeunabhängig und/oder erwerbstätig sind.
- b) Im Gegensatz zur Integrationspauschale für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge, die als Einmalzahlung ausgezahlt wird, erhalten die Kantone die Beiträge für das Programm S quartalsweise.

Wenn nun Personen mit Schutzstatus S zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen verpflichtet werden, die eine Rückkehr in die Ukraine planen, ist davon auszugehen, dass ihre Motivation zur Teilnahme gering sein wird. Gleichzeitig sind die verfügbaren Plätze sehr begrenzt, und unmotivierte Personen mit Schutzstatus S würden Plätze belegen, die stattdessen motivierte vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge, die in der Schweiz bleiben werden, nutzen könnten. Zudem erscheint es nicht sinnvoll, die Integrationsangebote massiv auszubauen, wenn nach Ablauf des Schutzstatus S alle diese aufgebauten Angebote wieder eingestellt werden müssen. Darüber hinaus ist der Aufbau neuer Integrationsmassnahmen nicht gesichert, wenn der Bund nicht bereit ist, die Anfangsinvestitionen durch eine Integrationspauschale vorzufinanzieren. Wir lehnen daher die Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S ab.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police DFJP
Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courrier électronique
vernehmlassunSBRE@sem.admin.ch

Delémont, le 27 mai 2025

Consultation fédérale - Encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, de la loi sur l'asile, de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers.

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien accuse réception de votre courrier du 26 février concernant l'objet cité en titre et vous remercie de le consulter à ce sujet.

Il salue la volonté du Conseil fédéral de favoriser une meilleure intégration professionnelle des personnes bénéficiant du statut de protection S, tout en clarifiant les conditions d'admission au marché du travail pour les ressortissants d'États tiers formés en Suisse. Le Gouvernement jurassien partage le constat qu'il est nécessaire de redoubler d'effort en matière d'intégration professionnelle. L'objectif d'atteindre un taux de 45% d'activité des bénéficiaires du statut S fin 2025 semble toutefois ambitieux dans le contexte actuel et ne tient pas compte des différentes réalités cantonales, ni de celles du marché de l'emploi.

En effet, le ralentissement économique général, conjugué à une forte concurrence sur les secteurs d'emplois peu qualifiés réduit les perspectives d'insertion rapide pour une population souvent confrontée à des obstacles linguistiques, administratifs ou sociaux. La réalité du terrain montre que l'accès à un emploi, même subordonné à des démarches simplifiées, suppose un accompagnement intensif, des mesures ciblées et un travail de réseau et de sensibilisation auprès des employeurs. Fixer un tel objectif chiffré, à si brève échéance, revient à surestimer les capacités effectives de déploiement de ces mesures dans les cantons. Par ailleurs, il est important de tenir compte des craintes de certains milieux patronaux quant au statut S, de voir un départ précipité d'un collaborateur fraîchement engagé, tout comme la volonté affichée d'une partie des bénéficiaires du statut S de retourner en Ukraine dès la fin du conflit.

Pour tout le reste, le projet de modification des bases légales concernées va clairement dans le sens d'une simplification administrative du dispositif existant et d'une cohérence accrue avec les règles applicables aux réfugiés reconnus et aux personnes admises à titre provisoire, ce qui est réjouissant. L'obligation d'annonce remplaçant l'autorisation préalable, tout comme le droit de changement de canton en cas d'activité lucrative, sont des ajustements logiques.

Accès facilité au marché du travail pour les étrangers formés en Suisse

Cette nouvelle disposition est bien accueillie car elle vise à faciliter l'accès au marché suisse du travail pour les étrangers diplômés d'une école supérieure suisse et pour les titulaires d'un postdoctorat achevé en Suisse lorsque l'activité lucrative revêt un intérêt scientifique ou économique prépondérant. Elle renforce l'attractivité du système de formation helvétique, encourage les personnes formées à rester travailler en Suisse et contribue à lutter contre la pénurie de personnel qualifié. Son impact quantitatif devrait rester limité et gérable. L'admission facilitée pour les ressortissants d'États tiers formés en Suisse peut impliquer un surcroît de travail qui ne doit pas être sous-estimé. Il convient à cet égard de formuler des conditions claires et également de préciser les périmètres des activités considérées comme revêtant un intérêt scientifique ou économique prépondérant. À cet effet, des directives plus précises seraient bienvenues au niveau de l'ordonnance. Le Gouvernement jurassien prend bonne note du fait qu'à tout le moins, les directives du Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM) ont été modifiées dans le sens de l'utilisation d'une certaine marge de manœuvre dans l'interprétation de la notion « d'intérêts scientifiques et économiques prépondérants ».

Obligation d'annonce des personnes au bénéfice du statut S au Service de l'emploi et suppression de l'obligation d'obtenir une autorisation

Le remplacement de l'obligation d'obtenir une autorisation, lors d'une prise d'emploi ou lors d'un changement d'emploi, par une obligation d'annonce pour tous les bénéficiaires du statut de protection S est à saluer. Cette mesure devrait permettre de réduire la charge de travail des autorités concernées. Cette proposition confirme une volonté de simplification des procédures administratives.

Toutefois, cette mesure pourrait également conduire à une réduction des moyens de contrôle et comporter ainsi des risques d'abus, de sous-enchère salariale, de concurrence déloyale. Le but poursuivi est supérieur au risque encouru mais il conviendra d'assurer l'accompagnement et la protection des preneurs d'emploi mais également de mener des travaux visant à sensibiliser et collaborer plus étroitement avec les milieux patronaux. Enfin, le Gouvernement jurassien rend attentif le Conseil fédéral au fait qu'une bonne partie des personnes à protéger rencontre des freins importants pour se réinsérer (maîtrise de la langue, solutions de garde, problématiques de santé) et que ces éléments peuvent conduire les Offices régionaux de placement à les déclarer inaptes au placement et donc clôturer leur dossier. Cela pourrait donc créer un effet indésirable qui impliquerait aussi une charge de travail supplémentaire superflue.

Obligation d'annoncer les bénéficiaires du statut S sans emploi

L'obligation des autorités d'aide sociale d'annoncer au service de l'emploi les personnes à protéger sans emploi permet effectivement d'uniformiser la pratique et de l'étendre aux détenteurs du permis S. Cela permettra aux personnes concernées d'avoir un suivi plus étroit et un meilleur accès aux offres existantes pour les accompagner vers l'emploi au travers de différentes mesures d'insertion ou du marché du travail mais également d'avoir un meilleur monitoring des situations identifiées et d'éviter que certaines personnes restent inactives. Chaque situation devrait toutefois faire l'objet d'une analyse circonstanciée et le projet d'insertion proposé devrait tenir compte de la viabilité du projet et des possibilités de l'intéressé, sans pour autant utiliser des moyens disproportionnés pour atteindre les objectifs fixés.

Changement de canton des bénéficiaires du statut S

La modification proposée permet une meilleure mobilité et facilitera un accès plus large à l'emploi pour les personnes concernées, en leur permettant de rejoindre plus facilement les bassins économiques offrant davantage de possibilités professionnelles et de réduire ainsi la dépendance à l'aide sociale. Une hausse des demandes de changement de canton est à prévoir, notamment pour les cantons périphériques. Cette mesure est à saluer et les conditions requises semblent suffisamment précises et sont analogues à celles qui s'appliquent aux personnes admises à titre provisoire. La prise en compte de l'horaire de travail et du temps de trajet en plus des 12 mois de rapports de travail tient compte de la réalité du terrain.

Extension de l'obligation de participer à des mesures d'intégration ou de réintégration professionnelle aux bénéficiaires du statut S

L'extension de cette obligation aux titulaires du statut S bénéficiant de l'aide sociale apparaît justifiée et conforme à l'esprit de la législation en vigueur en matière d'intégration. Il est pertinent que cette obligation puisse être assortie de mesures concrètes et adaptées, favorisant une meilleure employabilité tels que des cours de langue, l'organisation de stages, un accompagnement socioprofessionnel sur mesure et que celles-ci correspondent aux mesures d'intégration professionnelle déjà en place pour les personnes admises à titre provisoire. Il faut en effet éviter de créer des facilités pour certains publics au détriment d'autres. Cela implique aussi une coordination étroite avec les acteurs cantonaux en charge de la mise en œuvre de ces programmes ainsi qu'un soutien fédéral adéquat. Le Gouvernement jurassien est favorable à ce que les prestations d'aide sociale versées aux bénéficiaires du statut S puissent être réduites lorsqu'ils ne s'acquittent pas de cette obligation sans motifs valables.

L'obligation de participer à une mesure - qui vise à accroître la responsabilité individuelle en matière d'intégration et à améliorer l'employabilité - doit toutefois reposer sur des critères objectifs précis (par exemple : refus de tout mettre en œuvre pour retrouver son autonomie financière). Il conviendrait de préciser le processus d'activation de l'obligation (avertissement, décision) et dans quelles circonstances cette obligation entre en force. L'obligation devrait être assortie de précisions quant aux éléments qui justifient une exemption, en raison d'atteinte à la santé ou d'obligations liés à des activités d'aide et de soutien à des proches par exemple.

Introduction de la possibilité de prolonger les PIC

Le Gouvernement jurassien salue vivement l'introduction de la possibilité de prolonger les programmes d'intégration cantonaux sans devoir passer par une procédure de dépôt de programmes laborieuse, qui par ailleurs ne tient pas compte des inégalités de ressources en personnel et financières importantes entre les cantons.

En conclusion, le Gouvernement jurassien soutient les modifications proposées dans leur ensemble. Elles vont dans le sens d'une intégration plus active des bénéficiaires du statut S et d'une meilleure cohérence avec les dispositifs déjà en vigueur pour les réfugiés reconnus et les personnes admises à titre provisoire. La simplification administrative, l'accès facilité au marché du travail et l'assouplissement des conditions de mobilité géographique - notamment le droit de changer de canton en cas d'activité lucrative - constituent des instruments pertinents pour favoriser l'employabilité et réduire la dépendance à l'aide sociale. Certaines mesures appellent toutefois une vigilance particulière quant à leur mise en œuvre concrète.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Gesundheits- und Sozialdepartement
Departementssekretariat
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Luzern, 20. Mai 2025

Protokoll-Nr.: 527

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage unterstützt und gleichzeitig folgende Anliegen vorbringt:

- Die vorgeschlagene Förderung der Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen mittels der geplanten Massnahmen ist zu begrüessen. Für die Kantone können sich daraus jedoch gewisse Herausforderungen stellen. So gilt bereits nach geltendem Recht, dass der Bund für erwerbstätige Schutzbedürftige zwischen 25 und 60 Jahren mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von über CHF 600 keine Globalpauschalen mehr ausrichtet. Damit fallen für Personen, die diese Schwelle zwar überschreiten, jedoch auch weiterhin auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind, Kosten an, die vom Bund nicht abgegolten werden und von den Kantonen zu tragen sind.
- Durch die Änderung des Asylgesetzes (Art. 75a Abs. 1 AsylG) soll der Kantonswechsel für Schutzbedürftige bei Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Diese Erleichterung entspricht der geltenden Regelung des Kantonswechsels für vorläufig aufgenommene Personen, was im Sinne einer Angleichung der rechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Stati

zu begrüssen ist. Wir kritisieren, dass die geltenden Bedingungen für einen Kantonswechsel nach wie vor hoch sind, wodurch eine Neuanstellung und der Start in die wirtschaftliche Selbstständigkeit weiterhin erschwert sein kann.

- Wir begrüssen die Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht (Art. 53 Abs. 2 VZAE). Dies stellt eine Vereinfachung des administrativen Prozesses für die Arbeitgeber und für die Arbeitnehmenden dar, so dass eine Erhöhung der Erwerbsquote erreicht werden kann. Zu beachten ist, dass in Kantonen, in welchen die Bewilligungs- und die Arbeitsmarktbehörde nicht dieselbe ist (z.B. im Kanton Luzern Amt für Migration und WAS Wirtschaft Arbeit Soziales wira), der Datenaustausch funktionieren muss, um Missbrauchsfälle (z.B. Lohndumping) zu verhindern. Das vorgesehene Meldeverfahren wird aus Behördensicht aufgrund der erforderlichen Administration (z.B. Weiterleitung der Meldungen an WAS wira) voraussichtlich ebenso aufwändig bleiben, wie die bisherige Bewilligung der Arbeitstätigkeit.
- Die Einführung einer Meldepflicht für Schutzbedürftige bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 AIG), wie es bereits heute für stellenlose anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen gilt, kann die Integration in den Arbeitsmarkt stärken und wird deshalb begrüsst. Die Gesetzesanpassung wird jedoch auch eine weitere Zunahme der ohnehin schon hohen Arbeitsbelastung der Personalberatenden in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zur Folge haben, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Wirkungszahlen hat.
- Die vorgesehene Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Art. 21 Abs. 3 AIG) begrüssen wir insbesondere für gut qualifiziertes Personal in von Fachkräftemangel betroffenen Branchen. Wir erwarten, dass dort, wo auf Weisungsstufe SEM Branchenregelungen erlassen wurden (z.B. Gastronomie), erwartet der Kanton Luzern eine sachgerechte Rechtsanwendung und somit eine in sich schlüssige Weisungsvorschrift.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Michaela Tschuor
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (Word et PDF)

Commission des institutions politiques du
Conseil national
Palais fédéral
3003 Berne

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Consultation relative au projet de modification législative visant à encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, de la loi sur l'asile, de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir fourni la possibilité de participer à la consultation fédérale citée en rubrique.

Le Canton de Neuchâtel salue la volonté d'encourager l'intégration professionnelle des titulaires du statut de protection S. Les propositions de modifications législatives vont dans le bon sens et nous les saluons.

Cela étant, nous relevons que l'incertitude entourant les négociations de paix dans le conflit ukrainien génèrent en parallèle une grande angoisse dans la population accueillie sur notre territoire. Le régime légal entourant le statut de protection S et le message global donné aux réfugié-es ukrainien-nes depuis le début est clair : leur séjour en Suisse est provisoire. De l'autre côté, il leur est demandé une intégration plus poussée. Ces deux injonctions contradictoires induisent une faible acceptation des mesures d'intégration par la population ukrainienne et une frilosité générale de la part des employeur-euse-s.

Ainsi, les mesures proposées dans le projet en question ne régleront pas ce problème de fond et ne risquent au final que d'augmenter le travail administratif sans avoir d'effet concret sur une augmentation du taux d'activité professionnelle des titulaires du statut de protection S.

NE

S'agissant des facilités sur l'accès au marché du travail des personnes étrangères formées en Suisse, le Canton de Neuchâtel salue l'élargissement même si nous estimons que cela reste trop faible pour induire un effet quantifiable dans la lutte contre la pénurie de main d'œuvre qualifiée, thème qui continue de prendre de l'importance. Nous relevons que le Canton de Neuchâtel épuise son contingent avant même la période estivale chaque année. Même si nous puissions dans la réserve fédérale, nous devons néanmoins refuser des demandes pourtant intéressantes pour l'économie cantonale, ce qui est regrettable.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de recevoir, Monsieur le conseiller, l'expression de notre plus haute considération.

Neuchâtel, le 14 mai 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 20. Mai 2025

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren des titelerwähnten Geschäfts. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verweisen auf unsere nachfolgende Begründung.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat des Kantons Nidwalden die vorgesehenen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration, zum Abbau bürokratischer Hürden und zur gezielteren Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotentials. Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit Blick auf die wirtschaftlichen Herausforderungen sowie den Fachkräftemangel sachgerecht und zielführend.

1 Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S

Der Regierungsrat unterstützt die Umwandlung der bisherigen Bewilligungspflicht bei Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht. Diese Änderung reduziert administrative Hürden für Betroffene und Behörden gleichermaßen und entspricht weitgehend der bereits gelebten Praxis im Rahmen des kantonalen Programms S. Gleichzeitig ist sich der Regierungsrat der Tatsache bewusst, dass diese Deregulierung mit einem gewissen Kontrollverlust einhergeht. Um Missbräuchen (z. B. Lohndumping, unangemessene Praktika) vorzubeugen, müssen deshalb die Instrumente zum Schutz der Arbeitnehmenden konsequent angewendet werden.

Auch der geplante Anspruch auf Kantonswechsel für erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S wird begrüsst, da dieser die geografische Flexibilität erhöht und dadurch die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt. Ebenso wird die Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung positiv beurteilt, sofern den Kantonen dadurch kein zusätzlicher Mehraufwand entsteht.

Der Schutzstatus S wurde als Instrument für eine rasche, aber vorübergehende Aufnahme in ausserordentlichen Lagen geschaffen. Der Regierungsrat erwartet vom Bundesrat, dass im kommenden Jahr zum Schutzstatus S ein langfristiger Entscheid getroffen wird, damit für die betroffenen Personen sowie für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen Klarheit und Sicherheit geschaffen werden kann.

2 Zulassungserleichterungen für Drittstaatsangehörige

Der Regierungsrat begrüsst zudem die vorgesehenen Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige mit einem Abschluss auf Tertiärstufe B oder einem Postdoktorat. Diese Massnahme ist ein sinnvoller Schritt zur Fachkräftesicherung und fördert die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Arbeitsmarkts. Damit die Umsetzung effizient erfolgt, ist jedoch sicherzustellen, dass die Zulassungsvoraussetzungen klar und praxistauglich formuliert sind. Insbesondere ist zu präzisieren, welche Institutionen und Abschlüsse unter die neue Regelung fallen und wie das Kriterium des «hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses» im Vollzug konkret zu verstehen ist. Eine klare Definition ist notwendig, um aufwändige Einzelfallprüfungen und unnötige Verfahren zu vermeiden.

3 Kantonale Integrationsprogramme

Abschliessend unterstützt der Regierungsrat auch die geplante Möglichkeit zur Verlängerung kantonaler Integrationsprogramme. Diese bringt Flexibilität und reduziert den administrativen Aufwand bei der Weiterführung bewährter Programme. Dabei ist eine frühzeitige und enge Absprache mit den Kantonen unerlässlich.

4 Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen als zur Förderung der Arbeitsmarktintegration und zur besseren Nutzung des inländischen Fachkräftepotenzials.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und deren Berücksichtigung bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5339
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 2. Juni 2025

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer. Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden äussert sich zur Vorlage wie folgt:

- Die Umwandlung der Bewilligungs- in eine Meldepflicht bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S wird begrüsst.
- Wir befürworten es, dass der Anspruch von Personen mit Status S auf einen Kantonswechsel bei einer Erwerbstätigkeit oder einer beruflichen Grundausbildung analog zu vorläufig aufgenommenen Personen geregelt wird.

- Um den Zusatzaufwand für die kantonalen Arbeitsmarkt- und Migrationsbehörden infolge der Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige gering zu halten, fordern wir, dass die Voraussetzungen klar formuliert werden. Insbesondere sollte präzise geregelt werden, von welchen höheren Fachschulen Drittstaatsangehörige einen Abschluss vorweisen müssen, um von der erleichterten Zulassung profitieren zu können. Ebenso möchten wir anregen, dass auf Verordnungsstufe die Voraussetzung des hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses konkretisiert wird, damit für die kantonalen Bewilligungsbehörden klar ist, für welche Erwerbstätigkeit Drittstaatsangehörige zugelassen werden können.
- Ebenso begrüßen wir die Einführung der Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung von vermittelbaren erwerbslosen Personen mit Status S, analog zur Meldepflicht für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Wir unterstützen zudem die Teilnahmepflicht von Personen mit Schutzstatus S an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung. Dabei muss aber vorausgesetzt sein, dass nur arbeitsmarktfähige Schutzbedürftige gemeldet werden. Dies bedeutet insbesondere, dass diese Personen über genügend lokale Sprachkenntnisse verfügen müssen (mindestens Niveau A2), um für eine bestimmte Stelle vermittelbar zu sein. Ebenso erwarten wir, dass der Bund die zusätzlichen Kosten der öffentlichen Arbeitsvermittlung übernimmt, die infolge der Einführung der Meldepflicht für Schutzbedürftige entstehen.
- Es ist sinnvoll, dass in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern neu die Möglichkeit der Verlängerung einer laufenden Programmvereinbarung der kantonalen Integrationsprogramme eingeführt werden soll.
- Des Weiteren beantragen wir, dass das definitive Rückkehrkonzept des Bundes in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet wird und die Kantone vor Verabschiedung des definitiven Rückkehrkonzepts des Bundes rechtzeitig angehört werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

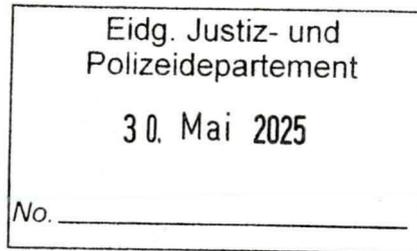
Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

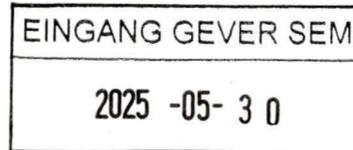
Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdepartement
- Sozialamt
- Staatskanzlei



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern



Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. Mai 2025

**Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungs-
erleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung
des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über
Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integra-
tion von Ausländerinnen und Ausländern; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum obgenann-
ten Vorhaben ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt die geplanten Anpassungen. Wir regen
jedoch an, dass der Bundesrat möglichst rasch Klarheit darüber schafft, wie der Aufent-
haltsstatus von Personen mit Schutzstatus S – insbesondere von jenen, die in der
Schweiz erwerbstätig sind – langfristig geregelt werden soll. Der Schutzstatus S gilt
derzeit bis März 2026; was danach geschieht, ist ungewiss. Diese Unsicherheit erschwert die
nachhaltige Integration erheblich. Viele Unternehmen zögern, Personen mit Schutzsta-
tus S anzustellen oder auszubilden, da unklar ist, ob diese mittelfristig in der Schweiz blei-
ben können. Ein verbindliches und vorausschauendes Konzept für den Fall einer Aufhe-
bung des Schutzstatus S ist daher dringend erforderlich – im Interesse der betroffenen
Personen, der Arbeitgebenden sowie der erfolgreichen Integrationsarbeit insgesamt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Departement des Innern

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 74 61
sekretariat.di@sh.ch



Departement des Innern

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Schaffhausen, 2. Juni 2025

Vernehmlassung EJPD betreffend Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Stellungnahme des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 wurde der Kanton Schaffhausen zur Stellungnahme in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen. Das Geschäft wurde zuständigkeitshalber dem Departement des Innern zur Bearbeitung zugewiesen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die Vorlage hat einerseits die Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S zum Ziel. Hierfür sollen eine Meldepflicht von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung eingeführt, ein Anspruch auf einen Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S geschaffen, die Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht umgewandelt und die Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auch auf schutzbedürftige Personen ausgeweitet werden. Daneben wird mit der Vorlage eine Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige angestrebt. Drittstaatsangehörige mit höherer Berufsbildung (Tertiärstufe B) und Postdoktorat sollen bei der Zulassung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz von der Vorrangprüfung ausgenommen werden, sofern die angestrebte Tätigkeit von hohem

wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Interesse ist. Nach Abschluss ihrer Aus- und Weiterbildung sollen diese Personen ausserdem zwecks Stellensuche für sechs Monate zugelassen werden. Bereits heute besteht eine identische Regelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiärstufe A). Im Übrigen soll neu die Verlängerbarkeit der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) vorgesehen werden. Mit der Vorlage sind Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20), des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31), der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) verbunden.

Zwar erscheinen die vorgeschlagenen Anpassungen aus integrationspolitischer Hinsicht sinnvoll und würden mutmasslich zu einer verstärkten (Arbeitsmarkt-)Integration von Personen mit Schutzstatus S beitragen. Wir möchten jedoch daran erinnern, dass es sich beim Schutzstatus S um einen rückkehrorientierten Status handelt. Aus Sicht des Kantons Schaffhausen erscheint es daher nicht zielführend, die Regelungen für Personen mit Schutzstatus S jenen von vorläufig Aufgenommenen (oder von Flüchtlingen) anzugleichen. Es ist davon auszugehen, dass Personen mit Schutzstatus grösstenteils in der Schweiz verbleiben und nicht mehr in die Ukraine zurückkehren werden. Diese Realität sollte offen thematisiert und die rechtlichen Grundlagen erst im Anschluss daran angepasst werden. In diesem Sinne beantragen wir, von punktuellen Anpassungen der Regelungen für Personen mit Schutzstatus S abzusehen. Stattdessen sollen die Frage nach der Zukunft von Personen mit Schutzstatus S in der Schweiz grundsätzlich diskutiert und die rechtlichen Rahmenbedingungen dementsprechend, d. h. grundlegend und umfassend, angepasst werden. Demnach lehnt der Kanton Schaffhausen die vorgeschlagenen Änderungen zur Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung, zum Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S, zur Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht sowie zur Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung ab.

Ebenso lehnt der Kanton Schaffhausen die vorgeschlagene Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige in der vorliegenden Form ab. Aufgrund des Fachkräftemangels ist der Wunsch nach einer erleichterten Zulassung von qualifizierten Fachkräften aus volkswirtschaftlicher Sicht zwar nachvollziehbar. Die vorgeschlagene Zulassungserleichterung für Absolventinnen und Absolventen mit höherer Berufsbildung (Tertiärstufe B) oder einem Postdoktorat erscheint aus Sicht der Kantons Schaffhausen jedoch verfrüht, zumal bezüglich der bereits bestehenden Zulassungserleichterung für Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe A in der Umsetzung bis heute keine klaren Bedingungen

geschaffen wurden und in der Praxis dementsprechende Unsicherheiten bestehen. Eine Anstellung muss gemäss der Vorlage von «hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse» sein. In der Praxis ist es wichtig, zunächst klare Verhältnisse zu schaffen und zu definieren, was «von hohem Interesse» konkret bedeutet. Hohes Interesse wird im ausländerrechtlichen Kontext im Rahmen von Einzelfallprüfungen aus Sicht des Kantons beziehungsweise des Staates aufgrund der Weisungen und im Sinne eines gesamtwirtschaftlichen Interesses abschliessend beurteilt. Aus diesem Grund sind auf Stufe Weisungen präzise Definitionen zwingend notwendig. Dies umso mehr, als dass die per 1. April 2025 in Kraft getretene Änderung der Verordnung des EJPD über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren (ZV-EJPD) den Verzicht auf das Zustimmungsverfahren beim Staatssekretariat für Migration für Vorentscheide der kantonalen Arbeitsmarktbehörden betreffend die Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiärstufe A) vorsieht.

Dem Vorschlag betreffend die neu vorgesehene Verlängerbarkeit der KIP und den damit verbundenen Anpassungen in Artikel 14 Absatz 2 VIntA stimmt der Kanton Schaffhausen zu. Mit dieser Massnahme lässt sich der administrative Aufwand für Bund und Kantone bei einer allfälligen Verlängerung der KIP mutmasslich deutlich reduzieren.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Der Departementssekretär



Christoph Aeschbacher

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

27. Mai 2025

Vernehmlassung zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellung zu nehmen.

Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV)

Die vorgeschlagene Regelung wird unterstützt.

Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S

Die vorgeschlagene Regelung wird unterstützt.

Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Grundsätzlich wird die Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige befürwortet, auch wenn dies zu einer erheblichen Erhöhung der Anzahl Gesuche und somit einem Mehraufwand für die Behörden führen wird. Aus diesem Grund wird eine klare Definition bzw. Auflistung seitens SEM gewünscht, welche Fachhochschulen von der erleichterten Zulassung profitieren. Des Weiteren muss der Begriff des hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses, welcher aktuell auf Weisungsstufe sehr offen formuliert ist, genauer definiert werden.

Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht

Aufgrund des Ziels des Bundesrates, eine Erwerbsquote von 40% bei Personen mit Schutzstatus S zu erreichen, sowie des Wunschs der Wirtschaft, diese Personen schnellstmöglich und mit möglichst wenig Aufwand anstellen zu können, wird die Umwandlung der Bewilligungs- in eine Meldepflicht befürwortet. Insbesondere im Bereich Personalverleih, in dem Mitarbeitende meistens per sofort gesucht werden, dürfte die Meldepflicht zu einer Erhöhung der

Erwerbsquote führen. Zudem würde der Aufwand von Gesuchstellenden und Behörden verringert. Die Befürchtung, dass durch den Wegfall der Bewilligungspflicht das Missbrauchsrisiko (Verletzung von Lohn- und Arbeitsbedingungen) höher sein könnte, wird nicht geteilt. Diese Befürchtung bestand bereits bei der Einführung der Meldepflicht für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (VA/Flü). Die Befürchtung hat sich jedoch nicht bewahrheitet, da kein besonders erhöhter Missbrauch festgestellt werden konnte. Somit ist auch aktuell nicht von einem besonders erhöhten Missbrauchsrisiko auszugehen. Die Meldungen müssten jedoch, wie bei VA/Flü, nachgelagert kontrolliert werden. Da im Kanton Solothurn bereits Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S nachgelagert kontrolliert werden, dürfte dies nicht zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung und Einführung der zeitlichen Verlängerbarkeit kantonaler Integrationsprogramme

Die vorgeschlagene Regelung wird im Kanton Solothurn bereits umgesetzt. Gemäss § 148 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) ist es Aufgabe der Sozialhilfe, auf Basis individueller Zielvereinbarungen (Hilfepläne) Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung anzuordnen. Damit ist die Teilnahmepflicht an entsprechenden Integrationsmassnahmen bereits heute rechtlich verankert und gelebte Praxis in der Sozialhilfe.

Die vorgeschlagene Möglichkeit zur zeitlichen Verlängerung kantonaler Integrationsprogramme wird unterstützt.

Per Ende März 2025 beträgt die kantonale Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S 32,3 % (Quelle: Asylstatistik des Bundes). Dies stellt eine Steigerung von 8,5 % im Vergleich zum Vorjahr dar (Erwerbsquote im März 2024: 23,8 %). Die Zielvorgabe, bis Ende 2025 eine Erwerbsquote von 45 % zu erreichen, ist daher eine sehr ambitionierte Herausforderung. Der Kanton Solothurn verfolgt mit dem Massnahmenplan „Wirtschaftliche Integration – Programm S“ gezielte Arbeitsintegration von Personen mit Schutzstatus. Wir setzen alles daran, die angestrebte Erwerbsquote zu erreichen. Dazu werden bestehende Massnahmen weiter optimiert und neue zielgerichtete Initiativen entwickelt, um die Integration von Personen mit Schutzstatus S nachhaltig zu fördern.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, diese in die weiteren Arbeiten einfließen zu lassen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1180

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

E-Mail petra.steimen@sz.ch
Direktwahl 041 819 18 00
Datum 8. Mai 2025

EJPD: Vernehmlassung Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige zur Vernehmlassung bis 2. Juni 2025 unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Aufgrund der erwarteten Einsparungen für Bund und Kantone bei der Ausrichtung der Sozialhilfe begrüssen wir die vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S. Grundsätzlich ist allerdings festzuhalten und wird durch unsere Bemühungen Personen mit Status S in den Arbeitsmarkt zu integrieren bestätigt, dass die Erwerbsquote dieser Personengruppe nicht zum erhofften Masse erhöht werden kann, solange die Arbeitgeber nicht die Sicherheit haben, dass die Investition in Form von Ausbildung und Einarbeitung sich mittel- bzw. langfristig lohnt.

Die Umwandlung der für Schutzbedürftige geltenden Bewilligungspflicht bei Erwerbstätigkeit und Stellenwechsel in eine Meldepflicht wird den behördlichen Aufwand verringern. Die damit verbundenen Risiken sind aus unserer Sicht nicht unverhältnismässig gross. Die Massnahme wird unbestrittenmassen zu reduzierten Kontrollmöglichkeiten führen und somit das Missbrauchsrisiko erhöhen (Lohndumping, lange Praktika, etc.). Diese Problematik betrifft einige Regionen besonders stark und existiert bereits in anderen Konstellationen (vorläufig aufgenommene Personen und Personen aus EU/EFTA-Staaten). Somit können und sollten die gleichen Instrumente zum Schutz der Arbeitnehmenden ergriffen werden. Dieser Zusatzaufwand (beispielsweise nachgelagerte Kontrollen bei Arbeitsverhältnissen, in denen solche möglich und sinnvoll sind) ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt, wenn dadurch mehr Schutzsuchende in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Auch die Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige sind grundsätzlich zu begrüssen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass diese Anpassung für die kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden mit einem Mehraufwand verbunden ist, der nicht unterschätzt werden sollte. Es ist deshalb wichtig, dass die Voraussetzungen möglichst klar formuliert werden, um unnötigen behördlichen Aufwand zu vermeiden. Insbesondere sollte präzise geregelt werden, welche Absolventen von der erleichterten Zulassung profitieren können. Ausserdem regen wir an, dass auf Verordnungsebene konkretisiert wird, wie die Voraussetzung des hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses der Erwerbstätigkeit ausgelegt werden soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher
Regierungsrätin

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Herr Beat Jans
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 20. Mai 2025
Nr. 276

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20), des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31), der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Entwürfen grundsätzlich einverstanden sind.

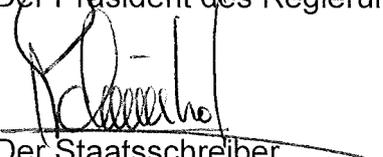
Zu Art. 21 Abs. 3 AIG, wo die Hochschulen und die höheren Fachschulen genannt sind, gestatten wir uns indessen folgende Bemerkungen:

Die höhere Berufsbildung umfasst drei verschiedene, voneinander unabhängige Ausbildungen: Die höheren Fachschulen, die Berufsprüfung und die höhere Fachprüfung. Die beiden letztgenannten Bereiche der höheren Berufsbildung fehlen im vorgeschlagenen Gesetzestext. Korrekt wäre es nach unserer Auffassung, von Abschlüssen der Tertiärstufe zu sprechen oder von Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der höheren Berufsbildung.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

RS



Numero
2633

sl

0

Bellinzona
28 maggio 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP
Palazzo federale ovest
3000 Berna

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch
(Word e PDF)

Procedura di consultazione concernente la modifica della legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (LStrI) e della legge federale sull'asilo (LAsi) nell'ambito della promozione dell'attività lucrativa di persone con statuto di protezione S e agevolazione dell'ammissione di cittadini di Stati terzi che hanno conseguito una formazione in Svizzera: modifica della legge sugli stranieri e la loro integrazione, della legge sull'asilo, dell'ordinanza sull'ammissione, il soggiorno e l'attività lucrativa e dell'ordinanza sull'integrazione degli stranieri

Gentili signore, gentili signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 26 febbraio 2025 in merito alla summenzionata procedura di consultazione. La modifica delle menzionate leggi e ordinanze federali è stata esaminata dall'Ufficio cantonale della migrazione (UM) della Sezione della popolazione (SP), dal Servizio per l'integrazione degli stranieri (SIS), dall'Ufficio dei richiedenti l'asilo e dei rifugiati (URAR) e dalla Sezione del lavoro (SdL).

Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

1. Considerazioni generali

In generale, comprendiamo la necessità della proposta di modifica legislativa, inerente questi specifici ambiti della LStrI e della LAsi che necessitano di adeguamenti per rispondere alla necessità di facilitare e incoraggiare l'accesso al mercato del lavoro e migliorare l'integrazione socio professionale nel tessuto economico elvetico dei titolari di permesso S e di coloro che hanno conseguito una formazione sul nostro territorio. Per questo motivo, le proposte si orientano verso un rafforzamento della cooperazione interistituzionale e la rimozione degli ostacoli che queste persone incontrano nel loro percorso di integrazione. Considerato che il Cantone Ticino presenta uno dei tassi più

bassi di inserimento professionale delle persone con statuto di protezione S a livello nazionale, in parte a causa della forte concorrenza del mercato del lavoro frontaliero, si accoglie con favore la possibilità di agevolare l'accesso all'impiego anche in altri Cantoni.

2. Commento alle singole disposizioni

2.1 Modifiche della legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (LStrl - RS 142.20)

Ad art. 21 cpv. 3

Per quanto attiene alle modifiche di cui a questo articolo, l'Esecutivo cantonale non può che condividere i motivi che hanno portato alla sua adozione. In effetti, si accoglie positivamente l'inclusione dei titolari di un diploma di formazione SSS (terziario B o di un post-dottorato), così come l'esenzione dell'approvazione da parte della Segreteria di Stato della migrazione. Ciò porterà, segnatamente nel campo sanitario, a ridurre la carenza di personale specializzato, con titoli di studio ottenuti nel nostro Paese.

In questo contesto, tuttavia, vorremmo sottolineare che questa modifica comporta un lavoro aggiuntivo per le Autorità cantonali della migrazione, che non dovrebbe essere sottovalutato. È quindi particolarmente importante che i requisiti siano formulati nel modo più chiaro possibile, al fine di evitare inutili oneri amministrativi. In particolare, si dovrebbe stabilire con precisione quali diplomati delle scuole professionali superiori possono beneficiare dell'autorizzazione semplificata. Inoltre, vorremmo suggerire che i regolamenti specifichino come debba essere interpretato il requisito dell'elevato interesse scientifico o economico per l'attività lavorativa.

Ad art. 53 cpv. 5

La modifica legislativa proposta estende l'obbligo per le autorità cantonali di aiuto sociale di notificare al servizio pubblico di collocamento anche le persone con statuto di protezione S che dispongono di un potenziale lavorativo ma che non hanno un impiego, analogamente a quanto già previsto per rifugiati riconosciuti e persone ammesse provvisoriamente. Il Consiglio di Stato è favorevole alla modifica.

È fondamentale, tuttavia, che tale obbligo si inserisca all'interno delle collaborazioni istituzionali (CII) già esistenti. In questo modo, si eviterebbero sovrapposizioni inutili tra i servizi e si garantirebbe un impiego più razionale ed efficace delle risorse disponibili, sfruttando canali già consolidati.

Inoltre, è essenziale che i servizi del Sostegno sociale segnalino agli Uffici regionali di collocamento (URC) soltanto quelle persone con statuto di protezione S che sono effettivamente pronte a entrare nel mercato del lavoro primario. Questa selezione deve avvenire sulla base di criteri condivisi, come ad esempio l'idoneità al collocamento, per assicurare che l'URC possa prendersene carico in modo adeguato.

2.2 Modifiche della legge federale sull'asilo (LAsi – RS 142.31)

Ad art. 75a - Cambiamento di Cantone per persone esercitanti attività lucrativa

La proposta di modifica della legge sull'asilo mira ad agevolare il cambiamento di Cantone per le persone con statuto di protezione S che esercitano un'attività lucrativa, allineandosi alla normativa vigente per le persone ammesse provvisoriamente. Il trasferimento sarà possibile se il lavoro è stabile da almeno 12 mesi o se il tragitto o le condizioni lavorative rendono irragionevole la permanenza nel Cantone attuale.

Il Governo cantonale prende atto positivamente dell'intento di favorire l'integrazione delle persone con statuto S tramite la semplificazione del cambio Cantone in presenza di un'attività lucrativa stabile; tuttavia, si rileva una potenziale criticità nella sua applicazione. In particolare, si teme che la creazione di una "via preferenziale" per il cambio di Cantone, basata sulla presentazione di un contratto di lavoro, possa comportare degli abusi.

Esiste infatti il rischio che alcune persone si avvalgano di contratti lavorativi "strumentali" al fine di ottenere un trasferimento in un altro Cantone per poi interrompere l'attività professionale e rientrare a carico degli aiuti sociali.

In caso di attuazione della modifica, bisognerebbe prevedere adeguate misure di monitoraggio successive al cambiamento di Cantone al fine di verificare la reale continuità dell'attività lavorativa e prevenire abusi del sostegno sociale. Questo però comporterebbe oneri supplementari sia a carico dei Cantoni sia della Confederazione.

2.3 Modifica dell'Ordinanza sull'ammissione, il soggiorno e l'attività lucrativa (OASA)

Ad art. 53, 64, 65 e 65 a-c - Persone bisognose di protezione

Il progetto prevede una semplificazione delle procedure. Le persone con statuto di protezione S, analogamente a quanto già previsto per le persone ammesse provvisoriamente e per i rifugiati riconosciuti, non dovrebbero più chiedere l'autorizzazione ma solo ancora notificare l'inizio e la fine dell'attività lavorativa.

In virtù dell'art. 65c dell'ordinanza, anche nel caso delle persone con statuto di protezione S che esercitano un'attività lucrativa notificata, sarà possibile effettuare segnalazioni agli organi di controllo competenti qualora vi siano indizi di mancato rispetto delle condizioni salariali e lavorative. Nel nostro Cantone, lo scambio di informazioni tra le autorità preposte e gli organi di controllo – come le commissioni paritetiche o la Commissione tripartita – funziona in modo efficiente e consolidato, garantendo un'azione tempestiva e coordinata a tutela del mercato del lavoro.

2.4 Modifica dell'ordinanza sull'integrazione (OIntS)

Ad art. 10

Accogliamo favorevolmente la modifica dell'articolo 10 OIntS, che introduce l'obbligo, per le persone titolari di statuto di protezione S di partecipare a misure mirate all'integrazione o alla reintegrazione professionale. Riteniamo che tale disposizione – oltre ad allinearsi all'obbligo in vigore per altri statuti - rappresenti uno strumento utile per promuovere la responsabilizzazione individuale nel percorso di integrazione e per rafforzare le competenze volte a migliorare l'autonomia economica delle persone interessate.

Ad art. 14

Concordiamo inoltre con la possibilità di prorogare i Programmi cantonali d'integrazione (PIC) in corso, come previsto all'articolo 14 capoverso 2 OIntS nell'ottica di ridurre l'onere amministrativo per Confederazione e Cantoni e garantire una maggiore continuità nella pianificazione operativa. Precisiamo tuttavia che tale proroga dovrebbe essere applicabile solo laddove gli obiettivi strategici del PIC in vigore restino sostanzialmente invariati, al fine di assicurare coerenza e efficacia nell'attuazione delle misure.

3. Conclusioni

Vi ringraziamo per averci dato la possibilità di prendere posizione nell'ambito della procedura di consultazione in oggetto. Salutiamo positivamente le motivazioni della modifica della LStrI, della LAsi, dell'OASA e della OIntS, per un miglior accesso al mondo del lavoro di coloro che godono dello statuto di protezione S e di coloro che hanno conseguito una formazione in Svizzera. Sottolineiamo l'importanza di mantenere sufficienti controlli in merito all'inserimento nel mercato del lavoro di questi cittadini stranieri.

Dal lato economico, osserviamo che si prevedono dei risparmi per la Confederazione e i Cantoni nel pagamento dell'assistenza sociale, grazie alle misure proposte per aumentare il tasso di occupazione delle persone con statuto di protezione S. D'altro canto è da prevedere un maggior carico per gli uffici della migrazione nelle attività di verifica dei diplomi di coloro che hanno studiato in Svizzera.

L'integrazione professionale dei rifugiati con statuto S sta progredendo, come dimostra l'aumento del tasso di attività dal 6,1% (giugno 2022) al 28,2% (fine 2024). Tuttavia, il Cantone Ticino resta al di sotto dell'obiettivo del 40% fissato dalla Confederazione. Ci auguriamo pertanto che la presente revisione legislativa possa contribuire a rafforzare ulteriormente questo processo, che deve avvenire all'interno delle collaborazioni interistituzionali. In questo senso, è in corso un affinamento delle collaborazioni già attive, nel rispetto delle reciproche competenze e basi legali, sul quale i servizi del sostegno sociale e del servizio pubblico di collocamento del Cantone Ticino stanno lavorando. Sarà altresì importante rimuovere in modo mirato eventuali ostacoli

esistenti, ad esempio facilitando il riconoscimento dei titoli di studio da parte del SEFRI. Ciò richiede non solo un'integrazione funzionale, strutturata e conseguente delle misure offerte dai servizi di integrazione e collocamento, ma anche il coinvolgimento attivo delle persone interessate, dei datori di lavoro e della società civile.

Lo scrivente Consiglio di Stato auspica infine come il legislatore federale a livello di ordinanza preveda le relative specificazioni dei concetti contenuti a livello di legge, specialmente nel contesto dell'interpretazione del requisito dell'elevato interesse scientifico o economico per l'attività lavorativa di cui all'art. 21 cpv. 3 LStrl.

Vogliate gradire, gentili signore, gentili signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Divisione dell'azione sociale e delle famiglie (dss-dasf@ti.ch)
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch)
- Servizio per l'integrazione degli stranieri (di-sis@ti.ch)
- Ufficio dei richiedenti l'asilo e dei rifugiati (dss.sdss-urar@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantone zur Vernehmlassung betreffend die Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20), des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31), der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) zur Vernehmlassung ein. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Bundesrat sieht im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Schutzbedürftigen Handlungsbedarf und strebt per Ende 2025 die Erhöhung der Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S auf 45 Prozent an. Die Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S sollen den bereits bestehenden Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration entsprechen. Geschaffen werden sollen daher ein Anspruch auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige sowie eine Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Weiter soll die jetzige Bewilligungspflicht für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht umge-

wandelt werden. Die Änderungen sehen weiter eine Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf schutzbedürftige Personen vor. Und schliesslich soll neu vorgesehen werden, dass die kantonalen Integrationsprogramme per Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen zeitlich verlängerbar sind.

Aufgrund der erwarteten Einsparungen für Bund und Kantone bei der Ausrichtung der Sozialhilfe begrüssen wir die vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbsquote für Personen mit Schutzstatus S. Die vorgesehene Umwandlung der aktuellen Bewilligungspflicht bei Erwerbstätigkeit und Stellenwechsel von Schutzbedürftigen in eine Meldepflicht wird den behördlichen Aufwand verringern. Die mit den reduzierten Kontrollmöglichkeiten verbundenen Risiken bzw. das Potenzial für Missbrauch (Lohndumping, lange Praktika usw.) sind nicht unverhältnismässig gross. Die höhere Integrationsquote von Schutzbedürftigen in den Arbeitsmarkt rechtfertigt den Zusatzaufwand für nachgelagerte, risikobasierte Kontrollen.

In der gleichen Vorlage sollen parlamentarische Vorstösse, die darauf abzielen, in der Schweiz ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländern den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, umgesetzt werden. Der Bundesrat schlägt Zulassungserleichterungen für Drittstaatsangehörige vor, die ihre höhere Berufsbildung oder ihr Postdoktorat in der Schweiz erlangt haben und deren Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.

Grundsätzlich unterstützen wir die vorgesehenen Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige. Um unnötigen behördlichen Aufwand zu vermeiden, regen wir an, die Voraussetzungen möglichst klar zu formulieren. Insbesondere sollte präzise geregelt werden, Absolventinnen und Absolventen welcher höheren Fachschulen von der erleichterten Zulassung profitieren können. Ebenfalls wichtig scheint uns, dass auf Stufe Verordnung konkretisiert wird, wie die Voraussetzung des «hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses» der Erwerbstätigkeit ausgelegt werden soll.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 20. Mai 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Christian Arnold

Der Kanzleidirektor

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Département fédéral de justice et de
police (DFJP)
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

*Document PDF et Word par courriel à :
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch*

Réf. : 25_COU_2028

Lausanne, le 21 mai 2025

Consultation fédérale - Encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, de la loi sur l'asile, de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté dans le cadre de la consultation fédérale mentionnée sous objet.

D'une manière générale, il salue la volonté fédérale de faciliter l'accès au marché du travail des titulaires de permis S et vous informe que les changements légaux proposés dans ce projet peuvent faire l'objet d'un préavis positif du canton. Une attention particulière sera portée par les services cantonaux compétents quant aux conséquences du passage d'un régime d'autorisation à un régime d'annonce concernant l'activité lucrative des titulaires de permis S.

D'une manière particulière, le Conseil d'Etat se positionne comme suite concernant les propositions de modification.

Instauration d'un droit à changer de canton pour les personnes à protéger qui exercent une activité lucrative

Le Conseil d'Etat soutient cette disposition, laquelle permettrait de lever certains freins à l'intégration professionnelle en facilitant la mobilité géographique des personnes à protéger qui exerceraient une activité lucrative à durée indéterminée ou suivraient une formation professionnelle initiale en dehors de leurs cantons de résidence, et dont les horaires ou les distances de trajet ne seraient pas raisonnablement exigibles. Le Conseil d'Etat relève par ailleurs que cette modification législative n'introduirait pas de changement dans la pratique actuelle des autorités vaudoises compétentes.

Obligation d'annoncer les personnes à protéger auprès du service public de l'emploi

Le Conseil d'Etat soutient le projet d'extension de l'obligation d'annonce au service public de l'emploi des bénéficiaires du statut S aptes à intégrer le marché du travail. Dès 2022, un processus systématique d'annonce avait déjà été mis en place dans le canton pour favoriser l'intégration professionnelle des personnes concernées en s'appuyant sur les structures d'intégration existantes de l'Etablissement vaudois d'accueil des migrants (EVAM) et des Offices régionaux de placement (ORP).

Dès 2024, ce processus a été renforcé et des principes de signalement et de sanctions pour les personnes éligibles qui ne s'annoncent pas au SPE ont été définis. Dès 2025, un cadre de collaboration a été entériné entre la Direction générale de l'emploi et du marché du travail (DGEM) et l'EVAM, lequel décrit la systématique d'orientation, les critères, les rôles et les outils utilisés dans le sens voulu par l'OIE (art. 9, al 1 et al 2, OIE).

Passage d'un régime d'autorisation à un régime d'annonce en ce qui concerne la prise d'activité lucrative par les bénéficiaires du statut de protection S

Le Conseil d'Etat considère que le passage d'un régime d'autorisation à une procédure d'annonce pour l'exercice d'une activité lucrative par les titulaires de permis S constitue une mesure cohérente et opportune. Cet assouplissement envoie un signal fort en faveur de l'intégration professionnelle des bénéficiaires de permis S en simplifiant les démarches pour l'accès au marché du travail. Dans un contexte de pénurie de main-d'œuvre, cette démarche répond également à un besoin concret des entreprises, notamment dans des secteurs en tension, en favorisant l'engagement rapide de personnel.

Le Conseil d'Etat tient toutefois à relever que la transition vers une simple annonce d'emploi, sans examen préalable des conditions de rémunération et de travail, comporte un certain nombre de risques, une partie des personnes à protéger demeurant vulnérable et potentiellement plus encline à accepter de telles conditions. Néanmoins, à l'instar des mesures mises en place pour les personnes titulaires de permis F et B réfugié, les contrôles sur le marché du travail effectués par les instances compétentes devraient permettre de détecter des pratiques salariales non conformes et d'y remédier.

Extension aux personnes à protéger de l'obligation de participer à des mesures d'intégration ou de réintégration professionnelle

Le Conseil d'Etat relève que les bases légales cantonales qui régissent l'aide sociale et la participation à des mesures d'intégration des titulaires de permis S, notamment la Loi sur l'aide aux requérants d'asile et à certaines catégories d'étrangers (LARA) et son règlement d'application permettent déjà à l'EVAM de réduire certaines prestations d'assistance en cas de refus de participer à des mesures d'intégration. Toutefois, ce changement légal donnerait une assise juridique plus large aux possibilités pour le canton de sanctionner les titulaires de permis S qui ne rempliraient pas leurs obligations en matière d'intégration, sans que cela ne puisse être justifié par une situation particulière. Le Conseil d'Etat soutient donc cette proposition.

Modalités d'admission facilitées pour les des ressortissants d'États tiers formés en Suisse

Le Conseil d'Etat soutient le projet visant à faciliter l'accès au marché du travail pour les ressortissant·e·s d'États tiers ayant effectué un postdoctorat en Suisse ou obtenu un diplôme d'une école supérieure en Suisse et dont l'activité revêt un intérêt scientifique et économique prépondérant. Cette mesure permet de mettre à profit l'investissement consenti dans le système de formation suisse. Si l'orientation du projet est saluée, plusieurs éléments sont à relever en lien avec sa mise en œuvre concrète.

Les autorités fédérales estiment que la hausse des demandes d'admission devrait rester modérée, car l'ensemble des personnes diplômées d'une école supérieure ou ayant achevé un postdoctorat ne souhaiteront vraisemblablement pas y rester à l'issue de leur formation. Cette assertion, peu étayée, ainsi que l'absence d'indicateurs concernant le nombre de personnes ressortissantes d'États tiers titulaires d'un diplôme délivré par une école supérieure en Suisse rend la projection de l'impact de la réforme incertaine dans une perspective de gestion des flux migratoires. Par ailleurs, l'attrait que peuvent exercer les filières de formations en écoles supérieures sur les étudiant·e·s étrangères et étrangers peut s'expliquer par la perspective d'un accès facilité au marché du travail suisse à l'issue des études. Il convient néanmoins de rappeler que les emplois auxquels ces diplômé·e·s peuvent prétendre ne satisferont pas, dans de nombreux cas, à l'exigence d'un intérêt économique ou scientifique prépondérant. Tandis que l'engagement de personnes diplômées de hautes écoles – actuellement les seules à bénéficier de ce régime – répond généralement aux conditions d'admission, cela s'avérera souvent plus difficile dans le cas des diplômé·e·s d'écoles supérieures.

Il convient en outre de souligner que les écoles supérieures offrent une grande diversité de filières de formations tels que la santé, le social ou encore les techniques du bâtiment. Une hausse significative des demandes d'admission dans certains secteurs d'activité en lien avec ces filières est susceptible de se produire et l'appréciation de l'existence d'un intérêt économique prépondérant sera centrale. Dans la mesure où la compétence d'approuver l'octroi d'une autorisation de séjour en vue de l'exercice d'une activité lucrative des ressortissant·e·s d'États tiers diplômé·e·s d'une école supérieure suisse ou d'un postdoctorat achevé en Suisse est du ressort des autorités cantonales, il nous semble impératif d'instaurer un suivi au niveau fédéral permettant de mesurer l'évolution réelle des admissions et une cohérence nationale. Des directives claires devront également accompagner cette révision, afin d'en garantir une application cohérente et conforme aux objectifs fixés.

Enfin, bien que la réserve fédérale contingente d'autorisations de séjour en vue de l'exercice d'une activité lucrative n'ait pas été épuisée ces dernières années, il convient de relever que le projet est dépourvu de toute projection chiffrée, il apparaît dès lors indispensable de mettre en place des mécanismes de suivi et d'ajustement rapide en cas d'augmentation substantielle des demandes induite par cette mesure de facilitation. Il y a lieu en outre de veiller à ce que les engagements visés par le droit actuel ne se trouvent pas préterités par la présente révision.

Possibilité de prolonger la durée des conventions-programmes liant Confédération et cantons

Le Conseil d'Etat salue cette possibilité qui permettrait de prolonger les conventions en cours sans déposer de nouveaux programmes et réduirait la charge de travail administrative des cantons. En revanche, le Conseil d'Etat rappelle qu'il conviendra de s'assurer que les cantons disposeront d'un cadre clair quant à la manière dont ces prolongations se mettraient en œuvre, notamment en termes d'objectifs, de mesures, de financement et de reporting.

En conclusion, le Conseil d'Etat se positionne favorablement aux propositions de modifications mais tient à souligner le fait que si ces modifications légales sont positives et devraient faciliter l'emploi des titulaires de permis S, l'objectif fédéral de 45% de taux d'emploi à fin 2025 demeure peu réaliste au regard des réalités cantonales. Dans tous les cas, le Conseil d'Etat considère que les éventuelles ressources supplémentaires nécessaires à la bonne exécution des changements proposés dans le cadre de cette consultation devront être compensées ou financées par la Confédération.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- OAE
- EVAM
- DGEM
- SPOP



2025.02027



Monsieur
Beat Jans
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de justice et
police
3003 Berne



Notre réf. STI / CMT / SPM

Date **21 MAI 2025**

Consultation : Encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'Etat tiers formés en Suisse : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, de la loi sur l'asile, de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'avoir consulté sur les modifications de lois et d'ordonnances qui visent à encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et à faciliter l'admission des ressortissants d'Etats tiers formés en Suisse.

Lors de la première journée d'impulsion nationale en juin 2024 consacrée à l'intégration professionnelle des personnes en quête de protection, réfugiées ou admises à titre provisoire, les cantons ont mis en avant la nécessité de simplifier certaines démarches administratives pour les personnes titulaire d'un permis S, en particulier celles liées aux procédures d'autorisations de travail et aux possibilités de changer de canton lors d'activités lucratives.

Nous saluons donc les mesures proposées dans le cadre de la consultation visant à aligner le statut S sur l'admission provisoire en ce qui concerne les dispositions relatives à l'intégration professionnelle. Bien que les deux statuts soient juridiquement différents, il nous semble important de donner les mêmes chances d'intégration professionnelles à toutes les personnes concernées.

Nous constatons également avec satisfaction que le remplacement de la procédure d'autorisation par la procédure d'annonce, ainsi que la possibilité de prolonger le programme d'intégration en cours, réduiront sensiblement le travail administratif au niveau des cantons.

Nous soutenons également la modification visant à étendre l'obligation de participer à des mesures d'intégration aux personnes titulaires d'un permis S à l'aide sociale, car cela facilitera leur mise en œuvre par les cantons

Le Conseil d'Etat est conscient des efforts importants à fournir pour se rapprocher des objectifs fixés par le Conseil fédéral en matière d'insertion professionnelle et rappelle que, malgré les modifications prévues dans le cadre de cette consultation, plusieurs facteurs structurels et contextuels freinent encore cette progression, notamment le temps nécessaire à l'acquisition des compétences linguistiques et les exigences très élevées du marché du travail suisse.

Pour rappel, le canton du Valais privilégie une stratégie basée sur une vision à long terme priorisant la formation pour toutes les catégories de personnes issues du domaine de l'asile. Cela permet, d'une part, d'augmenter les chances d'intégration durable sur le marché de l'emploi et, d'autre part, de renforcer la cohésion nationale.

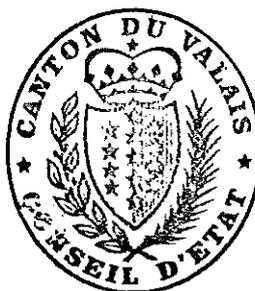
L'admission facilitée pour les ressortissants d'États tiers formés en Suisse est également à saluer. Cette mesure permettra de lutter en partie contre la pénurie de personnel qualifié dont souffre l'économie. Afin de faciliter le travail des autorités et d'assurer une application uniforme de la nouvelle règle dans tout le pays, nous souhaitons que la notion d'« école supérieure » soit définie précisément ou qu'une liste des écoles reconnues soit établie.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments distingués.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 13. Mai 2025 rv

**Vernehmlassung zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 2. Juni 2025 vernehmen zu lassen. Zur Vorlage nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der Kanton Zug begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich, insbesondere die angestrebte weitere Angleichung der Bestimmungen für Personen mit Schutzstatus S an die Personengruppe der vorläufig Aufgenommenen. Wir erachten es als folgerichtig, auch Personen mit Schutzstatus S einen Anspruch auf einen erleichterten Kantonswechsel bei Erwerbstätigkeit einzuräumen, wodurch eine bessere Nutzung des vorhandenen Arbeitsmarktpotentials in der Schweiz zu erwarten ist. Die Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht – wie sie schon für vorläufig aufgenommene Personen gilt – trägt zu einer schnelleren Integration von Personen mit Schutzstatus S in den Arbeitsmarkt und zu weniger Unklarheiten bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei. Mit der Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S werden auch Sozialhilfe beziehende Personen mit Schutzstatus S stärker in die Pflicht genommen, ihre berufliche Integration nach Kräften voranzutreiben. Die neu gewählte Begrifflichkeit «Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung» bringt zudem klar zum Ausdruck, dass es sich hierbei um die Integration in den ersten Arbeitsmarkt handelt. Die Sozialdienste erhalten bei der Einforderung von Integrationsbemühungen überdies eine klarere Grundlage zur Auflagenerteilung und allfälliger Sanktionierung nach kantonalem Sozialhilferecht. Im Weiteren begrüsst der Kanton Zug die Möglichkeit, die

Dauer der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen verlängern zu können. Wichtig ist dabei, dass die Programmvereinbarungen aller Kantone gegebenenfalls im gleichen Umfang verlängert werden und die Programme innerhalb einer KIP-Phase damit dieselbe Laufzeit behalten.

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

II. Anträge mit Begründung

1. Bei Art. 53 Abs. 5 AIG sei die Voraussetzung der Arbeitsmarktfähigkeit wie folgt zu ergänzen:

«Die kantonalen Sozialhilfebehörden melden stellenlose anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Diese nimmt Personen, bei welchen eine Arbeitsmarktfähigkeit gegeben ist, zur Vermittlung auf.»

Begründung: Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene unterliegen aktuell bereits der Meldepflicht durch die Sozialhilfebehörden bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Die bisherigen Erfahrungen im Kanton Zug zeigen, dass Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs oft noch nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse sowie Kenntnisse der schweizerischen Gesellschaft und Arbeitswelt verfügen und die Anforderungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung nicht oder kaum erfüllen, so dass die Sozialdienste die betroffenen Personen mit Sprach- und Qualifizierungsangeboten unterstützen, bevor die öffentliche Arbeitsvermittlung eine Arbeitsmarktfähigkeit bejaht. Erfahrungsgemäss bedürfen als stellenlos gemeldete Personen aus dem Asylbereich zudem auch während der Beratung durch die öffentliche Arbeitsvermittlung Unterstützung durch die Sozialdienste in Form von ergänzenden Massnahmen und Beratungsleistungen. Dies führt zu Doppelspurigkeiten und Unklarheiten bei allen Beteiligten und auch zu Abbrüchen der Integrationsbemühungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Bei Personen mit Schutzstatus S ist mit denselben Schwierigkeiten zu rechnen.

Umso mehr muss die Arbeitsmarktfähigkeit einer Person gegeben sein, bevor diese von der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Vermittlung aufgenommen wird, ansonsten die personellen Ressourcen in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) für nicht zielführende Arbeit belastet werden. Arbeitsmarktfähigkeit ist nicht mit Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) zu verwechseln. Arbeitsmarktfähigkeit bedeutet eine reale Chance für eine Vermittlung im Hier und Jetzt. Arbeitsmarktfähigkeit ist mithin gegeben, wenn die im Zeitpunkt der Anmeldung beim RAV vorhandenen Fähigkeiten (fachlich, psychisch, physisch, Wille zur Arbeit) ausreichen, um eine Stelle mit gewünschtem Profil mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit finden zu können. Letztlich soll die Arbeitsmarktbehörde entscheiden, ob die Arbeitsmarktfähigkeit gegeben ist und die Person zur Vermittlung aufgenommen werden kann. Diese Stelle ist am geeignetsten für eine solche Entscheidung.

- 2. Der Maximalbetrag des Beitrags des Bundes von aktuell 250 Franken pro Monat (maximal 3000 Franken pro Jahr) sei auf mindestens 500 Franken pro Monat (maximal 6000 Franken pro Jahr) bis zu einem Gesamtbetrag von 18 000 Franken zu erhöhen.**

Begründung: Die Integration von Personen mit Schutzstatus S wird inhaltlich derjenigen von vorläufig Aufgenommenen angeglichen. Damit sind die Kantone aufgefordert, auch für Personen mit Schutzstatus S nicht nur Deutschkurse, sondern auch weitergehende Integrationsprogramme anzubieten. Dies bringt für die Kantone höhere Kosten mit sich. Der Bund entrichtet den Kantonen für andere Personengruppen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, die ebenfalls einer Teilnahmepflicht unterliegen, aktuell eine einmalige Pauschale von 18 000 Franken. Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen der Angleichung der Bestimmungen für Personen mit Schutzstatus S an jene der vorläufig Aufgenommenen an den aktuellen Bestimmungen über die Höhe der Integrationspauschale für Personen mit Schutzstatus S festgehalten werden soll. Erfahrungsgemäss sind die Kosten für die Integration von Zugewanderten in den ersten Jahren nach der Einreise am höchsten. Es ist daher notwendig, dass den Kantonen in dieser Zeit auch die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Da der Status S rückkehrorientiert ist, ist das Verfahren der gestaffelten Ausrichtung der Beträge nachvollziehbar. Die Beträge sind aber so zu erhöhen, dass den Kantonen die notwendigen Beiträge auch zum richtigen Zeitpunkt – also zu Beginn des Integrationsprozesses – zur Verfügung stehen.

- 3. Art. 21 Abs. 3 erster Satz sei wie folgt anzupassen:
«Ausländerinnen und Ausländer, die über einen Schweizer Hochschulabschluss ~~oder einen Abschluss einer höheren Fachschule~~ verfügen oder die in der Schweiz ein Postdoktorat abgeschlossen haben, können in Abweichung von Absatz 1 zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.»**

Begründung: Der Kanton Zug hat Bedenken, dass für ausländische Arbeitskräfte aus Drittstaaten ganz grundsätzlich – und eben nicht nur bei hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interessen – ein neues Zugangstor in den schweizerischen Arbeitsmarkt geschaffen wird. Die Gesetzesänderung könnte bei den Höheren Fachschulen einen Ansturm auslösen. In der Schweiz gibt es insgesamt 338 Höhere Fachschulen, an welchen 264 verschiedene Ausbildungen mit Diplomabschlüssen angeboten werden. Allein im Kanton Zug sind 9 Höhere Fachschulen gemeldet und es fragt sich, unter welchen Voraussetzungen Studierende aus Drittstaaten inskünftig mit einer entsprechenden Bewilligung für einen Ausbildungsgang an diesen Schulen zugelassen werden. Bis jetzt wurden solche Gesuche zur Weiterbildung an Höheren Fachschulen – etwa wegen diffuser Bildungsziele – sehr restriktiv behandelt, insbesondere bei Personen aus Drittstaaten. Es ist zu befürchten, dass der Druck auf die Schulen mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung massiv steigen wird, Drittstaatsangehörige auch ohne gleichwertige berufliche Vorbildung bzw. anhand einer Zulassung «sur Dossier» in die Schulen aufzunehmen und bei den Migrationsämtern entsprechende Studentenbewilligungen zu beantragen. Dieser Druck hätte einen negativen Einfluss auf die Qualität und den Ruf der zahlreichen Höheren Fachschulen in der

Schweiz. Die Vorlage ist deshalb bezüglich der höheren Berufsbildung abzulehnen. Gegen Erleichterungen nach Abschluss eines Postdokorats ist hingegen nichts einzuwenden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 13. Mai 2025

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
(vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.local)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)



Elektronisch an vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
3003 Bern

14. Mai 2025 (RRB Nr. 524/2025)

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes,
der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie
der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 haben Sie uns die Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20), des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31), der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrünnen das nationale Bestreben, die Arbeitsmarktintegration von Schutzbedürftigen und in der Schweiz ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländern zu fördern sowie die Möglichkeit zur Verlängerung der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) zu schaffen. Die vorgeschlagenen Massnahmen entsprechen den bereits bestehenden Regelungen zur Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen. Die damit verbundene Harmonisierung der Bestimmungen für Personen mit Schutzstatus S und vorläufig aufgenommene Personen ist grundsätzlich zu begrünnen. Die rechtlichen Anpassungen tragen dazu bei, administrative Hürden bei der Arbeitsintegration von Personen mit Schutzstatus S abzubauen und die Erwerbsbeteiligung dieser Zielgruppe zu erhöhen. Aus diesem Grund unterstützen wir die dazu nötigen Anpassungen der massgeblichen Bundesgesetze und Verordnungen. Gleichzeitig warnen wir vor zu hohen Erwartungen. Eine der grössten Hürden auf dem Weg in den Arbeitsmarkt ist der unsichere Aufenthaltsstatus von Personen mit Schutzstatus S und das aufwendige und zeitintensive Verfahren zur Diplomanerkennung bei qualifizierten Personen. Es ist daher zentral, dass der Bund entsprechende Möglichkeiten entwickelt, um den Schutzsuchenden wie auch potenziellen Arbeitgebenden Planungssicherheit und Perspektiven zu geben.

Der Ukrainekrieg dauert schon mehrere Jahre; sein Ende ist nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich zu fordern, die Anwendung des Instruments des Schutzstatus S auf ukrainische Geflüchtete kritisch zu würdigen und zu klären, welche Anschlusslösungen bei einem Wegfall des Schutzstatus S anwendbar wären.

B. Zu einzelnen Bestimmungen

Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 AIG)

Mit der vorgeschlagenen Anpassung von Art. 53 Abs. 5 AIG sollen die kantonalen Sozialhilfebehörden neben stellenlosen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen auch Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung melden. Diese Praxis wurde bereits im Rundschreiben II des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 1. Januar 2024 zum Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) vorgesehen und soll nun auf Gesetzesstufe verankert werden. Wir begrüssen diese Bestimmung, da damit Personen mit Schutzstatus S einen besseren Zugang zu den Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung erhalten und diese Personengruppe rasch und nachhaltig in den Schweizer Arbeitsmarkt integriert werden kann.

Bisherige Erfahrungen mit vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen haben gezeigt, dass viele Personen mit Fluchthintergrund auf dem Weg in den Arbeitsmarkt einen erhöhten Begleitungsbedarf haben. Davon ist auch bei Personen mit Schutzstatus S auszugehen. Die Arbeitslosenversicherung ist allerdings gegenüber Stellensuchenden und Versicherten entsprechend den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen zur Gleichbehandlung verpflichtet. Das Arbeitsvermittlungsgesetz (SR 823.11) sieht ausdrücklich eine Gleichbehandlung von Stellensuchenden ohne und Versicherten mit Taggeldanspruch vor. Eine intensivere Begleitung oder Beratung von Personen mit Schutzstatus S durch die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) ist gesetzlich nicht vorgesehen. Diese erhalten die gleiche Beratung wie alle anderen Personen, die im RAV angemeldet sind – wenn auch von hierfür spezialisierten Beraterinnen und Beratern. Damit die neu in Art. 53 Abs. 5 AIG geregelte Meldepflicht für Personen mit Schutzstatus S ihre Wirkung entfalten kann, ist darum ein definierter Übergang in die Regelstrukturen der öffentlichen Arbeitsvermittlung zentral. Die Meldepflicht soll nur für arbeitsmarktfähige Personen gelten. Aus Vollzugssicht ist deshalb wichtig, dass die konkrete Ausgestaltung der Meldepflicht weiterhin Sache der Kantone bleibt und die Einzelheiten des Verfahrens und auch die Zuständigkeiten zur Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit nach den Begebenheiten vor Ort geregelt werden können. Insbesondere sind die Kriterien zur Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit und die Bedingungen zum Übergang in die Regelstrukturen der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Vorfeld unter Einbezug aller involvierten Vollzugsstellen genau zu definieren.

Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S (Art. 75a AsylG)

Die vorgesehenen Anpassungen zu den Voraussetzungen eines Kantonswechsels für Personen mit Schutzstatus S entsprechen jenen von vorläufig aufgenommenen Personen. Der neue Art. 75a AsylG trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Arbeitsmarktsituation je nach Kanton unterscheidet und bietet Schutzsuchenden einen Anreiz, sich auch ausserhalb ihres Wohnkantons zu bewerben. Dies ist zu begrüssen.

Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht (Art. 53 Abs. 2 VZAE)

Die derzeitige Bewilligungspflicht für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S soll in eine Meldepflicht umgewandelt werden. Der Wechsel von der Bewilligungs- zur Meldepflicht für die Personengruppe mit Schutzstatus S als Massnahme zur erleichterten Integration in den Arbeitsmarkt ist grundsätzlich zu begrüssen und wird von Integrationsfachleuten, der Politik, Arbeitgebenden und Betroffenen seit Langem gefordert. Damit können die administrativen Hürden für die Arbeitgebenden abgebaut, die Erwerbsquote dieser Personengruppe gesteigert und das Verfahren an dasjenige angeglichen werden, das bereits gegenüber den vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen besteht.

Zu beachten ist jedoch, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Meldepflicht im Gegensatz zum Bewilligungsverfahren nicht mehr lückenlos geprüft werden. Mit dem Wechsel zum Meldeverfahren erfolgen die Kontrollen lediglich nachträglich und nicht mehr flächendeckend. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Erwerbsquote dieser Personengruppe auch unter dem Bewilligungsverfahren massgebend gesteigert werden konnte und der administrative Aufwand für die Arbeitgebenden nicht unverhältnismässig war. Dennoch ist zu erwarten, dass die Vereinfachungen zu einer weiteren Erhöhung der Erwerbstätigenquote bei den Personen mit Schutzstatus S führen wird, was zu begrüssen ist.

Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung (Art. 10 Abs. 1 VIntA)

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, neu auch Personen mit Schutzstatus S, die Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung zu verpflichten. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so können ihnen die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden. Die Stärkung der Eigenverantwortung in Bezug auf deren Integration fördert die Erwerbstätigkeit dieser Personengruppe und ist begrüssenswert. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung mit vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen ist dieser Verordnungsanpassung zuzustimmen. Die neue Formulierung «Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung» (anstelle von «Integrations- und Beschäftigungsprogramme») umfasst dabei neben Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Rahmen der KIP auch Massnahmen der Sozialhilfebehörden und der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Diese Anpassung verdeutlicht die Fokussierung auf das Ziel der arbeitsmarktlichen Integration und ist zu unterstützen. Die Möglichkeit, Personen mit Schutzstatus S zur Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung verpflichten zu können, impliziert jedoch auch eine Verpflichtung der Sozialdienste, vor der Anmeldung eine vertiefte Potenzialabklärung durchzuführen und Massnahmen bedarfsgerecht auszuwählen. Auch müssen die zuständigen Behörden in den Bereichen Integrationsförderung, Sozialhilfe und öffentliche Arbeitsvermittlung sicherstellen, dass genügend zielgruppenspezifische Angebote bereitstehen. Aus Vollzugssicht ist weiter zu beachten, dass die Erweiterung auf die Massnahmen der Sozialhilfebehörden und der öffentlichen Arbeitsvermittlung Prozessanpassungen in der interinstitutionellen Zusammenarbeit bedingen. Diese Prozesse sind zwischen den beteiligten Institutionen sorgfältig und schlank aufzubauen, um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

*Erleichterte Zulassung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige
(Art. 21 Abs. 3 AIG)*

Mit der vorgeschlagenen Anpassung von Art. 21 Abs. 3 AIG soll die Ausnahme von der Vorrangprüfung nicht nur für Drittstaatsangehörige mit einem Schweizer Hochschulabschluss gelten, sondern neu auch für Drittstaatsangehörige mit einem in der Schweiz erworbenen Abschluss einer höheren Fachschule, also der Tertiärstufe B, oder einem Postdoktorat. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Erwerbstätigkeit von grossem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Diese Änderung ist mit Blick auf den Fachkräftemangel und die Stärkung des Forschungsstandorts Schweiz grundsätzlich zu begrüssen. Darüber hinaus ist sie auch aus integrationspolitischer Sicht zu begrüssen. Die Möglichkeit, nach einer Ausbildung oder einem Doktorat in der Schweiz leben und arbeiten zu können, erhöht die Motivation von Ausländerinnen und Ausländern, sich mit den hiesigen Gepflogenheiten auseinanderzusetzen und sich über Studium und Beruf hinaus in die Gesellschaft einzubringen. Zugleich tragen Ausländerinnen und Ausländer, die beruflich und gesellschaftlich gut integriert sind, dazu bei, Vorurteile bei der ansässigen Bevölkerung gegenüber Zuwanderinnen und Zuwanderern abzubauen.

Aus Vollzugssicht stellt diese Änderung jedoch eine weitreichende Abweichung von den bisherigen Zulassungsvoraussetzungen dar, da diese Tätigkeiten bis anhin nicht für sich als qualifiziert im Sinne von Art. 23 AIG galten und darüber hinaus der Nachweis erbracht werden musste, dass dafür weder in der Schweiz noch im EU-/EFTA-Raum eine geeignete Fachkraft gefunden werden kann.

Im Hinblick auf diese Gesetzesänderung hat das SEM bereits per 1. April 2025 die Weisung AIG angepasst, wonach Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von Art. 23 Abs. 1 AIG als qualifiziert gelten, die in der Schweiz einen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation anerkannten Bildungsgang einer höheren Fachschule abgeschlossen haben und ihre Anstellung in einem Bereich erfolgt, der in engem fachlichem Zusammenhang mit dem Studienabschluss steht. In der Praxis betrifft dies gemäss dem erläuternden Bericht Absolventinnen und Absolventen von Hotelfachschulen und von Lehrgängen beispielsweise in Krankenpflege, Betriebswirtschaft oder Gebäudetechnik. Zudem hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement per 1. April 2025 bereits seine Verordnung über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide (SR 142.201.1) angepasst und mittels Aufhebung von Art. 2 Bst. a Ziff. 2 Bewilligungen für Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss und wohl auch inskünftig mit Abschluss einer höheren Fachschule vom Zustimmungsverfahren ausgenommen. Dies halten wir für problematisch, da sich nirgends, d. h. auch nicht im erläuternden Bericht, Informationen über Untersuchungen zu den Auswirkungen und zum Ausmass der vorliegend vorgeschlagenen Änderung von Art. 21 Abs. 3 AIG finden lassen.

Die Auswirkungen dieser Änderungen sollten vom Bund über einen ausreichend langen Zeitraum beobachtet werden. Zudem halten wir es für angezeigt, dass gleichzeitig eine vertiefte Betrachtung der Zulassungsvoraussetzungen für Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz vorgenommen wird.



Möglichkeit zur Verlängerung der Dauer der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen (Kantonale Integrationsprogramme, Art. 14 Abs. 2 VIntA)

Die Vernehmlassungsvorlage sieht neu die Möglichkeit vor, die Dauer der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen zur Umsetzung der KIP zu verlängern. Kantonale Integrationsprogramme dauern in der Regel vier Jahre, wobei mit jeder neuen Programmperiode ein für Bund und Kantone aufwendiger Erarbeitungs- und Eingabeprozess verbunden ist. Zugleich haben die Erfahrungen mit den 2014 eingeführten KIP gezeigt, dass die Verankerung der Programme bei den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren der spezifischen Integrationsförderung (Integrationsfachstellen, Regelstrukturen, zivilgesellschaftliche Organisationen) in den Kantonen Zeit benötigt und Massnahmen oft erst nach mehreren Jahren greifen. Die Einführung der Möglichkeit, eine laufende Programmvereinbarung im gegenseitigen Einverständnis zu verlängern, um den administrativen Aufwand bei allen Beteiligten gering zu halten und den Akteurinnen und Akteuren der Integrationsförderung ausreichend Zeit zur nachhaltigen Implementierung und sukzessiven Weiterentwicklung sinnvoller Massnahmen zu geben, ist deshalb zu begrüssen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 2. Juni 2025

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der vorliegenden Vorlage soll einerseits die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S gefördert werden. Weiter soll der Rückweisungsbeschluss des Parlaments zum Geschäft 22.067. *Ausländer- und Integrationsgesetz. Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss* umgesetzt werden. Diese Vorlage hatte zum Ziel, den Zugang zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Ausländerinnen und Ausländer zu erleichtern. Mit dem Rückweisungsbeschluss forderte das Parlament vom Bundesrat verfassungskonforme Erleichterungen für die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss, namentlich administrative Erleichterungen und eine erhöhte Vorhersehbarkeit im Bewilligungsverfahren und eine Verlängerung der Frist gemäss Artikel 21 Absatz 3 AIG.

Bessere Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S

Der Schutzstatus S ist grundsätzlich rückkehrorientiert. Die Mitte ist dennoch der Ansicht, dass die Teilnahme am Erwerbsleben einerseits für die betroffenen Personen und andererseits auch für den Staat und die Gesellschaft wichtig ist. Die Mitte setzt sich deshalb klar für eine bessere Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S ein. Die Erwerbstätigkeitsquote von Schutzsuchenden ist weiterhin tief. Die zum Teil sehr grossen kantonalen Unterschiede sind allein mit dem Arbeitsmarkt nicht erklärbar. Ob sich an dieser für alle Seiten unbefriedigenden Situation mit dem Wechsel von der Bewilligungspflicht zur Meldepflicht etwas ändert, ist zu bezweifeln. Viel wichtiger wäre es, die Kantone in die Pflicht zu nehmen, die Personen mit Schutzstatus S mit dem Ziel der Erwerbstätigkeit stärker und gezielter zu begleiten. Da trotz Wechsel von der Bewilligungspflicht zur Meldepflicht eine Überprüfung der Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen vorgesehen ist, wird sich im Übrigen der administrative Aufwand nicht wesentlich reduzieren. Die Mitte unterstützt die vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmen, erwartet aber, dass spätestens nach 12 Monaten die Wirksamkeit der Änderungen überprüft wird und gegebenenfalls weitere Massnahmen folgen.

Vorhandenes Fachkräftepotenzial ausschöpfen

Die Mitte ist angesichts des aktuell herrschenden Fachkräftemangels der Ansicht, dass es weiterhin sinnvoll ist, wenn Personen aus Drittstaaten mit Schweizer Hochschulabschluss, einem Schweizer Abschluss einer höheren Fachschule oder einem in der Schweiz abgeschlossenen Postdoktorat möglichst einfach in der Schweiz bleiben können, sofern ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse für die Schweiz ist.



Da die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere auch die Begrenzungsmassnahmen, für diese Personen jedoch weiterhin gelten, kann Die Mitte den Vorschlag unterstützen. Bund und Kantone haben jedoch sicherzustellen, dass die erweiterten Ausnahmeregeln zum Inländervorrang schweizweit einheitlich angewendet werden. Die Praxis der Kantone ist daher periodisch zu überprüfen. Dabei ist insbesondere auf eine korrekte Anwendung der Voraussetzung des «hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses» zu achten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Bern, 26. Mai 2025 / SO
20250602_VL_Erwerbstätigkeit_d

Elektronischer Versand: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit gegeben haben, uns im Rahmen der Konsultation zum oben genannten Objekt zu äussern. Die FDP.Die Liberalen begrüsst die Bestrebungen des Bundesrates, das Potenzial von Geflüchteten mit Schutzstatus S zu mobilisieren und gleichzeitig in der Schweiz ausgebildeten Fachkräften den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Eine zeitgemässe Migrations- und Arbeitsmarktpolitik setzt auf Eigenverantwortung, rasche Integration und die Stärkung unseres Wirtschaftsstandorts.

Wir unterstützen die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht für Erwerbstätige mit Schutzstatus S, da sie Bürokratie abbaut und raschen Marktzugang ermöglicht. Zugleich sind präzise Definitionen der Erwerbstätigkeit und verstärkte Kontrollen nötig, um Scheinselbstständigkeit und Schwarzarbeit zu verhindern. Die Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung schafft günstige Voraussetzungen für gezielte Beratung, sofern Bund und Kantone die nötigen Ressourcen bereitstellen.

Die Möglichkeit eines Kantonswechsels bei nachhaltigem Arbeitsverhältnis oder unzumutbar langen Pendelwegen erhöht die Mobilität, birgt jedoch das Risiko regionaler Ungleichgewichte und «Hunting Grounds», wenn keine Quotenvorgaben oder Koordinationsmechanismen greifen.

Die Vorlage baut auf bestehenden Strukturen auf und verspricht Kosteneffizienz, erfordert aber ein verbindliches Finanzierungsmodell für Kantone sowie wirksame Controlling-Instrumente. Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Kosten der Bewilligungen für Schutzstatus S zu begrenzen. Es gilt, durch effiziente Verfahren und schlanke IT-Lösungen die administrativen Kosten nachhaltig zu senken. Fehlende Sanktionen bei Nichterfüllung von Integrationspflichten und unzureichend konkretisierte Rückkehrperspektiven schwächen die Durchsetzungsfähigkeit.

Um in der Schweiz ausgebildete Talente zu halten, begrüßen wir die Befreiung der Vorrangprüfung für Tertiär B-Absolvierende sowie Postdoktorierende und die befristete Stellensuche-Aufenthaltsbewilligung. Die Mobilität fördert Innovation, Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit. Als ressourcenarmes Land sind wir auf diesen Innovationsmotor angewiesen. Allerdings fordern wir auch die Möglichkeit einer (zumindest teilweisen bzw. vorläufigen) Zulassungsprüfung bereits vor Studienabschluss (vgl. Ziff. 1.2. lit. d Bericht), da sie die Planungssicherheit für Studierende und Arbeitgeber erheblich stärken würde.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer

Der Gewerbeverein

Sibylle Uhl
Marzilistrasse 8A
3005 Bern
info@dergewerbeverein.ch
079 576 24 92

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 06.06.2025

Vernehmlassung zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverein, als Vertreter nachhaltig orientierter KMU in der Schweiz, nimmt gerne Stellung zu der im Titel genannten Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und möchten unsere Position zu den vorgeschlagenen Varianten darlegen.

Allgemeine Anmerkungen

Der Bundesrat hat im Rahmen der Umsetzung der Motionen Dobler 17.3067 (Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können) und 23.3968 (Schutzstatus S. Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern) einen Gesetzesentwurf zur Vernehmlassung vorgelegt. Dieser beinhaltet Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) und in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA). Ziel des Entwurfs ist es, die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S gezielt zu fördern und den Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige, die ihre Ausbildung in der Schweiz absolviert haben, zu erleichtern.

Der Entwurf umfasst insgesamt sieben Massnahmen. Sechs davon zielen auf eine bessere arbeitsmarktliche Integration von Personen mit Schutzstatus S, eine weitere betrifft die Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige mit einem Abschluss auf Tertiärstufe B oder einem Postdoktorat. Der

Gewerbeverein begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung dieser Vorlage. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Entlastung des Fachkräftemangels und zur besseren Nutzung vorhandener Qualifikationen. Aus Sicht von Der Gewerbeverein bedarf es jedoch weiterer Schritte, um die Integration arbeitsfähiger geflüchteter Personen in der Praxis zu verbessern. Dazu zählen eine konsequentere Öffnung des Arbeitsmarktes und praxisnahe Unterstützungsangebote für Unternehmen. Die folgenden Ausführungen erläutern die Position von Der Gewerbeverein zu den einzelnen vorgeschlagenen Massnahmen.

1. Erleichterung des Kantonswechsels für Personen mit Schutzstatus S bei Erwerbstätigkeit (Änderung des Asylgesetzes)

Der Gewerbeverein begrüsst die Gleichstellung von Personen mit Schutzstatus S mit vorläufig aufgenommenen Personen hinsichtlich des Anspruchs auf Kantonswechsel. Der vorgeschlagene Rahmen bleibt jedoch zu eng. Die Voraussetzung einer bereits bestehenden Erwerbstätigkeit erschwert die Mobilität der Arbeitskräfte unnötig – gerade in Regionen mit akutem Fachkräftemangel, in denen KMU dringend Personal suchen. Der Gewerbeverein fordert daher, die Erweiterung des Anspruchs auf Kantonswechsel für Personen mit Schutzstatus S auch bei nachgewiesenem konkretem Arbeitsangebot (z. B. mit unterschriebenem Arbeitsvertrag) oder auch nachgewiesener aktiver Stellensuche, insbesondere bei nachweislich geringen Beschäftigungsmöglichkeiten im aktuellen Kanton.

2. Meldepflicht für stellenlose Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Änderung des AIG)

Die Einführung der Meldepflicht ist aus arbeitsmarktlicher Sicht ein begrüssenswerter Schritt, der die raschere Anbindung geflüchteter Personen mit Schutzstatus S an den Arbeitsmarkt erleichtert und ihre Integration durch Erwerbstätigkeit fördert. Für KMU eröffnet diese Massnahme die Chance auf einen verbesserten Zugang zu dringend benötigten Arbeitskräften, insbesondere in Branchen mit strukturellem Fachkräftemangel.

Damit diese Massnahme aber Wirkung entfaltet und KMU unterstützt werden, müssen Begleitmassnahmen für die Arbeitsmarktfähigkeit und psychische Stabilität der Personen mit Schutzstatus S sichergestellt werden. Der Gewerbeverein fordert ein umfassendes „KMU-Unterstützungspaket“, das praxisnahe Leitfäden, rechtliche Informationen und direkte Ansprechpartner für die Beschäftigung von Personen mit Schutzstatus S bietet. Dieses Paket sollte über ein zentrales, einfach zugängliches digitales Portal, etwa über die Plattform [easygov.swiss](https://www.easygov.swiss), abrufbar sein. Die Meldepflicht soll nicht als isolierte Einzelmassnahme verstanden werden, sondern soll auch die Aufnahme- und Umsetzungskapazität der Unternehmen berücksichtigen. Nur wenn KMU als zentrale Akteure im Integrationsprozess gezielt unterstützt und entlastet werden, kann die Arbeitsmarktintegration langfristig gelingen.

3. Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht

Der Gewerbeverein begrüsst die Umstellung von einer Bewilligungs- zu einer Meldepflicht, welche eine bedeutende administrative Erleichterung für KMU und Kantone darstellt. Die bisherige Bewilligungspflicht war zeitaufwändig, intransparent und für kleinere Betriebe ein erhebliches. Die Gleichsetzung von Personen mit Flüchtlingsstatus und einer vorläufigen Aufnahme wird begrüsst.

4. Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S

Die vorgesehene Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S ist aus Sicht von Der Gewerbeverein grundsätzlich zu begrüssen. Sie stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Eigenverantwortung zu fördern und die Chancen auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Für viele geflüchtete Personen ist der Zugang zu strukturierter, berufsorientierter Förderung ein wesentlicher Faktor, um langfristig ein selbstbestimmtes Leben in der Schweiz führen zu können. Zudem ist der Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse in einer der Landessprache zentral für eine erfolgreiche berufliche Eingliederung. Der Gewerbeverein fordert deshalb, dass niederschwellige, arbeitsplatzbezogene Sprachförderangebote integraler Bestandteil dieser Massnahmen sind.

Damit diese Massnahme jedoch auch aus Sicht der aufnehmenden Betriebe Wirkung entfalten kann, müssen die Integrationsangebote praxisnah, niederschwellig und auf die Anforderungen der Unternehmen ausgerichtet sein. Viele KMU verfügen weder über eigene Personalressourcen noch über umfassende Integrationskompetenz. Die Massnahmen müssen daher so gestaltet werden, dass sie tatsächlich zu einer besseren Vermittelbarkeit in den KMU-Arbeitsmarkt führen – und nicht zu einer blossen Pflichterfüllung ohne praktischen Nutzen.

Der Gewerbeverein fordert daher, dass die beruflichen Integrationsmassnahmen künftig verstärkt auf die betriebliche Realität in KMU ausgerichtet werden. Konkret fordert Der Gewerbeverein, dass Programme zur Ein- oder Wiedereingliederung branchenspezifische Inhalte und betriebliche Grundkenntnisse vermitteln. Ebenso sollten die Programme mehr betriebsnahe Formate wie Arbeitstrainings, Praktika oder Schnupperinsätze enthalten, die den direkten Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis erleichtern. Zudem spricht sich Der Gewerbeverein klar gegen rein sanktionsbasierte Steuerung aus. Kürzungen von Sozial- oder Asylleistungen sind kein nachhaltiger Integrationsanreiz. Vielmehr braucht es positiv wirkende Mechanismen, etwa Integrationsgutschriften, Anschlussvereinbarungen mit Betrieben oder gezielte Betreuung während der Massnahmen. Ebenso sollen KMU, die sich bereit erklären, geflüchtete Personen im Rahmen solcher Programme aufzunehmen, durch Coachingangebote, administrative Entlastung oder symbolische Anerkennung unterstützt werden.

Die berufliche Integration geflüchteter Personen gelingt nicht allein durch die Verpflichtung zur Teilnahme an Massnahmen – sie braucht ein Ökosystem, das Praxisbezug, Begleitung und betriebliche Offenheit miteinander verbindet. Damit KMU ihrer Rolle als Integrationsmotor gerecht werden können, müssen diese Bedingungen aktiv geschaffen und finanziell sowie organisatorisch unterstützt werden.

5. Einführung der zeitlichen Verlängerbarkeit kantonaler Integrationsprogramme

Die Einführung der zeitlichen Verlängerbarkeit der kantonalen Integrationsprogramme ist aus Sicht des Gewerbevereins ein pragmatischer und effizienter Schritt, der sowohl den administrativen Aufwand senkt als auch Planungssicherheit erhöht – auch für KMU, die sich an Integrationsprojekten beteiligen.

6. Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Änderung von Art. 21 Abs. 3 AIG)

Der Gewerbeverein begrüsst die im Entwurf vorgeschlagene Erweiterung des Artikels 21 Absatz 3 AIG, wonach künftig auch Drittstaatsangehörige mit einem Abschluss einer höheren Fachschule (Tertiärstufe B) sowie Postdoktorand:innen von der Vorrangprüfung ausgenommen werden sollen. Damit wird eine langjährige strukturelle Benachteiligung dieser Personengruppen im Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt adressiert. Insbesondere die Absolvent:innen der höheren Fachschulen verfügen über praxisorientierte Qualifikationen, die für KMU in zahlreichen Branchen von unmittelbarem Wert sind.

Aus Sicht des Gewerbevereins greift der Entwurf jedoch nicht weit genug. Die geplante Ausnahme von der Vorrangprüfung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die angestrebte Erwerbstätigkeit von «hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse» ist. Diese Formulierung ist nicht nur unpräzise, sondern in der Praxis schwer anwendbar – insbesondere für KMU, die in der Regel keine formalen Nachweise über das «wirtschaftliche Interesse» einzelner Stellen erbringen können. Dadurch besteht die Gefahr, dass genau jene Unternehmen, die auf diese Fachkräfte angewiesen wären, weiterhin von deren Beschäftigung abgehalten werden.

Der Gewerbeverein fordert deshalb eine generelle Abschaffung der Vorrangprüfung für alle Drittstaatsangehörigen, die in der Schweiz eine Ausbildung auf Tertiärstufe B oder ein Postdoktorat abgeschlossen haben. Diese Personen sollen unabhängig vom Tätigkeitsbereich und ohne gesonderten Nachweis eines besonderen Interesses Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten – vorausgesetzt, sie erfüllen die übrigen Zulassungsvoraussetzungen gemäss AIG. Nur so kann die reale Arbeitsmarktintegration dieser in der Schweiz ausgebildeten Fachkräfte erreicht und gleichzeitig ein wertvoller Beitrag zur Entlastung des Fachkräftemangels geleistet werden – ein Anliegen, das gerade für KMU von höchster Dringlichkeit ist.

Fazit

Der Gewerbeverein begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und die Zulassungserleichterung von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen auf Tertiärstufe B zum Arbeitsmarkt und empfehlen sie zur Annahme.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bieten wichtige Ansätze zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S und in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen. Insbesondere die erleichterte Mobilität durch den Kantonswechsel, die Umstellung auf eine Meldepflicht sowie die Ausweitung von Integrationsmassnahmen sind begrüssenswert und können den Zugang zu dringend benötigten Arbeitskräften erleichtern, besonders für KMU. Damit diese Massnahmen Wirkung entfalten, müssen sie stärker an der betrieblichen Realität kleiner Unternehmen ausgerichtet sein und durch praxisnahe Unterstützungsangebote ergänzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christophe Barman
Co-Präsident



Sibylle Uhl
Co-Geschäftsführung



GRÜNE Schweiz

Lucie Jakob

Waisenhausplatz 21

lucie.jakob@gruene.ch

031 511 93 21

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 21.05.2025

Vernehmlassung zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel genannten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns im Folgenden zu den für uns wichtigsten Punkten.

Allgemeine Anmerkungen

Der Entwurf des Bundesrates zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländer*innen will die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S fördern und die Zulassung zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige erleichtern. Damit reagiert der Bundesrat auf die Forderungen der Motion Dobler 17.3067 («Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können») und der Motion 23.3968 («Schutzstatus S. Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern»). Der Entwurf des Bundesrates umfasst sechs Massnahmen in Bezug auf die Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und eine weitere betreffend einer Zugangserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Die geplanten Massnahmen führen eine zunehmende Gleichstellung zwischen Personen mit Schutzstatus S und vorläufig aufgenommenen Personen herbei. Auch die vorgesehene Erleichterung der Zulassung zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatangehörige erachten die GRÜNEN als sinnvoll, insbesondere in Anbetracht des Fachkräftemangels. Allgemein vertreten die GRÜNEN die Meinung, dass die Zulassung zum schweizerischen Arbeitsmarkt für in der

Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige stärker erleichtert werden sollte als im vorliegenden Entwurf vorgesehen. Es braucht eine allgemeine Arbeitserlaubnis für Geflüchtete und mehr psychologische Unterstützungsangebote für diese Personengruppe, um die Integration und den Zugang zu Erwerbstätigkeit zu fördern.

Im Folgenden werden die vorgesehenen Gesetzesänderungen im Detail beleuchtet und die jeweilige Position der GRÜNEN ausgeführt.

1. Erleichterung des Kantonswechsels für Personen mit Schutzstatus S bei Erwerbstätigkeit (Änderung des Asylgesetzes)

Grundsätzlich begrüssen die GRÜNEN die Gleichstellung von Personen mit Schutzstatus S in ihrem Anspruch auf einen Kantonswechsel bei Erwerbstätigkeit mit vorläufig Aufgenommenen. Auch die Beibehaltung der bis anhin bereits bestehenden Gründe für einen Kantonswechsel, nämlich die Wahrung der Einheit der Familie und eine schwerwiegende Gefährdung der schutzbedürftigen Person oder anderer Personen, finden die GRÜNEN wichtig und richtig. Die Bedingungen, die an diesen Anspruch auf einen Kantonswechsel geknüpft sind, sind allerdings zu restriktiv. Insbesondere die Voraussetzung einer Erwerbstätigkeit dämmt das Potenzial der Erwerbsquote massiv ein. Die GRÜNEN fordern, dass sich auch Personen mit Schutzstatus S oder vorläufiger Aufnahme noch einfacher zwischen den Kantonen bewegen können, da dies die Erwerbsquote zusätzlich fördern würde.

2. Meldepflicht für stellenlose Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Änderung des AIG)

Die Einführung einer Meldepflicht für stellenlose Personen mit Schutzstatus S ist ein Schritt hin zu einer Gleichstellung der Geflüchteten aus Kriegsgebieten und Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus, wie es die GRÜNEN mit ihrer Forderung nach einem humanitären Schutzstatus anstreben. Damit würden auch stellenlose, arbeitsmarktfähige Personen mit Schutzstatus S einen besseren Zugang zu den Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung erhalten. Eine Erwerbstätigkeit ist ein verstärkender Faktor für die Integration und hilft im selben Zug der psychischen Verfassung. Trotz diesen positiven Auswirkungen auf die psychologische Gesundheit bei einer gelungenen Integration, etwa durch eine Erwerbstätigkeit, möchten die GRÜNEN an dieser Stelle die Forderung nach Angeboten für psychologische Unterstützung hervorheben. Ein entsprechendes Unterstützungsangebot ist unbedingt notwendig angesichts der häufig traumatischen Erlebnisse von Geflüchteten. Zudem wäre mit einem Anstieg von als arbeitsmarktfähig eingestufteten Personen zu rechnen, würde dieser Personengruppe besseren Zugang zu psychologischer Unterstützung geboten.

Aus Sicht der GRÜNEN ist die vorgesehene Gesetzesänderung eine sinnvolle Massnahme, um die Erwerbstätigkeit bei Personen mit Schutzstatus S zu fördern.

3. Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht

Die GRÜNEN befürworten die vorgeschlagene Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht. Die bisher bestehende Bewilligungspflicht stellt eine enorme bürokratisch Hürde für die Arbeitgeber*innen dar und verringert dadurch die Chancen von Geflüchteten auf dem Arbeitsmarkt. Eine Umwandlung in

eine Meldepflicht schafft günstigere Bedingungen für die Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S und stellt sie Personen mit Flüchtlingsstatus und einer vorläufigen Aufnahme gleich. Als GRÜNE befürworten wir darüber hinaus eine allgemeine Arbeitserlaubnis für alle Personen des Asylbereichs. Der vorliegende Änderungsentwurf entlastet ebenfalls die Kantone, da eine Meldepflicht weniger bürokratischen Aufwand verursacht als die bisherige Bewilligungspflicht.

4. Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S

Grundsätzlich unterstützen die GRÜNEN eine Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung von Personen mit Schutzstatus S. Unser Ansicht nach ist es wichtig, dass stellenlose, arbeitsmarktfähige Personen mit Schutzstatus S in ihrer beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung unterstützt und gefördert werden. Die berufliche Integration erleichtert in vielen Fällen auch die gesellschaftliche Teilhabe. Nichts destotrotz erachten die GRÜNEN Druck und Kürzungen der Asyl- sowie Sozialhilfe als wenig sinnvolle Massnahmen, um die Ziele einer Verbesserung der Integration zu verfolgen.

5. Einführung der zeitlichen Verlängerbarkeit kantonaler Integrationsprogramme

Die Einführung der zeitlichen Verlängerbarkeit kantonaler Integrationsprogramme sehen die GRÜNEN als sinnvoll an. Einerseits stärkt diese die Förderung und Unterstützung der einzelnen Personen mit Schutzstatus S. Andererseits entlastet es auch Bund und Kantone, indem es den administrativen Aufwand bei einer allfälligen Verlängerung des kantonalen Integrationsprogramms verringert.

6. Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Änderung von Art. 21 Abs. 3 AIG)

Mit der Änderung von Art. 21 Abs. 3 AIG wird das grösste Hindernis für die Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen beseitigt. Die GRÜNEN unterstützen diesen Abbau einer unnötigen Hürde. Es ist sinnvoll, Drittstaatsangehörige mit höherer Berufsbildung (Tertiärstufe B) und Postdoktorand*innen bei der Zulassung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz von der Vorrangprüfung auszunehmen. Diese Personengruppe bietet unserer Gesellschaft wertvolle Arbeitskraft, auf die wir als Schweiz nicht verzichten dürfen. Durch die Zulassungserleichterung kann zudem dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Fazit

Die GRÜNEN befürworten die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und die Zulassungserleichterung von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen auf Tertiärstufe B zum Arbeitsmarkt und empfehlen sie zur Annahme.

Es bleiben einige wenige Vorbehalte: So sind die neu zulässigen zusätzlichen Gründe für einen Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S zwar ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings sind die daran geknüpften Bedingungen zu restriktiv. Das Potential, das eine Bewegungsfreiheit unabhängig des Erwerbstätigkeitsstatus für die Erwerbsquote haben könnte, wird dabei übersehen. Die Teilnahmepflicht von Personen mit Schutzstatus S an

beruflichen Ein- und Wiedereingliederungsprogrammen ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings halten die GRÜNEN Kürzungen der Asyl- und Sozialhilfe bei Nichterfüllung dieser Pflicht für unsinnige Massnahmen. Stattdessen soll in umfassende Unterstützungsangebote investiert werden.

Zudem begünstigen die vorgeschlagenen Massnahmen die Kantone. Wegen des geringeren administrativen Aufwands bei einer Meldepflicht im Vergleich zu der Bearbeitung der bisherigen Bewilligungspflicht würden die Kantone durch den vorliegenden Entwurf bürokratisch entlastet. Zentral ist jedoch: Die Änderungen hätten positive Auswirkungen auf die Lebenssituation und die Integration der Geflüchteten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Lucie Jakob
Fachsekretärin

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

2. Juni 2025

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellung zu beziehen. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzungen und Überlegungen zur Vernehmlassungsvorlage.

Ausgangslage

Die Schweiz ist bereits heute in vielen Sektoren mit einem ausgeprägten Fach- und Arbeitskräftemangel konfrontiert. Der Fachkräftemangelindex der Universität Zürich erreichte 2024 den zweithöchsten Wert seit seiner Einführung. Das Bundesamt für Statistik geht zudem aufgrund des demografischen Wandels von einer deutlichen Verschärfung in den kommenden zehn Jahren aus. Diese Entwicklung gefährdet die Produktivität und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes.

Ein zentrales Ziel muss daher sein, das inländische Arbeitskräftepotenzial besser zu nutzen, insbesondere bei Eltern, älteren Erwerbstätigen und Geflüchteten. Die Arbeitsmarktintegration von Schutzsuchenden ist ein zentrales Element einer nachhaltigen Migrationspolitik und eine Chance für die Schweiz. Der Schutzstatus S wurde als schnelle humanitäre Reaktion auf den Angriffskrieg gegen die Ukraine eingeführt, verbunden mit der Erwartung, dass sich Schutzsuchende rasch in Gesellschaft und Arbeitswelt integrieren.

Mehr als drei Jahre nach Einführung des Schutzstatus S leben zehntausende Personen aus der Ukraine in der Schweiz. Laut EJPD lag deren Erwerbstätigenquote Ende 2024 aber noch bei unter 30 %, und damit deutlich unter dem vom Bundesrat gesetzten Zielwert von 40 %.

Auch bei in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen besteht ein Missverhältnis: Einerseits investieren wir in ihre Ausbildung und Integration, andererseits bleibt ihnen nach Abschluss oftmals der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt. Das ist sowohl volkswirtschaftlich als auch gesellschaftlich eine verpasste Chance.

Unsere Position

Der Bundesrat scheint die Dringlichkeit der Lage nicht vollumfänglich zu erkennen. Statt rasch zu handeln, wartet er mit einem Vorschlag zur Umsetzung der Motion 23.3968 ein Jahr. Und dies, obwohl der Handlungsbedarf seitens Schutzsuchender, Wirtschaft und Politik ausgewiesen ist und die eigenen Zielvorgaben klar verfehlt wurden. Weiterführende Lösungsansätze und zusätzliche Massnahmen fehlen ganz.

Die Grünliberalen begrüssen die nun vorgelegten Massnahmen. Sie entsprechen langjährigen Forderungen der GLP:

- die Förderung der Erwerbstätigkeit von Geflüchteten, insbesondere von Personen mit Schutzstatus S,
- sowie die gezielte Öffnung des Arbeitsmarkts für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige in Branchen mit Fachkräftemangel.

Wir fordern den Bundesrat jedoch auf, über die aktuellen Vorschläge hinauszugehen und das Tempo zu erhöhen, damit Menschen, die bereits hier leben, möglichst unkompliziert arbeiten können, und unnötige Hürden rasch abgebaut werden.

Förderung der Erwerbstätigkeit von Schutzsuchenden

Die GLP hat die Dringlichkeit dieses Themas wiederholt betont, unter anderem mit den Motionen 24.3456 (*Erwerbsanreize und Perspektiven für Schutzstatus S*) und 24.3457 (*Berufliche Integration in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft*). Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat nun gesetzliche Anpassungen vorschlägt.

Wir unterstützen insbesondere die Angleichung an die Regelungen für vorläufig aufgenommene Personen, etwa bei Meldepflicht und Kantonswechsel und den Abbau administrativer Hürden für einen rascheren und unkomplizierteren Arbeitsmarktzugang.

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind notwendig, aber bei weitem nicht ausreichend. Die SECO-Studie vom März 2025 zeigt deutlich, dass zusätzliche Massnahmen erforderlich sind, beispielsweise zur gezielten Förderung der Erwerbstätigkeit geflüchteter Frauen aus der Ukraine.

Wir fordern den Bundesrat auf:

- weitere Massnahmen und Lösungsvorschläge zur besseren Arbeitsmarktintegration von Schutzsuchenden vorzulegen;
- den interkantonalen Austausch bewährter Integrationspraktiken systematisch zu fördern.

Zulassung von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen

Die erleichterte Zulassung von Drittstaatsangehörigen mit einer höheren Berufsbildung oder einem Postdoktorat in der Schweiz ist ein überfälliger Schritt. Es ist widersprüchlich, Fachkräfte im Inland auszubilden und ihnen danach den Zugang zum Arbeitsmarkt zu verweigern. Die Gleichstellung mit Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss ist konsequent. Besonders positiv ist, dass die neue Regelung ohne Kontingente auskommt und gezielt auf Berufsgruppen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel fokussiert. Dabei ist der Bundesrat gefordert, Missbrauch entgegenzuwirken.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Céline Weber und Ständerätin Tiana Moser, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 28. Mai 2025 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Stellungnahme: Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 26. Februar 2025 des Staatssekretariats für Migration SEM eingeladen, zu eingangs erwähnter Anhörung bis zum 2. Juni 2025 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- Der SAV begrüsst die Zulassungserleichterungen für Drittstaatsangehörige, welche mit Abschluss einer höheren Fachschule (Tertiärstufe B) und Postdoktorat von der Vorrangprüfung ausgenommen werden. Gleichzeitig fordert er jedoch eine transparente und einheitliche praktische Umsetzung durch die zuständigen Bewilligungsbehörden.
- Weiter unterstützt der SAV die verschiedenen Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S, insbesondere die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht bei Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit und bei Stellenwechsel.

1. Grundsätzliches

Der Bundesrat will den Arbeitsmarktzugang für Schutzbedürftige und in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige erleichtern. Geplant sind Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie weiteren Verordnungen. Der Revisionsentwurf enthält u. a. die Umwandlung der Bewilligungspflicht einer Erwerbstätigkeit in eine Meldepflicht, eine Meldepflicht bei der Arbeitsvermittlung, sowie eine Ausweitung der Teilnahme an Integrationsmassnahmen. Zudem sollen in der Schweiz ausgebildete ausländische Absolventinnen und Absolventen leichter Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Das Parlament hatte hierfür den Entwurf zum AIG an den Bundesrat zurückgewiesen (Geschäft 22.067).

Für die Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige hat sich der SAV bereits eingesetzt, als das Geschäft noch unter der Motion Dobler 17.3067 «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können» lief. Die Erleichterungen können wesentlich zum Fachkräftemangel beitragen, was zu begrüßen ist.

Die mit der Revision weiter angestrebten Änderungen stellen u.a. eine Vereinfachung im administrativen Prozess dar. Dies kommt einerseits den Unternehmen im Bereich des organisatorischen Aufwands, aber auch den Schutzbedürftigen im Hinblick auf die Reduzierung der Formalitäten zugute. Weiter kann sich die mit den Revisionen angestrebte Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S positiv auf die Gesellschaft und Volkswirtschaft auswirken kann.

2. Im Einzelnen zu den Normen

- **Art. 21 Abs. 3 erster Satz Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG): Zulassungserleichterungen werden begrüsst**

Gemäss Entwurf soll Drittstaatsangehörige, die ihren höheren Berufsschulabschluss oder ihr Postdoktorat in der Schweiz erlangt haben und deren Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist, der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden. Diese Zulassungserleichterung gilt bereits für Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiärstufe A). Artikel 21 Absatz 3 VE-AIG schlägt vor, auch Drittstaatsangehörige mit Abschluss einer höheren Fachschule (Tertiärstufe B) und Postdoktorat von der Vorrangprüfung auszunehmen, wenn sie nach Abschluss des Studiums um eine Aufenthaltsbewilligung zwecks Erwerbstätigkeit ersuchen.

Der SAV begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Infolge des breiten Fachkräftemangels in der Schweiz kann dieser nicht allein mit inländischen Arbeitnehmenden bewältigt werden. Aufgrund der analogen Situation in der EU und der EFTA kann sich die Schweizer Wirtschaft zunehmend auch nicht mehr darauf verlassen, genügend Spezialisten aus EU/EFTA-Ländern rekrutieren zu können. Umso mehr drängt sich das Anliegen auf, das Potenzial an hier ausgebildeten Menschen nach Ausbildungsende nicht zu verlieren.

Die Vorlage behandelt somit ein wichtiges Anliegen, welches nun umgesetzt wird.

Im soeben genannten Artikel bleibt die Bedingung «*wenn die Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist*» bestehen. Die Weisungen des SEM zur Prüfung dieser Begrifflichkeit lassen den zuständigen Behörden einen gewissen Auslegungsspielraum.

An dieser Stelle weist der SAV darauf hin, dass durch die Ermessensprüfung des hohen wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Ermessens durch die Kantone, die Problematik der unterschiedlichen Anwendungspraxis bestehen bleibt, welche immer wieder zu Rechtsunsicherheit führt. Der SAV hat

zur Kenntnis genommen, dass die neue Weisung zum AIG des SEM (Kap. 4 Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit) die Indikatoren und Kriterien zur Bestimmung der obgenannten auslegungsbedürftigen Begriffe per 1. April 2025 ergänzt hat. In der Praxis, d.h. für die gesuchstellenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ist jedoch nach wie vor unklar, wie der Nachweis erbracht werden kann, wenn der Stellenkandidat nicht unter die aufgeführten Berufsarten mit ausgeprägtem Fachkräftemangel unter Ziff. 4.3.2.2.1. fallen. Der SAV fordert deshalb eine weitergehende Konkretisierung für die Umsetzung in der Praxis bspw. mit einem einheitlichen und aktuellen Kriterienkatalog oder einer entsprechenden Beispielsammlung.

- **Art. 53 Abs. 5 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG): Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung wird begrüsst**

Die Vorlage sieht vor, dass die kantonalen Sozialhilfebehörden neben stellenlosen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auch Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung melden.

Der SAV begrüsst diese Änderung. Durch die Anmeldung kann die Arbeitsvermittlung u.a. die beruflichen Qualifikationen, Erfahrungen und Sprachkenntnisse der Person erfassen. Es lassen sich so Stellenangebote vorschlagen oder die Person erhält Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen, was die Chance auf eine Arbeitsmarktintegration erhöht.

- **Art. 53 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE): Meldepflicht bei Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit und bei Stellenwechsel wird begrüsst**

Gemäss Entwurf können Schutzbedürftige ab Gewährung des vorübergehenden Schutzes eine vorübergehende unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel unterliegen neu der Meldepflicht und nicht mehr der Bewilligungspflicht.

Der SAV begrüsst die Änderungen, dass Schutzbedürftige künftig keine Bewilligung mehr brauchen, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder um einen Stellenwechsel vorzunehmen. Eine einfache Meldung reduziert den administrativen Aufwand für Unternehmen und sorgt für klare Verhältnisse auf Arbeitgeber- und wie auch auf Arbeitnehmerseite. Die jetzige Bewilligungspflicht ist mit Verzögerungen und Unklarheiten verbunden – die Meldepflicht hingegen schafft Planbarkeit und nimmt eine Hürde, um in den Arbeitsmarkt zu treten.

- **Art. 10 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA): Verpflichtung zur Teilnahme an Massnahmen wird begrüsst**

Der Entwurf sieht vor, dass Schutzbedürftige, die Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung verpflichtet werden können. Darunter sind Massnahmen zu verstehen, die durch Behörden oder durch von Behörden mandatierten Stellen angeboten werden und das Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verfolgen.

Einer der Hauptgründe, weshalb Arbeitgeber Schutzbedürftige nicht einstellen können, liegt oftmals an den nicht ausreichenden Sprachkenntnissen. Der SAV begrüsst daher die vorgesehene Regelung, wonach Personen mit Schutzstatus S zur Teilnahme einer Massnahme, insbesondere zu einem Sprachkurs, verpflichtet werden können. Es ist richtig und wichtig, dass diese Personen Eigenverantwortung übernehmen und so zu einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt beitragen.



- **Die verbleibenden Normen werden gutgeheissen**

Zu den verbleibenden Änderungen hat der SAV keine Bemerkungen, stimmt den vorgesehenen Änderungen aber zu.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe. Die Rechtsunterzeichnende steht Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Daniella Lützel Schwab
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Andrea Schwarzenbach
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Département fédéral de justice et police DFJP
Monsieur le Conseiller fédéral Jans
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Par courriel à: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Berne, 14.05.2025

Encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, de la loi sur l'asile, de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers : prise de position de l'Union syndicale suisse (USS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de votre invitation à participer à la consultation susmentionnée. L'Union syndicale suisse (USS) salue ce projet législatif visant à encourager les bénéficiaires du statut S à exercer une activité lucrative, en alignant le statut S sur l'admission provisoire dans les dispositions relatives à l'intégration professionnelle. Nous reconnaissons que l'objectif du Conseil fédéral d'atteindre un taux d'activité des bénéficiaires du statut S (ressortissant-e-s ukrainiens) de 45 % d'ici fin 2025 requiert des efforts supplémentaires. En effet, le taux d'activité des bénéficiaires du statut S en âge de travailler augmente doucement : fin octobre 2024, il s'élevait à 28,8% et six mois plus tard, à la mi-avril 2025, il atteignait 31,5%.

À continuation, l'USS commente brièvement les diverses modifications proposées pour faciliter l'intégration professionnelle des bénéficiaires du statut S.

2.1.1 Annonce au SPE des bénéficiaires du statut S qui sont sans emploi (art. 53, al. 5, P-LEI)

À l'avenir, les services sociaux cantonaux seront tenus d'annoncer aux services publics de l'emploi les bénéficiaires du statut S sans emploi, jugés aptes à intégrer le marché du travail. L'USS soutient cette mesure, qui permettra aux bénéficiaires du statut S d'avoir un meilleur accès aux offres du SPE, c'est-à-dire aux prestations de conseil et de placement et, si nécessaire, aux mesures relatives au marché du travail (MMT). Cependant, nous partageons l'avis de l'OSAR qu'une telle obligation d'annonce ne suffit pas à elle seule à encourager l'activité lucrative. Il est nécessaire que les Offices

régionaux de placement (ORP) disposent de suffisamment de personnel formé pour garantir un soutien adéquat aux personnes concernées et promouvoir l'activité lucrative de manière ciblée. Comme prévu dans la « Stratégie SPE 2030 » de la Confédération et des cantons, les ORP doivent mettre l'accent sur le placement ciblé des personnes concernées.

2.1.2. Changement de canton des bénéficiaires du statut S (art. 75a P-LAsi)

La modification de la LAsi vise à faciliter le changement de canton pour les bénéficiaires du statut S qui exercent une activité lucrative. Elle correspond à la réglementation en vigueur sur le changement de canton pour les personnes admises à titre provisoire, instaurée le 1^{er} juin 2024. L'USS salue le fait que les bénéficiaires du statut S auront à l'avenir le droit de changer de canton, lié à l'exercice d'une activité lucrative. Faciliter la mobilité des bénéficiaires du statut S permettra d'améliorer leurs chances d'intégration professionnelle. Cependant, nous regrettons que les conditions d'un changement de canton n'aient pas été davantage facilitées pour que le choix du lieu de domicile puisse dépendre des intérêts individuels et non de contraintes administratives. En effet, un changement de canton n'est autorisé que si les personnes concernées ne perçoivent pas d'aide sociale et ont déjà un emploi depuis au moins 12 mois ou si le fait de rester dans le canton de résidence n'est pas raisonnablement exigible en raison du trajet ou des horaires de travail.

2.1.3. Admission facilitée pour les ressortissants d'États tiers formés en Suisse (mise en œuvre de l'objet 22.067; art. 21, al. 3, P-LEI)

L'USS soutient la modification de la LEI afin que les étrangers d'États tiers diplômés d'une école supérieure suisse (tertiaire B) ou ayant achevé un postdoctorat en Suisse ne soient plus soumis à l'examen de l'ordre de priorité lors de leur admission en vue de l'exercice d'une activité lucrative qui revêt un intérêt scientifique et économique prépondérant à la fin de leur formation. Ces personnes bénéficieront ainsi, comme c'est déjà le cas pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse (tertiaire A), d'une admission en Suisse pendant un délai de six mois à compter de la fin leur formation ou de leur formation continue pour trouver un emploi.

2.1.4 Soumission à annonce, et non plus à autorisation, de l'activité lucrative exercée par une personne à protéger (mise en œuvre de l'objet 23.3968 ; art. 53 et 65 à 65c OASA)

L'USS salue le fait qu'à l'avenir, l'exercice, le changement et la cessation d'une activité lucrative ne devront être qu'annoncées aux autorités et non plus autorisées par celles-ci. Cela correspond à la réglementation qui s'applique déjà depuis plusieurs années aux réfugié-e-s reconnu-e-s et aux personnes admises à titre provisoire. Cette mesure permettra de supprimer un obstacle administratif inutile et de faciliter l'accès au travail pour les bénéficiaires du statut S.

2.1.5. Extension de l'obligation de participer à des mesures d'intégration ou de réintégration professionnelle aux bénéficiaires du statut S ; introduction de la possibilité de prolonger les PIC (art. 10, al. 1, et 14, al. 2, OIE)

Il est prévu d'étendre aux bénéficiaires du statut S qui touchent l'aide sociale la possibilité d'être tenu-e-s de participer à des mesures d'intégration ou de réintégration professionnelle (art. 10, al. 1 OIE), assortie d'une possible réduction des prestations de l'aide sociale perçue s'ils ou elles ne s'acquittent pas de cette obligation (art. 10, al. 2, OIE). L'USS s'oppose fermement à des coupes de l'aide sociale, dont les montants visent à couvrir uniquement le minimum social vital. Au lieu de sanctions financières envers les personnes qui refuseraient une mesure d'intégration, l'USS préconise d'instaurer des incitations financières et des conditions-cadres adéquates pour encourager les bénéficiaires du statut S qui touchent l'aide sociale à suivre une mesure d'intégration

professionnelle. Dans le cas où la réduction des prestations de l'aide sociale devrait être maintenue, l'USS demande de tenir suffisamment compte des conditions de vie individuelles des personnes concernées, telles que les obligations de garde d'enfants, qui entravent leur participation à une mesure d'intégration.

En ce qui concerne la possibilité de prolonger les programmes cantonaux d'intégration (PIC) en cours (art. 14, al. 2, AP-OIE) sans que la Confédération et les cantons aient besoin de passer par une procédure de dépôt de programmes laborieuses, cette modification est saluée par l'USS.

En vous remerciant de prendre en considération notre prise de position et avec nos meilleures salutations,

UNION SYNDICALE SUISSE



Pierre-Yves Maillard
Président



Cyrielle Huguenot
Secrétaire centrale

Staatssekretariat für Migration
3003 Bern-Wabern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 27. Mai 2025 sgv-KI/ym

Vernehmlassungsantwort: Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) das Vernehmlassungsverfahren zu mehreren Gesetzes- und Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatenangehörige eröffnet. Mit den Anpassungen will der Bundesrat die Arbeitsmarktintegration von Schutzbedürftigen fördern. Es sollen ein Anspruch auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige sowie eine Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung geschaffen werden. Zudem soll die Bewilligungspflicht für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S in eine einfache Meldepflicht umgewandelt werden. Im Weiteren soll die Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auch auf schutzbedürftige Personen ausgeweitet werden. Zudem soll die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes gemäss Vorlage 22.067, welche die eidgenössischen Räte an den Bundesrat zurückgewiesen haben und die darauf abzielt, in der Schweiz ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländern den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, jetzt umgesetzt werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage und nimmt zu den einzelnen Anpassungen wie folgt Stellung:

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S: Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Ablösung einer Bewilligung durch eine Meldepflicht bei Anstellung von Personen mit Schutzstatus S. Eine Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf Personen mit Schutzstatus S fördert die rasche Integration dieser Personen in den Arbeitsmarkt und ermöglicht es KMU, auf ein erweitertes Arbeitskräftepotenzial zuzugreifen. Die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht für die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S reduziert den administrativen Aufwand für Arbeitgeber erheblich. Für KMU bedeutet dies eine schnellere und unkompliziertere

Anstellung von Arbeitskräften, was insbesondere in Branchen mit akutem Fachkräftemangel von grossem Vorteil ist.

Kantonswechsel bei Erwerbstätigkeit: Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Einführung eines Anspruchs auf Kantonswechsel für erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S. Dies erhöht die Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt und ermöglicht es KMU, qualifizierte Arbeitskräfte unabhängig von kantonalen Grenzen einzustellen.

Teilnahmepflicht an Integrationsmassnahmen: Auch die Einführung einer Teilnahmepflicht an Integrationsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S unterstützt der sgv. Sie ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit. Für KMU bedeutet dies, dass potenzielle Mitarbeitende besser vorbereitet und qualifiziert sind, was die Integration am Arbeitsplatz erleichtert.

Verlängerbarkeit der Programmvereinbarungen: Die Möglichkeit, laufende Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen zu verlängern, bietet Flexibilität und stellt sicher, dass erfolgreiche Integrationsmassnahmen fortgeführt werden können. Für KMU ist es wichtig, dass solche Programme langfristig verfügbar sind, um kontinuierlich auf qualifizierte Arbeitskräfte zugreifen zu können. Der sgv unterstützt diese Bestimmung.

Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Die geplante Ausweitung der Zulassungserleichterungen auf Absolventinnen und Absolventen höherer Fachschulen sowie Postdoktorierende mit Schweizer Abschluss ist ein notwendiger Schritt zur Bekämpfung des wachsenden Fachkräftemangels. Diese Personen sind bereits in das hiesige Bildungssystem integriert und bringen die erforderlichen Qualifikationen mit. Die Erweiterung ermöglicht es KMU, dringend benötigte Fachkräfte einfacher zu rekrutieren, ohne langwierige Bewilligungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Erweiterung der meldepflichtigen Gruppen auf Schutzbedürftige: Die Anpassung bringt Systematik und Gleichbehandlung in die Erwerbsregelung. Es ist konsequent, dass auch Personen mit Schutzstatus S unter die gleiche Regelung fallen wie vorläufig Aufgenommene, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose. Die klare Regelung – Erwerbstätigkeit nach einfacher Meldung – bietet KMU mehr Sicherheit im Umgang mit diesen Personengruppen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 2. Juni 2025

**Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und
Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige:
Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Ver-
ordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über
die Integration von Ausländerinnen und Ausländern**

Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

I. Einleitende Bemerkungen

Der Bundesrat will mit dieser Vorlage erstens (1) die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S fördern und zweitens (2) die Zulassung zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige, die gewisse Voraussetzungen erfüllen, erleichtern. Der SGV äussert sich nachfolgend ausschliesslich zu den vorgesehenen Änderungen im Bereich des Schutzstatus S.

Um die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S zu fördern, soll auf Gesetzesstufe eine Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung eingeführt und ein Anspruch auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige geschaffen werden. Auf Verordnungsstufe soll die Bewilligungspflicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in eine Meldepflicht umgewandelt werden. Im Weiteren soll die Teilnahmepflicht an beruflichen Ein- oder Wiedereingliederungsprogrammen auch auf Personen mit Schutzstatus S ausgeweitet werden. Zudem sollen die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen zu den kantonalen Integrationsprogrammen zeitlich verlängert werden können.

Der SGV begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Integration von Personen mit Schutzstatus S in den Arbeitsmarkt insgesamt, da die Gemeinden institutionell, organisatorisch und finanziell betroffen sind. So trägt die kommunale Ebene u.a. die Folgekosten von ungenügender beruflicher oder sozialer Integration im Bereich der Sozialhilfe.

Der Bundesrat aktivierte am 11. März 2022 erstmals den Schutzstatus S für Personen aus der Ukraine, der bis zu seiner Aufhebung durch denselben gilt. Eine Aufhebung soll zumindest bis am 4. März 2026 nicht erfolgen, es sei denn, die Lage in der Ukraine verändere sich in der Zwischenzeit grundlegend. Mit dem Schutzstatus S erhalten die Geflüchteten aus der Ukraine rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz. Zu Beginn der Ukraine-Krise hatte sich der SGV ausführlich zu den Herausforderungen für die kommunale Ebene betreffend den Schutzstatus geäussert¹. Der SGV hatte dabei insbesondere auf Schwierigkeiten für die Gemeinden in Zusammenhang mit der Unterbringung, Sozialhilfe und Integration hingewiesen. Laut den Berichten² der Evaluationsgruppe hätten sich die bestehenden Rechtsgrundlagen des Schutzstatus S bewährt, jedoch seien verstärkte Anstrengungen im Bereich der Arbeitsmarktintegration angezeigt.

Mit der Neustrukturierung des Asylsystems im Jahr 2019 und einer Integrationsagenda mit kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) sind zwei entscheidende neue Faktoren geschaffen worden, die im aktuellen Schutzstatus S aus Sicht des SGV zu wenig berücksichtigt worden sind. Der Schutzstatus S ist rückkehrorientiert und auf einen beschränkten zeitlichen Verbleib in der Schweiz ausgerichtet. Der Bundesrat entschied in der Folge, dass nur ein Teil der Integrationsgelder an die Kantone bezahlt werden soll. Einzig im Bereich des Spracherwerbs wird direkt von Bundesseite aus investiert. Andere Kosten werden in erster Linie durch die Gemeinden finanziert. Durch die grundsätzliche Verhinderung des Zugangs zu Leistungen aus der Integrationsagenda für Personen mit Status S wird wichtiges Integrationspotential verspielt. Gerade der Beginn des Aufenthalts kann für die erfolgreiche Integration entscheidend sein. Der SGV unterstützt daher die Bestrebungen des Bundesrats, die mit dieser Vorlage verfolgt werden, sieht aber weiteren grundsätzlichen Klärungsbedarf: Es müssen Kriterien definiert werden, wann genau der Schutzstatus S endet oder besser ein reguläres Asylverfahren durchgeführt werden sollte. Ebenso stellt sich die Frage, wann eine Person mit Schutzstatus S ihren Status in einen regulären Aufenthalt umwandeln kann. Diese Fragen stehen in direktem Zusammenhang mit der Arbeitsmarktfähigkeit der betroffenen Personen und sollten daher in die Bearbeitung des vorliegenden Geschäfts miteinbezogen werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die vier vorgeschlagenen Änderungen für Personen mit Schutzstatus S stellen eine Angleichung an die Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommen resp. der anerkannten Flüchtlinge dar, was sinnvoll ist. Schliesslich sind sowohl der Status der vorläufigen Aufnahme als auch der Schutzstatus S ähnlich aufgebaut, abgesehen vom vorangehenden Verfahren und weiteren Besonderheiten. Dafür sind verschiedene rechtliche Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe vorgesehen.

Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

Um Personen mit Schutzstatus S einen besseren Zugang zu Angeboten der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) zu ermöglichen, soll im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

vorgesehen werden, dass die kantonalen Sozialhilfebehörden arbeitsmarktfähige, stellenlose Personen mit Schutzstatus S bei der öV melden müssen. Diese Meldepflicht gilt bereits heute für stellenlose anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Dadurch erhalten diese Personen Zugang zu den Beratungs- und Vermittlungsangeboten sowie allenfalls zu den arbeitsmarktrechtlichen Massnahmen (AMM), was zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote beiträgt.

Der SGV lehnt diese Meldepflicht stellenloser Personen mit Schutzstatus S ab. Durch diese Regelung greift der Bund übermässig in die innerkantonale Organisationsautonomie ein und beschneidet die Gemeindeautonomie. Die Organisation der Arbeitsmarktintegration obliegt den Gemeinden. Die lokalen Realitäten und Zuständigkeiten sollen berücksichtigt werden.

Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S (Art. 75a VE-AsylG)

Durch die Änderung des Asylgesetzes (AsylG) soll der Kantonswechsel für Personen mit Schutzstatus S bei Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Diese Erleichterung entspricht der seit dem 1. Juni 2024 geltenden Regelung des Kantonswechsels für vorläufig aufgenommene Personen. Für Personen mit Schutzstatus S wird ein Kantonwechsel durch das SEM aktuell nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der schutzbedürftigen Person oder anderer Personen verfügt.

Die Angleichung an die Regelungen für vorläufig aufgenommene Personen in diesem Bereich ist schlüssig. Allerdings regt der SGV an, die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe und ein gefestigtes Arbeitsverhältnis als Kriterien für das Kantonswechselgesuch miteinzubeziehen. Bei Teilzeitarbeit oder Familien mit Status S besteht trotz Arbeitsverhältnis regelmässig noch eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe. Damit es zu keiner ungeplanten und relativ raschen Verlagerung dieser Kosten auf eine ausserkantonale Gemeinde kommt, sollte bei der Prüfung des Kantonswechselgesuchs das Kriterium der Sozialhilfeunabhängigkeit erfüllt sein. Weiter erachtet es der SGV als zentral, dass bei Gewährung des Kantonswechsels ein gefestigtes Arbeitsverhältnis besteht, die Probezeit also als bestanden gilt. Sonst besteht wiederum die Gefahr, dass bei Jobverlust die neue Wohnsitzgemeinde eher Sozialhilfe sprechen muss.

Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht (Umsetzung Geschäft 23.3968; Art. 53 und 65 bis 65c VE-VZAE)

Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen umfassen insbesondere die Umwandlung der Bewilligungspflicht von Arbeitsverhältnissen für Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht. Im Prinzip sieht das Asylgesetz eine Bewilligungspflicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vor. Der Bundesrat kann jedoch von diesen ordentlichen Zulassungsvorschriften abweichen und günstigere Bedingungen für die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen erlassen. Entsprechende Abweichungen können direkt auf Verordnungsstufe vorgesehen werden. Konkret soll die für Schutzbedürftige geltende Bewilligungspflicht zur Erwerbstätigkeit in eine Meldepflicht analog jener von vorläufig aufgenommenen Personen (vgl. Art. 85a AIG) umgewandelt werden.

Der SGV unterstützt diese Änderung, denn die Notwendigkeit einer vorgängigen Bewilligung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erschwert die Integration in den Arbeitsmarkt durch unbestimmte Wartezeiten und administrative Hürden.

Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S; Einführung der zeitlichen Verlängerbarkeit kantonaler Integrationsprogramme (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA sowie Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA)

Neu sollen gestützt auf Artikel 10 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) auch Personen mit Schutzstatus S, die Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verpflichtet werden können. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, so können ihnen die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden (Art. 10 Abs. 2 VIntA). Die Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Schutzbedürftige soll deren Eigenverantwortung in Bezug auf ihre Integration steigern und ihre Erwerbsfähigkeit verbessern.

Diese Änderung ist ganz im Sinne des SGV. Der Integrationsstand der Schutzsuchenden aus der Ukraine ist erfahrungsgemäss sehr unterschiedlich, insbesondere was die Sprachkompetenzen in Deutsch und Englisch anbelangt. Die konkrete Arbeitsmarktfähigkeit wurde in der Vergangenheit oft überschätzt. Der SGV hatte daher bereits zu Beginn der Ukraine-Krise darauf hingewiesen, dass es staatliche Anstrengungen brauche, um mittelfristig einen gesellschaftlichen und beruflichen Integrationserfolg verzeichnen zu können. Vor allem bei der arbeitsmarktlichen Integration besteht weiterhin Klärungsbedarf. Die Geflüchteten wie auch die Unternehmen, die Personen mit Schutzstatus S beschäftigen möchten, brauchen eine höhere Planungssicherheit.

Laufende kantonale Integrationsprogramme (KIP) (Art. 14 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern VE-VIntA)

Sofern die Umsetzung laufender kantonaler Integrationsprogramme (KIP) betroffen ist, soll zudem die Möglichkeit, die Dauer der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen zu verlängern, in Artikel 14 VIntA festgehalten werden. Dadurch soll der administrative Aufwand für Bund und Kantone bei einer allfälligen Verlängerung der KIP, deren Dauer normalerweise vier Jahre beträgt, geringgehalten werden. So können der Bund und die Kantone für eine Verlängerung auf ein aufwändiges Eingabeverfahren verzichten. In der Regel sollte die Dauer der jeweiligen Verlängerung die bereits vereinbarte Programmdauer nicht übersteigen.

Wenn ein Kanton Angebote im Rahmen der KIP fortsetzen will, hat es positive Auswirkungen auf die Gemeinden, wenn ein administrativ einfacheres und kürzeres Verlängerungsverfahren statt eines Eingabeverfahrens möglich ist. Der SGV unterstützt daher dieses Bestreben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an: Schweizerischer Städteverband SSV



Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
(EJPD)

Per E-Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

02.06.2025

SP-Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellung nehmen zu können.

1. Zusammenfassung der Vorlage

Mit der vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsänderung verfolgt der Bundesrat das Ziel, die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S zu fördern und den Zugang zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige zu erleichtern. Geplant sind unter anderem die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht bei Arbeitsverhältnissen von Personen mit Schutzstatus S, ein gesetzlicher Anspruch auf Kantonswechsel bei Erwerbstätigkeit sowie die Ausweitung der Teilnahmepflicht an beruflichen Integrationsmassnahmen. Daneben soll auch Absolvent:innen der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B) und Postdoktorierenden aus Drittstaaten der Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt erleichtert werden, wenn ihre Tätigkeit von hohem wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Interesse ist. Ziel dieses Beschlusses ist somit, die Integration zu stärken, Bürokratie abzubauen und das Fachkräftepotenzial besser zu nutzen.

2. Haltung der SP zur Vorlage

Die SP Schweiz begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S sowie zur erleichterten Arbeitsmarktintegration von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen im Grundsatz. Die gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben ist eine zentrale Voraussetzung für soziale Integration, Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Zusammenhalt – Grundpfeiler einer sozialdemokratischen Politik.

2.1 Schutzstatus S

Mit der vorgesehenen Umwandlung der Arbeitsbewilligungspflicht in eine Meldepflicht, dem erleichterten Kantonswechsel bei Erwerbstätigkeit sowie der Einbeziehung in berufliche Integrationsmassnahmen findet eine zentrale Angleichung der Rechtsstellung von Personen mit Schutzstatus S an jene von vorläufig aufgenommenen Personen statt. Dies ist aus Sicht der SP Schweiz nicht nur integrationspolitisch sinnvoll, sondern auch aus Gründen der Rechtsgleichheit geboten.

Diese gesetzgeberischen Neuerungen passieren zudem in Anerkennung der Realität, dass viele Personen mit Schutzstatus S seit mehreren Jahren in der Schweiz leben – ohne absehbare Möglichkeit zur sicheren Rückkehr. Angesichts der weiterhin unsicheren Lage in der Ukraine und der fehlenden Perspektive auf eine baldige Beendigung des Krieges erachtet es die SP Schweiz als folgerichtig, diesen Menschen eine rechtlich stabile Lebensgrundlage zu bieten. Deshalb fordert die SP Schweiz ergänzend zur Vorlage die Einführung einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung für Personen mit Schutzstatus S, um ihnen ein Leben in Sicherheit und mit Perspektiven zu ermöglichen.

Mit Blick auf die vom Bundesrat angestrebte Erhöhung der Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S auf 45 % per Ende 2025 gilt es ausserdem auf die vorliegenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen hinzuweisen. Ein Grossteil der erwachsenen Schutzsuchenden aus der Ukraine sind Frauen – dies im starken Gegensatz zum regulären Asylbereich. Für viele dieser Frauen ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt aufgrund der zusätzlichen Last als alleinerziehende Mütter ohne Zugang zu externer Kinderbetreuung wesentlich erschwert. Deshalb muss bei der Festlegung arbeitsmarktpolitischer Ziele berücksichtigt werden, dass soziale und familiäre Verantwortung ein struktureller Faktor ist – nicht ein individuelles Versäumnis. Die SP Schweiz warnt deshalb vor unrealistischen Vorgaben bei der Erwerbsquote, da diese nicht nur an den realen Lebenslagen der Betroffenen vorbeigehen, sondern auch die gesellschaftliche Debatte unnötig polarisieren könnten.

2.2 Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Grundsätzlich begrüsst die SP Schweiz die geplante Ausdehnung von Art. 21 Abs. 3 AIG auf Absolvent:innen der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B) sowie das Postdoktorat. Diese Öffnung stellt einen wichtigen Schritt in Richtung besseren Zugang von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt dar. Allerdings geht der Vorschlag des Bundesrates aus Sicht der SP Schweiz in zwei Punkten nicht weit genug.

2.2.1 Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse oder qualifizierte Erwerbstätigkeit mit Bezug zum Hochschulabschluss

Erstens bleibt mit der vorgeschlagenen Fassung das bisherige Kernproblem bestehen: Die überhöhte Hürde eines «hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses». Schon heute stellt diese Ausnahme vom Inländer:innenvorrang für Absolvent:innen der Tertiärstufe A eine praktisch kaum erreichbare Voraussetzung dar. Umso unrealistischer erscheint es, dass diese Anforderung von Abgänger:innen einer höheren Fachschule erfüllt werden können. Diese Regelung widerspricht dem Anliegen, reale Perspektiven für qualifizierte, in der Schweiz ausgebildete Fachkräfte zu schaffen. Deshalb fordert die SP Schweiz, dass eine Zulassung ebenfalls bewilligt wird, wenn die angestrebte qualifizierte Erwerbstätigkeit einen Bezug zum erlangten Hochschulabschluss aufweist.

2.2.2 Ausnahme von der Kontingentsregelung

Zweitens lässt die vorliegende Fassung eine zentrale Verbesserung vermissen: die Ausnahme von der Kontingentsregelung, wie sie in dem früheren, vom Parlament beratenen Geschäft 22.067 in dem neuen Art. 30 Abs. 1 lit. m VE-AIG vorgesehen war. Dies wäre verfassungskonform. Denn in den Beratungen der Räte wurde deutlich gemacht, dass Art. 30 Abs. 1 lit. m VE-AIG lediglich eine zusätzliche Ausnahmeregelung innerhalb eines bereits bestehenden Systems vergleichbarer Bestimmungen (lit. a–l) darstellen würde. Zudem würde diese Regelung nur circa 400 bis 500 Gesuche pro Jahr betreffen, was eine vernachlässigbare Anzahl von Personen darstellt, die aus Sicht der SP Schweiz weder migrationspolitisch problematisch noch rechtlich bedenklich ist. Eine solche gesetzliche Ausnahme würde hingegen klare Vorteile bringen: Sie würde überflüssige administrative Hürden abbauen, den Zugang zum Arbeitsmarkt für dringend benötigte Fachkräfte verbessern und insbe-



sondere für Arbeitgeber:innen eine höhere Planungssicherheit schaffen. Der Umstand, dass die Kontingente zurzeit nicht voll ausgeschöpft werden, vermag daran nichts zu ändern, geht es doch um die Frage der Rechtssicherheit. Daher würde die SP Schweiz die Wiederaufnahme dieser Ausnahmebestimmung ausdrücklich begrüßen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Carla Müller
Politische Fachreferentin



Monsieur le Conseiller fédéral Beat Jans
Secrétariat d'Etat aux migrations SEM

Par courriel: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Berne, le 27 mai 2025

Encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, de la loi sur l'asile, de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers
Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position sur ces modifications de loi, permettant d'encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse. L'Union des villes suisses représente les villes, les communes urbaines et les agglomérations de notre pays, soit trois quarts de la population suisse. Les villes sont des actrices majeures dans la gestion de la migration. A travers leurs politiques publiques, elles encouragent l'intégration des personnes migrantes et réfugiées, garantissant ainsi la cohésion sociale. Dans ce sens, les villes saluent la démarche du Conseil fédéral d'encourager l'exercice d'une activité lucrative des personnes bénéficiant du statut de protection S et de faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse.

Considérations générales

Les villes saluent les mesures proposées, qui constituent de réelles améliorations pour l'intégration des bénéficiaires du statut S sur le marché du travail suisse. La levée des obstacles administratifs à l'exercice d'une activité lucrative pour les personnes bénéficiant du statut de protection provisoire, l'extension des droits à la mobilité cantonale pour raisons professionnelles, l'inclusion de mesures d'intégration actives ainsi que la simplification de l'accès au marché de l'emploi pour les personnes diplômées en Suisse, constituent autant d'avancées attendues, pragmatiques et bienvenues. Ces ajustements répondent à la fois à des impératifs de justice sociale, d'inclusion et de valorisation des compétences disponibles sur notre territoire. Cela représente un grand bénéfice pour les personnes et pour



les villes, puisque cela répond au manque de main d'œuvre spécialisée et permet une plus grande indépendance financière des bénéficiaires, réduisant à long terme les coûts de l'aide sociale. En outre, la volonté d'une harmonisation de l'application de la loi entre les publics S, réfugiés et admis provisoire favorise une meilleure égalité de traitement des dossiers.

Demandes concernant les différentes dispositions

Annonce au SPE des bénéficiaires du statut S qui sont sans emploi (art. 53, al. 5, P-LEI)

Cette mesure est saluée par les villes, puisqu'elle permet à toutes les personnes réfugiées de bénéficier de procédures d'accompagnement dans leur recherche d'emploi. Cela permettra aux bénéficiaires du statut S d'être suivis dans leur démarche et d'avoir de meilleures chances de s'intégrer au marché du travail.

Cependant, plusieurs villes s'inquiètent de la manière dont la mesure sera mise en œuvre. L'expérience de certaines villes montre que la prise en charge des personnes réfugiées par les ORP n'est pas toujours adéquate. En effet, ce groupe de personnes a des besoins spécifiques, qui nécessitent des mesures ciblées pour répondre aux obstacles à leur employabilité, comme des problèmes de santé mentale ou physique, des traumatismes liés à la guerre ou à des contextes politiques instables, ainsi que des responsabilités familiales (enfants sans solution de garde, proches à charge). Pour répondre à ces enjeux et remplir ainsi judicieusement l'objectif visé, le SPE doit être doté de moyens supplémentaires.

Changement de canton des bénéficiaires du statut S (art. 75a P-LAsi)

Les villes plébiscitent cette modification, qui permet une réelle amélioration de l'employabilité des personnes bénéficiaires du statut de protection S. La mobilité et la flexibilité sont des critères essentiels pour trouver du travail sur le marché suisse de l'emploi, et cet ajustement constitue donc une étape importante.

Plusieurs villes estiment que l'accès à ce droit est soumis à des conditions trop restrictives. En l'état, le changement de canton est encore difficile pour une large part des demandeurs, et représente donc toujours un obstacle dans la recherche d'emploi de certaines personnes.

Admission facilitée pour les ressortissants d'États tiers formés en Suisse (mise en œuvre de l'objet 22.067; art. 21, al. 3, P-LEI)

Cet ajustement est salué par les villes. Au vu de l'investissement que représente la formation en Suisse, il est cohérent d'en faire bénéficier le marché de l'emploi suisse. En encourageant les personnes formées à rester sur le territoire, on répond au besoin de main d'œuvre qualifiée et on valorise la formation suisse.

Certaines villes estiment que l'accès au marché du travail suisse n'est pas garanti, puisque seul les diplômes qui représentent « un intérêt scientifique ou économique élevé » peuvent déroger à l'examen de l'ordre de priorité.

Soumission à annonce, et non plus à autorisation, de l'activité lucrative exercée par une personne à protéger (mise en œuvre de l'objet 23.3968 ; art. 53 et 65 à 65c OASA)

Les villes plébiscitent cette modification. Cette facilitation a déjà démontré son efficacité pour les statuts de l'asile, et il est donc très positif de l'étendre aux bénéficiaires du statut S. Elle allège non



seulement le travail administratif des futurs employés, mais aussi de leurs employeurs et de l'administration, et garantit ainsi un meilleur accès au marché du travail.

Extension de l'obligation de participer à des mesures d'intégration ou de réintégration professionnelle aux bénéficiaires du statut S ; introduction de la possibilité de prolonger les PIC (art. 10, al. 1, et 14, al. 2, OIE)

Les villes saluent cette mesure, qui améliore l'employabilité des bénéficiaires du statut de protection S. Non seulement cela offre plus de manœuvre aux services sociaux et rend la collaboration entre acteurs plus contraignante, mais en plus cette obligation est au bénéfice des chercheurs d'emploi. Les mesures d'intégration et de réintégration professionnelle améliorent les chances de trouver un emploi et augmentent la capacité de gain. La possibilité de prolonger les programmes cantonaux d'intégration (PIC) est également à saluer, car elle simplifie les procédures administratives et garantit la sécurité de la planification.

L'Union des villes suisses salue les adaptations législatives prévues. Elles représentent un pas important vers une meilleure utilisation du potentiel de main-d'œuvre, contribuent à l'intégration sociale et réduisent à long terme les dépenses sociales.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos cordiales salutations.

Union des villes suisses

Président

Anders Stokholm
Maire de Frauenfeld

Directrice

Monika Litscher

Copie: Association des Communes suisses

Département fédéral de justice et police
DFJP
Monsieur le Conseiller fédéral Beat Jans
CH-3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassung@sem.admin.ch

Berne, le 2 juin 2025

Encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'Etats tiers formés en Suisse : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, de la loi sur l'asile, de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse ne veut plus de mesurètes : le Conseil fédéral doit ouvrir les yeux sur la situation globale. Plutôt que d'adapter le statut S, il faut maintenant le lever et le remplacer par des procédures d'asile ordinaires. Concernant les ressortissants d'Etats tiers, tout assouplissement général doit être rejeté au profit de la volonté populaire inscrite dans la constitution.

Concernant l'encouragement des bénéficiaires du statut S à exercer une activité lucrative, les mesures prévues consistent à aligner ce statut sur les dispositions relatives à l'admission provisoire. Il s'agit d'instaurer, d'une part, une obligation d'annoncer les personnes à protéger au service public de l'emploi (SPE) et, d'autre part, un droit de changer de canton pour celles qui exercent une activité lucrative. Au niveau de l'ordonnance, il est prévu, d'une part, de soumettre l'exercice d'une activité lucrative par tout bénéficiaire du statut S à une obligation d'annonce et non plus à une obligation d'obtenir une autorisation et, d'autre part, de mettre les personnes à protéger dans l'obligation de participer à des mesures d'intégration ou de réintégration professionnelle.

Pour ce qui est de la facilitation de l'admission des ressortissants d'Etats tiers formés en Suisse, la modification de l'ordonnance du DFJP concernant l'approbation (OA-DFJP) prévoit la suppression de la procédure d'approbation auprès du Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM) pour l'octroi des autorisations de séjour en Suisse en vue de l'exercice d'une activité lucrative des titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse (tertiaire A). En outre, la modification des directives prévoit une simplification des procédures administratives et un assouplissement des critères d'examen des demandes d'autorisation de séjour pour l'exercice

d'une activité lucrative en Suisse des diplômés des hautes écoles suisses (tertiaire A), des écoles supérieures suisses (tertiaire B) et des postdoctorants.

Rapprocher le statut S et l'admission provisoire : un non-sens dangereux

Constatant que le taux d'activité des personnes à protéger au bénéfice du statut S est extrêmement faible, le Conseil fédéral continue de se voiler la face en estimant qu'il suffit de lever quelques barrières administratives pour changer la donne en rapprochant le système de protection de l'admission provisoire. Cela est conceptuellement faux : loin des objectifs annoncés par le gouvernement, la réalité est qu'une minorité d'Ukrainiens présents en Suisse travaille et que, parmi elle, un grand nombre continue de toucher l'aide sociale en complément.

Cette réalité est d'autant plus flagrante auprès des nouveaux arrivants qui ne fuient en réalité pas la guerre : seuls 2,8% des personnes arrivées au cours des 12 derniers mois et en âge de travailler travaillent effectivement en Suisse – ce chiffre tombe à 1,4% pour les personnes arrivées au cours de 6 derniers mois. Cela n'est pas dû à l'obligation d'obtenir une autorisation, mais à un système incompréhensible : bénéficiant du droit de toucher des rentes ordinaires sans n'avoir jamais cotisé, les bénéficiaires n'ont aucune incitation à s'engager sur le marché du travail. Un grand nombre d'entre eux préfère toucher l'aide sociale en Suisse et retourner régulièrement en Ukraine. Preuve en est le taux d'activité professionnelle largement inférieur à celui d'autres pays : alors que 31% seulement des Ukrainiens en âge de travailler venus en Suisse au bénéfice du Statut S exercent une activité lucrative, ce chiffre monte drastiquement dans les pays qui prennent de vraies mesures – jusqu'à 82% au Danemark ! Rapprocher les droits liés à l'admission provisoire sans en rapprocher les devoirs crée une nouvelle incohérence dans le droit suisse et constitue un précédent dangereux et inefficace. En réalité, il s'agit de la création de fait d'une libre circulation avec l'Ukraine, incompatible avec la constitution suisse et les engagements du Conseil fédéral.

Pour l'UDC, il est grand temps de débiter la levée progressive du statut S. La plus grande partie du territoire ukrainien échappe à la guerre depuis maintenant trois ans et peut être considérée comme pacifiée. Plus que jamais, ce pays a besoin de sa main-d'œuvre pour faire repartir son industrie et reconstruire ce qui doit l'être. La surprise de l'invasion étant depuis longtemps passée, il faut désormais en revenir à des procédures d'asile ordinaires. Si l'on persiste dans la voie du Conseil fédéral, deux conséquences seront inévitables : premièrement, en retardant la levée du statut de protection, nous devons faire face à un flot de demandes d'asile soudain le moment venu, en même temps que l'Europe entière. Deuxièmement, chaque mois supplémentaire que passent les personnes protégées dans notre pays rendra leur retour plus difficile et justifiera à leurs yeux des procédures coûteuses et compliquées visant à rester en Suisse. N'oublions pas que le statut S est par nature provisoire et qu'il n'est pas question d'intégrer les personnes durablement en Suisse et dans le marché du travail, comme le Conseil fédéral l'a lui-même rappelé à plusieurs reprises.

Eviter les faux incitatifs

Sous le prétexte de garder en Suisse une main-d'œuvre qualifiée et de contrer la pénurie de personnel, le projet met un terme à l'un des rares garde-fous qu'il reste en matière migratoire, à savoir l'examen par le SEM de l'intérêt que revêt ou non un travailleur sur le marché de l'emploi. Ainsi, tout étranger qui obtient un diplôme tertiaire B sera exempté du contrôle visant à démontrer qu'aucun travailleur suisse ou européen n'a pu être recruté. Cela, indépendamment de la branche, du manque effectif de personnel dans cette dernière et du taux de chômage. Etant donné que les contingents des cantons n'ont jamais été entièrement

utilisés au cours des dernières années, il ne demeurera pratiquement plus aucune barrière et la politique migratoire vers la Suisse sera de facto confiée à des instituts de formation plutôt qu'aux institutions suisses responsables en la matière. Une telle décision viole frontalement l'article 121a de la constitution fédérale, accepté par le peuple et les cantons le 9 février 2014.

L'UDC invite pour les raisons mentionnées ci-dessus à se détourner des mesurette et de prendre enfin des décisions de fond. Le statut S doit être levé et remplacé par des procédures d'asile ordinaires, ce qui rend superflue l'adaptation prévue en la matière. Quant aux autorisations pour les diplômés, elles ne sauraient être simplifiées de manière générale et sans égard aux branches et domaines concernés par la pénurie.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général



Marcel Dettling

Henrique Schneider

Conseiller national

EJPD
Herr Bundesrat
Beat Jans
Bundeshaus
Bern

Per Mail an
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 28. Mai 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2025/1 «Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu oben erwähnten Gesetzesänderungen Stellung nehmen zu können. Travail.Suisse ist mit dem Thema bereits vielfach in Kontakt gekommen und ist seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine mit dem Staatssekretariat für Migration und mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft in Kontakt.

1. Allgemeine Bemerkungen:

Die in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesänderungen verfolgen fünf Ziele, die die Zulassung von Personen mit Schutzstatus S sowie von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen: Erstens soll die Bewilligungspflicht von Menschen mit Schutzstatus S zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in eine Meldepflicht umgewandelt werden. Zweitens soll ein Anspruch auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige mit Schutzstatus S geschaffen werden. Drittens soll eine Teilnahmepflicht für Menschen mit Schutzstatus S zu beruflichen Ein- oder Wiedereingliederungsprogrammen eingeführt werden. Viertens soll die Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf Personen mit Schutzstatus S

ausgeweitet werden. Und fünftens soll eine Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige ermöglicht werden.

Travail.Suisse, der unabhängige Dachverband der Arbeitnehmenden, begrüsst diese Änderungen grundsätzlich. Die vorgesehene Stärkung der Erwerbsintegration von Personen mit Schutzstatus S und die Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige sind aus arbeitsmarkt- und integrationspolitischer Sicht sinnvoll und notwendig.

Angesichts der Realität, dass viele Menschen mit Schutzstatus S voraussichtlich für eine längere Zeit – teils dauerhaft – in der Schweiz bleiben werden, ist es im Interesse aller, ihnen weitgehende Unterstützung für die berufliche Integration zu bieten und ihnen so eine rasche und nachhaltige Integration in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Diese berufliche Integration soll aber auch eingefordert werden können. Berufliche Teilhabe stärkt die Eigenständigkeit, hat positive Auswirkungen auf die Sozialwerke und trägt zum sozialen Frieden bei.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln:

Travail.Suisse nimmt wie folgt Stellung zu den einzelnen Massnahmen und Gesetzesartikeln:

Art. 53 Abs. 5 (VE-AIG): Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öAV:

Travail.Suisse erachtet die erweiterte Meldepflicht von arbeitsmarktfähigen, stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung grundsätzlich als wichtig. Die öffentliche Arbeitsvermittlung muss die zentrale Anlaufstelle für Stellensuchende sein. Sie kann unter anderem Transparenz schaffen über offene Stellen, Stellensuchende beraten, bestehende Netzwerke mit Arbeitgebern einsetzen oder weitergehende Massnahmen zur Unterstützung vorsehen. Weitergehende Unterstützungsmassnahmen sind allerdings stark abhängig vom Kanton. Kritisch beurteilt Travail.Suisse hingegen, dass der Bund erneut zusätzliche Leistungen für Nichtversicherte Personen von der Arbeitslosenversicherung (ALV) einfordert, während er gleichzeitig seinen Beitrag an die Arbeitslosenversicherung temporär gestrichen (Jahre 2025 und 2026) bzw. reduziert hat (2027). Travail.Suisse fordert deshalb, dass der Bund die ALV mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausstattet, damit sie diese neuen Aufgaben wahrnehmen kann und auf weitere Kürzungen des Bundesbeitrags verzichtet.

Art. 75a (VE AsylG): Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S:

Travail.Suisse unterstützt diesen Vorschlag. Ein erleichteter Kantonswechsel vereinfacht die Mobilität für Erwerbstätige und verbessert dadurch die Chancen auf eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die bisherige restriktive Handhabung hat die berufliche Integration unnötig erschwert. Travail.Suisse erachtet es als zielführend, dass schutzbedürftige Personen, die ausserhalb des Wohnkantons eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausüben oder eine berufliche Grundausbildung absolvieren, vereinfacht den Kanton wechseln können sollen, wenn ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist. Zudem begrüsst Travail.Suisse, dass arbeitstätige Personen mit Schutzstatus S auch dann Anspruch auf einen Kantonswechsel haben sollen, wenn sie die beiden Kriterien zwar nicht erfüllen, aber seit mindestens zwölf Monaten in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Art. 21 Abs. 3 (VE-AIG) Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Travail.Suisse begrüsst die vorgesehene Ausweitung der Zulassungserleichterungen auf Drittstaatsangehörige mit einem in der Schweiz erworbenen Abschluss einer höheren Fachschule (Tertiärstufe B) sowie auf Postdoktorierende. Die bisherige Ungleichbehandlung gegenüber Hochschulabsolventinnen und -absolventen war sachlich nicht gerechtfertigt und hat unnötige Hürden für Spezialistinnen und Spezialisten geschaffen, die einen schweizerischen Abschluss vorweisen können.

Art. 53 und 65 bis 65c (VE-VZAE) Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht:

Travail.Suisse erachtet die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht als eine zielführende Entbürokratisierung, die die Integration von Personen mit Schutzstatus S erleichtern kann. Sie erleichtert insbesondere kleineren Betrieben die Anstellung von Schutzsuchenden. Der Zugang zum Arbeitsmarkt soll für inländische Arbeitnehmende unbürokratisch möglich sein, auch für Drittstaatsangehörige mit Schutzstatus S. Für Travail.Suisse ist besonders wichtig, dass trotz der Einführung einer Meldepflicht alles daran gesetzt wird, dass der Lohn- und Arbeitnehmendenschutz gewährleistet bleibt. Die Kantone sind hier gefordert. Zur Sicherstellung des Schutzes der orts-, branchen- und berufsüblichen Löhne erachtet Travail.Suisse etwa ausreichende Kontrollen vor Ort mit Sanktionsmöglichkeiten als entscheidend, wie sie etwa im Rahmen der Umsetzung der flankierenden Massnahmen durchgeführt werden müssen.

Art. 10 Abs. 1 (VE-VIntA sowie Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA): Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S:

Die Einführung einer Teilnahmepflicht an Integrations- und Eingliederungsprogrammen ist aus Sicht von Travail.Suisse unterstützenswert. Menschen mit Schutzstatus S sollen durch niederschwellige, arbeitsmarktnahe und qualitativ hochstehende Programme zielgerichtet begleitet werden, um dadurch ihre Erwerbsperspektiven zu stärken. Eine berufliche Integration soll zudem auch von Personen mit einem Schutzstatus S eingefordert werden können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Travail.Suisse



Adrian Wüthrich
Präsident



Thomas Bauer
Leiter Wirtschaftspolitik



Laurent Woeffray
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Michel Brühlhart
AsyLex
Gotthardstrasse 52
8002 Zürich
info@asylex.ch

Herr
Bundesrat Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD(per
E-Mail)
[vernehmlassungSBRE@sem.adm
in.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.adm.in.ch)

Zürich, 2. Juni 2025

**Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulas-
sungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige:
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Vereins AsyLex bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme
in oben erwähnter Sache. Nachfolgend finden Sie unsere Vernehmlassungsantwort zu
den geplanten Gesetzesänderungen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen
mit Schutzstatus S.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Michel Brühlhart, CEO AsyLex

1. Einleitung und Vorbemerkung.....	2
2. Das Wichtigste in Kürze.....	2
3. Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öAV (Art.53 Abs. 5 VE-AIG).....	3
4. Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S (Art. 75a VE-AsylG).....	4
5. Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht (Umsetzung Geschäft 23.3968; Art. 53 und 65 bis 65c VE-VZAE).....	6
6. Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S; Einführung der zeitlichen Verlängerbarkeit kantonaler Integrationsprogramme (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA sowie Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA).....	7

1. Einleitung und Vorbemerkung

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 26. Februar 2025 will der Bundesrat die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen fördern und die Zulassung zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige erleichtern. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sollen Bestimmungen über die Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen geändert werden. Dazu soll eine Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung eingeführt, ein Anspruch auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige geschaffen, die Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht umgewandelt und die Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auch auf schutzbedürftige Personen ausgeweitet werden. Zudem soll der Rückweisungsbeschluss zum Geschäft 22.067 des Bundesrates umgesetzt werden, welches darauf abzielt, in der Schweiz ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländern den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Im Übrigen soll neu die Verlängerbarkeit der kantonalen Integrationsprogramme vorgesehen werden. AsyLex äusserst sich in der Folge ausschliesslich zu den Massnahmen betreffend Schutzbedürftige und stützt sich dabei grundsätzlich auf die Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH).

2. Das Wichtigste in Kürze

AsyLex begrüsst grundsätzlich die Erleichterung und Förderungen der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen. Allerdings erachtet AsyLex einzelne Elemente der Vorlage als zu einschränkend, um die angestrebte Wirkung vollumfänglich zu erreichen. Zusammenfassend vertritt AsyLex folgende Standpunkte

Eine Melde- anstatt einer Bewilligung stärkt den Arbeitsmarktzugang

AsyLex unterstützt die Umwandlung der Erwerbsbewilligung in eine Meldepflicht für Personen mit Schutzstatus S. Das reduziert administrative Hürden, erleichtert die Anstellung und schafft Gleichbehandlung mit anderen Schutzgruppen.

Der Zugang zum RAV muss wirksam gestaltet werden

Die neue Meldepflicht arbeitsloser Schutzsuchender beim RAV ist ein überfälliger Schritt. Entscheidend für den Erfolg sind jedoch klare Zuständigkeiten, geschultes Fachpersonal und kantonsübergreifende Zusammenarbeit – sonst bleibt die Massnahme wirkungslos.

Der erleichterte Kantonswechsel ist zu begrüßen, braucht aber realistische Kriterien

Der Anspruch auf Kantonswechsel für erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S wird begrüsst. Die Voraussetzungen (z. B. vollständige Sozialhilfeunabhängigkeit, 90-Minuten-Arbeitsweg) sind jedoch zu restriktiv und behindern eine nachhaltige Integration – insbesondere für betreuungspflichtige Personen.

Integrationsmassnahmen müssen freiwillig und bedarfsorientiert sein

Verpflichtende Teilnahmen an Integrationsprogrammen ohne Berücksichtigung individueller Lebensumstände – wie Kinderbetreuung – sind problematisch. Sanktionen wie Sozialhilfekürzungen gefährden die soziale Integration und wirken oft kontraproduktiv. Freiwilligkeit und Unterstützung wirken nachhaltiger.

3. Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öAV (Art.53 Abs. 5 VE-AIG)

AsyLex begrüsst die geplante Anpassung des Meldeverfahrens ausdrücklich. Die vorgesehene Erweiterung der bestehenden Regelung – wonach kantonale Sozialhilfebehörden künftig auch stellenlose Personen mit Schutzstatus S an die öffentliche Arbeitsvermittlung melden sollen – ist ein wichtiger Schritt. Sie schafft eine formale Gleichstellung mit anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen und ermöglicht dieser Personengruppe einen systematischen Zugang zu den Dienstleistungen des RAV.

Aus unserer Sicht kommt dies einem längst überfälligen Schritt gleich: Viele Schutzsuchende mit Status S möchten arbeiten. In unserer Beratung erleben wir jedoch regelmässig, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt an strukturellen Hürden scheitert. Zwar bringen zahlreiche Betroffene Sprachkenntnisse und berufliche Vorerfahrung mit, doch fehlt es oft an Orientierung im Schweizer Arbeits- und Sozialsystem, an stabilen Netzwerken und an institutioneller Unterstützung. Das betrifft insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem RAV, die in vielen Kantonen erst mit zeitlicher Verzögerung

ansetzt – etwa nach Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus – und für viele Betroffene nicht ohne weiteres verständlich oder zugänglich ist.¹

Der Erfolg der geplanten Meldepflicht wird jedoch entscheidend davon abhängen, wie sie in der Praxis umgesetzt wird. Ohne klare Schnittstellen, ausreichend geschultes Personal und eine koordinierte Weiterbearbeitung der gemeldeten Fälle droht die Massnahme zur administrativen Leerformel zu werden.² Integration funktioniert nicht durch Datenweitergabe allein, sondern durch Verantwortung – und zwar auf Seiten aller beteiligten Institutionen. Die öffentliche Arbeitsvermittlung darf nicht isoliert agieren; sie muss Teil eines integrierten Prozesses sein, in dem Begleitung, Information und realistische Erwartungen zusammenspielen.

Ein zentrales Element für das Gelingen der Massnahme ist die personelle Ausstattung der RAV. Aus unserer Sicht reicht es nicht aus, Schutzsuchende formell an die Arbeitsvermittlung weiterzuleiten – es braucht auch Fachpersonen, die im Umgang mit geflüchteten Personen geschult und für deren spezifische Ausgangslagen sensibilisiert sind. Die Anforderungen an Orientierung, Kommunikation und Erwartungsmanagement unterscheiden sich deutlich von denen anderer stellensuchender Personen. Ohne entsprechende Qualifikation auf Seiten des RAV besteht das Risiko, dass die Integrationsförderung ins Leere läuft oder sogar zu Frustration auf beiden Seiten führt. Damit die neue Regelung nicht nur administrativ, sondern auch menschlich wirksam wird, sind gezielte Schulungen und personelle Ressourcenanpassungen zwingend notwendig.³

Herausfordernd gestaltet sich insbesondere die Situation in jenen sieben Kantonen, in denen bislang keine systematische Zusammenarbeit mit den RAV besteht.⁴ Wie die neue Pflicht dort umgesetzt werden soll, ist noch nicht ersichtlich – ebenso, ob unter diesen Voraussetzungen überhaupt von einer einheitlichen, schweizweiten Anwendung gesprochen werden kann. Wenn der Zugang zu arbeitsmarktlicher Unterstützung vom Wohnkanton abhängt, gefährdet das nicht nur die Chancengleichheit, sondern auch die Legitimität des gesamten Integrationsansatzes. Als digital arbeitende NGO mit schweizweiter Perspektive erleben wir täglich, wie gross regionale Unterschiede ausfallen können – und wie dringend nötig ein Rechtsrahmen ist, der diese Unterschiede nicht reproduziert, sondern strukturell ausgleicht.⁵

Über die inhaltliche und strukturelle Umsetzung hinaus möchten wir zudem auf einen weiteren Aspekt hinweisen, der für die Realisierbarkeit nicht unerheblich ist: die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen. Obwohl der Bundesrat von geringen Auswirkungen spricht, wird gleichzeitig eingeräumt, dass Mehrkosten bei der Arbeitslosenversicherung entstehen könnten – ohne jedoch eine konkrete Schätzung

¹ Denise Efonay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)»; SEM (2024): Programm S – Fachbericht 2024; OECD (2016): [Making Integration Work: Refugees and others in need of protection](#).

² OECD (2016): [Making Integration Work: Refugees and others in need of protection](#); Denise Efonay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)»; SEM (2024): Programm S – Fachbericht 2024.

³ Denise Efonay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)»; OECD (2016): [Making Integration Work: Refugees and others in need of protection](#).

⁴ Denise Efonay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)».

⁵ Denise Efonay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)».

vorzulegen.⁶ Angesichts der Zahl an Personen mit Schutzstatus S und der bis mindestens 2026 geltenden Schutzregelung wäre eine grobe Orientierung zu den finanziellen Implikationen hilfreich für die politische und gesellschaftliche Einordnung.⁷ Damit das RAV seiner integrationsfördernden Rolle gerecht werden kann, braucht es ausreichend geschultes und sensibilisiertes Fachpersonal, was personelle Ressourcenveränderung braucht.⁸ Auch dieser Aspekt sollte in die Planung und Kommunikation mit einbezogen werden.

Damit die Meldepflicht ihr Potenzial entfalten kann, braucht es deshalb mehr als eine gesetzliche Grundlage: Es braucht tragfähige Kooperationsstrukturen, qualifizierte Fachpersonen und einen verbindlichen politischen Willen, Integration als gemeinsame Aufgabe zu verstehen – nicht als verwaltungstechnischen Vorgang. Nur unter diesen Bedingungen kann das Ziel einer fairen, wirksamen und menschenrechtskonformen Arbeitsmarktintegration für Personen mit Schutzstatus S tatsächlich erreicht werden.

4. Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S (Art. 75a VE-AsylG)

Die Erleichterung des Kantonswechsels für erwerbstätige Schutzsuchende mit Status S wird von AsyLex generell begrüsst. Die entsprechenden Voraussetzungen erachtet AsyLex jedoch weiterhin als zu streng und wenig wirksam.

Zuerst gilt es zu beachten, dass eine langfristige Unabhängigkeit von der Sozialhilfe meist eine mehrjährige Phase der Qualifizierung und Berufserfahrung in der Schweiz erfordert.⁹ Betrachtet man lediglich Personen mit Schutzstatus S, die seit etwa zwei Jahren in der Schweiz leben, zeigt sich, dass die Erwerbsquote unter Personen mit Schutzstatus S deutlich höher ist als im Durchschnitt.¹⁰ Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Mehrheit der Personen mit Schutzstatus S Frauen sind (62 %),¹¹ von denen viele auf eine geeignete Kinderbetreuung angewiesen sind. Strukturelle Faktoren, die insbesondere Frauen stark betreffen, wie fehlende oder unzureichende Kinderbetreuungsangebote sowie ein eingeschränkter Zugang zu bestimmten Arbeitsbereichen, wirken sich daher besonders negativ auf die Erwerbstätigkeit dieser Personengruppe aus.¹² Diese Faktoren spiegeln sich in der Erwerbsquote als auch in den niedrigen Durchschnittslöhnen von Personen mit Schutzstatus S - insbesondere Frauen¹³ - wieder. Daher sind viele trotz Teilzeitarbeit weiterhin (teilweise) auf Sozialhilfe angewiesen.

Die Voraussetzung, dass beim Kantonswechsel sämtliche Familienangehörige sozialhilfeunabhängig sein müssen, ist zu restriktiv und berücksichtigt die Herausforderungen, mit denen Geflüchtete mit Schutzstatus S konfrontiert sind,

⁶ EJPD (2024): Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des AIG und der VIntA.

⁷ SEM (2025): «[Asylstatistik 2024](#)».

⁸ SEM (2024): Programm S – Fachbericht 2024.

⁹ Berner Fachhochschule (2018): «[Nachhaltige Ablösungen in der Sozialhilfe](#)».

¹⁰ SFH (2025): «[Erwerbsintegration von Geflüchteten aus der Ukraine erzielt Fortschritte](#)».

¹¹ SEM (2025): «[Asylstatistik 2024](#)».

¹² Denise Efony-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)».

¹³ Das Erwerbseinkommen liegt bei der Mehrheit der Personen mit Schutzstatus S unter CHF 3'000 pro Monat. SEM (2025): «[Beschäftigungsgrad und Lohn 3. Quartal 2024](#)».

ungenügend. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) sollte auch bei (teilweiser) Sozialhilfeabhängigkeit einen Kantonswechsel bewilligen. In jedem Fall ist die individuelle Situation der Geflüchteten bei der Beurteilung eines Kantonwechsels zu berücksichtigen.

Die Festlegung des zumutbaren Arbeitswegs auf 90 Minuten pro Weg, wie in Art. 67a Abs. 2 Bst. a für vorläufig aufgenommene Personen vorgesehen, erachtet AsyLex als einschränkend und kontraproduktiv. Für betroffene Personen würde der tägliche Arbeitsweg unter diesen Voraussetzungen bis zu drei Stunden in Anspruch nehmen, was sie von einer Stelle Annahme abhalten kann. In einer Studie von der Berner Fachhochschule¹⁴ gaben 13 % der befragten Personen mit Schutzstatus S an, dass ein „zu langer Weg zur Arbeit“ einer der Gründe für ihre Erwerbslosigkeit sei. Dabei ist es besonders schwierig für Personen mit Kinderbetreuungspflichten, die ohnehin bereits eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, lange Arbeitswege gerecht zu werden. Zudem wird der Weg aus der Sozialhilfe durch die Transportkosten unnötig erschwert. Die Voraussetzung von 90 Minuten pro Strecke für einen Kantonswechsel trägt nicht zur Überwindung von Integrationshindernissen bei, sondern wirkt kontraproduktiv und erschwert die nachhaltige berufliche Integration. AsyLex verweist in diesem Zusammenhang auf seine Position aus dem Jahr 2023 für aufgenommene Flüchtlinge sowie die Forderungen der SFH: Ein zumutbarer Arbeitsweg sollte auf höchstens eine Stunde pro Weg festgelegt werden.

AsyLex ist der Ansicht, dass der Anspruch auf Kantonswechsel unter den entsprechenden Bedingungen die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S nur unzureichend fördert. Die Voraussetzung der vollständigen Sozialhilfeunabhängigkeit sowie die Begrenzung des Arbeitswegs auf 90 Minuten pro Strecke verkennen die Hürden und Lebensrealitäten Personen mit Schutzstatus S – insbesondere jener mit Betreuungspflichten. Dabei erweist sie sich als kontraproduktiv: Ein Kantonswechsel sollte dazu beitragen, eine bestehende oder zukünftige Sozialhilfeabhängigkeit zu ablösen, statt davon abhängig gemacht zu werden, dass bereits keine Sozialhilfe mehr bezogen wird. AsyLex fordert, dass der zumutbare Arbeitsweg auf maximal eine Stunde reduziert sollte, und ein Kantonswechsel auch bei (teilweiser) Sozialhilfeabhängigkeit ermöglicht werden sollte.

5. Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht (Umsetzung Geschäft 23.3968; Art. 53 und 65 bis 65c VE-VZAE)

Die Aufnahme und Beendigung einer unselbstständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel von Schutzbedürftigen mit Status S sollen neu einer Meldepflicht unterliegen und nicht mehr von den Behörden bewilligt werden müssen. Dies entspricht der Regelung, wie sie bereits für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gilt.¹⁵

¹⁴ Berner Fachhochschule (2023) «[Arbeitsmarktrelevante Merkmale](#)».

¹⁵ Art. 65 VZAE.

Die aktuell geltende Bewilligungspflicht für Personen mit Schutzstatus S stellt eine Hürde für Arbeitgebende dar. Die teils langen Bearbeitungszeiten der Bewilligungen durch die zuständigen Behörden führen zu Verzögerungen bei der Anstellung der Betroffenen. Ein Stellenantritt ist erst nach Vorliegen der Bewilligung erlaubt. Dies wiederum wirkt sich direkt auf die Bereitschaft der Arbeitgebenden aus, Personen mit Schutzstatus S einzustellen. Durch die Umwandlung in eine Meldepflicht können auch behördeninterne Prozesse vereinfacht und dadurch beschleunigt werden, da für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige gleichermaßen dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Aus Sicht von AsyLex wird damit eine unnötige administrative Hürde abgebaut und der Zugang zur Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S effektiv erleichtert. AsyLex unterstützt die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung von Geflüchteten.

6. Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S; Einführung der zeitlichen Verlängerbarkeit kantonaler Integrationsprogramme (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA sowie Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA)

AsyLex steht dem Ansatz, Erwerbstätigkeit durch Teilnahmeverpflichtungen zu fördern, grundsätzlich kritisch gegenüber. Eine solche Verpflichtung sollte nicht ohne Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände erteilt werden. Auch stellt AsyLex die Wirksamkeit von Sanktionen im Hinblick auf die Integration infrage.

Vor einer verpflichtenden Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Integration müssen die Arbeitsmarktfähigkeit und die individuellen Lebensumstände der Betroffenen geprüft und berücksichtigt werden. Wie bereits dargelegt, ist ein erheblicher Anteil schutzbedürftiger Personen auf Kinderbetreuung angewiesen. Fehlende oder kostenintensive Betreuungsangebote stellen dabei ein häufig genanntes Hindernis für die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen dar¹⁶. Zusätzlicher Druck und Aufwand entstehen durch die Doppelschulung ukrainischer Kinder und den damit verbundenen zusätzlichen Online-Unterricht.¹⁷ Unter solchen Bedingungen kann sich eine verpflichtende Teilnahme an Integrationsmassnahmen als schwer vereinbar und wenig zielführend erweisen – insbesondere dann, wenn zusätzlich lange Arbeitswege hinzukommen.

Besonders problematisch ist aus Sicht von AsyLex die Möglichkeit von Sozialhilfekürzungen, wenn Personen der Teilnahmeverpflichtung nicht nachkommen können. Hier besteht ein deutliches Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel einer verstärkten Integration und der Androhung von Leistungskürzungen. Reduzierte

¹⁶ Denise Efonay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)».

¹⁷ Denise Efonay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)».

Unterstützungsansätze können die soziale Integration erheblich erschweren,¹⁸ was dem Zweck der Massnahmen – nämlich der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung – zuwiderläuft. Zudem wird die Wirksamkeit von Sanktionsandrohungen im Kontext der Integrationsforschung in Frage gestellt. Die Ermächtigung der Betroffenen – etwa durch freiwillige Teilnahme sowie durch Massnahmen wie eine gemeinsame Ziel- und Handlungsplanung zwischen Behörden und Betroffenen¹⁹ – wird von Sozialarbeitenden als menschenwürdige Vorgehensweise bevorzugt und erweist sich als nachhaltiger Faktor für Integration.²⁰

Der Anspruch auf den Grundbedarf ist ein Grundrecht. Kürzungen der Sozialhilfe sollten daher stets verhältnismässig erfolgen und die individuelle Situation angemessen berücksichtigen. Spezifisch ist zu berücksichtigen, dass die meisten Kantone an Personen mit Schutzstatus S schon deutlich tiefere Sozialhilfebeträge ausbezahlen, als etwa in den SKOS- Richtlinien vorgesehen ist.

AsyLex sieht verpflichtende Integrationsmassnahmen, die individuelle Lebensumstände unberücksichtigt lassen, kritisch und hinterfragt deren Wirksamkeit. Statt Sozialhilfekürzungen, die die Integration erschweren können, unterstützt AsyLex freiwillige und bedarfsorientierte Massnahmen, die die Lebensrealität der Betroffenen angemessen berücksichtigen.

¹⁸ Ruedi Illes (2020/2021) in «[Jahrbuch für Migrationrecht](#)».

¹⁹ Michel, Claudia et al. (2018): «[Die Einflussfaktoren eines Sozialdienstes für nachhaltige Integration](#)».

²⁰ AvenirSocial (2014): «[Sanktionen in der Sozialhilfe – Die Position von AvenirSocial](#)».

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 28.Mai 2025

Stellungnahme von Arbeitsintegration Schweiz zur

**Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S
und zur Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete
Drittstaatsangehörige: Änderung des AIG, des AsylG, der VZAE sowie
der VIntA**

Sehr geehrte Damen und Herren

Arbeitsintegration Schweiz (AIS) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für ihn wichtigsten Punkten.

1. Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit (Art. 53, 64 u. 65 VE-VZAE)

Die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel von Schutzbedürftigen mit Status S sollen künftig einer Meldepflicht unterliegen und nicht mehr von den Behörden bewilligt werden müssen. Dies entspricht der Regelung, wie sie für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits seit 2019 gilt.¹

¹ Art. 65 VZAE.

Die aktuell geltende Bewilligungspflicht für Personen mit Schutzstatus S stellt eine Hürde für Arbeitgebende dar. Die teilweise langen Bearbeitungszeiten der Bewilligungen durch die zuständigen Behörden führen zu Verzögerungen bei der Einstellung der Betroffenen. Ein Stellenantritt ist erst nach Vorliegen der Bewilligung erlaubt. Dies wiederum wirkt sich direkt auf die Bereitschaft der Arbeitgebenden aus, Personen mit Schutzstatus S einzustellen. Denn Arbeitgebende möchten die Betroffenen meist so rasch wie möglich einstellen. Durch die Umwandlung in eine Meldepflicht können auch Behördenprozesse vereinfacht und dadurch beschleunigt werden, da für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige gleichermassen dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Aus Sicht von Arbeitsintegration Schweiz (AIS) wird damit eine unnötige administrative Hürde abgebaut und der Zugang zur Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S effektiv erleichtert. Sie unterstützt die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung von Geflüchteten.

2. Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige (Art. 75a VE-AsylG)

Erwerbstätige mit Schutzstatus S sollen künftig wie vorläufig Aufgenommene Anspruch auf einen Kantonswechsel haben. Ein solcher wird bewilligt, wenn eine schutzbedürftige Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt oder eine berufliche Grundbildung absolviert. Allerdings gelten folgende Bedingungen analog zu jenen für vorläufig Aufgenommene, die für eine Bewilligung des Kantonswechsels zusätzlich erfüllt sein müssen: Die Betroffenen dürfen weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe beziehen, und das Arbeitsverhältnis muss seit mindestens zwölf Monaten bestehen oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten unzumutbar sein.²

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst die Schaffung eines Anspruches auf Kantonswechsel für Erwerbstätige mit Schutzstatus S im Sinne der Gleichbehandlung

² Art. 75a VE-AsylG.

von Geflüchteten. Die Bedingungen für einen Kantonswechsel hingegen bewertet sie als zu restriktiv.

Die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie erachtet AIS als kontraproduktiv. Viele Geflüchtete sind trotz Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Für eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe braucht es in der Regel mehrere Jahre der Qualifizierung und Arbeitserfahrung in der Schweiz. Um die Arbeitsintegration effektiv zu fördern und eine zukünftige Ablösung zu begünstigen, sollte das Staatssekretariat für Migration (SEM) deshalb einen Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit bewilligen.

Auch die Festlegung des zumutbaren Arbeitsweges auf 90 Minuten pro Weg³ wirkt aus Sicht von AIS stark einschränkend, gar kontraproduktiv, wie bei der Arbeitslosenversicherung auch. Betroffene Personen verbringen dadurch bis zu drei Stunden pro Tag ausschliesslich mit der Hin- und Rückreise zum Arbeitsort. Für Eltern schränkt dies das Familienleben empfindlich ein. Betroffene könnten sich unter solchen Umständen dazu entscheiden, eine Stelle nicht anzunehmen. Gleichzeitig ist es so für Personen mit Kinderbetreuungspflichten nahezu unmöglich, die externe Kinderbetreuung zu organisieren, da die Strukturen der Kinderbetreuungsangebote nicht genügend Spielraum dazu bieten.⁴ Lange Arbeitswege führen gemäss Erfahrungen aus Arbeitsintegrationsprogrammen mittelfristig eher zu einem Abbruch des Einsatzes oder der Erwerbstätigkeit. Die Austrittschwelle für eine Ablösung aus der Sozialhilfe wird zudem aufgrund der hohen Transportkosten unnötig erhöht. Um die Arbeitsintegration effektiv zu erleichtern und zu fördern, wäre es zielführend, bereits bei einem Arbeitsweg von einer Stunde einen Kantonswechsel zu ermöglichen.

Der Anspruch auf Kantonswechsel trägt aus Sicht von AIS unter diesen Bedingungen nur beschränkt zur Förderung der Erwerbstätigkeit bei. Sie können eine Neuanschließung und den Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin massgeblich behindern. Um die Arbeitsmarktintegration effektiv zu fördern, bräuchte es zusätzliche Erleichterungen bei den Voraussetzungen für den Kantonswechsel. So sollte der

³ Art. 67a Abs. 2 Bst. a VZAE. Dieser ist neben Art. 44 AsylV 1 entsprechend anzupassen.

⁴ Monika Engler, Kathrin Dinner (2022): «Die familienexterne Kinderbetreuung muss flexibler werden».

zumutbare Arbeitsweg auf maximal eine Stunde pro Weg gesenkt werden und ein Kantonswechsel trotz (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit der Familie möglich sein. Dazu bräuchte es entsprechende Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene.

3. Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

Künftig sollen Sozialdienste dazu verpflichtet sein, stellenlose Personen mit Schutzstatus S der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) zu melden. Dies entspricht der geltenden Regelung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. AIS begrüsst eine engere Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten, die für die Ausrichtung der Sozialhilfe und meist auch für die Integrationsförderung der Betroffenen zuständig sind. Aus Sicht von AIS reicht aber eine solche Meldepflicht allein nicht aus, um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Status S zu fördern. Durch mögliche daraus entstehende Brüche in der Begleitung kann die Meldepflicht sogar kontraproduktiv wirken. Vielmehr ist es zentral, im Rahmen einer interinstitutionellen Zusammenarbeit gemeinsam unterstützende Massnahmen zu gewährleisten.

Ausreichendes sowie geschultes und sensibilisiertes Personal notwendig

Personen mit Schutzstatus S sind mit den gleichen Herausforderungen wie andere Geflüchtete konfrontiert. Geflüchteten, unabhängig ihres Herkunftslandes, fehlen oft die im Zielland nachgefragten Qualifikationen, Sprachkenntnisse, sozialen Netzwerke und (finanziellen) Ressourcen.⁵ Gleichzeitig weisen Geflüchtete einen hohen Informationsbedarf auf, besonders was die Funktionsweise des Schweizer Arbeitsmarktes und die Erwartungen an sie seitens Arbeitgebenden betrifft. Seit 2022 haben die meisten Kantone für die Integrationsförderung von Schutzbedürftigen im Rahmen des Programm S eine Form der Zusammenarbeit mit

⁵ Avenir Suisse (2024): «Wie gelingt die Integration von Flüchtlingen?», abrufbar unter <https://www.avenir-suisse.ch/wie-gelingt-die-integration-von-fluechtligen/>.

den RAV etabliert. So wurden Schutzbedürftige bspw. nach Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus an die RAV verwiesen.⁶ Häufig stuft das RAV diese Sprachkenntnisse und damit die Arbeitsmarktfähigkeit trotzdem als ungenügend ein für den Einstieg in den Arbeitsmarkt. Den hohen Anmeldequoten bei den RAV folgten ebenso viele Abmeldungen. Dies lässt sich teilweise auch mit falschen Erwartungen von Schutzbedürftigen erklären. RAV-Mitarbeitende sind hingegen oft nicht geschult im Umgang mit den spezifischen Herausforderungen von Geflüchteten und stellen hohe Erwartungen an deren Eigenverantwortung. Fehlende Kenntnis der Regelstrukturen und der Funktionsweise des Arbeitsmarktes in der Schweiz erschweren es aber den Geflüchteten, diese Eigenverantwortung entsprechend den an sie gestellten Erwartungen wahrzunehmen.

Um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S durch die RAV effektiv zu fördern, reicht eine Meldepflicht stellenloser Schutzbedürftiger durch die kantonalen Sozialhilfebehörden bei der öAV allein nicht aus. Es braucht aus Sicht von AIS genügend geschultes und sensibilisiertes Personal, welches die Schutzbedürftigen entsprechend unterstützen und deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern kann.⁷ Dies hätte personelle Auswirkungen für die RAV; auch wenn die Zahl an Personen mit Schutzstatus S, die infolge der Einführung einer Meldepflicht neu bei der öAV gemeldet werden, gemäss EJPD nicht eingeschätzt werden kann.⁸

Mitarbeitende bei den RAV betreuen aktuell bei einem 100%-Pensum bis zu 180 Dossiers von stellensuchenden Personen. Für die Beratung der einzelnen Person bleibt wenig bis keine Zeit. Unter diesen Umständen können Mitarbeitende der RAV keine ausreichende Begleitung von Personen mit Schutzstatus S gewährleisten. Falls die verbindliche Meldepflicht von Personen mit Schutzstatus S bei der öAV eingeführt werden sollte, müssen zwingend ausreichend Stellenprozente zur Verfügung gestellt werden, um deren Begleitung effektiv wahrnehmen zu können. Andernfalls ist die Gefahr gross, einen Leerlauf zu produzieren, der für alle Seiten frustrierend ist.

⁶ SEM (2024): «Fachbericht Programm S (2024)».

⁷ Vgl. Bsp. Kanton Aargau, Arbeitsmarktprogramm AMIplus im Rahmen der IIZ.

⁸ Erläuternder Bericht, S.21.

4. Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)

Sozialdienste sollen künftig Personen mit Schutzstatus S, die Sozialhilfe beziehen, verpflichten können, an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. Darunter fallen unter anderem Jobcoaching, Weiterbildungskurse oder Praktika. Sozialhilfebeziehende Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können bereits zur «Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen»⁹ verpflichtet werden. Mit der Ausweitung der Teilnahmepflicht auf Schutzbedürftige soll auch die Formulierung in der VIntA angepasst werden. Neu soll für alle Zielgruppen gelten, dass eine Verpflichtung zur «Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung»¹⁰ möglich ist. Die Teilnahmeverpflichtung wird auf das primäre Ziel der beruflichen Integration ausgerichtet. Als Begründung dieser Änderung wird angeführt, dass mit der neuen Formulierung nicht mehr nur die spezifischen Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme gemeint sind, sondern neu auch entsprechende Massnahmen von anderen Behörden wie den RAV oder den kantonalen Sozialdiensten.¹¹

ais ist grundsätzlich einverstanden damit, dass auch Schutzsuchende mit Status S zur Teilnahme an «Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung» verpflichtet werden können. Allerdings sind bei der Anordnung der Verpflichtung die individuellen Lebensumstände zu beachten.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Massnahme zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verfehlt ihr Ziel und ihre Wirkung, wenn vorgängig die Arbeitsmarktfähigkeit der betreffenden Person nicht abgeklärt wird. Dazu gehört eine Potenzialabklärung, die auch die individuellen Lebensumstände entsprechend

⁹ Art. 10 Abs. 1 VIntA.

¹⁰ Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA.

¹¹ Erläuternder Bericht, S. 20.

berücksichtigt. Um diese Abklärung professionell vorzunehmen, braucht es ausreichend geschultes Fachpersonal.

Gemäss Asylstatistik des SEM liegt der Frauenanteil bei den Schutzbedürftigen aus der Ukraine bei rund 62 Prozent (Stand 2024).¹² Frauen im erwerbsfähigen Alter sind übervertreten. Der Anteil an Kindern bis zum Alter von 14 Jahren beträgt rund 22 Prozent aller Schutzbedürftigen. Knapp ein Fünftel von ihnen ist der Altersgruppe 0-4 Jahren zuzuordnen.¹³ Ein entsprechender Anteil an Schutzbedürftigen ist somit auf Kinderbetreuung angewiesen. In Studien werden fehlende oder aber teure Kinderbetreuungsmöglichkeiten oft als Hindernis für die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen genannt. Solche Lebensumstände gilt es zu berücksichtigen, bevor eine allfällige Teilnahmeverpflichtung durch die Sozialdienste erfolgt.

5. Anpassung zur Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

AIS unterstützt die vorgesehenen Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige mit höherer Berufsbildung (Tertiärstufe B) und Postdoktorat. Dadurch wird das bereits für Ausländer und Ausländerinnen geltende Recht auf diese Personengruppe ausgeweitet.

6. Verlängerbarkeit der kantonalen Integrationsprogramme

AIS begrüsst die vorgesehene Verlängerbarkeit von laufenden kantonalen Integrationsprogramme (KIP), die auf Verordnungsstufe (Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA) festgehalten wird. Dadurch kann der administrative Aufwand für Bund und Kantone bei einer allfälligen Verlängerung der KIP geringgehalten und auf ein aufwändiges Eingabeverfahren verzichtet werden

¹² SEM (2025): «Asylstatistik 2024».

¹³ Ebd.

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns an der Vernehmlassung zu beteiligen und für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen Ihrer weiteren Bearbeitung dieses Geschäfts.

Freundliche Grüsse



Sepala Megert

Geschäftsleiter Arbeitsintegration Schweiz

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 2. Juni 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungs- erleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Inte- gration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

ARTISET mit den Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOUVITA bedankt sich für die Möglichkeit, zur im Titel bezeichneten Vorlage Stellung nehmen zu können.

ARTISET begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen, die Arbeitsmarktintegration zu verbessern und die vereinfachte Zulassung in den Arbeitsmarkt von Ausländer:innen mit einem in der Schweiz erworbenen Abschluss auf Tertiärstufe zu ermöglichen.

In den nächsten Jahren werden zusehends mehr Babyboomer aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Von dieser Entwicklung wird das Sozial- und Gesundheitswesen in zweifacher Hinsicht betroffen sein. Zum einen gehen mehr Fachkräfte in Pension, als dass junge Personen ins Berufsleben einsteigen und sich zu Fachkräften entwickeln. Zum anderen nimmt der Anteil der Bevölkerung im dritten und vierten Lebensabschnitt stark zu. In der Folge nimmt der Bedarf an Dienstleistungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf im angestammten Zuhause, in intermediären Settings oder in Pflegeheimen kontinuierlich zu.

In der Folge sind die Betriebe auf zusätzliche Fachkräfte angewiesen. Trotz grossen Anstrengungen wird es ihnen nicht möglich sein, neben dem bestehenden Bedarf zusätzlich genügend Nachwuchskräfte auszubilden, um die wachsende Nachfrage nach Fachkräften abzudecken. Es ist deshalb unabdingbar, das inländische Potential an Arbeitskräften für die Sozial- und Gesundheitsbranche noch zielgerichteter auszuschöpfen. Mit den in der Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen können administrative Hürden abgebaut werden, so dass Fachkräfte, die bereits in der Schweiz sind, einfacher in den Arbeitsmarkt einsteigen können.

Ausländer:innen, die in der Schweiz Ausbildungen im Tertiärbereich absolvieren, sollen in der Schweiz eine ihrer Ausbildung entsprechende Arbeit aufnehmen können. Für die Mitglieder von ARTISET sind Expert:innen in Medizin, Pflege und Betreuung oder Informatik besonders wünschenswert.

Für Schutzbedürftige wird mit den vorgesehenen Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe die Schwelle für die Absolvierung einer Grundbildung und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesenkt, indem der Kantonswechsel erleichtert und die Bewilligungspflicht auf eine Meldepflicht reduziert wird. Die

ARTISET

Erleichterung der Integration von Schutzbedürftigen in den Arbeitsmarkt ist für die Betroffenen, aber auch für Wirtschaft und Gesellschaft nur von Vorteil.

Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20)

ARTISET begrüsst die vorgeschlagene Änderung im AIG Art 21, Abs. 3 erster Satz, schlägt aber folgende Präzisierung vor:

*Ausländerinnen und Ausländer, die über einen Schweizer Hochschulabschluss oder einen Abschluss ~~einer höheren Fachschule~~ **der Höheren Berufsbildung** verfügen oder die in der Schweiz ein Postdoktorat abgeschlossen haben, können in Abweichung von Absatz 1 zugelassen werden, wenn ihre **Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.***

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Bereich der Höheren Berufsbildung nur Absolvent:innen von Höheren Fachschulen, nicht aber gesuchte Expert:innen mit Fachausweisen oder Diplomen von Höheren Fachprüfungen zugelassen werden können. Diese Abschlüsse sind ebenfalls eidgenössisch reglementiert, von Bund und Wirtschaft mitfinanziert und führen zu wichtigen Fachkräften, die in der Wirtschaft stark nachgefragt sind.

Asylgesetz (AsylG; SR 142.31)

ARTISET begrüsst, dass der Kantonswechsel für Schutzbedürftige für die Aufnahme einer unbefristeten Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung erleichtert wird.

Bzgl. Art. 75a Kantonswechsel für Erwerbstätige bedauert ARTISET die Beschränkung auf berufliche Grundbildungen. Wenn sich Schutzbedürftige z.B. für die Absolvierung einer höheren Fachschule Pflege entscheiden, sollte ein Kantonswechsel ebenfalls leichter möglich sein. Sie sind wie berufliche Grundbildungen im Betriebsmodell möglich. ARTISET schlägt folgende Änderung vor:

*1 Das SEM bewilligt einen Kantonswechsel, wenn eine schutzbedürftige Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt, ~~oder~~ eine berufliche Grundbildung **oder eine höhere Berufsausbildung** absolviert*

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)

ARTISET begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 53 und 64, dass für die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel ausschliesslich der Meldepflicht unterliegen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die gebührende Aufnahme der vorgebrachten Anliegen.

Freundliche Grüsse



Monika Weder
Leiterin Bildung ARTISET



Daniel Höchli
Geschäftsleiter ARTISET

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

Branchenverbände von ARTISET, der Föderation der
Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf

CURAVIVA **INNOVOS** **YOUVITA**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Beat Jans
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Eingereicht per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 22. Mai 2025

Stellungnahme von AvenirSocial zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, die Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dieser Gesetzesänderung Stellung zu nehmen, und hoffen, dass unsere Rückmeldungen berücksichtigt werden. Unsere Stellungnahme stützt sich auf die Stellungnahme der SFH und des SGB.

Allgemeiner Kommentar

AvenirSocial begrüsst grundsätzlich, dass die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S mit den vorgesehenen Anpassungen erleichtert und weiter gefördert werden soll. Gleichzeitig bewerten wir einzelne Aspekte der Vorlage als zu restriktiv, um die anvisierte Wirkung tatsächlich zu erzielen.

- **Meldepflicht erleichtert Arbeitseinstieg.** AvenirSocial unterstützt, dass eine Erwerbstätigkeit künftig den Behörden nur noch gemeldet und nicht mehr von diesen bewilligt werden muss. Das entspricht der Regelung, die für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits seit mehreren Jahren gilt. Damit wird eine

unnötige administrative Hürde für Arbeitgebende und Verwaltungen abgebaut und die Anstellung von Personen mit Schutzstatus S erleichtert.

- **Anspruch auf Kantonswechsel begrüssenswert, Bedingungen aber noch viel zu restriktiv.** AvenirSocial begrüsst, dass Erwerbstätige mit Schutzstatus S künftig Anspruch auf Kantonswechsel haben sollen. Die Bedingungen sind jedoch nach wie vor zu restriktiv. So wird ein Kantonswechsel nur bewilligt, wenn die Betroffenen keine Sozialhilfe beziehen und bereits seit mindestens 12 Monaten eine Arbeitsstelle haben oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitswegs oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist. Diese restriktiven Bedingungen können Neuanstellungen und den Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin massgeblich behindern.
- **Verpflichtungen allein reichen nicht aus.** Künftig sind Sozialdienste verpflichtet, stellenlose Personen mit Schutzstatus S der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. Eine solche Meldepflicht allein reicht aber nicht aus, um die Erwerbstätigkeit zu fördern. Es braucht genügend ausgebildetes Personal bei den regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV), um eine angemessene Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten und die Erwerbstätigkeit zielführend zu fördern. Zusätzlich können Sozialdienste Personen mit Schutzstatus S verpflichten, an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. In diesem Fall gilt es aus fachlicher Sicht, die individuellen Lebensumstände der Betroffenen wie etwa Kinderbetreuungspflichten stärker zu berücksichtigen. Eine pauschale Verpflichtung widerspricht diesem fachlichen Anspruch.

Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit (Art. 53, 64 u. 65 VE-VZAE)

Die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel von Schutzbedürftigen mit Status S sollen künftig einer Meldepflicht unterliegen und nicht mehr von den Behörden bewilligt werden müssen. Dies entspricht der Regelung, wie sie für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits seit 2019 gilt.¹

Die aktuell geltende Bewilligungspflicht für Personen mit Schutzstatus S stellt eine Hürde für Arbeitgebende dar. Die teilweise langen Bearbeitungszeiten der Bewilligungen durch die zuständigen Behörden führen zu Verzögerungen bei der Einstellung der Betroffenen. Ein Stellenantritt ist erst nach Vorliegen der Bewilligung erlaubt. Dies wiederum wirkt sich direkt auf die Bereitschaft der Arbeitgebenden aus, Personen mit Schutzstatus S einzustellen. Denn Arbeitgebende möchten die Betroffenen meist so rasch wie möglich einstellen. Durch die Umwandlung in eine Meldepflicht können auch Behördenprozesse vereinfacht und dadurch beschleunigt werden, da für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Aus Sicht von AvenirSocial wird damit eine unnötige administrative Hürde abgebaut und der Zugang zur Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S erleichtert. Die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht wird unterstützt. Der Grundsatz der Gleichbehandlung von geflüchteten Menschen, wie er im Berufskodex der Sozialen Arbeit gefordert wird, muss für alle gelten, unabhängig von ihrer Leistung, ihrem Verdienst, moralischem Verhalten, oder Erfüllen von Ansprüchen².

Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige (Art. 75a VE-AsyIG)

¹ Art. 65 VZAE.

² AvenirSocial, [Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz \(2010\)](#).

Erwerbstätige mit Schutzstatus S sollen künftig wie vorläufig Aufgenommene, Anspruch auf einen Kantonswechsel haben. Ein solcher wird bewilligt, wenn eine schutzbedürftige Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt oder eine berufliche Grundbildung absolviert. Allerdings gelten folgende Bedingungen analog zu jenen für vorläufig Aufgenommene, die für eine Bewilligung des Kantonswechsels zusätzlich erfüllt sein müssen: Die Betroffenen dürfen weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe beziehen, und das Arbeitsverhältnis muss seit mindestens zwölf Monaten bestehen oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten unzumutbar sein.³

AvenirSocial begrüsst die Schaffung eines Anspruchs auf Kantonswechsel für Erwerbstätige mit Schutzstatus S im Sinne der Gleichbehandlung von geflüchteten Menschen. Die Bedingungen für einen Kantonswechsel hingegen bewerten wir nach wie vor als zu restriktiv, wie wir bereits bei der Einführung der Änderung bei der vorläufigen Aufnahme betont haben.⁴

Zu restriktive Bedingungen

Die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie erachtet AvenirSocial als kontraproduktiv. Viele geflüchtete Menschen sind trotz Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Für eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe braucht es in der Regel mehrere Jahre der Qualifizierung und Arbeitserfahrung in der Schweiz. Um die Arbeitsintegration effektiv zu fördern und eine zukünftige Ablösung zu begünstigen, sollte das Staatssekretariat für Migration (SEM) deshalb einen Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit bewilligen.⁵

Auch die Festlegung des zumutbaren Arbeitsweges auf 90 Minuten pro Weg⁶ wirkt stark einschränkend, gar kontraproduktiv. Betroffene Personen verbringen dadurch drei Stunden pro Tag ausschliesslich mit der Hin- und Rückreise zum Arbeitsort. Für Eltern schränkt dies das Familienleben empfindlich ein. Betroffene könnten sich unter solchen Umständen dazu entscheiden, eine Stelle nicht anzunehmen. Gleichzeitig ist es so für Personen mit Kinderbetreuungspflichten nahezu unmöglich, externe Kinderbetreuung zu organisieren, da die Strukturen der Kinderbetreuungsangebote nicht genügend Spielraum dafür bieten.⁷ Lange Arbeitswege führen gemäss Erfahrungen aus Arbeitsintegrationsprogrammen mittelfristig eher zu einem Abbruch des Einsatzes oder der Erwerbstätigkeit. Die Austrittschwelle für eine Ablösung aus der Sozialhilfe wird zudem aufgrund der hohen Transportkosten unnötig erhöht. Um die Arbeitsintegration effektiv zu erleichtern und zu fördern, wäre es zielführend, bereits bei einem Arbeitsweg von einer Stunde einen Kantonswechsel zu ermöglichen.⁸

Der Anspruch auf Kantonswechsel trägt aus Sicht von AvenirSocial unter diesen Bedingungen nur beschränkt zur Förderung der Erwerbstätigkeit bei. Sie können eine Neuanstellung und den Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin massgeblich behindern. Um die Arbeitsmarktintegration effektiv zu fördern, bräuchte es zusätzliche Erleichterungen bei den Voraussetzungen für den Kantonswechsel. So sollte der zumutbare Arbeitsweg auf maximal eine Stunde pro Weg gesenkt werden und ein Kantonswechsel trotz (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit der Familie möglich sein. Dazu bräuchte es entsprechende Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene. Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

³ Art. 75a VE-AsylG.

⁴ SFH (2023): Vernehmlassungsantwort «[Änderung der Ausführungsverordnungen \(VZAE, VVWAL, AsylV 2\) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz \(Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme\)](#)».

⁵ SFH (2023): Vernehmlassungsantwort «[Änderung der Ausführungsverordnungen \(VZAE, VVWAL, AsylV 2\) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz \(Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme\)](#)».

⁶ Art. 67a Abs. 2 Bst. a VZAE. Dieser ist neben Art. 44 AsylV 1 entsprechend anzupassen, wie im [erläuternden Bericht](#) auf S.12 erwähnt.

⁷ Monika Engler, Kathrin Dinner (2022): «[Die familienexterne Kinderbetreuung muss flexibler werden](#)».

⁸ SFH (2023): [Vernehmlassungsantwort](#).

Künftig sollen Sozialdienste dazu verpflichtet sein, stellenlose Personen mit Schutzstatus S der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) zu melden. Dies entspricht der geltenden Regelung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. AvenirSocial begrüsst eine engere Zusammenarbeit zwischen den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten, die für die Ausrichtung der Sozialhilfe und meist auch für die Integrationsförderung der Betroffenen zuständig sind. Eine solche Meldepflicht reicht aber nicht allein aus, um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Status S zu fördern.

Geschultes und sensibilisiertes Personal notwendig

Personen mit Schutzstatus S sind mit den gleichen Herausforderungen wie andere Geflüchtete Menschen konfrontiert. Oft fehlen Geflüchteten Menschen, unabhängig ihres Herkunftslandes, die im Zielland nachgefragten Qualifikationen, Sprachkenntnisse, sozialen Netzwerke und (finanziellen) Ressourcen.⁹ Gleichzeitig weisen geflüchtete Menschen einen hohen Informationsbedarf auf, besonders was die Funktionsweise des Schweizer Arbeitsmarktes und die Erwartungen an sie seitens Arbeitgebenden betrifft.

Seit 2022 haben die meisten Kantone für die Integrationsförderung von Schutzbedürftigen im Rahmen des Schutzstatus S eine Form der Zusammenarbeit mit den RAV etabliert. So wurden Schutzbedürftige bspw. nach Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus an die RAV überwiesen.¹⁰ Häufig stuft das RAV Sprachkenntnisse, trotz eines vorhandenen Sprachnachweises, als ungenügend für den Einstieg in den Arbeitsmarkt ein. Den hohen Anmeldequoten bei den RAV folgten ebenso viele Abmeldungen. Dies lässt sich teilweise auch mit falschen Erwartungen von Schutzbedürftigen erklären. So hat sich bspw. unter gut vernetzten Schutzbedürftigen die Nachricht verbreitet, das RAV würde nur Auflagen und Forderungen stellen, aber kaum konkrete Unterstützung bieten.¹¹ RAV-Mitarbeitende sind hingegen oft nicht geschult im Umgang mit den spezifischen Herausforderungen von geflüchteten Menschen und stellen hohe Erwartungen an deren Eigenverantwortung. Fehlende Kenntnis der Regelstrukturen und der Funktionsweise des Arbeitsmarktes in der Schweiz erschweren es aber geflüchteten Menschen, diese Eigenverantwortung entsprechend den an sie gestellten Erwartungen wahrzunehmen. Aus der internationalen Forschungsliteratur ist bekannt, dass arbeitsmarktliche Massnahmen dann erfolgreich sind, wenn sie auf spezifische Sprachbedürfnisse eingehen, individuell zugeschnitten sind, Bildung beinhalten und mit den Arbeitgebenden abgestimmt sind.¹²

Um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S durch die RAV effektiv zu fördern, reicht eine Meldepflicht stellenloser Schutzbedürftiger durch die kantonalen Sozialhilfebehörden bei der öAV allein nicht aus. Es braucht aus Sicht von AvenirSocial genügend ausgebildetes und sensibilisiertes Personal, welches die Schutzbedürftigen entsprechend unterstützen und deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern kann.¹³ Dazu bräuchte es aber gezielte Massnahmen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und das bestehende Personal des RAV besser auszubilden und zu sensibilisieren. Dies hätte personelle Auswirkungen für die RAV; auch wenn die Zahl an Personen mit Schutzstatus S, die infolge der Einführung einer Meldepflicht neu bei der öAV gemeldet werden, gemäss EJPD nicht eingeschätzt werden kann.¹⁴

⁹ Avenir Suisse (2024): «Wie gelingt die Integration von Flüchtlingen?», abrufbar unter <https://www.avenir-suisse.ch/wie-gelingt-die-integration-von-fluechtlingen/>.

¹⁰ SEM (2024): «[Fachbericht Programm S \(2024\)](#)».

¹¹ Denise Efionayi-Mäder, Didier Ruedin, Sacha Mandelbaum, Jana Bobokova, Gianni D'Amato (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)». Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 56. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern, Schweiz, S.50.

¹² Avenir Suisse (2024): «[Wie gelingt die Integration von Flüchtlingen?](#)».

¹³ Vgl. Bsp. Kanton Aargau, [Arbeitsmarktprogramm AMIplus](#) im Rahmen der IIZ.

¹⁴ [Erläuternder Bericht](#), S.21.

Koordination zwischen allen involvierten Stellen entscheidend

Zur effektiven Förderung der Erwerbstätigen ist eine Zusammenarbeit aller involvierten Stellen (v.a. Behörden wie Sozialdienste, fallführende Stellen, Regelstrukturen wie RAV, mandatierte Anbieter von Integrationsmassnahmen und Arbeitgebende) unumgänglich. Mit einer Meldung allein ist dies nicht getan. Es braucht dazu eine gemeinsame Zielsetzung der Sozialdienste und der RAV sowie eine gegenseitige Sicherstellung des Informationsflusses. Eine aktive Koordination bedingt einen regelmässigen Austausch zwischen den involvierten Stellen. Fachpersonen von Arbeitgebendenverbänden und öAV sehen grosses Potenzial für Verbesserungen in der Information, Finanzierung und Koordination auf operativer Ebene.¹⁵ Wenn dies gelingt, kann aus Sicht von AvenirSocial die Erwerbstätigkeit zielführend gefördert werden. Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrationsstudien (SFM) zur Erwerbsintegration von geflüchteten Frauen aus der Ukraine bestätigt: «Eine konsequente und systematische Koordination zwischen Asylsozialhilfe, spezifischer Integrationsförderung und Regelstrukturen (öAV) ist entscheidend.»¹⁶

Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)

Sozialdienste sollen künftig Personen mit Schutzstatus S, die Sozialhilfe beziehen, verpflichten können, an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. Darunter fallen unter anderem Jobcoaching, Weiterbildungskurse oder Praktika. Sozialhilfebeziehende anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können bereits zur «Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen»¹⁷ verpflichtet werden. Mit der Ausweitung der Teilnahmepflicht auf Schutzbedürftige soll auch die Formulierung in der VIntA angepasst werden. Neu soll für alle Zielgruppen gelten, dass eine Verpflichtung zur «Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung»¹⁸ möglich ist. Die Teilnahmeverpflichtung wird auf das primäre Ziel der beruflichen Integration ausgerichtet. Als Begründung dieser Änderung wird angeführt, dass mit der neuen Formulierung nicht mehr nur die spezifischen Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme gemeint sind, sondern neu auch entsprechende Massnahmen von anderen Behörden wie den RAV oder den kantonalen Sozialdiensten.¹⁹

AvenirSocial steht dem Ansatz grundsätzlich kritisch gegenüber, Erwerbstätigkeit über Teilnahmeverpflichtungen fördern zu wollen. Die Wirksamkeit von Negativanreizen und Sanktionsandrohungen wird von Fachpersonen der Sozialen Arbeit grundsätzlich in Frage gestellt.²⁰ Andere Massnahmen wie etwa eine gemeinsame Ziel- und Handlungsplanung von Behörden und Betroffenen erweisen sich als wirkungsvoller, wie die Forschung zeigt.²¹ AvenirSocial fordert, dass Sozialdienste vielmehr finanzielle Anreize und angemessene Rahmenbedingungen schaffen sollten, um Personen mit Schutzstatus S zur Teilnahme an Arbeitsintegrationsmassnahmen zu ermutigen. Dabei sollten auch die individuellen Lebensumstände der Betroffenen, wie beispielsweise Kinderbetreuungspflichten, die eine Teilnahme erschweren, ausreichend berücksichtigt werden.

¹⁵ Denise Efonay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)», S. 49.

¹⁶ Ebd. S. 52.

¹⁷ Art. 10 Abs. 1 VIntA.

¹⁸ Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA.

¹⁹ [Erläuternder Bericht](#), S. 20.

²⁰ AvenirSocial (2014): «Sanktionen in der Sozialhilfe – Die Position von AvenirSocial» abrufbar unter [DocHd12OnPPM01tmpTarget](#).

Individuelle Lebensumstände berücksichtigen

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Massnahme zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verfehlt ihr Ziel und ihre Wirkung, wenn vorgängig die Arbeitsmarktfähigkeit der betreffenden Person nicht abgeklärt wird. Dazu gehört eine Potenzialabklärung, die auch die individuellen Lebensumstände entsprechend berücksichtigt. Gemäss Asylstatistik des SEM liegt der Frauenanteil bei den Schutzbedürftigen aus der Ukraine bei rund 62 Prozent (Stand 2024).²² Frauen im erwerbsfähigen Alter sind übervertreten in den entsprechenden Altersgruppen. Kinder bis zum Alter von 14 Jahren machen rund 22 Prozent aller Schutzbedürftigen aus. Knapp ein Fünftel von ihnen ist 0-4 Jahre alt.²³ Ein entsprechender Anteil an Schutzbedürftigen ist somit auf Kinderbetreuung angewiesen. In Studien werden fehlende oder aber teure Kinderbetreuungsmöglichkeiten oft als Hindernis für die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen genannt. Für Mütter mit Kinder im schulpflichtigen Alter wird die Schwierigkeit, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinen, durch die häufig erfolgte Doppelbeschulung in der Schweiz und in der Ukraine noch verstärkt. Für viele ukrainische Eltern hat der online stattfindende Schulunterricht der Ukraine einen hohen Stellenwert, da sie so verhindern möchten, dass ihre Kinder bei einer allfälligen Rückkehr den Anschluss in der Ukraine verlieren.²⁴ Solche Lebensumstände gilt es zu berücksichtigen, bevor eine allfällige Teilnahmeverpflichtung durch die Sozialdienste erfolgt. Andernfalls stellt sich diese nicht nur als wirkungslos heraus, sondern hat für die Betroffenen negative Folgen wie Sozialhilfekürzungen, wenn sie der Verpflichtung gar nicht nachkommen können.

Unsichere Bleibeperspektive

Auch die Tatsache, dass der Schutzstatus S ein rückkehrorientierter Status ist, gilt es zu berücksichtigen, wenn es darum geht, Schutzbedürftige zur Teilnahme an einer Massnahme zu verpflichten. Der Umstand, dass der Status auf jeweils ein Jahr befristet ist und der Bundesrat jährlich über eine Verlängerung entscheidet, stellt für Arbeitgebende und Arbeitnehmende eine hohe Hürde dar. 2022 sprachen sich 57 Prozent der befragten Unternehmen für eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts für die Dauer der Anstellung aus.²⁵ Am 20. September 2024 hat der Bundesrat zwar entschieden, dass erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des Schutzstatus eine Ausreisefrist von zwölf Monaten gewährt werden soll und dadurch eine minimale Planungssicherheit geschaffen.²⁶ Eine längerfristige Bleibeperspektive für die Betroffenen fehlt aber nach wie vor. So zeigt sich, dass die grundsätzlich hohe Arbeitsmotivation unter Schutzsuchenden aus der Ukraine durch diese unsichere Bleibeperspektive beträchtlich gedämpft wird.²⁷ Mit dem Instrument der Teilnahmeverpflichtung und dem damit verbundenen Druck lässt sich dieser Umstand nicht beheben. Vielmehr bräuchte es für die Betroffenen eine längerfristige Bleibeperspektive, um ihre Erwerbstätigkeit tatsächlich zu fördern und die Erwerbsquote von Schutzbedürftigen mit Status S zu steigern.

Erleichterte Zulassung von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen (Art. 21 Abs. 3 VE-AIG)

²² SEM (2025): «[Asylstatistik 2024](#)».

²³ Ebd.

²⁴ Denise Efonyay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)», S.48.

²⁵ Sotomo Unternehmensbefragung (2022): «[Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S](#)».

²⁶ Medienmitteilung des Bundesrates (2024): «[Schutzstatus S bewährt sich gemäss Evaluationsgruppe](#)».

²⁷ UNHCR (2023): «[Lives on hold: Intentions and perspectives of refugees and IDPs from Ukraine](#)».

AvenirSocial unterstützt die Änderung des AIG, damit Drittstaatsangehörige, die in der Schweiz einen Hochschulabschluss (Tertiär B) oder ein Postdoktorat absolviert haben, bei der Zulassung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die nach Abschluss ihrer Ausbildung von überwiegendem wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interesse ist, nicht mehr der Prüfung der Rangordnung unterworfen werden. Diese Personen werden, wie bereits Ausländer mit einem Schweizer Hochschulabschluss (Tertiär A), während einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung zur Stellensuche in der Schweiz zugelassen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Fragen steht Ihnen Emilie Clavel, Co-Geschäftsleiterin von AvenirSocial, via e.clavel@avenirsocial.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Emilie Clavel
Co-Geschäftsleiterin



Camille Naef
Verantwortliche Fachliche Grundlagen

Michael Egli
Bereich Grundlagen und Politik
Fachstelle Migrationspolitik
Tel. direkt: +41 41 419 22 03
E-Mail: meegli@caritas.ch

Staatssekretariat für Migration
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Luzern, 23. Mai 2025

Vernehmlassung zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 26. Februar 2025 ein Vernehmlassungsverfahren zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige gestartet.

Caritas Schweiz verhindert, lindert und bekämpft Armut in der Schweiz und weltweit in rund 20 Ländern. Gemeinsam mit dem Netz der Regionalen Caritas-Organisationen setzt sie sich mit ihren Projekten und Beratungsangeboten für Menschen ein, die in der Schweiz von Armut betroffen oder bedroht sind oder sich in einer schwierigen Lebenslage befinden. Caritas Schweiz äussert sich regelmässig zu sozial-, migrations-, klima- und entwicklungspolitischen Fragen.

Allgemeine Bemerkungen:

Caritas Schweiz beschränkt ihre Stellungnahme auf die Punkte, die Personen mit dem Schutzstatus S betreffen. Dass für sie die Arbeitsmarktintegration erleichtert und weiter gefördert werden soll, begrüsst Caritas Schweiz. Während der geplante Abbau von administrativen Hürden positiv bewertet wird, bezweifelt sie jedoch den Nutzen der vorgeschlagenen Verpflichtungen zu RAV-Anmeldungen und Teilnahmen an beruflichen Ein- und Wiedereingliederungsmassnahmen.

Die Gesetzesvorlage im Detail:

1. Erleichterter Kantonswechsel bei Erwerbstätigkeit

Ein Kantonswechsel soll neu für Erwerbstätige mit Schutzstatus S einfacher möglich sein. Wie bei vorläufig Aufgenommenen, könnte der Kantonswechsel neu aufgrund einer unbefristeten Erwerbstätigkeit oder einer beruflichen Grundbildung genehmigt werden, wenn die Person und ihre Familie unabhängig von der Sozialhilfe lebt und das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht. Von den zwölf Monaten kann abgesehen werden, wenn der Verbleib im Wohnkanton wegen der Arbeitszeiten oder des Arbeitsweges unzumutbar ist. Als unzumutbar gelten Arbeitswege von 90

Minuten pro Weg (also drei Stunden pro Tag) oder wenn der Ort nicht oder nur erschwert mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist. Bei den Arbeitszeiten bezieht sich die Unzumutbarkeit auf kurzfristig angeordnete Arbeitseinsätze sowie Arbeitszeiten, zu denen der Arbeitsort mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnort aus nicht erreicht werden kann.

Caritas begrüsst die Erleichterung beim Kantonswechsel ausdrücklich. Es ist wichtig und sinnvoll, dass beim Zugang zum Arbeitsmarkt keine unnötigen kantonalen Schranken im Wege stehen. Davon profitieren sowohl die Betroffenen als auch die Kantone. Wie bereits bei der Vernehmlassungsvorlage für vorläufig Aufgenommene kritisiert Caritas, dass die Bedingungen für einen Kantonswechsel, trotz Erleichterung immer noch sehr restriktiv sind. Dies gilt insbesondere für den zumutbaren Arbeitsweg. Drei Stunden Arbeitsweg pro Tag sind deutlich zu lange. Gerade für Erwerbstätige mit Betreuungsaufgaben erscheint uns dies als nicht zumutbar. Diese Konstellation trifft auf sehr viele ukrainische Geflüchtete zu.

2. Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht:

Bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit soll neu keine Bewilligung mehr bei den Behörden eingeholt werden müssen. Stattdessen müssten Menschen mit Schutzstatus S den Stellenantritt lediglich melden. Diese Praxis gilt bereits für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Damit entfallen unnötige Wartezeiten und der bürokratische Aufwand ist auch für potenzielle Arbeitgebende geringer.

Die Umwandlung in eine Meldepflicht macht aus Sicht von Caritas Schweiz Sinn und erhöht die Chancen von Personen mit Schutzstatus S auf eine Anstellung.

3. Verpflichtung zur Anmeldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung

Neu sollen Sozialdienste verpflichtet werden Schutzsuchende mit Status S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung anzumelden. Diese Pflicht besteht bereits für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene.

Es ist sinnvoll, wenn Schutzsuchende bei ihrer beruflichen Integration und auch der Stellensuche professionell begleitet werden. Dass die Aufgabe an die regionalen Arbeitsvermittlungen übertragen wird, kann Klarheit schaffen. Viel entscheidender als die verpflichtende Anmeldung ist allerdings, dass die Begleitung auch auf die Herausforderungen dieser Zielgruppe ausgerichtet ist und genügend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Verschiedene Studien bestätigten, dass bei den meisten ukrainischen Schutzsuchenden zunächst das Erlernen der Sprache im Zentrum stand. Die Sprache, aber auch die Vereinbarkeit von Arbeit und Betreuungsaufgaben wurden oft als Hindernis für den Arbeitsmarktzugang genannt.

Deshalb betont Caritas Schweiz, dass eine verpflichtende Anmeldung bei der Arbeitsvermittlung nicht reicht, um diese Herausforderungen zu meistern. Es braucht genügend Ressourcen, geschultes Personal und eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

4. Verpflichtende Teilnahme an Programmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung

Sozialdienste sollen neu Personen mit Schutzstatus S verpflichten können, an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. Wenn sie gegen diese Pflicht verstossen können ihnen Sozialhilfeleistungen gekürzt werden. Gemäss erläuterndem Bericht soll damit die Eigenverantwortung in Bezug auf die Integration gesteigert werden.

Dass Ein- und Wiedereingliederungsprogrammen auch Personen mit Schutzstatus S offen stehen ist wichtig. Diese können für sie eine Chance sein im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen und wichtige Kompetenzen zu erlangen. Allerdings sind solche Programme nur sinnvoll, wenn darin auch auf Seiten der Programmteilnehmenden ein Sinn gesehen wird. Hier ist es wichtig, die individuellen Lebensumstände der Betroffenen wie etwa Kinderbetreuungspflichten aber auch die verschiedenen Herangehensweisen bei der Arbeitssuche stärker zu berücksichtigen. Teilnahmeverpflichtungen und die damit verbundenen Androhungen von Sozialhilfekürzungen, sieht Caritas als nicht zielführend an. Zumal erwerbslose Personen mit Schutzstatus S von der sogenannten Asylfürsorge leben. Diese liegt weit unter dem Existenzminimum der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und bietet keinerlei Spielraum für finanzielle Kürzungen.

Aus diesem Grund lehnt Caritas Schweiz die Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung ab und empfiehlt auf diese zu verzichten.

Weitere Punkte:

Was die Vorlage nicht beinhaltet, aber ein sehr zentraler Aspekt eines verbesserten Arbeitsmarktzugangs wäre, ist eine längerfristige Bleibeperspektive. Eine frühzeitige Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung könnte Personen mit Schutzstatus S wie auch Arbeitgebenden die nötige Sicherheit bieten, damit es noch öfters zu einer Anstellung kommt und die Erwerbsquote steigt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Caritas Schweiz



Andreas Lustenberger
Leiter Bereich Grundlagen und Politik
Mitglied der Geschäftsleitung



Michael Egli
Leiter Fachstelle Migrationspolitik



Bern-Wabern, 29. Mai 2025

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG, des Asylgesetzes AsylG, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern VINTA

Stellungnahme der EKM

Das vorliegende Paket will die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S zu fördern, die Zulassung von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatenangehörigen (Tertiärstufe B) zu erleichtern und um die Schaffung der Möglichkeit, laufende kantonale Integrationsprogramme (KIP) zu verlängern.

Im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren wird sich die EKM auf die Vorschläge zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Personen mit Schutzstatus S fokussieren. Dabei wird sie strategische Überlegungen in den Mittelpunkt stellen; Fragen der konkreten Umsetzung der neuen Bestimmungen werden in ihrer Stellungnahme nicht diskutiert. Dieser Fokus wurde gewählt, weil sich die EKM als beratende Kommission des Bundesrats und der Verwaltung seit der Ankunft der ersten Geflüchteten aus der Ukraine im Februar 2022 zur Ausgestaltung des Schutzstatus S verhalten hat.¹

Von Beginn weg stellte sich die EKM auf den Standpunkt, dass behördliche Massnahmen darauf hinzielen müssen, nicht nur die Arbeits- sondern auch die weitere gesellschaftliche Integrations- und die Rückkehrfähigkeit der Geflüchteten zu erhalten.

1 Rückblick

Der Ausbruch des Angriffskriegs Russlands löste eine Fluchtbewegung von der Ukraine in die Nachbarländer, in die EU und auch in die Schweiz aus. Die Geflüchteten wurden auch von dieser offen empfangen und erhielten unkompliziert Schutz. Waren sie im erwerbsfähigen Alter, so wurde von ihnen erwartet, dass sie eine Arbeit aufnahmen und rasch begannen, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

- **Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S**

Wie in anderen europäischen Ländern kamen Geflüchtete aus der Ukraine auch in der Schweiz in den Genuss von Massnahmen, die ihre Integration in den Arbeitsmarkt erleichtern sollten.

¹ [Status S - Stellungnahme zur Ausgestaltung](#) vom 11. März 2022

Ab dem 13. April 2022 wurden in allen Kantonen «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) umgesetzt. Mit diesem Programm wurde insbesondere der Erwerb lokalsprachlicher Kenntnisse gefördert.

Der EKM gingen diese Massnahmen zu wenig weit. In ihrer Stellungnahme zum Programm S² betonte sie die Wichtigkeit, Personen mit Schutzstatus S – ungeachtet, ob und wann sie in ihr Herkunftsland zurückkehren – rasch in den regulären Prozess der Erstintegration zu führen. Sie forderte, dass die Leistungen, die für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen gemäss Integrationsagenda Schweiz IAS gelten, auf alle Personen mit Schutzstatus S ausgeweitet werden.

Im Januar 2024 nahm der Bund entsprechende Anpassungen vor. Für Personen mit Schutzstatus S gelten seither die Bestimmungen der Integrationsagenda IAS, die er 2019 für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen eingeführt hatte. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone wurden damit auch für die Personen mit Status S an einen klaren Integrationsauftrag geknüpft. Ziel war es, Geflüchtete aus der Ukraine rasch in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft zu integrieren.³

- **Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S**

Trotz dieser Bemühungen gestaltete sich die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aus der Ukraine in der Schweiz schwieriger als in anderen europäischen Ländern.⁴ 2023 war nur gerade eine von fünf geflüchteten Personen im Erwerbsalter arbeitstätig. Die Zahl stieg kontinuierlich, so dass Mitte 2024 eine von vier Personen arbeitstätig war.⁵

Dem Bundesrat ging die Arbeitsmarktintegration zu langsam. In Ergänzung zu den Integrationsmassnahmen der Kantone schnürte er ein Bündel von nationalen Massnahmen, welche die Erwerbstätigkeit zusätzlich fördern sollten. Und er setzte ambitionierte Ziele: Bis Ende 2024 sollte die Erwerbsquote bei Personen mit Schutzstatus S auf 40 Prozent erhöht werden. Eine weitere Erhöhung auf 45 Prozent strebte er bis Ende 2025 an.⁶ Im Mai 2025 wurde das Ziel erneut angepasst, wobei die Arbeitsmarktintegration neu an die Aufenthaltsdauer geknüpft wurde: Bis Ende 2025 sollte jede zweite Ukrainerin und jeder zweite Ukrainer, die seit mindestens drei Jahren in der Schweiz leben, einer Arbeit nachgehen.⁷

Die vom Bundesrat im Juli 2022 eingesetzte Evaluationsgruppe Status S, analysierte ihrerseits den vorhandenen Handlungsbedarf und identifizierte rechtlichen Spielräume.⁸ Im Juni 2024

² [Stellungnahme zum Bundesprogramm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S»](#)

³ [Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S im Frühjahr 2024](#). Fachbericht Programm S: Aktualisierung. 2024

⁴ [Labour market integration of beneficiaries of temporary protection from Ukraine](#). European Migration Network (EMN) – OECD Joint Inform. May 2024.

⁵ Didier Ruedin: [Ukrainian Refugees in Switzerland: A research synthesis of what we know](#) (In seiner Studie weist Didier Ruedin darauf hin, dass sich die Erwerbsquote nach Einreisekohorte unterscheidet: Personen, die seit Kriegsbeginn in der Schweiz sind, weisen eine höhere Erwerbsquote auf, als später eingereiste Personen. Die Arbeitsintegration nimmt also mit zunehmender Aufenthaltsdauer zu./ Denise Efonayi-Mäder, Didier Ruedin, Sacha Mandelbaum, Jana Bobokova, Gianni D'Amato (2025): [«Berufsin- tegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine»](#). Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 56

⁶ 08.05.2024: [Bundesrat stärkt Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S](#)

⁷ 28.05.2025: [Bundesrat will Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S weiter verbessern.](#) / <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjkP3YoNKNAX-Wmqf0HHUgNK80QFNoECBoQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.watson.ch%2Fschweiz%2Fukraine%2F653840468-bundesrat-setzt-neues-integrationsziel-fuer-ukraine-gefluechtete&usq=AOvVaw2m9cpwXKostkUcUfyOy9B&opi=89978449>

⁸ Die EKM wurde von der Evaluationsgruppe Status S zweimal angehört. Ihre Anregungen flossen in die Berichte der Evaluationsgruppe S ein.

präsentierte das Generalsekretariat des EJPD deren Bericht zum Folgemandat, der unter anderem anregte, die Anstrengungen bei der Arbeitsintegration zu verstärken.⁹ Dies bewog den Bundesrat, dem EJPD im September 2022 verschiedene Aufträge zu erteilen. Einerseits wurde das EJPD beauftragt, die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zum Schutzstatus S und der vorläufigen Aufnahme zu überprüfen. Andererseits wurde das Departement beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage mit gesetzlichen Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S auszuarbeiten. Die Vernehmlassungsvorlage sollte die rechtlichen Grundlagen schaffen, damit Geflüchtete aus der Ukraine rascher einer Erwerbstätigkeit nachgingen.

Das vorliegende Paket setzt diesen Auftrag des Bundesrats nun um: Auf Gesetzesstufe umfassen die Vorschläge die Einführung einer Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) sowie die Schaffung eines Anspruchs auf Kantonswechsel. Auf Verordnungsstufe soll die geltende Bewilligungspflicht von Arbeitsverhältnissen in eine Meldepflicht umgewandelt werden. Zudem soll im Gesetz die Möglichkeit aufgenommen werden, Personen mit Schutzstatus S zur Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung zu verpflichten.

2 Vernehmlassungsvorlage

- **Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit (Art. 53, 64 und 65 VE-VZAE)**

2018 hatte die EKM die Umwandlung der Bewilligungs- in eine Meldepflicht für vorläufig aufgenommene Personen unterstützt. Diese Regelung, die 2019 in Kraft trat, stellte vorläufig aufgenommene Personen mit anerkannten Flüchtlingen gleich.¹⁰

Die EKM begrüsst, dass auch die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S den Behörden künftig nur noch gemeldet und nicht mehr von diesen bewilligt werden muss. Die aktuell geltende Bewilligungspflicht für Personen mit Schutzstatus S stellt für Arbeitgebende eine beträchtliche Hürde dar. Mit der Einführung der Meldepflicht fällt ein strukturelles Hindernis, das den Arbeitseinstieg für Personen mit Schutzstatus S unnötig erschwert hat.

- **Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige (Art. 75a VE-AsylG)**

Seit dem 1. Juni 2024 ist für vorläufig aufgenommene Personen der Kantonswechsel möglich, wenn diese eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausüben oder eine berufliche Grundbildung absolvieren. Der Kantonswechsel wird jedoch nur bewilligt, wenn die Person keine Sozialhilfe bezieht, bereits seit mindestens 12 Monaten eine Stelle hat oder der Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist.

Neu sollen Personen mit Schutzstatus S unter analogen Voraussetzungen Anspruch auf einen Kantonswechsel erhalten. Die EKM begrüsst dies grundsätzlich, doch macht sie darauf aufmerksam, dass die restriktiven Voraussetzungen, welche für einen Kantonswechsel erfüllt sein müssen, eine Neuanstellung und damit den Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit unnötig behindern. Damit die vorgesehene Regelung in der Praxis Wirkung entfalten kann, müsste auf

⁹ [Evaluationsgruppe Status S – Bericht zum Folgemandat vom Juni 2024](#)

¹⁰ Art. 65 VZAE.

Verordnungsebene festgelegt werden, dass die Kantone den schützenswerten Interessen von gesuchstellenden Personen Rechnung tragen müssen.

- **Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)**

Seit dem 1. Juli 2018 sind Sozialdienste verpflichtet, vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge die arbeitsmarktfähig und stellenlos sind, der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden.

Analog zu dieser Regelung sollen neu auch Personen mit Schutzstatus S gemeldet werden. Die EKM begrüsst die engere Zusammenarbeit zwischen den Stellen der durchgehenden Fallführung und den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Die Meldung erleichtert Personen mit Status S den Zugang zu den Dienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV (Beratung, Vermittlung und ggf. arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) gemäss Art. 59d AVIG).

- **4. Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung für Personen mit Schutzstatus S (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)**

Art. 10 Abs. 1 VIntA sieht die Möglichkeit vor, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen verpflichtet zu können; die Verpflichtung von vorläufig aufgenommenen Personen kann in Form einer Integrationsvereinbarung erfolgen.

In der vorliegenden Vernehmlassung wird zunächst vorgeschlagen, die in Artikel 10 VIntA verwendete Formulierung «Integrations- und Beschäftigungsprogramme» durch die Formulierung «Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung» zu ersetzen. Artikel 10 VE-VIntA soll damit über das Dispositiv der Integrationsprogramme hinausgehen und das gesamte Spektrum der auf kantonaler Ebene bestehenden Instrumente der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung erfassen.

Analog zu Art. 10 Abs. 1 VIntA sollen neu auch Personen mit Schutzstatus S, die Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Massnahmen der «beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung» verpflichtet werden können. Kommen Personen mit Schutzstatus S dieser Pflicht nicht nach, sollen die Sozialhilfeleistungen auch bei ihnen gekürzt werden (Art. 10 Abs. 2 VIntA).

Aus Sicht der EKM ist die Ausweitung auf alle kantonalen Instrumente der Ein- und Wiedereingliederung mit Blick auf die Arbeitsmarktintegration zielführend. Doch gilt es bei der Teilnahmepflicht zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung, den schützenswerten Interessen der Betroffenen Rechnung zu tragen.

3 Ausblick

Die im vorliegenden Vernehmlassungspaket enthaltenen Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S bilden aus Sicht der EKM einen angemessenen rechtlichen Rahmen für einen strukturierten Vollzug.

Die EKM möchte die Gelegenheit nutzen für einige strategische Überlegungen, die es aus ihrer Sicht bei der Weiterentwicklung des Status S zu berücksichtigen gilt.

- **Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen und Personen mit Schutzstatus S gleichstellen**

Die EKM begrüsst, dass Personen mit Schutzstatus S beim Zugang zur Erwerbsarbeit Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen gleichgestellt werden. Die im Vernehmlassungspaket angestrebte Gleichstellung ist aus Sicht der EKM ein guter Anfang, sie stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass der Bund auch in anderen Bereichen auf eine rechtliche Gleichstellung von Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und Personen mit Schutzstatus S – also von Personen, denen die Schweiz Schutz gewährt – hinarbeiten sollte: etwa bei den finanziellen Unterstützungsmassnahmen, beim Familiennachzug oder bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.¹¹

Aus Sicht der EKM muss das Fernziel die Schaffung eines komplementären Schutzstatus sein, der trotz unterschiedlicher Aufnahmeverfahren, allen Personen, denen die Schweiz Schutz gewährt, einen gleichberechtigten Zugang zu den grundlegenden Rechten vermittelt.

- **Rechtsgrundlage im Bereich der spezifischen Integrationsförderung von Personen mit Schutzstatus S schaffen**

Da der Gesetzgeber den Schutzstatus S als rückkehrorientierten Status konzipiert hatte, waren für Personen aus der Ukraine zunächst keine spezifischen Integrationsmassnahmen und, damit verbunden, auch keine Ausschüttung von Integrationspauschalen an die Kantone vorgesehen. Heute leistet der Bund auf der Basis eines speziellen Programms von nationaler Bedeutung begrenzte Beiträge (Art. 58 Abs. 3 AIG). Auf Bundesebene besteht bis heute keine gesetzliche Grundlage, um für Personen mit Schutzstatus S – analog zu anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen – eine Integrationspauschale auszurichten.

Aus Sicht der EKM muss eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Hierzu wären sowohl das AIG (z.B. Art. 58 Abs. 2) wie auch die VIntA (z.B. Art. 14a und Art. 15) zu ergänzen.

- **Prinzip «Bildung vor Arbeit» achten**

Integration und Rückkehrorientierung schliessen sich nicht aus. Wissen und Können, dass sich Personen, denen die Schweiz Schutz gewährt, aneignen, eröffnen Perspektiven – einerlei, ob diese Personen in der Schweiz bleiben, oder in ihr Herkunftsland zurückkehren. Um Personen gezielt auf die Integration in den Arbeitsmarkt vorzubereiten, verfolgt die Integrationsagenda Schweiz das Prinzip «Bildung vor Arbeit». Der Fokus liegt dabei zunächst auf dem Erwerb von lokalen Sprachkenntnissen und grundlegender Bildung, erst dann erfolgt die Integration in den Arbeitsmarkt, vorzugsweise über eine Berufsbildung. Dahinter steckt die Überzeugung, dass Personen, die über lokale Sprachkenntnisse und Qualifikationen verfügen, bessere Chancen auf eine nachhaltige berufliche Integration haben und mittel- und langfristig dem Schweizer Arbeitsmarkt als gelernte Fach- und Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der EKM sollten die fallführenden Stellen dem Prinzip «Bildung vor Arbeit» auch bei Personen mit Status S mehr Gewicht verleihen. Ausserdem betont sie, dass der Bund für eine vorausschauende Rückkehrplanung für den Fall eines Kriegsendes in der Ukraine, sowohl die Interessen der Arbeitnehmenden wie auch jene der Arbeitgebenden berücksichtigen soll. Dabei ist der Notwendigkeit, vor der allfälligen Rückkehr die begonnenen Berufsbildungen ebenso

¹¹ Vergleiche hierzu auch die Empfehlungen [«Schutz für Personen auf der Flucht»](#) (2023)

wie die laufenden Bildungsstufen der Volksschulen und der weiterführenden Schulen mit Berufs- bzw. Bildungszertifikaten abschliessen zu können, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Für eine vorausschauende Rückkehrplanung ist neben dem bereits bestehenden Recht, Berufsbildungen abzuschliessen, auch ein Bleiberecht bis zum Abschluss von Bildungsstufen und dem Erwerb von Bildungszertifikaten einzuführen.

- **Perspektiven zur Stabilisierung des Aufenthalts eröffnen**

Die Vorschläge zur Beschleunigung der Arbeitsmarktintegration und zur Förderung der Erwerbstätigkeit beinhalten Pflichten, denen Personen, welchen die Schweiz Schutz gewährt, nachzukommen haben. Bei Zuwiderhandlung drohen Sanktionen.

Aus Sicht der EKM sollte bei der Arbeitsmarktintegration auch über Anreize nachgedacht werden. So könnten beispielsweise Vorkehrungen getroffen werden, um Personen, die arbeiten und selbstständig für ihren Lebensunterhalt aufkommen, Bleibeperspektiven zu eröffnen.

Die Stabilisierung des Aufenthalts bietet auch Auszubildenden und Studierenden Perspektiven. Entsprechende Anpassungen würden Rechtssicherheit schaffen. Dies käme auch dem berechtigten Anliegen von Lehrbetrieben und von Bildungsinstitutionen nach Planungssicherheit entgegen.

Eidgenössische Migrationskommission EKM



Manuele Bertoli
Präsident



Bettina Looser
Geschäftsführerin

Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales

Consiglio
dei
politecnici
federali

Cussegl da
las scolas
politecnicas
federalas

Board of the
Swiss Federal
Institutes
of Technology

ETH-Rat, Häldeliweg 15, 8092 Zürich

Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 22.05.2025 / CC

Vernehmlassung u.a. zu Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Stellungnahme des ETH-Rats

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Der ETH-Bereich äussert sich mit dieser Stellungnahme ausschliesslich zu einem **Teilaspekt** der Vorlage, der den ETH-Bereich als BFI-Akteur unmittelbar betrifft: der **Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige**.

Der ETH-Rat und die Institutionen des ETH-Bereichs **begrüssen** es sehr, dass mit der vorgesehenen Anpassung von Art. 21 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sowie den bereits in Kraft getretenen Massnahmen auf administrativer Ebene der Zugang zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Personen aus Drittstaaten erleichtert wird.

Begrüssung der Ausweitung auf Personen mit Postdoktorat

Art. 21 Abs 3 AIG:

*Ausländerinnen und Ausländer, die über einen Schweizer Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer höheren Fachschule verfügen **oder die in der Schweiz ein Postdoktorat abgeschlossen haben**, können [...] zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.*

Die vorgesehene Erweiterung von Art. 21 Abs. 3 AIG auf Personen, die in der Schweiz auf einer Postdoktoratsstelle gearbeitet haben, ist ein **wichtiger Schritt**. Postdoktorierende leisten einen

ETH-Rat

Häldeliweg 15, 8092 Zürich
Hirschengraben 3, Postfach, 3011 Bern
T +41 58 856 86 82, www.ethrat.ch

Prof. Dr. Michael O. Hengartner
T +41 58 856 86 01
michael.hengartner@ethrat.ch

wesentlichen Beitrag zum Forschungs- und Innovationsökosystem der Schweiz und verfügen über hochspezialisierte Fähigkeiten, die auch ausserhalb der Wissenschaft stark gefragt sind. Ihr Verbleib in der Schweiz ist wichtig, um Fachkräftelücken in forschungs- und entwicklungsintensiven Sektoren zu schliessen. Der Einbezug der Postdocs in Art. 21 Abs. 3 stärkt die Schweizer Volkswirtschaft auch deshalb, weil Personen mit Postdoktorat – gerade aus Drittstaaten – in hohem Masse an der Gründung von Spin-Offs beteiligt sind.

Mit Blick auf die Umsetzung regen wir an, in den Erläuterungen zum Gesetzesartikel zu **präzisieren**, dass unter «*Ausländerinnen und Ausländer, die [...] in der Schweiz ein Postdoktorat abgeschlossen haben*» Personen zu verstehen sind, die über einen Dokortitel verfügen und **in der Schweiz eine Postdoktoratsstelle innehatten**.

*Formulierungsvorschlag für Art. 21 Abs 3 AIG, Erläuterungen, S. 15:
[...] Der Dokortitel ebnet den Weg für eine wissenschaftliche Laufbahn und verantwortungsvolle Positionen in Forschung, Lehre oder Führung von Hochschulen. **Gleiches gilt für Personen mit Dokortitel, die in der Schweiz eine Postdoktoratsstelle innehatten.** Entsprechend **erfüllen auch diese Personengruppen** die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen des AIG (Art. 23 Abs. 1). [...]*

Wir empfehlen darüber hinaus, Personen mit Postdoktorat auch bei künftigen Anpassungen des AIG oder zugehörigen Verordnungen **ausdrücklich zu berücksichtigen**.

Begrüssung der administrativen Vereinfachung im Verfahren

Die auf den 1. April 2025 in Kraft gesetzten administrativen Vereinfachungen, wie der Verzicht auf das Zustimmungsverfahren beim Staatssekretariat für Migration für Vorentscheide der kantonalen Arbeitsmarktbehörden und die Weisungsänderung zur Vereinfachung und Lockerung der Prüfkriterien, beurteilen wir als **äusserst positiv**. Diese Massnahmen werden die bürokratischen Hürden für Arbeitgeber und Fachkräfte reduzieren und so den Übergang in den Schweizer Arbeitsmarkt beschleunigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,


Michael O. Hengartner
Präsident



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

A l'attention de
Monsieur le Conseiller fédéral Beat Jans

Département fédéral de Justice et Police (DFJP)
3003 BERNE

Genève, le 26 mai 2025
RR-3248 - FER N° 12-2025

Encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse : Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, de la loi sur l'asile, de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers.

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) a pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation et vous prie de bien vouloir recevoir sa prise de position.

Notre Fédération est favorable à toute mesure permettant une intégration rapide et réussie des bénéficiaires des personnes issues de l'asile (permis S notamment) et de l'immigration (Etats tiers) sur le marché du travail.

Elle soutient ainsi la révision de la loi sur l'intégration des étrangers (LEI), qui permet aux ressortissants étrangers (Etats tiers) bénéficiant d'un diplôme tertiaire suisse ou ayant effectué un postdoctorat en Suisse de rester dans le pays, si un intérêt scientifique ou économie est démontré. La solution proposée répond à la demande de la motion " Si la Suisse paie la formation coûteuse de spécialistes, ils doivent aussi pouvoir travailler ici " (17.3067 Marcel Dobler), dont notre Fédération soutient l'esprit.

La proposition d'introduire dans l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative (OASA) une procédure d'annonce en lieu et place d'une procédure d'autorisation, permet d'alléger et accélérer les démarches en vue d'une entrée rapide sur le marché du travail, sous réserve du respect des mesures de protection du salaire en vigueur dans le canton (contrôle a posteriori). C'est bénéfique pour la personne concernée qui se trouve intégrée plus rapidement dans son nouvel environnement, pour les collectivités publiques qui sont potentiellement allégées du versement d'aides et de subventionnements, et pour l'économie qui peut ainsi compter sur une main-d'œuvre essentielle au bon fonctionnement des entreprises.

Les révisions de la loi sur l'asile et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE) relèvent quant à elles du bon sens et ont le soutien de notre Fédération.

En conclusion, la FER soutient les différentes modifications proposées, qui vont dans le sens d'une meilleure intégration des personnes au bénéfice d'un permis S et apportent une solution pragmatique aux besoins de main-d'œuvre de l'économie.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.



Arnaud Bürgin
Secrétaire général adjoint



Stéphanie Ruegg
Directrice Dpt politique générale
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, Bule, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 47'000 membres.

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des AIG, des AsylG, der VZAE sowie der VIntA

Vernehmlassungsantwort des Flüchtlingsparlaments

1. Einleitung

Das Flüchtlingsparlament begrüsst die Initiative zur Verbesserung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und zur Anpassung gesetzlicher Grundlagen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), im Asylgesetz (AsylG), in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA). Gleichzeitig möchten wir zentrale Punkte hervorheben, bei denen aus Sicht der Betroffenen sowie zivilgesellschaftlicher Initiativen Verbesserungsbedarf besteht.

2. Berücksichtigung von Bildungsstand und beruflicher Qualifikation (AIG & VIntA)

Eine der grössten Herausforderungen für Personen mit Schutzstatus S liegt in der mangelnden Nutzung ihrer beruflichen und akademischen Qualifikationen. Viele verfügen über tertiäre Bildungsabschlüsse, umfangreiche Berufserfahrung und interkulturelle Kompetenzen. Die Vorlage fokussiert zu stark auf die schnelle Vermittlung in Erwerbstätigkeit, ohne ausreichende Differenzierung nach Qualifikationsniveaus.

Das Flüchtlingsparlament fordert:

- Eine systematische Erfassung der Bildungsabschlüssen und beruflichen Kompetenzen von allen Geflüchteten direkt nach Einreise.
- Den gezielten Zugang zur Anerkennung von Qualifikationen sowie zu Anschlusslösungen wie Weiterbildung oder Umschulung.
- Die Entwicklung spezifischer Weiterbildungsangebote für Fachpersonen (RAV, Sozialdienste, NGOs), die mit hochqualifizierten Geflüchteten arbeiten.

3. Auswirkungen der Befristung der Bewilligung S auf Erwerbsintegration (AIG & AsylG)

Die jährliche Verlängerungspflicht des Schutzstatus S führt zu Rechtsunsicherheit und hemmt die Bereitschaft vieler Arbeitgeber:innen zur Anstellung von Personen mit Schutzstatus S. Auch für die Geflüchteten selbst bedeutet dies eine unklare Perspektive, was eine lang- und mittelfristige Planung z.B. in der Weiterbildung erschwert.

Das Flüchtlingsparlament empfiehlt:

- Eine mehrjährige Gültigkeit der Bewilligung S – und analog dazu: bei der vorläufigen Aufnahme (Status F) - zur Schaffung von Planungssicherheit.
- Klare, verbindliche und transparente Kriterien für eine mögliche Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung bei gelungener Integration.
- Eine transparente Kommunikation durch das SEM zur mittelfristigen Perspektive für Schutzsuchende aus der Ukraine.

4. Zugang zur Arbeitsvermittlung und Unterstützungsmassnahmen (Art. 53 VE-AIG & Art. 10 VE-VIntA)

Die vorgesehene Meldepflicht zur Arbeitsvermittlung ist grundsätzlich sinnvoll, greift jedoch zu kurz. Die Bedürfnisse von vulnerablen Gruppen wie Alleinerziehenden, Menschen mit chronischen Erkrankungen oder psychischen Belastungen werden zu wenig berücksichtigt.

Wir fordern:

- Niederschwellige Zugänge zur Arbeitsvermittlung auch ohne Sprachzertifikat auf B1-Niveau.
- Inklusive Coachingangebote, die psychosoziale Begleitung, Sprachtraining und Arbeitsintegration verbinden.
- Eine bessere Koordination zwischen RAV, Sozialdiensten, NGOs und Migrant:innenselbstorganisationen.

5. Partizipation und Perspektive der Betroffenen (VIntA)

Die bisherige Ausarbeitung der Vorlage berücksichtigt die Stimmen von Betroffenen kaum. Dabei verfügen Menschen mit Fluchterfahrung über wichtiges Erfahrungswissen, das für die Praxisumsetzung zentral ist.

Wir schlagen vor:

- Die Einbindung von Vertretungen des Flüchtlingsparlaments und anderer Geflüchtetenorganisationen in die Erarbeitung und Evaluation von Integrationsmassnahmen.
- Die Einführung eines regelmässigen Beratungsformats zwischen SEM, Kantonen und Vertreter:innen von Geflüchteten.

6. Schlussfolgerung

Das Flüchtlingsparlament unterstützt das Ziel, die Erwerbsintegration von Personen mit Schutzstatus S nachhaltig zu fördern. Damit dies gelingt, braucht es jedoch strukturelle

Verbesserungen: Die Anerkennung von Kompetenzen, die Schaffung von Stabilitätsperspektiven, der Zugang zu bedarfsgerechter Unterstützung sowie die aktive Beteiligung der Betroffenen müssen integrale Bestandteile jeder Reform sein.

Bern, Juni 2025

Flüchtlingsparlament Schweiz

Mahtab Aziztaemeh

Shishai Haile

Peter Mozolevskyi

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3084 Wabern

Per E-Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 2. Juni 2025

Vernehmlassungsantwort: Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 25 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt zu den geplanten Anpassungen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S sowie zu den vorgesehenen Erleichterungen bei der Zulassung von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizer Wirtschaft ist auf ausländische Arbeitskräfte und insbesondere auf Fachkräfte angewiesen. Diese Abhängigkeit zeigt sich in den Entwicklungen der letzten Jahre deutlich: Seit 2014 ist der Ausländeranteil im Gastgewerbe um 20,1 % gestiegen. In der Gesamtwirtschaft betrug der Anstieg 26,5 %. Gleichzeitig ging der Anteil der Schweizer Erwerbstätigen im Gastgewerbe um 9,2 % zurück, während er in der Gesamtwirtschaft um 3,9 % zunahm. Innerhalb der ausländischen Erwerbsbevölkerung im Gastgewerbe zeigen sich unterschiedliche Dynamiken. Am geringsten war der Zuwachs bei den Niedergelassenen mit Hauptwohnsitz in der Schweiz (+8,3 %). Deutlich stärker gestiegen ist der Anteil der Grenzgängerinnen und Grenzgänger (+48,1 %) sowie jener der vorläufig Aufgenommenen und Personen im Asylprozess (+109,7 %), die im Gastgewerbe tätig sind. Diese Zahlen verdeutlichen die doppelte integrative Funktion des Gastgewerbes in der Schweiz. Zum einen eröffnet die Branche vielen Arbeitskräften ohne formale Ausbildung oder Kenntnisse einer Landessprache einen niederschweligen Zugang zum Arbeitsmarkt und kann somit als wichtiges Sprungbrett für die berufliche und gesellschaftliche Integration dienen. Zum anderen zieht das Gastgewerbe qualifizierte Fachkräfte aus grenznahen Regionen an, die dank ihrer Sprachkenntnisse und branchenspezifischen Kompetenzen in der Schweiz besonders gefragt

sind. Dies schafft für Betriebe in Grenzregionen spürbare Entlastung bei der Fachkräftegewinnung. Trotzdem bleibt die Suche nach geeigneten Fachkräften für viele Betriebe in der Schweiz eine Herausforderung. Die geplanten Gesetzes- und Verordnungsänderungen tragen dieser Realität Rechnung. Umso wichtiger ist es, dass die folgenden praxisnahen Ausführungen bei ihrer Umsetzung berücksichtigt werden.

II. Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Jährlich schliessen zahlreiche Drittstaatsangehörige eine qualitativ hochstehende Ausbildung an einer der sieben renommierten Hotelfachschulen der Schweiz (Tertiärstufe B) ab. Trotz akutem Fachkräftemangel konnten Schweizer Arbeitgeber bisher kaum auf dieses Arbeitskräftepotenzial zurückgreifen. Nach der Annahme im Nationalrat lehnte der Ständerat die Motion Atici (22.4105) «Den Fachkräftemangel mit allen mildern, die einen Abschluss in der höheren Berufsbildung haben» mit Verweis auf die laufenden Gesetzgebungsarbeiten (22.067) ab. Wir begrüssen es sehr, dass das EJPD nun entsprechende Schritte unternimmt, um die Zulassungsverfahren zu vereinfachen und die Prüfkriterien auch für Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe B zu lockern. Ebenso zentral ist jedoch, dass bei steigenden Zulassungszahlen oder ausgeschöpften Kontingenten zusätzliche Einheiten aus der Bundesreserve beantragt und zugesprochen werden können, wie im erläuternden Bericht (S. 15) vorgesehen. Darüber hinaus muss das nach wie vor erforderliche «hohe wirtschaftliche Interesse» im Gastgewerbe realitätsnah, differenziert und auf Basis des effektiven Rekrutierungsbedarfs beurteilt werden. Als Grundlage zur Bedarfsermittlung dienen derzeit gemäss der Weisung [Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit \(Kapitel 4\)](#) etwa «das Indikatorensystem zur Beurteilung der Fachkräftenachfrage des SECO, die Liste der meldepflichtigen Berufsarten oder weitere Instrumente zur Konjunktur- und Fachkräftemangelanalyse» (S. 44). Die jüngste Ausgabe des [SECO-Indikatorensystems zur Beurteilung des Fachkräftemangels](#) basiert auf Daten aus den Jahren 2018 bis 2021. Diese Grundlage ist für die Einschätzung des Fachkräftebedarfs im Jahr 2025 nicht mehr adäquat. Zudem erfasst der Bericht im Bereich Gastgewerbe ausschliesslich Führungskräfte als Fachkräfte. Der bestehende Mangel an qualifizierten Fachkräften, etwa an Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen, kann jedoch nicht anhand der Indikatoren (offenen Stellen, Arbeitslosenquote (ALQ), etc.) zu Führungspersonen beurteilt werden. Auch die [Liste der meldepflichtigen Berufe](#) eignet sich nicht als Indikator, um den Fachkräftemangel festzustellen. Die tiefe Eintrittsschwelle und die damit zusammenhängende hohe Fluktuation im Gastgewerbe verfälschen das Bild erheblich. Sie führen zu einer zu hohen statistischen ALQ und zu oft zu einer Meldepflicht. Die ALQ gibt etwa keine Auskunft darüber, ob die arbeitslosen Personen eine gastgewerbliche Ausbildung haben, wie lange die arbeitslosen Personen im Gastgewerbe gearbeitet haben und in welchen Branchen die arbeitslosen Personen eine Stelle suchen. Diese unzureichende Einschätzung des Bedarfs an Fachkräften aus dem Gastgewerbe verhindert den Zugang zu Drittstaatenkontingenten. Die Bedarfsermittlung muss sich daher stärker an [offenen Vollzeitstellen](#) und dokumentierten [Rekrutierungsschwierigkeiten](#) orientieren. Hotellerie und Gastronomie sollten dabei getrennt betrachtet werden, da sie auf unterschiedliche Nachfragestrukturen reagieren und sich wirtschaftlich unterschiedlich entwickeln.

III. Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S

Das Gastgewerbe bietet vorläufig Aufgenommenen die Möglichkeit, eine zwölfmonatige praxisbezogene Ausbildung im Gastgewerbe zu absolvieren (Integrationsvorlehre RIESCO oder Lehrgang PROGRESSO in fünf Wochen) und so auf dem gastgewerblichen Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Um neue Anreize für eine Zusammenarbeit zwischen ihnen und Arbeitgebern zu schaffen, müssen verschiedene Einschränkungen fallen, die für die nachhaltige Integration und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt hinderlich sind. Die geplanten Gesetzes- und Verordnungsanpassungen greifen diese Herausforderungen auf. Personen mit Schutzstatus S erhalten künftig Rechte und Pflichten, die bereits für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen gelten. Die Aufnahme, Beendigung und der Wechsel einer Erwerbstätigkeit unterliegen neu keiner Bewilligungspflicht mehr, sondern müssen lediglich gemeldet werden (Art. 53 VE-VZAE). Damit passt der Bund die Praxis für Ukrainerinnen und Ukrainer jener von vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen an. GastroSuisse befürwortet diese Gleichbehandlung. Die kantonalen Sozialhilfebehörden sollen neu verpflichtet werden, auch stellenlose Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden – analog zur heutigen Praxis bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG). Indem schutzsuchende Personen, die Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verpflichtet werden, werden entscheidende Voraussetzungen für einen erleichterten Zugang zu arbeitsmarktlichen Angeboten geschaffen (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA). Zudem wird der Anspruch auf einen Kantonswechsel erweitert. Schutzbedürftige sollen künftig ihren Wohnkanton wechseln dürfen, wenn sie in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausüben oder eine berufliche Grundbildung absolvieren, keine Sozialhilfe beziehen und das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder ein Verbleib im bisherigen Kanton aufgrund der Arbeitsbedingungen unzumutbar ist (Art. 75a VE-AsylG). Diese Regelung trägt auch den sprachregionalen Gegebenheiten Rechnung.

GastroSuisse unterstützt diese geplanten Anpassungen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S. Sie verbinden Erwartungen an die Betroffenen mit einem gezielten Abbau bürokratischer Hürden. Davon profitieren sowohl die erwerbsfähigen Personen mit Schutzstatus als auch die Schweizer Wirtschaft.

Für eine wirksame Umsetzung ist aber auch das Zusammenspiel auf kantonaler und lokaler Ebene zentral. Entscheidend ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, kantonalen Behörden und der öffentlichen Arbeitsvermittlung. GastroSuisse bringt sich bereits aktiv in diesen Prozess ein und fördert den Austausch zwischen den Kantonalverbänden, den zuständigen Stellen der Kantone, dem Bund und den Beauftragten für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Zweitens ist die Arbeitsintegration für die KMU im Gastgewerbe aufwändig und risikoreich. Die teurere Einarbeitung stellt eine grosse Hürde dar, um das Potenzial in der Arbeitsintegration besser auszuschöpfen. Der Bund scheint das erkannt zu haben und startete 2021 ein Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen», von dem viele Kantone Gebrauch machen. Betriebe, welche

Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit Einarbeitungsbedarf anstellen, können während einer begrenzten Zeit finanziell unterstützt werden. Damit schliesst der Bund eine wichtige Lücke in der Arbeitsmarktintegration. Leider wird von den bestehenden Möglichkeiten für finanzielle Zuschüsse nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Bund und Kantone fördern die Erwerbstätigkeit von Geflüchteten am effektivsten, wenn sie entschiedener auf finanzielle Zuschüsse setzen und einen Teil der Mehraufwände mittragen. In der Folge würden mehr Betriebe Geflüchtete anstellen, was sich für den Staat finanziell lohnen könnte.

Deshalb schlagen wir vor, in der laufenden Revision die gesetzlichen Grundlagen für geregelte finanzielle Zuschüsse im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) anzupassen. Betriebe sollen bei der Anstellung von Geflüchteten in den ersten sechs Monaten noch systematischer finanziell durch eine teilweise Übernahme der Lohnkosten entlastet werden. Dies würde nicht nur die Motivation der Unternehmen stärken, sondern auch die Beschäftigungsquote wirksam erhöhen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der genannten Branchenanliegen und stehen jederzeit für Gespräche bereit, um gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Migration weitere Lösungen zur Integration geflüchteter Personen, zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte für das Schweizer Gastgewerbe und zur besseren Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials zu erarbeiten.

Freundliche Grüsse



Beat Imhof
Präsident GastroSuisse



Severin Hohler
Leiter Politik und Wirtschaft

Zürich, 2. Juni 2025

Vernehmlassungsantwort Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzsta- tus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausge- bildete Drittstaatsangehörige (Vernehmlassung 2025/1)

Sehr geehrte Damen und Herren

HEKS, das Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, bedankt sich für die Gelegenheit Stellung zu nehmen zur Vernehmlassung bezüglich Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zugangserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige. HEKS setzt sich seit vielen Jahren für die Rechte von Migrant:innen ein und hat sich auch in der Vergangenheit regelmässig an Vernehmlassungen zum Migrationsrecht beteiligt.

HEKS ist erfreut über die vorgeschlagenen Verbesserungen für Personen mit Schutzstatus und die Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Personen. Damit die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen effektiv gefördert und die anvisierten Ziele erreicht werden, bräuchte es aus Sicht von HEKS zusätzlich noch weitere Massnahmen. Der Verpflichtung zur Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen unter Androhung von Sanktionen steht HEKS grundsätzlich kritisch gegenüber.

HILFSWERK DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE SCHWEIZ

Hauptsitz +41 44 360 88 00
Seminarstrasse 28 info@heks.ch
Postfach heks.ch
CH-8042 Zürich IBAN CH37 0900 0000 8000 1115 1



1 Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit

Die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel von Schutzbedürftigen mit Status S sollen künftig einer Meldepflicht unterliegen und nicht mehr von den Behörden bewilligt werden müssen. Dies entspricht der Regelung, wie sie für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits seit 2019 gilt.

Die aktuell geltende Bewilligungspflicht für Personen mit Schutzstatus S stellt eine Hürde für Arbeitgebende dar. Die teilweise langen Bearbeitungszeiten der Bewilligungen durch die zuständigen Behörden führen zu Verzögerungen bei der Einstellung der Betroffenen. Ein Stellenantritt ist erst nach Vorliegen der Bewilligung erlaubt. Dies wiederum wirkt sich direkt auf die Bereitschaft der Arbeitgebenden aus, Personen mit Schutzstatus S einzustellen. Denn Arbeitgebende möchten die Betroffenen meist so rasch wie möglich einstellen. Durch die Umwandlung in eine Meldepflicht können auch Behördenprozesse vereinfacht und dadurch beschleunigt werden, da für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige gleichermaßen dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Aus Sicht von HEKS wird mit der Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht eine unnötige administrative Hürde abgebaut und der Zugang zur Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S effektiv erleichtert. HEKS unterstützt die Umwandlung zudem vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung von Geflüchteten.

2 Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige

Erwerbstätige mit Schutzstatus S sollen künftig wie vorläufig Aufgenommene Anspruch auf einen Kantonswechsel haben. Ein solcher wird bewilligt, wenn eine schutzbedürftige Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt oder eine berufliche Grundbildung absolviert. Allerdings gelten folgende Bedingungen analog zu jenen für vorläufig Aufgenommene, die für eine Bewilligung des Kantonswechsels zusätzlich erfüllt sein müssen: Die Betroffenen dürfen weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe beziehen, und das Arbeitsverhältnis muss seit mindestens zwölf Monaten bestehen oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten unzumutbar sein.

HEKS begrüsst die Schaffung eines Anspruches auf Kantonswechsel für Erwerbstätige mit Schutzstatus S im Sinne der Gleichbehandlung von Geflüchteten. Die Bedingungen für einen Kantonswechsel hingegen bewertet HEKS als zu restriktiv.

2.1 Zu restriktive Bedingungen

Die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie erachtet HEKS als kontraproduktiv. Viele Geflüchtete sind trotz Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Für eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe braucht es in der Regel mehrere Jahre der Qualifizierung und Arbeitserfahrung in der Schweiz. Um die Arbeitsintegration effektiv zu fördern und eine zukünftige Ablösung zu begünstigen, sollte das Staatssekretariat



für Migration (SEM) deshalb einen Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit bewilligen.

Auch die Festlegung des zumutbaren Arbeitsweges auf 90 Minuten pro Weg wirkt aus Sicht von HEKS stark einschränkend, gar kontraproduktiv. Betroffene Personen verbringen dadurch drei Stunden pro Tag ausschliesslich mit der Hin- und Rückreise zum Arbeitsort. Für Eltern schränkt dies das Familienleben empfindlich ein. Betroffene könnten sich unter solchen Umständen dazu entscheiden, eine Stelle nicht anzunehmen. Gleichzeitig ist es so für Personen mit Kinderbetreuungspflichten nahezu unmöglich, die externe Kinderbetreuung zu organisieren, da die Strukturen der Kinderbetreuungsangebote nicht genügend Spielraum dazu bieten. Lange Arbeitswege führen gemäss Erfahrungen aus Arbeitsintegrationsprogrammen mittelfristig eher zu einem Abbruch des Einsatzes oder der Erwerbstätigkeit. Die Austrittschwelle für eine Ablösung aus der Sozialhilfe wird zudem aufgrund der hohen Transportkosten unnötig erhöht. Um die Arbeitsintegration effektiv zu erleichtern und zu fördern, wäre es zielführend, bereits bei einem Arbeitsweg von einer Stunde einen Kantonswechsel zu ermöglichen.

Der Anspruch auf Kantonswechsel trägt aus Sicht von HEKS unter diesen Bedingungen nur beschränkt zur Förderung der Erwerbstätigkeit bei. Sie können eine Neuanstellung und den Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin massgeblich behindern. Um die Arbeitsmarktintegration effektiv zu fördern, bräuchte es zusätzliche Erleichterungen bei den Voraussetzungen für den Kantonswechsel. So sollte der zumutbare Arbeitsweg auf maximal eine Stunde pro Weg gesenkt werden und ein Kantonswechsel trotz (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit der Familie möglich sein. Dazu bräuchte es entsprechende Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene.

3 Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung

Künftig sollen Sozialdienste dazu verpflichtet sein, stellenlose Personen mit Schutzstatus S der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) zu melden. Dies entspricht der geltenden Regelung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. **HEKS begrüsst eine engere Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten, die für die Ausrichtung der Sozialhilfe und meist auch für die Integrationsförderung der Betroffenen zuständig sind. Aus Sicht von HEKS reicht aber eine solche Meldepflicht allein nicht aus, um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Status S zu fördern.**

3.1 Geschultes und sensibilisiertes Personal notwendig

Personen mit Schutzstatus S sind mit den gleichen Herausforderungen wie andere Geflüchtete konfrontiert. Geflüchteten, unabhängig ihres Herkunftslandes, fehlen oft die im Zielland nachgefragten Qualifikationen, Sprachkenntnisse, sozialen Netzwerke und (finanziellen) Ressourcen. Gleichzeitig weisen Geflüchtete einen hohen Informationsbedarf auf, besonders was die Funktionsweise des Schweizer Arbeitsmarktes und die Erwartungen an sie seitens Arbeitgebenden betrifft.



Seit 2022 haben die meisten Kantone für die Integrationsförderung von Schutzbedürftigen im Rahmen des Programm S eine Form der Zusammenarbeit mit den RAV etabliert. So wurden Schutzbedürftige bspw. nach Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus an die RAV verwiesen.¹ Häufig stuft das RAV Sprachkenntnisse trotz eines vorhandenen Sprachnachweises als ungenügend für den Einstieg in den Arbeitsmarkt ein. Den hohen Anmeldequoten bei den RAV folgten ebenso viele Abmeldungen. Dies lässt sich teilweise auch mit falschen Erwartungen von Schutzbedürftigen erklären. So hat sich bspw. unter gut vernetzten Schutzbedürftigen die Nachricht verbreitet, das RAV würde nur Auflagen und Forderungen stellen, aber kaum konkrete Unterstützung bieten.²

In unserer Projektarbeit beobachten wir, dass RAV-Mitarbeitende hingegen oft nicht geschult sind im Umgang mit den spezifischen Herausforderungen von Geflüchteten und hohe Erwartungen an deren Eigenverantwortung stellen. Fehlende Kenntnisse der Regelstrukturen und der Funktionsweise des Arbeitsmarktes in der Schweiz erschweren es aber den Geflüchteten, diese Eigenverantwortung entsprechend den an sie gestellten Erwartungen wahrzunehmen. Aus internationaler Forschungsliteratur zeigt sich, dass arbeitsmarktliche Massnahmen dann erfolgreich sind, wenn sie auf die spezifischen Sprachbedürfnisse eingehen, individuell zugeschnitten sind, Bildung beinhalten und mit den Arbeitgebenden abgestimmt sind.³

Um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S durch die RAV effektiv zu fördern, reicht eine Meldepflicht stellenloser Schutzbedürftiger durch die kantonalen Sozialhilfebehörden bei der öAV allein nicht aus. **Es braucht aus Sicht von HEKS genügend geschultes und sensibilisiertes Personal, welches die Schutzbedürftigen entsprechend unterstützen und deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern kann.**⁴ Dazu bräuchte es aber gezielte Massnahmen, um dem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken und das bestehende Personal des RAV zu schulen und zu sensibilisieren. Dies gilt in erhöhtem Mass für gut qualifizierte Geflüchtete, zumal Stellen der öAV gemäss der «Strategie öffentliche Arbeitsvermittlung 2030» ihre Beratungstätigkeit auf «Stellensuchende mit unterdurchschnittlicher Arbeitsmarktfähigkeit» fokussieren.⁵

Diese Massnahme – Verbesserung der Qualifizierung von RAV-Mitarbeitenden – ist auch in der Strategie öffentliche Arbeitsvermittlung 2030 enthalten (siehe Fussnote 5, Strategisches Ziel B4). HEKS regt an, dass gerade im Zusammenhang mit der geplanten Einführung der Meldepflicht in diesem Bereich noch ein stärkerer Fokus auf die spezifischen Herausforderungen von Geflüchteten gelegt wird. Dies könnte beispielsweise mit einem Ausbildungsmodul «Migration» umgesetzt werden.

¹ SEM (2024): «Fachbericht Programm S (2024)».

² Denise Efonayi-Mäder, Didier Ruedin, Sacha Mandelbaum, Jana Bobokova, Gianni D'Amato (2025): «Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine». Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 56. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern, Schweiz, S.50.

³ Avenir Suisse (2024): «Wie gelingt die Integration von Flüchtlingen?», Punkt 3.

⁴ Vgl. Bsp. Kanton Aargau, [Arbeitsmarktprogramm AMIplus](#) im Rahmen der IIZ.

⁵ [Strategie öffentliche Arbeitsvermittlung 2030](#), Strategisches Ziel B2.



3.2 Koordination zwischen allen involvierten Stellen entscheidend

Zur effektiven Förderung der Erwerbstätigen ist eine Zusammenarbeit aller involvierter Stellen (v.a. Behörden wie Sozialdienste, fallführende Stellen, Regelstruktur wie RAV, mandatierte Anbieter von Integrationsmassnahmen und Arbeitgebende) unumgänglich. **Mit einer Meldung allein ist es nicht getan. Es braucht dazu eine gemeinsame Zielsetzung der Sozialdienste und der RAV sowie eine gegenseitige Sicherstellung des Informationsflusses. Eine aktive Koordination bedingt einen regelmässigen Austausch zwischen den involvierten Stellen. Fachpersonen aus Arbeitgeberschaft und öAV sehen grosses Potenzial für Verbesserungen in der Information, Finanzierung und Koordination auf operativer Ebene.⁶ Wenn dies gelingt, kann aus Sicht von HEKS die Erwerbstätigkeit zielführend gefördert werden.** Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrationsstudien (SFM) zur Erwerbsintegration von geflüchteten Frauen aus der Ukraine bestätigt: «Eine konsequente und systematische Koordination zwischen Asylsozialhilfe, spezifischer Integrationsförderung und Regelstrukturen (öAV) ist entscheidend.»⁷

4 Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung

Sozialdienste sollen künftig Personen mit Schutzstatus S, die Sozialhilfe beziehen, verpflichten können, an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. Darunter fallen unter anderem Jobcoaching, Weiterbildungskurse oder Praktika. Sozialhilfebeziehende Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können bereits zur «Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen» verpflichtet werden (Art. 10 Abs 2 VIntA). Mit der Ausweitung der Teilnahmepflicht auf Schutzbedürftige soll auch die Formulierung in der VIntA angepasst werden. Neu soll für alle Zielgruppen gelten, dass eine Verpflichtung zur «Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung» möglich ist. Die Teilnahmeverpflichtung wird auf das primäre Ziel der beruflichen Integration ausgerichtet. Als Begründung dieser Änderung wird im erläuternden Bericht (S. 20) angeführt, dass mit der neuen Formulierung nicht mehr nur die spezifischen Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme gemeint sind, sondern neu auch entsprechende Massnahmen von anderen Behörden wie den RAV oder den kantonalen Sozialdiensten.

HEKS steht dem Ansatz grundsätzlich kritisch gegenüber, Erwerbstätigkeit über Teilnahmeverpflichtungen fördern zu wollen. Die Wirksamkeit von Negativanreizen und Sanktionsandrohungen wird unter Fachpersonen bezweifelt. AvenirSocial sieht die Freiwilligkeit von Integrationsmassnahmen gar als absolut notwendig.⁸ Andere Massnahmen wie etwa eine gemeinsame Ziel- und Handlungsplanung von Behörden und Betroffenen erweisen sich als

⁶ Denise Efonay-Mäder et al. (2025): «Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine», , 5.5, S. 49.

⁷ Ebd. 5.6, S. 52.

⁸ AvenirSocial (2014): «Sanktionen in der Sozialhilfe – Die Position von AvenirSocial» abrufbar unter [DocHdl2OnPPM01tmpTarget](#).



wirkungsvoller, wie die Forschung zeigt.⁹ Die Sozialdienste sollten daher das Instrument der Teilnahmeverpflichtung aus Sicht von HEKS zurückhaltend einsetzen.

HEKS schlägt deshalb vor Art. 10 Abs. 1 VIntA wie folgt zu ergänzen:

Flüchtlinge, Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, können **ausnahmsweise** zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verpflichtet werden; die Verpflichtung von vorläufig aufgenommenen Personen kann in Form einer Integrationsvereinbarung erfolgen.

4.1 Individuelle Lebensumstände berücksichtigen

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Massnahme zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verfehlt ihr Ziel und ihre Wirkung, wenn vorgängig die Arbeitsmarktfähigkeit der betreffenden Person nicht abgeklärt wird. Dazu gehört eine Potenzialabklärung, die auch die individuellen Lebensumstände entsprechend berücksichtigt. Gemäss Asylstatistik des SEM liegt der Frauenanteil bei den Schutzbedürftigen aus der Ukraine bei rund 62 Prozent (Stand 2024). Frauen im erwerbsfähigen Alter sind übervertreten in den entsprechenden Altersgruppen. Der Anteil an Kindern bis zum Alter von 14 Jahren beträgt rund 22 Prozent aller Schutzbedürftigen. Knapp ein Fünftel von ihnen ist der Altersgruppe 0-4 Jahren zuzuordnen. Ein entsprechender Anteil an Schutzbedürftigen ist somit auf Kinderbetreuung angewiesen.

In Studien werden fehlende oder aber teure Kinderbetreuungsmöglichkeiten oft als Hindernis für die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen genannt. Für Mütter mit Kindern im schulpflichtigen Alter wird die Schwierigkeit, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinen, durch die häufig erfolgte Doppelbeschulung in der Schweiz und in der Ukraine noch verstärkt. Für viele ukrainische Eltern hat der online stattfindende Schulunterricht der Ukraine einen hohen Stellenwert, da sie so verhindern möchten, dass ihre Kinder bei einer allfälligen Rückkehr den Anschluss in der Ukraine verlieren.¹⁰ **Solche Lebensumstände gilt es aus Sicht von HEKS zu berücksichtigen, bevor eine allfällige Teilnahmeverpflichtung durch die Sozialdienste erfolgt. Andernfalls stellt sich diese nicht nur als wirkungslos heraus, sondern hat für die Betroffenen negative Folgen wie Sozialhilfekürzungen, wenn sie der Verpflichtung gar nicht nachkommen können.**

4.2 Unsichere Bleibeperspektive

Auch die Tatsache, dass der Schutzstatus S ein rückkehrorientierter Status ist, gilt es zu berücksichtigen, wenn es darum geht, Schutzbedürftige zur Teilnahme an einer Massnahme zu

⁹ U.a. Michel, Claudia et al. (2018): «Die Einflussfaktoren eines Sozialdienstes für nachhaltige Integration», abrufbar unter arbor.bfh.ch

¹⁰ Denise Efonay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)», S. 48.



verpflichten. Der Umstand, dass der Status auf jeweils ein Jahr befristet ist und der Bundesrat jährlich über eine Verlängerung entscheidet, stellt für Arbeitgebende und Arbeitnehmende eine hohe Hürde dar. 2022 sprachen sich 57 Prozent der befragten Unternehmen für eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts für die Dauer der Anstellung aus.¹¹

Am 20. September 2024 hat der Bundesrat zwar entschieden, dass erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des Schutzstatus eine Ausreisefrist von zwölf Monaten gewährt werden soll. Dadurch hat er eine minimale Planungssicherheit geschaffen.¹² Eine längerfristige Bleibeperspektive für die Betroffenen fehlt aber nach wie vor. So zeigt sich, dass die grundsätzlich hohe Arbeitsmotivation unter Schutzsuchenden aus der Ukraine durch diese unsichere Bleibeperspektive beträchtlich gedämpft wird.¹³ Mit dem Instrument der Teilnahmeverpflichtung und dem damit verbundenen Druck lässt sich dieser Umstand nicht beheben. **Vielmehr bräuchte es aus Sicht von HEKS für die Betroffenen eine längerfristige Bleibeperspektive, um ihre Erwerbstätigkeit tatsächlich zu fördern und die Erwerbsquote von Schutzbedürftigen mit Status S zu steigern.**

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

Walter Schmid
Präsident

Karolina Frischkopf
Direktorin

¹¹ Sotomo Unternehmensbefragung (2022): «Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S».

¹² Medienmitteilung des Bundesrates (2024): «Schutzstatus S bewährt sich gemäss Evaluationsgruppe».

¹³ [UNHCR \(2023\)](#)



Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Département fédéral de justice et de police (DFJP)
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Envoi électronique à : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Delémont, le 21 mai 2025

Procédure de consultation 2025/1 : Admission facilitée pour les ressortissant·es d'Etats tiers formé·es en Suisse (mise en œuvre de l'objet 22.067) – Position du Rectorat de la HES-SO

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 26 février 2025, le Conseil fédéral a ouvert la consultation 2025/1, visant à adapter le cadre légal pour faciliter l'intégration professionnelle en Suisse des diplômé·es d'Etats tiers formé·es dans le pays. Avec environ 21'000 étudiant·es, la HES-SO est la plus grande haute école spécialisée (HES) de Suisse. En tant que partie prenante essentielle du domaine de la formation, recherche et innovation (domaine FRI), le Rectorat de la HES-SO vous transmet sa position sur l'objet en consultation.

Position du Rectorat de la HES-SO

La HES-SO salue et soutient sans réserve la proposition mise en consultation, qui vise à faciliter l'accès au marché du travail suisse pour les étrangers et étrangères formé·es en Suisse. La HES-SO considère que les propositions devraient faciliter l'intégration professionnelle des diplômé·es international·es tout en répondant aux besoins de compétences dans les secteurs en pénurie.

Considérations générales

Selon la HES-SO, la proposition doit compléter les allègements existants en matière d'admission pour les ressortissant·es de pays tiers titulaires d'un diplôme suisse de l'enseignement supérieur (niveau tertiaire A) par des allègements supplémentaires pour les diplômé·es des écoles supérieures (niveau tertiaire B) et les postdoctorant·es. Par ce biais, la HES-SO considère que les propositions formulées dans l'objet en consultation devraient permettre de maximiser l'utilisation des compétences et des qualifications des diplômé·es international·es formés dans nos institutions : en offrant davantage de flexibilité d'emploi aux personnes hautement qualifiées ayant séjourné de manière significative en Suisse, ces mesures favorisent le maintien des compétences formées localement. De plus, cela renforcerait l'attractivité et la capacité de notre pays à retenir des talents internationaux, consolidant ainsi notre position en tant que leader dans l'enseignement supérieur et la recherche. La HES-SO estime enfin que les modifications législatives envisagées s'inscrivent également dans la volonté du Conseil fédéral de lutter contre la pénurie de personnel qualifié en Suisse.





En vous remerciant de l'opportunité offerte de vous transmettre la position du Rectorat de la HES-SO, je vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de mes plus respectueuses salutations.

Luciana Vaccaro
Rectrice de la HES-SO



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 24. April 2025

Vernehmlassung Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern.

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den oben genannten Gesetzes- und Verordnungsänderungen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I Grundsätzliches

HotellerieSuisse ist der Verband der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe. Die Branche zeichnet sich durch einen hohen Personalbedarf und einen überdurchschnittlichen Anteil an ausländischen Arbeitskräften aus. Sie leistet einen bedeutenden Beitrag zur Integration von Migrantinnen und Migranten in den Schweizer Arbeitsmarkt. Insbesondere engagiert sich die Branche aktiv dafür, Menschen aus dem Asylbereich sowie Personen mit Schutzstatus S Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten – mit einem Anteil von 19 Prozent belegt sie den Spitzenplatz unter den Branchen, die Personen mit einer S-Bewilligung beschäftigen.

Die Höhere Berufsbildung ist der zentrale Karriereweg von aufstrebenden Fachkräften in der Branche. Insbesondere die Hotelfachschulen sind attraktive Ausbildungsstätten, welche zunehmend auch von Personen aus dem Ausland besucht werden. Sie sind willkommene Fachkräfte für unsere Branche. Die vorgeschlagenen Massnahmen entsprechen dem Willen des Parlaments. Sie setzen eine echte Zugangserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit höherer Berufsbildung (Tertiärstufe B) um, wie dies verschiedene gutgeheissene parlamentarische Vorstösse zu Recht gefordert haben. Der Verband begrüsst daher grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen und unterstützt die geplanten Massnahmen.

II Zu einzelnen Vorlagen

1. Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG: Art. 21 Abs. 3 erster Satz

HotellerieSuisse begrüsst die vorgeschlagene Änderung ausdrücklich. Sie stellt einen längst überfälligen Schritt dar zur Beseitigung der diskriminierenden Ungleichbehandlung zwischen Drittstaatsangehörigen mit einem Hochschulabschluss (Tertiärstufe A) und solchen mit einem Abschluss einer höheren Fachschule (Tertiärstufe B).

Die aktuelle Rechtslage benachteiligt Absolventinnen und Absolventen der praxisorientierten höheren Fachschulen, obwohl deren Ausbildung auf die konkreten Anforderungen des Schweizer Arbeitsmarktes ausgerichtet ist. Diese Ungleichbehandlung widerspricht nicht nur dem Gleichbehandlungsgrundsatz, sondern auch Art. 121a Abs. 2 der Bundesverfassung. Eine Korrektur ist deshalb nicht nur sachlich, sondern auch verfassungsrechtlich geboten.

Die höhere Berufsbildung ist ein zentraler Pfeiler der Schweizer Bildungslandschaft. Ihre Absolvent:innen sind hochqualifizierte Fachkräfte, die insbesondere in personalintensiven Branchen wie der Hotellerie und Gastronomie dringend benötigt werden. Der wirtschaftliche Bedarf ist nachweislich vorhanden – die Integration dieser Fachpersonen in den Arbeitsmarkt liegt im klaren Interesse des Standorts Schweiz.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird nicht nur die Gleichstellung innerhalb der Tertiärstufe gewährleistet, sondern auch die gesellschaftliche Anerkennung der dualen Berufsbildung gestärkt. Dies ist ein wichtiges Signal für die Wertschätzung eines bewährten Bildungssystems, das Praxisnähe und Qualität vereint.

HotellerieSuisse unterstützt die Änderung deshalb mit voller Überzeugung. Sie trägt wesentlich zur Bekämpfung des Fachkräftemangels bei – nicht nur in unserer Branche, sondern in der gesamten Schweizer Wirtschaft.

2. Änderung Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE: Art. 53 Änderung der Verordnung über die Integration von Ausländer:innen VIntA: Art. 10

HotellerieSuisse begrüsst die vorgesehene Massnahme, die Bewilligungspflicht zur Erwerbstätigkeit für Schutzbedürftige in eine einfache Meldepflicht umzuwandeln. Ebenso befürwortet der Verband, dass auch ein Stellenwechsel künftig lediglich meldepflichtig sein soll.

Diese Vereinfachung des administrativen Verfahrens ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Praxisnähe und Beschäftigungsförderung. Der aktuelle Bewilligungsprozess ist für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber häufig mit Unsicherheiten und Verzögerungen verbunden, was die Anstellung von Personen mit Schutzstatus S erschwert oder gar verhindert. Die Umstellung auf ein Meldeverfahren senkt die Schwelle für eine Arbeitsaufnahme spürbar und schafft Klarheit und Planbarkeit für alle Beteiligten. Gerade in Branchen mit akutem Fachkräftemangel – wie der Hotellerie und Gastronomie – ist der Zugang zu motivierten und einsatzbereiten Arbeitskräften von zentraler Bedeutung. Personen mit Schutzstatus S bringen oftmals relevante Berufserfahrung, hohe Einsatzbereitschaft und Integrationswillen mit. Ihre Beschäftigung ist nicht nur wirtschaftlich sinnvoll, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und zur Eigenständigkeit dieser Menschen. Aus diesem Grund befürwortet der Verband die Bestrebungen, Menschen mit Schutzstatus S, welche sich bereits im Arbeitsmarkt befinden, rascher einen geregelten Aufenthaltsstatus zu ermöglichen (vgl. Pa.IV. Nause: Integration erleichtern und Fachkräfte gewinnen! Integration erleichtern und Fachkräfte gewinnen!)

Die vorgesehene Regelung stärkt sowohl die Arbeitsmarktfähigkeit von Personen mit Schutzstatus S als auch die unternehmerische Flexibilität bei der Personalgewinnung. Sie stellt einen pragmatischen und wirkungsvollen Schritt hin zu einem funktionierenden, integrationsfördernden Arbeitsmarktzugang dar. Im Sinne einer ausgewogenen Verantwortung erscheint es konsequent, auch von den betroffenen Personen ein gewisses Engagement zu verlangen. HotellerieSuisse unterstützt daher ausdrücklich die in Artikel 10 VIntA vorgesehene Möglichkeit, schutzbedürftige Personen zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen zu verpflichten. Solche Massnahmen fördern nicht nur die individuelle Beschäftigungsfähigkeit, sondern erleichtern auch die nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt – was im Interesse der betroffenen Personen, der Betriebe sowie der Gesellschaft insgesamt liegt.

3. Übrige Änderungen

Zu den übrigen Vorlagen hat der Verband keine Bemerkungen, stimmt den vorgesehenen Änderungen jedoch zu.

IV Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Beherbergungsbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 80'000 Mitarbeitende und stellt mit 6 Milliarden Franken oder 31 Prozent den grössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar.

Im Jahr 2022 erzielte der Tourismus eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,6 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 4 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 70 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Nicole Brändle Schlegel
Direktorin



Christophe Hans
Leiter Public Affairs



International Organization for Migration (IOM)
The UN Migration Agency

Encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse: modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, de la loi sur l'asile, de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers

Procédure de consultation - Conseil fédéral

Position de l'OIM Suisse

Dans une vue d'ensemble, les modifications proposées s'inscrivent dans un effort positif visant à renforcer l'intégration et la contribution économique des ressortissants étrangers en Suisse, tout en garantissant le respect des obligations internationales. Afin d'assurer l'efficacité et le succès de ces modifications, il est essentiel de garantir la mise en place de mécanismes de surveillance appropriés, afin de prévenir les risques que l'assouplissement de la réglementation ne soit instrumentalisé pour recruter des individus dans des conditions précaires. Les autorités doivent s'assurer que les conditions de travail sont conformes tant au droit du travail suisse qu'au droit international, et que les travailleurs bénéficient d'un accès effectif aux dispositifs de soutien en cas d'exploitation, d'abus ou de discriminations.

Cette approche est conforme aux engagements internationaux de la Suisse en matière de droits humains, de droit du travail et de protection des personnes migrantes. Le droit international reconnaît le droit des États à réguler l'accès à l'emploi, en ligne avec le principe de souveraineté nationale, tout en soulignant l'importance de respecter les principes d'égalité de traitement, de non-discrimination, ainsi que ceux de transparence et de proportionnalité. L'OIM reconnaît le droit souverain des États de réguler la migration de travail et d'appliquer le principe de priorité nationale, en particulier pour la migration de l'emploi. Toutefois, l'OIM encourage une approche fondée sur les droits humains dans la gouvernance migratoire, la promotion des voies régulières de migration, et la réduction des mesures protectionnistes pouvant mener à l'exploitation et à l'abus des travailleurs migrants, ainsi qu'à leur exclusion des dispositifs d'intégration et des services de base.

A. 142.20. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) du 16 décembre 2005 (État le 1er avril 2025)

Commentaire sur les modifications proposées et leur conformité avec le droit international :

Article 21, al. 3, 1re phrase :

- Les modifications qui visent l'article 21 sur l'ordre de priorité dans l'accès au marché du travail sont globalement conformes au droit international, et élargissent le champ des bénéficiaires, incluant aussi les diplômés d'écoles supérieures suisses et les personnes ayant achevé un postdoctorat en Suisse. Cela reflète une volonté de retenir un éventail plus large de talents et professionnels qualifiés formés dans le pays, au-delà des parcours purement universitaires.
- L'OIM encourage la mise en place des voies de migration régulières, mais ainsi des voies de transition entre études et emploi aux étudiants internationaux formés localement, en

reconnaissant leur contribution potentielle au développement scientifique et économique. Le critère de "l'intérêt scientifique ou économique prépondérant" reste subjectif et pourrait être appliqué de manière restrictive s'il n'est pas bien défini dans la pratique. Par exemple, est-ce que cette approche serait limitée aux diplômés dans les domaines scientifiques, ou des autres professionnels des autres domaines pourraient ainsi être concernés si leur travail contribue directement au développement économique ?

- La prolongation de la période de recherche d'emploi au-delà de six mois offrirai aux diplômés davantage de temps pour trouver un emploi stable, en adéquation avec les besoins des secteurs dont les cycles de recrutement sont plus longs et complexes. Toutefois, cette prolongation doit aller de la main avec la révocation des obstacles réglementaires, tels que les restrictions liées à l'obtention du permis de travail.

Ci-dessous une nuance additionnelle sous l'Article 21 à souligner (cela ne fait pas partie d'une modification pendant ce processus en cours mais il reste un principe important à aborder si la possibilité est offerte):

- Le principe de priorité nationale est couramment utilisé dans de nombreux États, en particulier pour réguler la migration du travail.
- La Convention n° 143 de l'OIT prévoit sous l'article 14 que les États membres auront la permission de restreindre l'accès à certaines catégories d'emplois ou de fonctions lorsque cela est nécessaire dans l'intérêt de l'État. Ainsi, la Recommandation n° 86 de l'OIT prévoit le suivant – Paragraphe 16 :
 - o *1) Les travailleurs migrants autorisés à résider dans un territoire et les membres de leur famille autorisés à les accompagner ou à les rejoindre devraient, autant que possible, être admis à y occuper un emploi dans les mêmes conditions que les nationaux.*
 - o *2) Dans les pays où l'emploi des travailleurs migrants est soumis à des restrictions, celles-ci devraient, autant que possible: a) cesser d'être appliquées aux travailleurs migrants qui auraient résidé dans le pays d'immigration pendant une période déterminée, dont la durée ne devrait pas, en principe, dépasser cinq ans; b) cesser d'être appliquées à la femme et aux enfants en âge de travailler qui ont été autorisés à accompagner ou à rejoindre le travailleur migrant, en même temps qu'elles cesseraient d'être appliquées à ce dernier.*
- Ces instruments reconnaissent le droit des États à réguler l'accès à l'emploi (en ligne avec le principe de souveraineté nationale), tout en soulignant l'importance de respecter les principes d'égalité de traitement, de non-discrimination pour les travailleurs migrants, de transparence et proportionnalité.
- L'OIM reconnaît le droit souverain des États de réguler la migration de travail et d'appliquer le principe de priorité nationale, en particulier pour la migration de l'emploi. Cependant, l'OIM encourage une approche fondée sur les droits humains dans la gouvernance migratoire, la promotion des voies régulières de migration et encourage la diminution des mesures trop protectionnistes pouvant mener à : l'exploitation et l'abus des travailleurs migrants et à leur exclusion des dispositifs d'intégration et des services de base.
- L'OIM recommande également aux États de garantir des politiques équitables et transparentes et à éviter de désavantager systématiquement les migrants déjà intégrés ou en emploi, en

privilégiant des systèmes d'admission fondés sur les compétences plutôt que sur une priorité rigide.

- Le respect des standards internationaux, en particulier des normes internationales du travail, constitue une condition essentielle à la conformité du principe de préférence nationale. Cela inclut notamment les obligations en matière de traitement égal, de non-discrimination et de conditions de travail décentes.
- La préférence nationale peut légitimement être appliquée au stade de l'admission sur le marché du travail, c'est-à-dire lors de la sélection ou de l'octroi des autorisations d'emploi. En revanche, une fois le migrant admis et employé, il doit bénéficier des mêmes droits et conditions que les travailleurs nationaux. Toute différence de traitement dans l'emploi violerait les principes d'égalité consacrés par les instruments internationaux, notamment les conventions de l'OIT.

Article 53, al. 5

- Cette modification reste positive, du point de vue des standards internationaux et des bonnes pratiques en matière d'intégration des personnes protégées, car le champ d'application s'élargisse afin d'inclure des personnes à protéger dans l'obligation d'annonce au service public de l'emploi permettant de les intégrer plus systématiquement dans les dispositifs d'accompagnement et d'orientation vers l'emploi.
- Cette addition harmonise le traitement, en traitant les différentes catégories de protection de manière plus cohérente.
- Il serait important d'avoir plus de détails afin de comprendre comment ce système de notification sera implémenté en pratique. Ainsi, il faudra veiller à ce que cette addition soit suivie de mesures de soutien, d'orientation et d'accompagnement pour une intégration effective pour toutes les personnes avec des besoins de protection, et pas vue comme une mesure de suivi/contrôle. Les personnes concernées doivent être dûment informées, accompagnées et protégées contre toute forme de stigmatisation et de violation des droits liée à leur statut administratif.

B. 142.201. Ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative

(OASA) du 24 octobre 2007 (État le 1er janvier 2025)

Commentaire sur les modifications proposées et leur conformité avec le droit international :

Art. 53 Personnes à protéger

- Il s'agissait d'un système avec des conditions relativement strictes (demande de l'employeur, et un contrôle préalable). Cela permettait l'accès au marché du travail mais dans une logique de contrôle préalable et de façon temporaire, sans droit direct au travail.
- Dans cette modification proposée, il s'avère qu'une fois la protection provisoire obtenue, les personnes migrantes (les personnes à protéger sous la terminologie utilisée) peuvent être autorisées à exercer temporairement une activité lucrative salariée ou indépendante. **Le début et la fin de toute activité, ainsi que tout changement d'emploi, sont soumis à annonce, mais pas à une autorisation préalable.**

- La suppression de l'obligation de demande par l'employeur et l'allègement des conditions d'accès au travail pour les personnes bénéficiant de la protection sont évaluées de manière positive et conforme avec les standards. Ainsi, le passage à une logique d'annonce (notification) plutôt que d'autorisation est évaluée très positivement en tant qu'une approche plus flexible et inclusive.
- Les modifications restent en ligne avec l'article 6 du Pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels (PIDESC), lequel reconnaît « le droit au travail, qui comprend le droit qu'à toute personne d'obtenir la possibilité de gagner sa vie par un travail librement choisi ou accepté, et prendront des mesures appropriées pour sauvegarder ce droit. ». Cela est ainsi en ligne avec la Convention internationale sur la protection des droits de tous les travailleurs migrants et des membres de leur famille (CMW), laquelle énonce le principe de non-discrimination, car les travailleurs migrants doivent jouir des mêmes droits que les nationaux en matière de travail, et le principe d'accès égalitaire au travail et à la sécurité sociale.
- En ligne aussi avec le droit international du travail, sous le DIM aussi (droit international de la migration), et plus précisément, la Recommandation n°205 de l'OIT sur l'emploi et le travail décent pour la paix et la résilience, qui encourage une attention spéciale et un accès rapide au travail (aux conditions de stabilité) pour les personnes migrantes. Finalement, sous le droit international des réfugiés, la Convention relative au statut des réfugiés énonce aussi l'obligation des États de faciliter l'accès à l'emploi pour les personnes réfugiées (articles 17 et 18).
- La version révisée de l'article 53 est donc davantage conforme au droit international et respecte les principes de non-discrimination et d'inclusion économique des personnes protégées, tout en permettant un accompagnement et orientation administrative (via l'obligation d'annonce).

Art. 64, titre et al. 2 et 3 Changement d'emploi

- L'article 64 de l'OASA, dans sa version actuelle prévoit que les personnes à protéger peuvent changer d'emploi seulement si les conditions posées à l'article 53 (alinéa 1) sont remplies. Cela signifie concrètement qu'un employeur doit déposer une demande et que les conditions de rémunération et de travail doivent être remplies. Cette procédure introduit un contrôle préalable qui limite la flexibilité pour les personnes sous protection.
- Dans les modifications proposées, deux changements majeurs sont introduits : L'alinéa 2 est abrogé, ce qui supprime l'obligation de satisfaire aux conditions restrictives de l'article 53, alinéa 1, pour les personnes à protéger qui souhaitent changer d'emploi. L'alinéa 3 est élargi pour inclure explicitement les personnes à protéger dans le champ d'application des articles 65 à 65c, au même titre que les autres catégories mentionnées.
- Ces modifications présentent un assouplissement important du cadre juridique applicable, visant à harmoniser le régime applicable aux personnes à protéger avec celui d'autres bénéficiaires de protection, tout en maintenant une forme de régulation via l'application analogique des articles 65 à 65c.
- Ces modifications s'alignent aux droits humains et aux standards internationaux (PIDESC, CMW, le droit international des réfugiés et les recommandations et directrices de l'OIT) et promouvant une aide de traitement et une intégration au marché de travail plus effectif pour les personnes sous protection.

Art. 65 Annonce du début d'une activité lucrative exercée par une personne admise à titre provisoire, un réfugié, ou un apatride

- La modification de l'article pour ajouter explicitement les personnes à protéger dans la liste des bénéficiaires est un avancé positive, en cohérence avec le droit international et les instruments mentionnés antérieurement, afin de renforcer leur droit effectif au travail, en leur permettant de débiter une activité immédiatement après l'annonce, sans procédure d'autorisation préalable. La version modifiée est pleinement conforme aux normes du droit international de la migration.

Art. 65a Annonce de la fin d'une activité lucrative exercée par une personne admise à titre provisoire, un réfugié, ou un apatride

- En ligne avec la modification précédant, la modification de l'article pour inclure explicitement les personnes à protéger dans l'obligation d'annoncer la fin de leur activité lucrative, s'aligne sur les standards internationaux. Cette révision a pour but de garantir un traitement administratif égalitaire et cohérent.
- En résumé, cette modification est conforme aux standards internationaux pour les personnes sous protection temporaire ou spécifique.

Art. 65b Saisie et transmission des données annoncées

- Cette modification élargisse l'application de ces règles aux personnes à protéger en ajoutant une précision dans les catégories visées par l'obligation d'annoncer les données liées à l'exercice d'une activité lucrative aux autorités compétentes. Cela assure que les informations nécessaires pour assurer un suivi soient collectées de manière uniforme pour tous les groupes concernés.
- Cela reste conforme aux standards et normes internationales.

Art. 65c – Contrôle des conditions de rémunération et de travail :

- Cette modification inclut explicitement les personnes à protéger, en élargissant la portée de l'obligation de contrôler si les conditions de travail et de rémunération respectent les normes minimales prévues par la loi.
- Cela reste conforme aux standards et normes internationales.

C. 142.205. Ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE) du 15 août 2018 (État le 1er mars 2023)

Commentaire sur les modifications proposées et leur conformité avec le droit international :

Article 10

- L'article 10 est globalement conforme. Les instruments internationaux comme la Convention de 1951 relative au statut des réfugiés, le PIDESC et la CMW, encouragent les États à favoriser l'intégration des personnes migrantes (incluant et en particulier les réfugiées), notamment par l'accès à l'emploi et à la formation. Le conditionnement de l'aide sociale à la participation à des

programmes d'intégration en Suisse, ainsi que la reconnaissance des droits et responsabilités de ces populations dans leur processus d'intégration, sont acceptables tant que cela reste raisonnable, proportionné, non discriminatoire et aussi reposer sur une base légale claire (ce qui est en cours avec ce processus), conformément aux principes généraux du droit international et au droit suisse.

- Ces obligations ne doivent pas être contraignantes ni porter atteinte à la dignité et aux droits humains des personnes concernées. L'État doit garantir que ces programmes et mesures sont accessibles, flexibles, adaptés (notamment culturellement) et tiennent compte des potentielles vulnérabilités individuelles (charge familiale, parents isolés sans système de soutien, santé physique et mentale, barrières linguistiques, etc.)

Article 14

- L'approche est conforme aux bonnes pratiques internationales en matière d'intégration. L'HCR pourrait avoir plus de précisions par rapport aux questions de planification, coordination et suivi des résultats (en suivant même le taux d'emploi parmi les titulaires du statut de protection afin d'analyser ces informations sur l'efficacité des mesures mises en place).

D. 142.31. Loi sur l'asile (LAsi) du 26 juin 1998 (État le 1er avril 2025)

- Disclaimer : Ci-dessous, une analyse des modifications proposées car la loi sur l'asile a un impact sur toute la population migrante. Cependant, conforme aux mandats de l'OIM et de l'HCR, cette analyse devrait aussi être complétée par l'appréciation des bureaux du HCR.

Article 75a Changement de canton pour les personnes exerçant une activité lucrative

- Cette disposition vise à faciliter la mobilité professionnelle des personnes à protéger et est en principe conforme au droit international. En effet, le droit au travail et la liberté de circulation sont des principes reconnus sous le droit international de la migration.
- L'exigence énoncé sous l'article **75.a.1.a** que la personne ne perçoive pas d'aides sociales, ni pour elle-même ni pour sa famille, pour être autorisée à changer de canton a besoin d'une analyse plus approfondie.
 - Cette condition pourrait encourager l'intégration économique des personnes à protéger, en les incitant à rechercher une stabilité professionnelle avant de pouvoir se déplacer à l'intérieur du territoire suisse. Toutefois, cette condition pourrait ainsi poser des obstacles additionnels aux personnes protégées qui sont dans une situation d'emploi précaire ou temporaire et avoir des effets discriminatoires indirects vers cette population. Si ces personnes ont encore besoin d'aides sociales (par exemple, en raison de salaires faibles, manque d'opportunités dans le marché de travail ou de périodes de chômage entre des contrats), cette condition pourrait limiter leur capacité à se déplacer pour améliorer leurs opportunités économiques et professionnelles.
 - Bien qu'il soit légitime par un Etat de contrôler les flux d'aide sociale, cette condition pourrait constituer une restriction disproportionnée des droits des personnes migrantes,

en limitant leur mobilité géographique dans le pays, ce qui pourrait avoir un impact direct sur leur intégration économique effective et à moyen/long terme.

- Il est essentiel de définir clairement les termes utilisés dans les dispositions de la loi et de veiller à une interprétation cohérente à travers les différents cantons, afin de garantir un traitement équitable pour toutes les personnes concernées.
- La condition d'une durée de travail minimale de 12 mois ou des trajets de travail spécifiques énoncé sous l'article **75.a.1.b** pourrait être considérée comme raisonnable dans le cadre de la gestion administrative et de la régulation du marché du travail, car elle permettrait d'assurer que les personnes qui demandent à changer de canton ont une certaine stabilité dans leur emploi et elle protégerait les principes de sécurité juridique et de respect des conditions de séjour.
 - Cependant, du point de vue du droit international, cela pourrait aussi être interprété comme une restriction excessive, notamment si les personnes sont encore en début de parcours professionnel ou si elles rencontrent des obstacles à l'emploi stable.
- Le droit à la liberté de circulation au sein de son propre pays d'origine et/ou de résidence est un droit fondamental inscrit dans plusieurs instruments internationaux, notamment l'article 13 de la Déclaration Universelle des Droits Humains. Restreindre la liberté de changer de canton pourrait être considéré comme une restriction à ce droit, même si cette restriction est justifiée. Les Etats cependant peuvent restreindre la liberté de circulation à l'intérieur du pays et imposer des restrictions dans des situations exceptionnelles ainsi que pour la liberté de circulation des personnes en situation administrative irrégulière. Les conditions spécifiées dans cet article, telles que la durée d'emploi ou l'absence de réception d'aides sociales, doivent être justifiées par des objectifs légitimes, tels que l'intégration professionnelle et l'autonomie des personnes protégées.
- Cela resterait compatible avec le droit international, à condition que ces mesures ne soient pas disproportionnées ou discriminatoires. Il serait encouragé d'appliquer les restrictions à la mobilité de manière flexible, en ligne avec le droit à l'égalité de traitement dans l'accès au travail, à des conditions de travail justes et favorables, ainsi qu'à l'intégration professionnelle – en tant que principes fondamentaux sous le droit international.
- En ce qui concerne la modification sous l'article **75a.2.** concernant les motifs de révocation au sens de l'art. 78, il est essentiel que les motifs de révocation soient clairement définis et appliqués de manière transparente, juste et non arbitraire pour éviter toute discrimination dans l'application de la loi.

Les modifications proposées sont dans l'ensemble conformes aux principes du droit international, notamment ceux relatifs à la liberté de travail, à la mobilité, à la non-discrimination et à la protection des droits économiques des personnes à protéger. Toutefois, quelques ajouts sont proposés ci-dessous.

La CMW, à laquelle la Suisse n'est pas partie, garantit le droit à la libre circulation à l'intérieur du pays de résidence pour les travailleurs migrants. Même si la Suisse n'a pas ratifié cette convention, les principes de non-discrimination et, dans une large mesure, d'égalité de traitement des travailleurs migrants peuvent toujours être considérés comme pertinents. Le principe de non-discrimination, en particulier, est largement applicable et clairement reconnu comme une norme du droit international coutumier.

Dans ce sens, comme mentionné précédemment, restreindre la mobilité des personnes à protéger sur la base de leur situation sociale (par exemple, la réception d'une aide sociale) doit être conforme aux principes de proportionnalité et de non-discrimination. Une telle mesure pourrait également aller à l'encontre des objectifs de promotion de l'intégration professionnelle et d'un accès égal au marché du travail.



**Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione**

vernehmlassungSBFE@sem.admin.ch

Bern, 2. Juni 2025

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat möchte die Arbeitsmarktintegration von Schutzbedürftigen und in der Schweiz ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländern fördern sowie die Möglichkeit zur Verlängerung der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) schaffen. Dazu führt er ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), des Asylgesetzes (AsylG), der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) durch. Aus integrationspolitischer Sicht sind die vorgeschlagenen Massnahmen und die dafür notwendigen Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe grundsätzlich zu begrüessen. Nachfolgend gehen wir vertieft auf die einzelnen Änderungen ein.

Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S

Zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S schlägt der Bundesrat verschiedene rechtliche Anpassungen vor. Sie umfassen die Einführung einer Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV), die Schaffung eines Anspruchs auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige, die Umwandlung der Bewilligungspflicht für Arbeitsverhältnisse in eine Meldepflicht sowie die Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung. Die vorgeschlagenen Massnahmen entsprechen den bereits bestehenden Regelungen zur Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen (VA). Die damit verbundene Harmonisierung der Bestimmungen für Personen mit Schutzstatus S und VA begrüessen wir sehr. Sie entspricht auch einer zentralen Empfehlung der Evaluationsgruppe Status S (vgl. [Medienmitteilung vom 20.09.2024](#)).

1. Meldung von stellenlosen Personen bei der öAV

Der Bundesrat schlägt vor, die in Art. 53 AIG verankerte Pflicht für die kantonalen Sozialhilfebehörden, arbeitsmarktfähige stellenlose VA und anerkannte Flüchtlinge (FL) bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden, auch auf Personen mit Schutzstatus S auszuweiten. Damit erhalten sie Zugang zu den Beratungs- und Vermittlungsleistungen und zu arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) der öAV. Diese Praxis wurde bereits im [Rundschreiben II](#) zum Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) vom 1. Januar 2024 vorgesehen und soll nun auf Gesetzesstufe verankert werden.

Dieser Gesetzesanpassung stimmen wir grundsätzlich zu.

Allerdings haben bisherige Erfahrungen mit VA und FL gezeigt, dass viele Personen mit Fluchthintergrund auf dem Weg in den Arbeitsmarkt einen grösseren Begleitungsbedarf während der Stellensuche haben als andere Zielgruppen. Davon ist auch bei Personen mit Schutzstatus S auszugehen. Damit diese Massnahme ihre Wirkung entfalten kann, müssen die zuständigen kantonalen Behörden die Anforderungen bezüglich der Arbeitsmarktfähigkeit schärfen und dem Begleitungsbedarf auch innerhalb der Beratungs- und Vermittlungsleistungen der öAV Rechnung tragen.

Dabei ist auch zu beachten, dass das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) ausdrücklich eine Gleichbehandlung von Stellensuchenden ohne und Versicherten mit Taggeldanspruch vorsieht. Eine intensivere Begleitung oder Beratung von Personen mit Schutzstatus S durch die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) ist gesetzlich nicht vorgesehen. Damit die neu in Art. 53 Abs. 5 AIG normierte Meldepflicht für Personen mit Schutzstatus S ihre Wirkung entfalten kann, ist darum ein definierter Übergang in die Regelstrukturen der öffentlichen Arbeitsvermittlung zentral. Die Meldepflicht soll nur für arbeitsmarktfähige Personen gelten. Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit und die Bedingungen zum Übergang in die Regelstrukturen der öffentlichen Arbeitsvermittlung sollten im Vorfeld unter Einbezug aller involvierten Vollzugsstellen genau definiert werden. Zudem braucht es Massnahmen, um das bestehende Personal der RAV für Klientinnen und Klienten mit Fluchtgeschichte (VA/FL/S) zu schulen.

2. Kantonswechsel

Mit der Schaffung einer neuen Bestimmung im AsylG sollen Personen mit Schutzstatus S einen Anspruch auf Kantonswechsel erhalten, wenn sie sozialhilfeunabhängig sind und ihr Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist. Diese Voraussetzungen entsprechen jenen von VA. Die bestehenden Gründe für einen Kantonswechsel (Wahrung der Einheit der Familie und eine schwerwiegende Gefährdung der schutzbedürftigen Person oder anderer Personen) bleiben unverändert.

Diese Gesetzesanpassung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Arbeitsmarktsituation je nach Kanton unterscheidet. Sie bietet Schutzsuchenden einen Anreiz, sich auch ausserhalb ihres Wohnkantons zu bewerben und ist daher zu begrüssen.

3. Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht

Artikel 75 AsylG sieht grundsätzlich eine Bewilligungspflicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S vor. Der Bundesrat kann jedoch von diesen ordentlichen Zulassungsvorschriften abweichen und auf Verordnungsstufe günstigere Bedingungen erlassen. Von diesem Recht möchte er Gebrauch machen und die VZAE anpassen. Neu soll die für Schutzbedürftige geltende Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht analog jener für VA umgewandelt werden. Auch der Stellenwechsel soll sinngemäss einer Meldepflicht unterstellt werden.

Die Umwandlung der Bewilligungs- in eine Meldepflicht wird von Integrationsfachleuten, der Politik, Arbeitgebenden und Betroffenen seit langem gefordert. Neu würde es für Arbeitgebende, welche VA, FL oder Personen mit Schutzstatus S anstellen möchten, nur noch ein einziges Verfahren, das Meldeverfahren, geben. Dies vereinfacht die Prozesse und baut administrative Hürden für den Zugang zum Arbeitsmarkt ab. Daher unterstützen wir diese Anpassung.

4. Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, Artikel 10 VIntA dahingehend zu ändern, dass neu auch Personen mit Schutzstatus S, welche Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verpflichtet werden können. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so können ihnen die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden. Die neue Formulierung «Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung» (anstelle von «Integrations- und Beschäftigungsprogrammen») umfasst dabei neben Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Rahmen der KIP auch Massnahmen der Sozialhilfebehörden und der öAV.

Dieser Verordnungsanpassung stimmen wir aus Gründen der Gleichbehandlung von VA und Personen mit Status S zu. Die Möglichkeit, Personen mit Schutzstatus S zur Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung verpflichten zu können, impliziert jedoch auch eine Verpflichtung der Sozialdienste, vor der Anmeldung eine vertiefte Potenzialabklärung durchzuführen und Massnahmen bedarfsgerecht auszuwählen. Zudem müssen die zuständigen Behörden in den Bereichen Integrationsförderung, Sozialhilfe und öAV sicherstellen, dass genügend zielgruppenspezifische Angebote bereitstehen, welche etwa auch Betreuungspflichten (Care Arbeit) oder psychische Belastungen berücksichtigen.

Bei einem Abschluss des Programms S besteht seitens der Kantone das Risiko, dass sie Integrationsangebote (und/oder weitere) aufgebaut haben, für welche sie die Finanzierung weitertragen müssen, jedoch seitens Bund nicht mehr vergütet werden. Hier braucht es eine gewisse finanzielle Planungssicherheit des Bundes.

Die vier aufgeführten rechtlichen Anpassungen tragen dazu bei, administrative Hürden bei der Arbeitsintegration von Personen mit Schutzstatus S abzubauen und sollten sich positiv auf die Erwerbsbeteiligung dieser Zielgruppe auswirken. Gleichzeitig warnen wir vor allzu hohen Erwartungen. Eine der grössten Hürden auf dem Weg in den Arbeitsmarkt ist der unsichere Aufenthaltsstatus von Personen mit Schutzstatus S und das aufwendige und zeitintensive Verfahren zur Diplomanerkennung bei qualifizierten Personen. Es ist daher zentral, dass der Bund entsprechende Möglichkeiten entwickelt, um den Schutzsuchenden wie auch potenziellen Arbeitgebenden Planungssicherheit und Perspektiven zu geben.

Der Krieg in der Ukraine dauert schon mehrere Jahre; dessen Ende ist nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich zu fordern, die Anwendung des Instruments des Schutzstatus S auf ukrainische Geflüchtete kritisch zu würdigen und zu klären, welche Anschlusslösungen bei einem Wegfall des Schutzstatus S anwendbar wären.

5. Rechtsgrundlage für Integrationsmassnahmen

Der Schutzstatus S wurde vom Gesetzgeber als rückkehrorientierter Status konzipiert. Sobald die allgemeine und schwere Gefährdung vorbei ist, sollen der Schutzstatus aufgehoben werden und die Betroffenen in ihr Herkunftsland zurückkehren. Vor diesem Hintergrund hatte der Gesetzgeber auch keine Integrationsmassnahmen und damit auch keine Zahlung von Integrationsleistungen an die Kantone vorgesehen. Der Bund verfügt somit über keine gesetzliche Grundlage, um analog den Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen eine Integrationspauschale von CHF 18'000 an die Kantone auszurichten.

Die Fach- und Direktorenkonferenzen haben daher wiederholt gefordert, eine gesetzliche Grundlage für die Integration von Personen mit Status S zu schaffen. Auch die vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe zur Evaluation des Schutzstatus S anerkannte, dass für Personen mit Status S trotz Rückkehrorientierung Integrationsmassnahmen nötig sind. Auch sie empfiehlt die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage. Der Bundesrat ist daher aufgefordert, sowohl das AIG (z.B. Art. 58 Abs. 2) wie auch die VIntA (z.B. Art. 14a und Art. 15) entsprechend zu ergänzen.

Rechtlich flexiblere Rahmenbedingungen für eine rasche Integration für Personen aus dem Asylbereich

In jüngster Zeit dauerten die Verfahren zur Prüfung der Asylgesuche durch das SEM länger als im Rahmen der Neustrukturierung vorgesehen. Bei Personen, die im erweiterten Verfahren bereits einem Kanton zugewiesen sind und Aussicht auf eine längere Bleibeperspektive haben, sollten die Kantone daher die Möglichkeit haben, bereits vor Asylentscheid mit Integrationsmassnahmen einsetzen zu können. Heute können die

Kantone für Asylsuchende aber nur Bundesgelder (Integrationspauschale) für die Sprachförderung einsetzen. Aus Sicht der Kantone braucht es hier mehr Flexibilität: Im Einzelfall macht es durchaus Sinn, rasch mit einer Potenzialabklärung, Bildungsangeboten oder einem Jobcoaching einzusetzen. Schliesslich sieht der Gesetzgeber auch vor, dass asylsuchende Personen (Ausweis N) einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Dies steigert auch die gesellschaftliche Akzeptanz. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat eingeladen, folgende Änderung der VIntA zu prüfen:

Artikel 15 Absatz 5 VIntA: Streichung des Verweises auf die Buchstaben c und e

*Die Kantone können die Pauschale auch für Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 3 **Buchstaben c und e** zur Förderung der Integration von Asylsuchenden einsetzen, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird.*

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der KID auf folgende Inkongruenz hinzuweisen: Gemäss Artikel 53 VZAE kann Schutzbedürftigen heute erst dann eine vorübergehende unselbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn sie den Status S erhalten haben. Im Gegensatz dazu sieht Artikel 75 AsylG die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit bereits nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten vor. Die Diskrepanz zwischen Gesetz und Verordnung ist dahingehend zu klären, dass die VZAE dem AsylG angepasst wird, so dass schutzbedürftige Personen rasch eine Arbeit aufnehmen können, auch wenn noch nicht über das Gesuch entschieden worden ist.

Generell ist der Status von Personen, welche sich noch ohne Entscheid im Verfahren zum Schutzstatus befinden, aktuell aus arbeitsmarktrechtlicher Perspektive unklar und nicht geregelt. Es wäre daher zu begrüssen, wenn der Status dieser Personengruppe im Rahmen der vorliegenden Revision geregelt würde.

Erleichterte Zulassung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Der Bundesrat will die Zulassung zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige erleichtern. Neu sollen Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die in der Schweiz eine höhere Berufsbildung (Tertiärstufe B) oder ein Postdoktorat erlangt haben, analog zur bereits bestehenden Regelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiärstufe A) ohne Vorrangprüfung zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn die angestrebte Tätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Nach Abschluss ihrer Aus- und Weiterbildung sollen diese Personen zudem zwecks Stellensuche für sechs Monate zugelassen werden.

Die Ausweitung der erleichterten Zulassung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige auf Personen mit Abschlüssen auf Tertiärstufe B – dazu zählen u. a. verschiedene Abschlüsse im Sozial- und Gesundheitswesen, im technisch-handwerklichen Bereich sowie im Tourismus und in der Gastronomie – oder einem Postdoktorat dürfte mithelfen, den Fachkräftemangel zu lindern und den Schweizer Forschungsplatz zu stärken. Darüber hinaus ist sie auch aus integrationspolitischer Sicht zu begrüssen. Die Möglichkeit, nach einer Ausbildung oder einem Doktorat in der Schweiz leben und arbeiten zu können, erhöht die Motivation von Ausländerinnen und Ausländern, sich mit den hiesigen Gepflogenheiten auseinanderzusetzen und sich über Studium und Beruf hinaus in die Gesellschaft einzubringen. Zugleich tragen Ausländerinnen und Ausländer, die beruflich und gesellschaftlich gut integriert sind, dazu bei, Vorurteile bei der ansässigen Bevölkerung gegenüber Zuwandererinnen und Zuwanderern abzubauen.

Möglichkeit zur Verlängerung der Dauer der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen (Kantonale Integrationsprogramme [KIP])

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, in Artikel 14 VIntA neu die Möglichkeit festzuhalten, die Dauer der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen zur Umsetzung der KIP zu verlängern.

Die KIP dauern in der Regel vier Jahre, wobei mit jeder neuen Programmperiode ein für Bund und Kantone aufwendiger Erarbeitungs- und Eingabeprozess verbunden ist. Zugleich haben die Erfahrungen mit den 2014 eingeführten KIP gezeigt, dass die Verankerung der Programme bei den diversen Akteurinnen und Akteuren der spezifischen Integrationsförderung (Integrationsfachstellen, Regelstrukturen, zivilgesellschaftliche Organisationen) in den Kantonen Zeit benötigt und Massnahmen oft erst nach mehreren Jahren greifen.

Wir begrüssen daher grundsätzlich die Einführung der Möglichkeit, eine laufende Programmvereinbarung im gegenseitigen Einverständnis zu verlängern, um den administrativen Aufwand bei allen Beteiligten gering zu halten und den Akteurinnen und Akteuren der Integrationsförderung ausreichend Zeit zur nachhaltigen Implementierung und sukzessiven Weiterentwicklung sinnvoller Massnahmen zu geben.

Allerdings ist der innerkantonale Mehraufwand auch bei einer Verlängerung der Programmvereinbarungen erheblich (Verlängerung von Verträgen, teilweise notwendige parlamentarische Prozesse) und stört die Planungssicherheit. Deshalb sind Änderungen der Programmperioden gut zu überlegen und – wie vorgesehen – in Absprache mit den Kantonen vorzunehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Integrationsdelegierten:



Nina Gilgen
Co-Präsidentin



Giuseppina Greco
Co-Präsidentin



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per E-Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 2. Juni 2025

08.09/hof

Vernehmlassung Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige; Stellungnahme der KKJPD

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die KKJPD bedankt sich für die Möglichkeit, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Die Federführung bei dieser Vernehmlassung wurde auf interkantonaler Ebene der KKJPD zugeteilt. Die Stellungnahme der KKJPD beinhaltet die Mitberichte der Generalsekretariate der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) sowie des Vorstands der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Die KKJPD nimmt zur Vorlage wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, stellen im Wesentlichen eine Angleichung an die Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommen (VA) resp. der anerkannten Flüchtlinge (FL) dar. Die Kantonsregierungen hatten diese Anpassungen damals positiv gewürdigt, eine Vereinheitlichung der Praxis bei VA/FL und Status S ist aus politischer Sicht deshalb zu begrüßen. Auch die Kantone setzen sich dafür ein, dass Personen mit Status S rasch in den Arbeitsmarkt integriert und aus der Sozialhilfe abgelöst werden können. Auch die Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatenangehörige wird im Grundsatz begrüsst, da diese den Wirtschaftsstandort stärken (Fachkräftemangel) und diese Personen bereits gut in die Schweizer Gesellschaft integriert sind.

Die aktuelle Revision des AIG und der VIntA sollte zusätzlich dazu genutzt werden, um eine Rechtsgrundlage für die Integrationsförderung von Personen mit Schutzstatus S zu schaffen (vgl. Ziffer 8). Da die Geschsprüfung durch das SEM in der Vergangenheit wieder länger gedauert hat als mit der Neustrukturierung vorgesehen, sollte der Bundesrat schliesslich die Handlungsspielräume der Kantone in Sachen frühzeitige Integration vergrössern, indem bei Bedarf so rasch wie möglich die ganze Palette an Integrationsmassnahmen zur Anwendung kommen kann (vgl. Ziffer 9). Im Übrigen werden die Motionen Friedli [24.3378 Schutzstatus S auf wirklich Schutzbedürftige beschränken](#) und die gleichlautenden Motionen Würth [24.3022](#) und Paganini [24.3035 Für die Akzeptanz des Schutzstatus S braucht es Anpassungen](#) sowie deren rasche Umsetzung unterstützt.

2. Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öAV (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

Die kantonalen Sozialhilfebehörden haben bereits seit 2018 die Pflicht, arbeitsmarktfähige vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. Die Ausweitung dieser bewährten Praxis auf die Geflüchteten aus der Ukraine ist zu begrüßen. Diese Meldung erleichtert Personen mit Status S den Zugang zu den Dienstleistungen der RAV (Beratung, Vermittlung und ggf. arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) gemäss Art. 59d AVIG). Es ist jedoch wichtig, dass die konkrete Ausgestaltung dieser Meldepflicht weiterhin Sache der Kantone bleibt (Art. 9 Abs. 1 VIntA), damit sie die Einzelheiten des Verfahrens und die Zuständigkeiten zur Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit weiterhin nach den Begebenheiten vor Ort regeln können. Die Bestimmungen sollten zudem der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich bei der Arbeitsmarktfähigkeit nicht um einen dichotomen (ja/nein) Begriff handelt. Wir beantragen deshalb, dass Art. 9 Abs. 2 VIntA wie folgt angepasst wird: statt «Die Meldepflicht gilt für Personen, die gestützt auf eine Abklärung als arbeitsmarktfähig beurteilt werden.» zu «Die Meldepflicht gilt für Personen, die gestützt auf eine Abklärung als ausreichend arbeitsmarktfähig beurteilt werden.» Weiter sollen allfällige begleitende Massnahmen effektiv und effizient sein und einen ausgewiesenen Mehrwert für den Vollzug in den Kantonen bieten. Deshalb sollte auf eine jährliche Berichterstattungspflicht an das SEM (Art. 9 Abs. 3 VIntA) verzichtet werden.

3. Kantonswechsel von erwerbstätigen Personen mit Status S (Art. 75a VE-AsylG)

Durch diese Änderung des Asylgesetzes soll der Kantonswechsel für Personen mit Schutzstatus S bei Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Diese Erleichterung entspricht der geltenden Regelung für vorläufig aufgenommene Personen und ist zu begrüßen. Aus Integrationssicht ist es wichtig, dass Personen aus der Ukraine mehr Flexibilität haben und sich bei der Stellensuche nicht von vornherein auf den Wohnkanton beschränken.

4. Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht bei Erwerbsarbeit (Art. 53 und 65 bis 65c VE-VZAE)

Die Umwandlung der Bewilligungs- in eine Meldepflicht stellt eine praktikable Lösung für den Vollzug in den Kantonen dar und wird den behördlichen Aufwand verringern. Diese garantiert trotz reduzierten Kontrollmöglichkeiten die Einhaltung der geltenden Bestimmungen betreffend Lohn- und Arbeitsbedingungen. Ausserdem fördert sie deren Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Mit der Einführung der Meldepflicht sollen administrative Hürden abgebaut und die Arbeitgebenden motiviert werden, vermehrt geflüchtete Personen zu beschäftigen.

5. Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung für Personen mit Schutzstatus S (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)

Die Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Schutzbedürftige wird begrüsst. Die Kantone wenden diese bereits bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommene Personen an. Sie haben dabei die Erfahrung gemacht, dass entsprechende Auflagen tatsächlich dabei helfen können, Erwartungen seitens der Behörden zu konkretisieren und so zu mehr Klarheit und zu einem entsprechend stärkeren Engagement der Geflüchteten beitragen.

6. Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Art. 21 Abs. 3 VE-AIG)

Die vorgeschlagenen Zulassungserleichterungen werden im Grundsatz begrüsst. Eine grosse Mehrheit der Kantonsregierungen hat 2021/2022 in einer Vernehmlassung im Rahmen der Umsetzung der Motion Dobler 17.3067 solche Zulassungserleichterungen unterstützt. In der Schweiz ausgebildete hochqualifizierte Arbeitskräfte sollen, gerade vor dem Hintergrund des vorherrschenden Fachkräftemangels, dem hiesigen Arbeitsmarkt erhalten bleiben. Die betroffenen Personen wurden in unseren Institutionen ausgebildet und sind in der Regel auch bereits gut in die Schweizer Gesellschaft integriert. Es ist jedoch wichtig, dass die

Voraussetzungen für eine Zulassung möglichst klar definiert werden. Insbesondere sollte präzise geregelt werden, Absolventen welcher höheren Fachschulen von der erleichterten Zulassung profitieren können. Ausserdem sollte auf Verordnungsstufe konkretisiert werden, wie die Voraussetzungen des «*hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses der Erwerbstätigkeit*» in Art. 21 Abs. 3 VE-AIG ausgelegt werden sollen.

7. Verlängerbarkeit der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) (Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA)

Die Erfahrung in der COVID-Krise haben gezeigt, dass veränderte Rahmenbedingungen einen erheblichen Einfluss haben können auf die Steuerung der KIP. Deshalb ist diese zusätzliche Flexibilität zu begrüßen, die es Bund und Kantonen ermöglicht, den administrative Aufwand bei einer allfälligen Verlängerung gering zu halten, indem auf ein aufwändiges Eingabeverfahren verzichtet werden kann.

8. Rechtsgrundlage für Integrationsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S (neuer Vorschlag)

Der Schutzstatus S wurde vom Gesetzgeber als rückkehrorientierter Status konzipiert. Sobald die allgemeine und schwere Gefährdung vorbei ist, sollen der Schutzstatus aufgehoben werden und die Betroffenen in ihr Herkunftsland zurückkehren. Vor diesem Hintergrund hatte der Gesetzgeber auch keine Integrationsmassnahmen und damit auch keine Zahlung von Integrationsleistungen an die Kantone vorgesehen. Der Bund verfügt somit über keine gesetzliche Grundlage, um analog den anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen eine Integrationspauschale von CHF 18'000 an die Kantone auszurichten.

Die Kantone haben daher wiederholt gefordert, eine gesetzliche Grundlage für die Integration von Personen mit Status S zu schaffen. Auch die vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe zur Evaluation des Schutzstatus S anerkannte, dass für Personen mit Status S trotz Rückkehrorientierung Integrationsmassnahmen nötig sind. Auch sie empfiehlt die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage. Der Bundesrat wird daher aufgefordert, sowohl das AIG (z.B. Art. 58 Abs. 2) wie auch die VIntA (z.B. Art. 14a und Art. 15) entsprechend zu ergänzen.

9. Rasche Integration von Anfang an (neuer Vorschlag: Art. 15 Abs. 5 VIntA sowie Anpassung von Art. 53 VZAE)

In jüngster Zeit dauerten die Verfahren zur Prüfung der Asylgesuche durch das SEM länger als im Rahmen der Neustrukturierung vorgesehen. Grundsätzlich ist es wichtig, dass die Verfahren in der vorgesehenen Frist erledigt werden und die Pendenzen beim Bund rasch abgebaut werden. Bei Personen, die im erweiterten Verfahren bereits einem Kanton zugewiesen sind und Aussicht auf eine längere Bleibeperspektive haben, sollten die Kantone die Möglichkeit haben, bereits vor dem Asylentscheid mit Integrationsmassnahmen einsetzen zu können. Heute können die Kantone für Asylsuchende aber nur Bundesgelder (Integrationspauschale) für die Sprachförderung einsetzen. Aus Sicht der Kantone braucht es hier aber mehr Flexibilität: Im Einzelfall macht es durchaus Sinn, rasch mit einer Potenzialabklärung oder einem Jobcoaching einzusetzen. Hierbei sollen jedoch Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Schliesslich sieht der Gesetzgeber auch vor, dass asylsuchende Personen (Ausweis N) einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Dies steigert letztlich auch die Akzeptanz in der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat eingeladen, folgende Änderung der VIntA zu prüfen:

Art. 15 Abs. 5 VIntA: Streichung des Verweises auf die Bst. c und e

Die Kantone können die Pauschale auch für Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 3 ~~Buchstaben c und e~~ zur Förderung der Integration von Asylsuchenden einsetzen, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird.

In diesem Zusammenhang ist aus Vollzugssicht noch auf folgende Inkongruenz hinzuweisen: Gemäss Art. 53 VZAE kann Schutzbedürftigen heute erst dann eine vorübergehende unselbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn sie den Status S erhalten haben. Im Gegensatz dazu sieht Art.

75 AsylG die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit bereits nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten vor. Die Diskrepanz zwischen Gesetz und Verordnung ist dahingehend zu klären, dass die VZAE dem AsylG angepasst wird, so dass schutzbedürftige Personen rasch eine Arbeit aufnehmen können, auch wenn noch nicht über das Gesuch entschieden worden ist.

10. Weitere Bemerkungen:

Der Status von Personen, welche sich noch ohne Entscheid im Verfahren zum Schutzstatus befinden, ist aktuell aus arbeitsmarktrechtlicher Perspektive unklar und nicht geregelt. Es wäre daher zu begrüssen, wenn der Status dieser Personengruppe im Rahmen der vorliegenden Revision geregelt würde.

Die KKJPD bedankt sich für die Berücksichtigung der Stellungnahme und der eingebrachten Anliegen.

Freundliche Grüsse



Karin Kayser-Frutschi
Präsidentin

Kopien

- Generalsekretariate KdK, VDK, SODK
- Geschäftsstelle VKM

Lausanne, le 26.05.2025

Encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissant·e·s d'États tiers formé·e·s en Suisse : modification de la LEI, de la LAsi, de l'OASA et de l'OIE

La Plateforme Traite soutient que de meilleures conditions de travail protègent de la traite des êtres humains à des fins d'exploitation de la force de travail. La Plateforme Traite salue de façon générale, le fait que l'intégration professionnelle des bénéficiaires du statut S soit facilitée et encouragée par les adaptations prévues. Toutefois, elle estime que certains aspects du projet sont trop restrictifs pour atteindre réellement l'effet escompté.

- **L'obligation d'annonce facilite l'accès au travail.** La Plateforme Traite soutient le fait qu'à l'avenir, une activité lucrative ne devra être qu'annoncée aux autorités et non plus autorisée par celles-ci. Cela correspond à la réglementation qui s'applique déjà depuis plusieurs années aux réfugié·e·s reconnu·e·s et aux personnes admises à titre provisoire. Cela permet de supprimer un obstacle administratif inutile et de faciliter l'embauche de bénéficiaires du statut S.
- **Le droit au changement de canton est bienvenu, mais les conditions sont trop restrictives.** La Plateforme Traite salue le fait que les bénéficiaires du statut S qui exercent une activité lucrative auront à l'avenir droit à un changement de canton. Les conditions restent cependant trop restrictives. Ainsi, un changement de canton n'est autorisé que si les personnes concernées ne perçoivent pas d'aide sociale et ont déjà un emploi depuis au moins 12 mois ou si le fait de rester dans le canton de résidence n'est pas raisonnablement exigible en raison du trajet ou des horaires de travail. Cela peut toutefois continuer à entraver considérablement la prise d'un nouvel emploi et les premiers pas vers l'indépendance financière.
- **Les obligations seules ne suffisent pas.** À l'avenir, les services sociaux seront tenus d'annoncer les bénéficiaires du statut S sans emploi aux services publics de l'emploi. Une telle obligation d'annonce ne suffit toutefois pas à elle seule à encourager l'activité lucrative. Il est nécessaire que les Offices régionaux de placement (ORP) disposent de suffisamment de personnel formé pour garantir un soutien adéquat aux personnes concernées et promouvoir l'activité lucrative de manière ciblée. En outre, les services sociaux peuvent obliger les bénéficiaires du statut S à participer à des mesures d'insertion et de réinsertion professionnelles. À ce sujet, il s'agit de tenir davantage compte des conditions de vie individuelles des personnes concernées, telles que les obligations de garde d'enfants.

Avec nos meilleures salutations,

Miriam Helfenstein, coordinatrice pour la Plateforme Traite
076 628 95 08 – info@plateforme-traite.ch



Plattform «Zivilgesellschaft
in Asyl-Bundeszentren»

Plateforme «Société civile dans
les centres fédéraux d'asile»

Piattaforma «Società civile nei centri della
Confederazione per richiedenti l'asilo»

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Email an vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 2. Juni 2025

Vernehmlassungsantwort der Plattform ZiAB

Änderung des AIG, des AsylG, der VZAE und der VIntA: Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Einleitung

Die Plattform Zivilgesellschaft in Asyl-Bundeszentren (im Folgenden: ZiAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung. Die ZiAB lehnt sich an die Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) an und bittet um entsprechende Gewichtung deren Stellungnahme. In der vorliegenden Stellungnahme nicht aufgegriffene Punkte sollen nicht als Zustimmung, sondern als Verweis auf die erwähnten Stellungnahmen verstanden werden.

Die Vorlage zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige betrifft das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), das Asylgesetz (AsylG), die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA). Die vorgeschlagenen Änderungen zur Erleichterung der Erwerbsintegration von Personen mit Schutzstatus S auf Gesetzes- und Verordnungsebene entsprechen weitgehend den geltenden Regelungen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge.

Die ZiAB nimmt die Anpassung zur Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige sowie die Verlängerbarkeit der kantonalen Integrationsprogramme zur Kenntnis und konzentriert sich in der Vernehmlassungsantwort auf die Anpassungen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S.

1. Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit (Art. 53, 64 u. 65 VE-VZAE)

Die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel von Schutzbedürftigen mit Status S sollen künftig einer Meldepflicht unterliegen und nicht mehr von den Behörden bewilligt werden müssen. Dies entspricht der Regelung, wie sie für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits seit 2019 gilt.¹

¹ Art. 65 VZAE.

Die aktuell geltende Bewilligungspflicht für Personen mit Schutzstatus S stellt eine Hürde für Arbeitgebende dar. Die teilweise langen Bearbeitungszeiten der Bewilligungen durch die zuständigen Behörden führen zu Verzögerungen bei der Einstellung der Betroffenen. Ein Stellenantritt ist erst nach Vorliegen der Bewilligung erlaubt. Dies wiederum wirkt sich direkt auf die Bereitschaft der Arbeitgebenden aus, Personen mit Schutzstatus S einzustellen. Denn Arbeitgebende möchten die Betroffenen meist so rasch wie möglich einstellen. Durch die Umwandlung in eine Meldepflicht können auch Behördenprozesse vereinfacht und dadurch beschleunigt werden, da für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige gleichermaßen dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Aus Sicht der ZiAB wird damit eine unnötige administrative Hürde abgebaut und der Zugang zur Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S effektiv erleichtert. Sie unterstützt die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung von Geflüchteten.

2. Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige (Art. 75a VE-AsylG)

Erwerbstätige mit Schutzstatus S sollen künftig wie vorläufig Aufgenommene Anspruch auf einen Kantonswechsel haben. Ein solcher wird bewilligt, wenn eine schutzbedürftige Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt oder eine berufliche Grundbildung absolviert. Allerdings gelten folgende Bedingungen analog zu jenen für vorläufig Aufgenommene, die für eine Bewilligung des Kantonswechsels zusätzlich erfüllt sein müssen: Die Betroffenen dürfen weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe beziehen, und das Arbeitsverhältnis muss seit mindestens zwölf Monaten bestehen oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten unzumutbar sein.²

Die ZiAB begrüsst die Schaffung eines Anspruches auf Kantonswechsel für Erwerbstätige mit Schutzstatus S im Sinne der Gleichbehandlung von Geflüchteten. Die Bedingungen für einen Kantonswechsel hingegen bewertet sie nach wie vor als zu restriktiv, wie sie bereits bei der Einführung der Änderung bei der vorläufigen Aufnahme betont hat.³

2.1. Zu restriktive Bedingungen

Die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie erachtet die ZiAB als kontraproduktiv. Viele Geflüchtete sind trotz Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Für eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe braucht es in der Regel mehrere Jahre der

² Art. 75a VE-AsylG.

³ SFH (2023): Vernehmlassungsantwort «[Änderung der Ausführungsverordnungen \(VZAE, VVWAL, AsylV 2\) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz \(Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme\)](#)».

Qualifizierung und Arbeitserfahrung in der Schweiz. Um die Arbeitsintegration effektiv zu fördern und eine zukünftige Ablösung zu begünstigen, sollte das Staatssekretariat für Migration (SEM) deshalb einen Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit bewilligen.⁴

Auch die Festlegung des zumutbaren Arbeitsweges auf 90 Minuten pro Weg⁵ wirkt aus Sicht der ZiAB stark einschränkend, gar kontraproduktiv. Betroffene Personen verbringen dadurch drei Stunden pro Tag ausschliesslich mit der Hin- und Rückreise zum Arbeitsort. Für Eltern schränkt dies das Familienleben empfindlich ein. Betroffene könnten sich unter solchen Umständen dazu entscheiden, eine Stelle nicht anzunehmen. Gleichzeitig ist es so für Personen mit Kinderbetreuungspflichten nahezu unmöglich, die externe Kinderbetreuung zu organisieren, da die Strukturen der Kinderbetreuungsangebote nicht genügend Spielraum dazu bieten.⁶ Lange Arbeitswege führen gemäss Erfahrungen aus Arbeitsintegrationsprogrammen mittelfristig eher zu einem Abbruch des Einsatzes oder der Erwerbstätigkeit. Die Austrittschwelle für eine Ablösung aus der Sozialhilfe wird zudem aufgrund der hohen Transportkosten unnötig erhöht. Um die Arbeitsintegration effektiv zu erleichtern und zu fördern, wäre es zielführend, bereits bei einem Arbeitsweg von einer Stunde einen Kantonswechsel zu ermöglichen.⁷

Der Anspruch auf Kantonswechsel trägt aus Sicht der ZiAB unter diesen Bedingungen nur beschränkt zur Förderung der Erwerbstätigkeit bei. Sie können eine Neuanstellung und den Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin massgeblich behindern. Um die Arbeitsmarktintegration effektiv zu fördern, bräuchte es zusätzliche Erleichterungen bei den Voraussetzungen für den Kantonswechsel. So sollte der zumutbare Arbeitsweg auf maximal eine Stunde pro Weg gesenkt werden und ein Kantonswechsel trotz (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit der Familie möglich sein. Dazu bräuchte es entsprechende Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene.

3. Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

Künftig sollen Sozialdienste dazu verpflichtet sein, stellenlose Personen mit Schutzstatus S der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) zu melden. Dies entspricht der geltenden Regelung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Die ZiAB begrüsst eine engere Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten, die für die Ausrichtung der Sozialhilfe und meist auch für die Integrationsförderung der Betroffenen zuständig sind. Aus Sicht der ZiAB reicht aber eine solche Meldepflicht allein nicht aus, um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Status S zu fördern.

⁴ SFH (2023): Vernehmlassungsantwort [«Änderung der Ausführungsverordnungen \(VZAE, VVWAL, AsylV 2\) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz \(Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme\)»](#).

⁵ Art. 67a Abs. 2 Bst. a VZAE. Dieser ist neben Art. 44 AsylV 1 entsprechend anzupassen, wie im [erläuternden Bericht](#) auf S.12 erwähnt. Dabei ist nach Ansicht der SFH aus den oben genannten Gründen der zumutbare Arbeitsweg auf höchstens 1 Stunde pro Weg festzulegen.

⁶ Monika Engler, Kathrin Dinner (2022): [«Die familienexterne Kinderbetreuung muss flexibler werden»](#).

⁷ SFH (2023): [Vernehmlassungsantwort](#).

3.1. Geschultes und sensibilisiertes Personal notwendig

Personen mit Schutzstatus S sind mit den gleichen Herausforderungen wie andere Geflüchtete konfrontiert. Geflüchteten, unabhängig ihres Herkunftslandes, fehlen oft die im Zielland nachgefragten Qualifikationen, Sprachkenntnisse, sozialen Netzwerke und (finanziellen) Ressourcen.⁸ Gleichzeitig weisen Geflüchtete einen hohen Informationsbedarf auf, besonders was die Funktionsweise des Schweizer Arbeitsmarktes und die Erwartungen an sie seitens Arbeitgebenden betrifft. Seit 2022 haben die meisten Kantone für die Integrationsförderung von Schutzbedürftigen im Rahmen des Programm S eine Form der Zusammenarbeit mit den RAV etabliert. So wurden Schutzbedürftige bspw. nach Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus an die RAV verwiesen.⁹ Häufig stuft das RAV Sprachkenntnisse, trotz eines vorhandenen Sprachnachweises, als ungenügend für den Einstieg in den Arbeitsmarkt ein. Den hohen Anmeldequoten bei den RAV folgten ebenso viele Abmeldungen. Dies lässt sich teilweise auch mit falschen Erwartungen von Schutzbedürftigen erklären. So hat sich bspw. unter gut vernetzten Schutzbedürftigen die Nachricht verbreitet, das RAV würde nur Auflagen und Forderungen stellen, aber kaum konkrete Unterstützung bieten.¹⁰ RAV-Mitarbeitende sind hingegen oft nicht geschult im Umgang mit den spezifischen Herausforderungen von Geflüchteten und stellen hohe Erwartungen an deren Eigenverantwortung. Fehlende Kenntnis der Regelstrukturen und der Funktionsweise des Arbeitsmarktes in der Schweiz erschweren es aber den Geflüchteten, diese Eigenverantwortung entsprechend den an sie gestellten Erwartungen wahrzunehmen. Aus internationaler Forschungsliteratur zeigt sich, dass arbeitsmarktliche Massnahmen dann erfolgreich sind, wenn sie auf die spezifischen Sprachbedürfnisse eingehen, individuell zugeschnitten sind, Bildung beinhalten und mit den Arbeitgebenden abgestimmt sind.¹¹

Um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S durch die RAV effektiv zu fördern, reicht eine Meldepflicht stellenloser Schutzbedürftiger durch die kantonalen Sozialhilfebehörden bei der öAV allein nicht aus. Es braucht aus Sicht der ZiAB genügend geschultes und sensibilisiertes Personal, welches die Schutzbedürftigen entsprechend unterstützen und deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern kann.¹² Dazu bräuchte es aber gezielte Massnahmen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und das bestehende Personal des RAV zu schulen und zu sensibilisieren. Dies hätte personelle Auswirkungen für die RAV; auch wenn die Zahl an Personen mit Schutzstatus S, die infolge der Einführung einer Meldepflicht neu bei der öAV gemeldet werden, gemäss EJPD nicht eingeschätzt werden kann.¹³

⁸ Avenir Suisse (2024): «Wie gelingt die Integration von Flüchtlingen?», abrufbar unter <https://www.avenir-suisse.ch/wie-gelingt-die-integration-von-fluechtlingen/>.

⁹ SEM (2024): «[Fachbericht Programm S \(2024\)](#)».

¹⁰ Denise Efonayi-Mäder, Didier Ruedin, Sacha Mandelbaum, Jana Bobokova, Gianni D'Amato (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)». Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 56. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern, Schweiz, S.50.

¹¹ Avenir Suisse (2024): «[Wie gelingt die Integration von Flüchtlingen?](#)».

¹² Vgl. Bsp. Kanton Aargau, [Arbeitsmarktprogramm AMIplus](#) im Rahmen der IIZ.

¹³ [Erläuternder Bericht](#), S.21.

3.2. Koordination zwischen allen involvierten Stellen entscheidend

Zur effektiven Förderung der Erwerbstätigen ist eine Zusammenarbeit aller involvierter Stellen (v.a. Behörden wie Sozialdienste, fallführende Stellen, Regelstruktur wie RAV, mandatierte Anbieter von Integrationsmassnahmen und Arbeitgebende) unumgänglich. Mit einer Meldung allein ist es nicht getan. Es braucht dazu eine gemeinsame Zielsetzung der Sozialdienste und der RAV sowie eine gegenseitige Sicherstellung des Informationsflusses. Eine aktive Koordination bedingt einen regelmässigen Austausch zwischen den involvierten Stellen. Fachpersonen aus Arbeitgeberschaft und öAV sehen grosses Potenzial für Verbesserungen in der Information, Finanzierung und Koordination auf operativer Ebene.¹⁴ Wenn dies gelingt, kann aus Sicht der ZiAB die Erwerbstätigkeit zielführend gefördert werden. Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrationsstudien (SFM) zur Erwerbsintegration von geflüchteten Frauen aus der Ukraine bestätigt: «Eine konsequente und systematische Koordination zwischen Asylsozialhilfe, spezifischer Integrationsförderung und Regelstrukturen (öAV) ist entscheidend.»¹⁵

4. Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)

Sozialdienste sollen künftig Personen mit Schutzstatus S, die Sozialhilfe beziehen, verpflichten können, an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. Darunter fallen unter anderem Jobcoaching, Weiterbildungskurse oder Praktika. Sozialhilfebeziehende Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können bereits zur «Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen»¹⁶ verpflichtet werden. Mit der Ausweitung der Teilnahmepflicht auf Schutzbedürftige soll auch die Formulierung in der VIntA angepasst werden. Neu soll für alle Zielgruppen gelten, dass eine Verpflichtung zur «Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung»¹⁷ möglich ist. Die Teilnahmeverpflichtung wird auf das primäre Ziel der beruflichen Integration ausgerichtet. Als Begründung dieser Änderung wird angeführt, dass mit der neuen Formulierung nicht mehr nur die spezifischen Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme gemeint sind, sondern neu auch entsprechende Massnahmen von anderen Behörden wie den RAV oder den kantonalen Sozialdiensten.¹⁸

Die ZiAB steht dem Ansatz grundsätzlich kritisch gegenüber, Erwerbstätigkeit über Teilnahmeverpflichtungen fördern zu wollen. Die Wirksamkeit von Negativanreizen und Sanktionsandrohungen wird unter Fachpersonen bezweifelt.¹⁹ Andere Massnahmen wie etwa eine gemeinsame Ziel- und Handlungsplanung von Behörden und Betroffenen erweisen sich als

¹⁴ Denise Efionay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)», S. 49.

¹⁵ Ebd. S. 52.

¹⁶ Art. 10 Abs. 1 VIntA.

¹⁷ Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA.

¹⁸ [Erläuternder Bericht](#), S. 20.

¹⁹ AvenirSocial (2014): «Sanktionen in der Sozialhilfe – Die Position von AvenirSocial» abrufbar unter [DocHdl2OnPPM01tmpTarget](#).

wirkungsvoller, wie die Forschung zeigt.²⁰ Die Sozialdienste sollten daher das Instrument der Teilnahmeverpflichtung aus Sicht der ZiAB zurückhaltend einsetzen.

4.1. Individuelle Lebensumstände berücksichtigen

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Massnahme zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verfehlt ihr Ziel und ihre Wirkung, wenn vorgängig die Arbeitsmarktfähigkeit der betreffenden Person nicht abgeklärt wird. Dazu gehört eine Potenzialabklärung, die auch die individuellen Lebensumstände entsprechend berücksichtigt. Gemäss Asylstatistik des SEM liegt der Frauenanteil bei den Schutzbedürftigen aus der Ukraine bei rund 62 Prozent (Stand 2024).²¹ Frauen im erwerbsfähigen Alter sind übervertreten in den entsprechenden Altersgruppen. Der Anteil an Kinder bis zum Alter von 14 Jahren beträgt rund 22 Prozent aller Schutzbedürftigen. Knapp ein Fünftel von ihnen ist der Altersgruppe 0-4 Jahren zuzuordnen.²² Ein entsprechender Anteil an Schutzbedürftigen ist somit auf Kinderbetreuung angewiesen. In Studien werden fehlende oder aber teure Kinderbetreuungsmöglichkeiten oft als Hindernis für die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen genannt. Für Mütter mit Kindern im schulpflichtigen Alter wird die Schwierigkeit, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinen, durch die häufig erfolgte Doppelbeschulung in der Schweiz und in der Ukraine noch verstärkt. Für viele ukrainische Eltern hat der online stattfindende Schulunterricht der Ukraine einen hohen Stellenwert, da sie so verhindern möchten, dass ihre Kinder bei einer allfälligen Rückkehr den Anschluss in der Ukraine verlieren.²³ Solche Lebensumstände gilt es zu berücksichtigen, bevor eine allfällige Teilnahmeverpflichtung durch die Sozialdienste erfolgt. Andernfalls stellt sich diese nicht nur als wirkungslos heraus, sondern hat für die Betroffenen negative Folgen wie Sozialhilfekürzungen, wenn sie der Verpflichtung gar nicht nachkommen können.

4.2. Unsichere Bleibeperspektive

Auch die Tatsache, dass der Schutzstatus S ein rückkehrorientierter Status ist, gilt es zu berücksichtigen, wenn es darum geht, Schutzbedürftige zur Teilnahme an einer Massnahme zu verpflichten. Der Umstand, dass der Status auf jeweils ein Jahr befristet ist und der Bundesrat jährlich über eine Verlängerung entscheidet, stellt für Arbeitgebende und Arbeitnehmende eine hohe Hürde dar. 2022 sprachen sich 57 Prozent der befragten Unternehmen für eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts für die Dauer der Anstellung aus.²⁴ Am 20. September 2024 hat der Bundesrat zwar entschieden, dass erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des Schutzstatus eine Ausreisefrist von zwölf Monaten gewährt werden soll und dadurch eine minimale Planungssicherheit geschaffen.²⁵ Eine längerfristige Bleibeperspektive für die Betroffenen fehlt aber

²⁰ U.a. Michel, Claudia et al. (2018): «Die Einflussfaktoren eines Sozialdienstes für nachhaltige Integration», abrufbar unter [knoten&maschen BFH-Blog zur Sozialen Sicherheit](#).

²¹ SEM (2025): «[Asylstatistik 2024](#)».

²² Ebd.

²³ Denise Efonay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)», S. 48.

²⁴ Sotomo Unternehmensbefragung (2022): «[Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S](#)».

²⁵ Medienmitteilung des Bundesrates (2024): «[Schutzstatus S bewährt sich gemäss Evaluationsgruppe](#)».

nach wie vor. So zeigt sich, dass die grundsätzlich hohe Arbeitsmotivation unter Schutzsuchenden aus der Ukraine durch diese unsichere Bleibeperspektive beträchtlich gedämpft wird.²⁶ Mit dem Instrument der Teilnahmeverpflichtung und dem damit verbundenen Druck lässt sich dieser Umstand nicht beheben. Vielmehr bräuchte es für die Betroffenen eine längerfristige Bleibeperspektive, um ihre Erwerbstätigkeit tatsächlich zu fördern und die Erwerbsquote von Schutzbedürftigen mit Status S zu steigern.

5. Schlussfolgerungen und Forderungen

Die ZiAB begrüsst grundsätzlich, dass die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S mit den vorgesehenen Anpassungen erleichtert und weiter gefördert werden soll. Gleichzeitig bewertet sie einzelne Aspekte der Vorlage als zu restriktiv, um die anvisierte Wirkung tatsächlich zu erzielen.

- **Meldepflicht erleichtert Arbeitseinstieg.** Die ZiAB unterstützt, dass eine Erwerbstätigkeit künftig den Behörden nur noch gemeldet und nicht mehr von diesen bewilligt werden muss. Das entspricht der Regelung, die für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits seit mehreren Jahren gilt. Damit wird eine unnötige administrative Hürde abgebaut und die Einstellung von Personen mit Schutzstatus S erleichtert.
- **Anspruch auf Kantonswechsel begrüssenswert, Bedingungen aber zu restriktiv.** Die ZiAB begrüsst, dass Erwerbstätige mit Schutzstatus S künftig Anspruch auf Kantonswechsel haben sollen. Die Bedingungen sind jedoch nach wie vor zu restriktiv. So wird ein Kantonswechsel nur bewilligt, wenn die Betroffenen keine Sozialhilfe beziehen und bereits seit mindestens 12 Monaten einen Job haben oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist. Das kann indes eine Neuanstellung und den Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin massgeblich behindern.
- **Verpflichtungen allein reichen nicht aus.** Künftig sind Sozialdienste verpflichtet, stellenlose Personen mit Schutzstatus S der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. Eine solche Meldepflicht allein reicht aber nicht aus, um die Erwerbstätigkeit zu fördern. Es braucht genügend ausgebildetes Personal bei den Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV), um eine angemessene Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten und die Erwerbstätigkeit zielführend zu fördern. Zusätzlich können Sozialdienste Personen mit Schutzstatus S verpflichten, an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. Da gilt es, die individuellen Lebensumstände der Betroffenen wie etwa Kinderbetreuungspflichten stärker zu berücksichtigen.

²⁶ UNHCR (2023): «[Lives on hold: Intentions and perspectives of refugees and IDPs from Ukraine](#)».



Plattform «Zivilgesellschaft
in Asyl-Bundeszentren»
Plateforme «Société civile dans
les centres fédéraux d'asile»
Piattaforma «Società civile nei centri della
Confederazione per richiedenti l'asilo»

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und die Gesetzesänderungen dementsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüssen,

Magdalena Waeber
Geschäftsleitung ZiAB

Denise Graf
Mitglied der ZiAB-Steuergruppe

Die ZiAB steht schweizweit mit Freiwilligengruppen in und um Bundesasylzentren in regelmässigem Kontakt und setzt sich seit der Gründung im Jahr 2015 für eine konstruktive und vertrauensbildende Zusammenarbeit zwischen Behörden, Betreiberorganisationen, Zivilgesellschaft und Asylsuchenden sowie für eine grund- und menschenrechtskonforme Unterbringung ein.



Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen
Arbeiterhilfswerks (SAH)

Bern, 28. Mai 2025

1. Einleitung

Das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (SAH) begrüsst die Möglichkeit, zur geplanten Gesetzes- und Verordnungsanpassung Stellung zu nehmen. Als Organisation mit langjähriger Erfahrung in der beruflichen und sozialen Integration von geflüchteten und vorläufig aufgenommenen Personen bringen wir eine praxisnahe Perspektive ein. Die vorgesehene Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S ist ein wichtiger Schritt, um die Potenziale dieser Menschen besser zu nutzen und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu stärken.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass gesetzliche Grundlagen nur dann Wirkung entfalten können, wenn sie realitätsnah ausgestaltet und praxistauglich umgesetzt werden. Integration gelingt, wenn Chancen eröffnet, Hindernisse abgebaut und Menschen in ihrer Eigenverantwortung unterstützt werden – nicht allein durch Pflichten und Erwartungen.

2. Das Wichtigste in Kürze

- **Administrative Hürden abbauen:** Die Umstellung von einer Bewilligungs- zu einer Meldepflicht für Erwerbstätigkeit wird begrüsst. Sie erleichtert den Zugang zum Arbeitsmarkt.
- **Kantonswechsel ermöglichen:** Die Einführung eines Anspruchs ist positiv, die restriktiven Voraussetzungen hingegen hemmen die Arbeitsmobilität.
- **Meldung an die öffentliche Arbeitsvermittlung (RAV):** Nur mit ausreichenden personellen Ressourcen und entsprechender Sensibilisierung ist eine wirkungsvolle Unterstützung möglich.
- **Teilnahmepflicht an Massnahmen:** Diese sollte mit Augenmass und unter Berücksichtigung individueller Lebensumstände umgesetzt werden.

3. Meldepflicht statt Bewilligung – ein sinnvoller Schritt

Die vorgesehene Änderung, wonach eine Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S künftig den Behörden lediglich gemeldet werden muss, begrüsst das SAH ausdrücklich. Damit wird eine bislang bestehende Hürde für Arbeitgebende wie auch für geflüchtete Personen abgebaut. Die Erfahrung zeigt: Lange Wartezeiten bei der Bewilligungspraxis führen zu Unsicherheit, Verzögerungen und letztlich zu entgangenen Arbeitschancen. Die Angleichung an die Regelung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene ist sachlich und integrationspolitisch sinnvoll.

4. Kantonswechsel: Gut gemeint – in der Umsetzung zu restriktiv

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S künftig die Möglichkeit erhalten sollen, in einen anderen Kanton zu wechseln. Dies entspricht dem Prinzip der Gleichbehandlung mit anderen Gruppen von Geflüchteten. Gleichzeitig geben die vorgesehenen Bedingungen – insbesondere die Sozialhilfeunabhängigkeit der gesamten Familie und eine mindestens zwölfmonatige Erwerbstätigkeit – Anlass zur Sorge.

In der Praxis sind viele Geflüchtete trotz Arbeitsaufnahme weiterhin auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen. Auch Teilzeitanstellungen und befristete Arbeitsverhältnisse sind häufig – insbesondere bei betreuungspflichtigen Elternteilen. Die strikten Voraussetzungen könnten so genau jene Personen vom Kantonswechsel ausschliessen, die sich um ökonomische Selbständigkeit bemühen. Aus unserer Sicht sollte der Zugang zum Kantonswechsel auch dann möglich sein, wenn (Teil-)Sozialhilfe bezogen wird, sofern die Arbeitsaufnahme als Schritt in Richtung Integration zu werten ist.

Auch die Einschränkung des Kantonswechsels auf Fälle mit Arbeitswegen von über 90 Minuten pro Strecke ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt. Ein täglicher Arbeitsweg von drei Stunden ist für viele unzumutbar – insbesondere für Eltern. Eine realitätsnahe Schwelle von maximal 60 Minuten wäre aus Sicht des SAH angemessener und integrationsfördernder.

5. Meldung an die RAV – nur wirksam mit entsprechenden Ressourcen

Die geplante Verpflichtung der Sozialdienste, stellenlose Schutzbedürftige bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) zu melden, ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie kann einen Beitrag dazu leisten, den Zugang zu regulären Massnahmen der Arbeitsmarktintegration verbessern.

Die Erfahrung aus unseren Programmen zeigt jedoch, dass eine Meldung allein keine Wirkung entfaltet, wenn nicht auch die nötigen personellen und fachlichen Ressourcen bei den RAV vorhanden sind. Schutzbedürftige benötigen häufig gezielte Beratung, sprachliche Unterstützung, eine realistische Einschätzung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit sowie klare Erwartungen.

Zudem braucht es eine gute Zusammenarbeit zwischen Sozialdiensten, RAV, Integrationsanbietern und Arbeitgebenden. Ohne eine solche koordinierte und systematische Zusammenarbeit besteht die Gefahr, dass Massnahmen ins Leere laufen oder falsche Erwartungen geweckt werden. Eine rein administrative Weiterleitung an die RAV ist nicht ausreichend – vielmehr bedarf es eines gemeinsamen Verständnisses über Rollen, Ziele und Zuständigkeiten.

6. **Teilnahmepflicht an Integrationsmassnahmen – Differenzierung erforderlich**

Dass Personen mit Schutzstatus S zur Teilnahme an Massnahmen der beruflichen Eingliederung verpflichtet werden können, ist systematisch nachvollziehbar. Allerdings darf eine solche Verpflichtung nicht pauschal erfolgen. Vielmehr ist es notwendig, vorgängig abzuklären, ob eine solche Massnahme im konkreten Fall zielführend ist.

Gerade bei betreuungspflichtigen Elternteilen – insbesondere Müttern – muss geprüft werden, ob geeignete Kinderbetreuung verfügbar ist. Auch die Tatsache, dass viele Kinder von Schutzsuchenden weiterhin am ukrainischen Online-Unterricht teilnehmen, ist bei der Planung von Integrationsschritten zu berücksichtigen. Fehlende Betreuungsangebote oder Doppelbelastungen können dazu führen, dass Verpflichtungen gar nicht eingehalten werden können – mit negativen Konsequenzen wie Sanktionen, die letztlich kontraproduktiv wirken.

Hinzu kommt die nach wie vor unsichere Bleibeperspektive für Personen mit Schutzstatus S. Die jährlich erneuerte Aufenthaltsregelung schafft wenig Planungssicherheit – weder für Arbeitgebende noch für die Betroffenen selbst. Die Bereitschaft, sich auf längerfristige Integrationsprozesse einzulassen, hängt jedoch wesentlich davon ab, ob eine realistische Zukunftsperspektive in der Schweiz besteht.

7. **Abschliessende Bemerkung**

Das SAH unterstützt die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage – insbesondere die Vereinfachung der Erwerbsintegration. Entscheidend wird jedoch sein, wie die Regelungen ausgestaltet und in der Praxis umgesetzt werden. Ein integrationsfreundlicher Rahmen braucht Flexibilität, Koordination, professionelle Unterstützung und ein realistisches Bild der Lebensrealitäten geflüchteter Menschen. Nur so gelingt nachhaltige Integration – im Interesse aller.

8. **Dank**

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Schweizerisches Arbeiterhilfswerk



Samuel Bendahan
Präsident



Caroline Morel
Leiterin Nationales Sekretariat

**Förderung der
Erwerbstätigkeit von
Personen mit Schutzstatus S
und Zulassungserleichterung
für in der Schweiz
ausgebildete
Drittstaatsangehörige:
Änderung des AIG, des AsylG,
der VZAE sowie der VIntA**

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen
Flüchtlingshilfe (SFH)

Bern, 02. Juni 2025

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Deutsch (Originalversion), Kapitel «Das Wichtigste in Kürze» auf Französisch (Übersetzung)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Das Wichtigste in Kürze	4
3	Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit (Art. 53, 64 u. 65 VE-VZAE)	5
4	Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige (Art. 75a VE-AsylG)	5
4.1	Zu restriktive Bedingungen	6
5	Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)	6
5.1	Geschultes und sensibilisiertes Personal notwendig	7
5.2	Koordination zwischen allen involvierten Stellen entscheidend	8
6	Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)	8
6.1	Individuelle Lebensumstände berücksichtigen	9
6.2	Unsichere Bleibeperspektive	9

1 Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Die Vorlage zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige betrifft das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), das Asylgesetz (AsylG), die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA). Die vorgeschlagenen Änderungen zur Erleichterung der Erwerbsintegration von Personen mit Schutzstatus S auf Gesetzes- und Verordnungsebene entsprechen weitgehend den geltenden Regelungen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge.

Die SFH nimmt die Anpassung zur Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige sowie die Verlängerbarkeit der kantonalen Integrationsprogramme zur Kenntnis und konzentriert sich in der Vernehmlassungsantwort auf die Anpassungen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S.

2 Das Wichtigste in Kürze

Die SFH begrüsst grundsätzlich, dass die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S mit den vorgesehenen Anpassungen erleichtert und weiter gefördert werden soll. Gleichzeitig bewertet sie einzelne Aspekte der Vorlage als zu restriktiv, um die anvisierte Wirkung tatsächlich zu erzielen.

- **Meldepflicht erleichtert Arbeitseinstieg.** Die SFH unterstützt, dass eine Erwerbstätigkeit künftig den Behörden nur noch gemeldet und nicht mehr von diesen bewilligt werden muss. Das entspricht der Regelung, die für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits seit mehreren Jahren gilt. Damit wird eine unnötige administrative Hürde abgebaut und die Einstellung von Personen mit Schutzstatus S erleichtert.
- **Anspruch auf Kantonswechsel begrüssenswert, Bedingungen aber zu restriktiv.** Die SFH begrüsst, dass Erwerbstätige mit Schutzstatus S künftig Anspruch auf Kantonswechsel haben sollen. Die Bedingungen sind jedoch nach wie vor zu restriktiv. So wird ein Kantonswechsel nur bewilligt, wenn die Betroffenen keine Sozialhilfe beziehen und bereits seit mindestens 12 Monaten einen Job haben oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist. Das kann indes eine Neuanstellung und den Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin massgeblich behindern.
- **Verpflichtungen allein reichen nicht aus.** Künftig sind Sozialdienste verpflichtet, stellenlose Personen mit Schutzstatus S der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. Eine solche Meldepflicht allein reicht aber nicht aus, um die Erwerbstätigkeit zu fördern. Es braucht genügend ausgebildetes Personal bei den Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV), um eine angemessene Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten und die Erwerbstätigkeit zielführend zu fördern. Zusätzlich können Sozialdienste Personen mit

Schutzstatus S verpflichten, an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. Da gilt es, die individuellen Lebensumstände der Betroffenen wie etwa Kinderbetreuungspflichten stärker zu berücksichtigen.

3 Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit (Art. 53, 64 u. 65 VE-VZAE)

Die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel von Schutzbedürftigen mit Status S sollen künftig einer Meldepflicht unterliegen und nicht mehr von den Behörden bewilligt werden müssen. Dies entspricht der Regelung, wie sie für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits seit 2019 gilt.¹

Die aktuell geltende Bewilligungspflicht für Personen mit Schutzstatus S stellt eine Hürde für Arbeitgebende dar. Die teilweise langen Bearbeitungszeiten der Bewilligungen durch die zuständigen Behörden führen zu Verzögerungen bei der Einstellung der Betroffenen. Ein Stellenantritt ist erst nach Vorliegen der Bewilligung erlaubt. Dies wiederum wirkt sich direkt auf die Bereitschaft der Arbeitgebenden aus, Personen mit Schutzstatus S einzustellen. Denn Arbeitgebende möchten die Betroffenen meist so rasch wie möglich einstellen. Durch die Umwandlung in eine Meldepflicht können auch Behördenprozesse vereinfacht und dadurch beschleunigt werden, da für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige gleichermassen dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Aus Sicht der SFH wird damit eine unnötige administrative Hürde abgebaut und der Zugang zur Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S effektiv erleichtert. Sie unterstützt die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung von Geflüchteten.

4 Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige (Art. 75a VE-AsylG)

Erwerbstätige mit Schutzstatus S sollen künftig wie vorläufig Aufgenommene Anspruch auf einen Kantonswechsel haben. Ein solcher wird bewilligt, wenn eine schutzbedürftige Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt oder eine berufliche Grundbildung absolviert. Allerdings gelten folgende Bedingungen analog zu jenen für vorläufig Aufgenommene, die für eine Bewilligung des Kantonswechsels zusätzlich erfüllt sein müssen: Die Betroffenen dürfen weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe beziehen, und das Arbeitsverhältnis muss seit mindestens zwölf Monaten bestehen oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten unzumutbar sein.²

Die SFH begrüsst die Schaffung eines Anspruches auf Kantonswechsel für Erwerbstätige mit Schutzstatus S im Sinne der Gleichbehandlung von Geflüchteten. Die Bedingungen für einen Kantonswechsel hingegen bewertet sie nach wie vor als zu restriktiv, wie sie bereits bei der Einführung der Änderung bei der vorläufigen Aufnahme betont hat.³

¹ Art. 65 VZAE.

² Art. 75a VE-AsylG.

³ SFH (2023): Vernehmlassungsantwort «[Änderung der Ausführungsverordnungen \(VZAE, VVWAL, AsylV 2\) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz \(Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme\)](#)».

4.1 Zu restriktive Bedingungen

Die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie erachtet die SFH als kontraproduktiv. Viele Geflüchtete sind trotz Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Für eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe braucht es in der Regel mehrere Jahre der Qualifizierung und Arbeitserfahrung in der Schweiz. Um die Arbeitsintegration effektiv zu fördern und eine zukünftige Ablösung zu begünstigen, sollte das Staatssekretariat für Migration (SEM) deshalb einen Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit bewilligen.⁴

Auch die Festlegung des zumutbaren Arbeitsweges auf 90 Minuten pro Weg⁵ wirkt aus Sicht der SFH stark einschränkend, gar kontraproduktiv. Betroffene Personen verbringen dadurch drei Stunden pro Tag ausschliesslich mit der Hin- und Rückreise zum Arbeitsort. Für Eltern schränkt dies das Familienleben empfindlich ein. Betroffene könnten sich unter solchen Umständen dazu entscheiden, eine Stelle nicht anzunehmen. Gleichzeitig ist es so für Personen mit Kinderbetreuungspflichten nahezu unmöglich, die externe Kinderbetreuung zu organisieren, da die Strukturen der Kinderbetreuungsangebote nicht genügend Spielraum dazu bieten.⁶ Lange Arbeitswege führen gemäss Erfahrungen aus Arbeitsintegrationsprogrammen mittelfristig eher zu einem Abbruch des Einsatzes oder der Erwerbstätigkeit. Die Austrittsschwelle für eine Ablösung aus der Sozialhilfe wird zudem aufgrund der hohen Transportkosten unnötig erhöht. Um die Arbeitsintegration effektiv zu erleichtern und zu fördern, wäre es zielführend, bereits bei einem Arbeitsweg von einer Stunde einen Kantonswechsel zu ermöglichen.⁷

Der Anspruch auf Kantonswechsel trägt aus Sicht der SFH unter diesen Bedingungen nur beschränkt zur Förderung der Erwerbstätigkeit bei. Sie können eine Neuanstellung und den Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin massgeblich behindern. Um die Arbeitsmarktintegration effektiv zu fördern, bräuchte es zusätzliche Erleichterungen bei den Voraussetzungen für den Kantonswechsel. So sollte der zumutbare Arbeitsweg auf maximal eine Stunde pro Weg gesenkt werden und ein Kantonswechsel trotz (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit der Familie möglich sein. Dazu bräuchte es entsprechende Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene.

5 Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

Künftig sollen Sozialdienste dazu verpflichtet sein, stellenlose Personen mit Schutzstatus S der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) zu melden. Dies entspricht der geltenden Regelung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Die SFH begrüsst eine engere Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten, die für die Ausrichtung der Sozialhilfe und meist auch für die

⁴ SFH (2023): Vernehmlassungsantwort «[Änderung der Ausführungsverordnungen \(VZAE, VVWAL, AsylV 2\) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz \(Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme\)](#)».

⁵ Art. 67a Abs. 2 Bst. a VZAE. Dieser ist neben Art. 44 AsylV 1 entsprechend anzupassen, wie im [erläuternden Bericht](#) auf S.12 erwähnt. Dabei ist nach Ansicht der SFH aus den oben genannten Gründen der zumutbare Arbeitsweg auf höchstens 1 Stunde pro Weg festzulegen.

⁶ Monika Engler, Kathrin Dinner (2022): «[Die familienexterne Kinderbetreuung muss flexibler werden](#)».

⁷ SFH (2023): [Vernehmlassungsantwort](#).

Integrationsförderung der Betroffenen zuständig sind. Aus Sicht der SFH reicht aber eine solche Meldepflicht allein nicht aus, um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Status S zu fördern.

5.1 Geschultes und sensibilisiertes Personal notwendig

Personen mit Schutzstatus S sind mit den gleichen Herausforderungen wie andere Geflüchtete konfrontiert. Geflüchteten, unabhängig ihres Herkunftslandes, fehlen oft die im Zielland nachgefragten Qualifikationen, Sprachkenntnisse, sozialen Netzwerke und (finanziellen) Ressourcen.⁸ Gleichzeitig weisen Geflüchtete einen hohen Informationsbedarf auf, besonders was die Funktionsweise des Schweizer Arbeitsmarktes und die Erwartungen an sie seitens Arbeitgebenden betrifft.

Seit 2022 haben die meisten Kantone für die Integrationsförderung von Schutzbedürftigen im Rahmen des Programm S eine Form der Zusammenarbeit mit den RAV etabliert. So wurden Schutzbedürftige bspw. nach Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus an die RAV verwiesen.⁹ Häufig stuft das RAV Sprachkenntnisse, trotz eines vorhandenen Sprachnachweises, als ungenügend für den Einstieg in den Arbeitsmarkt ein. Den hohen Anmeldequoten bei den RAV folgten ebenso viele Abmeldungen. Dies lässt sich teilweise auch mit falschen Erwartungen von Schutzbedürftigen erklären. So hat sich bspw. unter gut vernetzten Schutzbedürftigen die Nachricht verbreitet, das RAV würde nur Auflagen und Forderungen stellen, aber kaum konkrete Unterstützung bieten.¹⁰ RAV-Mitarbeitende sind hingegen oft nicht geschult im Umgang mit den spezifischen Herausforderungen von Geflüchteten und stellen hohe Erwartungen an deren Eigenverantwortung. Fehlende Kenntnis der Regelstrukturen und der Funktionsweise des Arbeitsmarktes in der Schweiz erschweren es aber den Geflüchteten, diese Eigenverantwortung entsprechend den an sie gestellten Erwartungen wahrzunehmen. Aus internationaler Forschungsliteratur zeigt sich, dass arbeitsmarktliche Massnahmen dann erfolgreich sind, wenn sie auf die spezifischen Sprachbedürfnisse eingehen, individuell zugeschnitten sind, Bildung beinhalten und mit den Arbeitgebenden abgestimmt sind.¹¹

Um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S durch die RAV effektiv zu fördern, reicht eine Meldepflicht stellenloser Schutzbedürftiger durch die kantonalen Sozialhilfebehörden bei der öAV allein nicht aus. Es braucht aus Sicht der SFH genügend geschultes und sensibilisiertes Personal, welches die Schutzbedürftigen entsprechend unterstützen und deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern kann.¹² Dazu bräuchte es aber gezielte Massnahmen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und das bestehende Personal des RAV zu schulen und zu sensibilisieren. Dies hätte personelle Auswirkungen für die RAV; auch wenn die Zahl an Personen mit Schutzstatus S, die infolge der Einführung einer Meldepflicht neu bei der öAV gemeldet werden, gemäss EJPD nicht eingeschätzt werden kann.¹³

⁸ Avenir Suisse (2024): «[Wie gelingt die Integration von Flüchtlingen?](#)».

⁹ SEM (2024): «[Fachbericht Programm S \(2024\)](#)».

¹⁰ Denise Efonayi-Mäder, Didier Ruedin, Sacha Mandelbaum, Jana Bobokova, Gianni D'Amato (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)». Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 56. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern, Schweiz, S.50.

¹¹ Avenir Suisse (2024): «[Wie gelingt die Integration von Flüchtlingen?](#)».

¹² Vgl. Bsp. Kanton Aargau, [Arbeitsmarktprogramm AM!plus](#) im Rahmen der IIZ.

¹³ [Erläuternder Bericht](#), S.21.

5.2 Koordination zwischen allen involvierten Stellen entscheidend

Zur effektiven Förderung der Erwerbstätigen ist eine Zusammenarbeit aller involvierter Stellen (v.a. Behörden wie Sozialdienste, fallführende Stellen, Regelstruktur wie RAV, mandatierte Anbieter von Integrationsmassnahmen und Arbeitgebende) unumgänglich. Mit einer Meldung allein ist es nicht getan. Es braucht dazu eine gemeinsame Zielsetzung der Sozialdienste und der RAV sowie eine gegenseitige Sicherstellung des Informationsflusses. Eine aktive Koordination bedingt einen regelmässigen Austausch zwischen den involvierten Stellen. Fachpersonen aus Arbeitgeberschaft und öAV sehen grosses Potenzial für Verbesserungen in der Information, Finanzierung und Koordination auf operativer Ebene.¹⁴ Wenn dies gelingt, kann aus Sicht der SFH die Erwerbstätigkeit zielführend gefördert werden. Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrationsstudien (SFM) zur Erwerbsintegration von geflüchteten Frauen aus der Ukraine bestätigt: «Eine konsequente und systematische Koordination zwischen Asylsozialhilfe, spezifischer Integrationsförderung und Regelstrukturen (öAV) ist entscheidend.»¹⁵

6 Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)

Sozialdienste sollen künftig Personen mit Schutzstatus S, die Sozialhilfe beziehen, verpflichten können, an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. Darunter fallen unter anderem Jobcoaching, Weiterbildungskurse oder Praktika. Sozialhilfebeziehende Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können bereits zur «Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen»¹⁶ verpflichtet werden. Mit der Ausweitung der Teilnahmepflicht auf Schutzbedürftige soll auch die Formulierung in der VIntA angepasst werden. Neu soll für alle Zielgruppen gelten, dass eine Verpflichtung zur «Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung»¹⁷ möglich ist. Die Teilnahmeverpflichtung wird auf das primäre Ziel der beruflichen Integration ausgerichtet. Als Begründung dieser Änderung wird angeführt, dass mit der neuen Formulierung nicht mehr nur die spezifischen Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme gemeint sind, sondern neu auch entsprechende Massnahmen von anderen Behörden wie den RAV oder den kantonalen Sozialdiensten.¹⁸

Die SFH steht dem Ansatz grundsätzlich kritisch gegenüber, Erwerbstätigkeit über Teilnahmeverpflichtungen fördern zu wollen. Die Wirksamkeit von Negativanreizen und Sanktionsandrohungen wird unter Fachpersonen bezweifelt.¹⁹ Andere Massnahmen wie etwa eine gemeinsame Ziel- und Handlungsplanung von Behörden und Betroffenen erweisen sich als

¹⁴ Denise Efonyay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)», S. 49.

¹⁵ Ebd. S. 52.

¹⁶ Art. 10 Abs. 1 VIntA.

¹⁷ Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA.

¹⁸ [Erläuternder Bericht](#), S. 20.

¹⁹ AvenirSocial (2014): «[Sanktionen in der Sozialhilfe – Die Position von AvenirSocial](#)».

wirkungsvoller, wie die Forschung zeigt.²⁰ Die Sozialdienste sollten daher das Instrument der Teilnahmeverpflichtung aus Sicht der SFH zurückhaltend einsetzen.

6.1 Individuelle Lebensumstände berücksichtigen

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Massnahme zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verfehlt ihr Ziel und ihre Wirkung, wenn vorgängig die Arbeitsmarktfähigkeit der betreffenden Person nicht abgeklärt wird. Dazu gehört eine Potenzialabklärung, die auch die individuellen Lebensumstände entsprechend berücksichtigt. Gemäss Asylstatistik des SEM liegt der Frauenanteil bei den Schutzbedürftigen aus der Ukraine bei rund 62 Prozent (Stand 2024).²¹ Frauen im erwerbsfähigen Alter sind übervertreten in den entsprechenden Altersgruppen. Der Anteil an Kinder bis zum Alter von 14 Jahren beträgt rund 22 Prozent aller Schutzbedürftigen. Knapp ein Fünftel von ihnen ist der Altersgruppe 0-4 Jahren zuzuordnen.²² Ein entsprechender Anteil an Schutzbedürftigen ist somit auf Kinderbetreuung angewiesen. In Studien werden fehlende oder aber teure Kinderbetreuungsmöglichkeiten oft als Hindernis für die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen genannt. Für Mütter mit Kindern im schulpflichtigen Alter wird die Schwierigkeit, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinen, durch die häufig erfolgte Doppelbeschulung in der Schweiz und in der Ukraine noch verstärkt. Für viele ukrainische Eltern hat der online stattfindende Schulunterricht der Ukraine einen hohen Stellenwert, da sie so verhindern möchten, dass ihre Kinder bei einer allfälligen Rückkehr den Anschluss in der Ukraine verlieren.²³ Solche Lebensumstände gilt es zu berücksichtigen, bevor eine allfällige Teilnahmeverpflichtung durch die Sozialdienste erfolgt. Andernfalls stellt sich diese nicht nur als wirkungslos heraus, sondern hat für die Betroffenen negative Folgen wie Sozialhilfekürzungen, wenn sie der Verpflichtung gar nicht nachkommen können.

6.2 Unsichere Bleibeperspektive

Auch die Tatsache, dass der Schutzstatus S ein rückkehrorientierter Status ist, gilt es zu berücksichtigen, wenn es darum geht, Schutzbedürftige zur Teilnahme an einer Massnahme zu verpflichten. Der Umstand, dass der Status auf jeweils ein Jahr befristet ist und der Bundesrat jährlich über eine Verlängerung entscheidet, stellt für Arbeitgebende und Arbeitnehmende eine hohe Hürde dar. 2022 sprachen sich 57 Prozent der befragten Unternehmen für eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts für die Dauer der Anstellung aus.²⁴ Am 20. September 2024 hat der Bundesrat zwar entschieden, dass erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des Schutzstatus eine Ausreisefrist von zwölf Monaten gewährt werden soll und dadurch eine minimale Planungssicherheit geschaffen.²⁵ Eine längerfristige Bleibeperspektive für die Betroffenen fehlt aber nach wie vor. So zeigt sich, dass die grundsätzlich hohe Arbeitsmotivation unter Schutzsuchenden aus der Ukraine durch diese unsichere Bleibeperspektive beträchtlich gedämpft wird.²⁶ Mit dem Instrument der Teilnahmeverpflichtung und dem damit verbundenen Druck lässt sich dieser Umstand

²⁰ U. a. Claudia Michel et al. (2018): «[Die Einflussfaktoren eines Sozialdienstes für nachhaltige Integration](#)».

²¹ SEM (2025): «[Asylstatistik 2024](#)».

²² Ebd.

²³ Denise Efonay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)», S. 48.

²⁴ Sotomo Unternehmensbefragung (2022): «[Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S](#)».

²⁵ Medienmitteilung des Bundesrates (2024): «[Schutzstatus S bewährt sich gemäss Evaluationsgruppe](#)».

²⁶ UNHCR (2023): «[Lives on hold: Intentions and perspectives of refugees and IDPs from Ukraine](#)».

nicht beheben. Vielmehr bräuchte es für die Betroffenen eine längerfristige Bleibeperspektive, um ihre Erwerbstätigkeit tatsächlich zu fördern und die Erwerbsquote von Schutzbedürftigen mit Status S zu steigern.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen. Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

Zustellung per E-Mail
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Neuchâtel, 2. Juni 2025

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Das Schweizerische Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) der Universität Neuchâtel dankt für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige. Das SFM vertritt keine politische Position, sondern äussert sich zu den vorgeschlagenen Änderungen aufgrund wissenschaftlicher Kenntnisse aus Forschungen, die sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Instituts durchgeführt wurden.

Seit mehreren Jahren haben zahlreiche Studien die Situation von geflüchteten Personen und deren Integration in die Schweizer Gesellschaft wissenschaftlich untersucht. Eine wesentliche Erkenntnis ist, dass Schutzsuchende nach ihrer Ankunft meist möglichst bald wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen, sofern die politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten es zulassen. In den meisten Fällen ist eine rasche Rückkehr jedoch nicht möglich (Alrababah u. a. 2023; Ruedin u. a. 2019). Die Gründe dafür liegen meist in den Herkunftsländern und können kaum direkt beeinflusst werden. Je länger die Geflüchteten sich in der Schweiz aufhalten, desto mehr nimmt die Rückkehrbereitschaft ab. Dieser Prozess lässt sich aktuell auch bei Schutzbedürftigen aus der Ukraine beobachten (Ruedin 2025; UNHCR 2024).

Infolge der fortschreitenden Integration im Aufnahmekontext mindert sich die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr ins Herkunftsland, insbesondere wenn Kinder durch den Eintritt in die Schule Teil der Schweizer Gesellschaft geworden sind (Gerber, Hungerbühler und Lüthi 2018). Gehen wir davon

aus, dass viele der geflüchteten Personen kinderbedingt in der Schweiz bleiben werden, lohnt es sich umso mehr in ihre Integration zu investieren. Erkenntnisse aus der Wissenschaft belegen, dass es vorteilhaft ist, wenn diese Förderung proaktiv, rasch und intensiv erfolgt (Hainmueller, Hangartner und Lawrence 2016; Marbach u. a. 2024). Ferner stärkt berufliche und soziale Partizipation Handlungskompetenzen und Selbstständigkeit der betreffenden Menschen, was sich auch im Fall einer Rückkehr zum geeigneten Zeitpunkt auszahlt.

Angesichts dieser robusten Erkenntnisse sind alle Schritte begrüssenswert, die Hürden für eine Integration abbauen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen zielen in diese Richtung. Sie konkretisieren bereits unternommene Schritte, deren Umsetzung bisher auf Stolpersteine stiess oder durch eine teilweise widersprüchliche Kommunikation beeinträchtigt wurden (Efionayi-Mäder u.a. 2025, S. 35). Begrüssenswert erscheint uns auch, dass durch die vorgesehenen Erleichterungen keine neuen Ungleichheiten zwischen verschiedenen Gruppen von Geflüchteten entstehen (beispielsweise Schutzbedürftigen mit Status S im Verhältnis zu vorläufig Aufgenommenen). Obwohl Partizipation nicht ausschliesslich über die Erwerbstätigkeit erfolgt, ist ein erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt wichtig und erfolgt im Interesse aller beteiligten Seiten (Efionayi-Mäder u. a. 2025).

AsylIG: Obwohl die Voraussetzungen sehr strikt sind, erlaubt es der Anspruch auf einen Kantonswechsel besser, die Fähigkeiten der Schutzbedürftigen mit den Anforderungen eines erweiterten Arbeitsmarkts in Einklang zu bringen (Auer 2018; Bansak u. a. 2018). Dies ist gesamtwirtschaftlich von Vorteil und entspricht der Regelung für vorläufig Aufgenommene. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass für Kantone keine zusätzlichen Bürden zu erwarten sind (insbesondere Sozialhilfe), was die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht (Hangartner u. a. 2018; Kayran 2024; Pecoraro und Ruedin 2016).

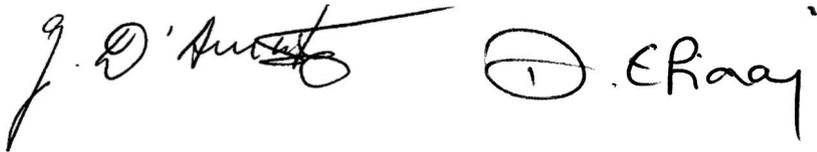
AIG/VintA: Integrationsvereinbarungen können Verbindlichkeit bezüglich Rechten und Pflichten von Geflüchteten unterstreichen, obwohl ihr Effekt auf die (Arbeits-)Integration kaum belegt ist (Achermann u. Schönenberger 2012). Der Integrationsprozess braucht von allen Beteiligten Zeit und kann nicht zentral verordnet werden. Auch die kantonale Meldepflicht von stellensuchenden Schutzbedürftigen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) – die ebenso für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gilt – ist insofern zielführend, als sie die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Asylsozialhilfe und öAV unterstreicht (Efionayi-Mäder u. a. 2025). Ferner signalisiert die Vorkehrung auch in der Bevölkerung, dass Bildung und Berufsintegration womöglich erwartet und gefördert wird.

VZAE: Vertiefte Nachforschungen haben ausserdem ergeben, dass sich ein Anmeldeverfahren anstelle einer Bewilligungspflicht für die Zulassung zum Arbeitsmarkt, zumindest in gewissen Kantonen, als vorteilhaft erweisen dürfte (Efionayi-Mäder u.a. 2025; S. 42). Ausserdem entspricht die Anpassung einem viel geäusserten Wunsch der Wirtschaft (siehe auch Motion 23.3968 SPK-N) und gilt seit 2019 auch für Personen mit vorläufiger Aufnahme.

AIG: Eine Zulassung zum Arbeitsmarkt nach einer höheren Berufsbildung oder einem Postdoktorat eröffnet Perspektiven, was bei den grossen Unsicherheiten über die Zukunft bei geflüchteten Personen oft fehlt (Efionayi-Mäder u. a. 2025; Efionayi-Mäder und Ruedin 2014). Hier wird diesen

wie auch anderen Drittstaatsangehörigen ermöglicht, die Zukunft besser zu planen. Die vorgeschlagene Formulierung macht ferner klar, dass Interessen der Schweiz berücksichtigt werden, womit die Akzeptanz in der Bevölkerung gesteigert werden kann.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Didier Ruedin, Gianni D'Amato und Denise Efionayi-Mäder für das Schweizerische Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien der Universität Neuchâtel

Bibliografie

- Alrababah, Ala, Daniel Masterson, Marine Casalis, Dominik Hangartner, und Jeremy Weinstein. 2023. «The Dynamics of Refugee Return: Syrian Refugees and Their Migration Intentions». *British Journal of Political Science*. <https://doi.org/10.31235/osf.io/7t2wd>.
- Auer, Daniel. 2018. «Language roulette – the effect of random placement on refugees' labour market integration». *Journal of Ethnic and Migration Studies* 44 (3): 341–62. <https://doi.org/10.1080/1369183X.2017.1304208>.
- Bansak, Kirk, Jeremy Ferwerda, Jens Hainmueller, Andrea Dillon, Dominik Hangartner, Duncan Lawrence und Jeremy Weinstein. 2018. «Improving Refugee Integration through Data-Driven Algorithmic Assignment». *Science* 359 (6373): 325–29. <https://doi.org/10.1126/science.aao4408>.
- Efionayi-Mäder, Denise und Didier Ruedin. 2014. «Aufenthaltsverläufe vorläufig Aufgenommener in der Schweiz: Datenanalyse im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM». Bern: Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM. https://www.ekm.admin.ch/content/dam/data/ekm/dokumentation/materialien/mat_va_d.pdf.
- Efionayi-Mäder, Denise, Didier Ruedin, Sacha Mandelbaum, Jana Bobokova und Gianni D'Amato. 2025. «Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine». 56. Grundlagen für die Wirtschaftspolitik. Bern: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.
- Gerber, Maria-Luisa, Hildegard Hungerbühler und Damaris Lüthi. 2018. «Lebenssituation und Bedürfnisse der älteren tamilischen Migrationsbevölkerung in der Schweiz». Genf: Schweizerisches Rotes Kreuz.
- Hainmueller, Jens, Dominik Hangartner, und Duncan Lawrence. 2016. «When Lives Are Put on Hold: Lengthy Asylum Processes Decrease Employment among Refugees». *Science Advances* 2 (8): e1600432. <https://doi.org/10.1126/sciadv.1600432>.
- Hangartner, Dominik, Elias Dinas, Moritz Marbach, Konstantinos Matakos, und Dimitrios Xefteris. 2018. «Does Exposure to the Refugee Crisis Make Natives More Hostile?» *American Political Science Review*. <https://papers.ssrn.com/abstract=3042936>.
- Kayran, Elif Naz. 2024. «Attitudes towards immigration and unemployment risk cleavages: Untangling the economically rooted group conflict framework». *Migration Studies*, März, mnae003. <https://doi.org/10.1093/migration/mnae003>.

- Marbach, Moritz, Ehsan Vallizadeh, Niklas Harder, Dominik Hangartner, und Jens Hainmueller. 2024. «Does Ad Hoc Language Training Improve the Economic Integration of Refugees? Evidence from Germany's Response to the Syrian Refugee Crisis». *Journal of the Royal Statistical Society: Series A*, Oktober. <https://doi.org/10.31235/osf.io/2ysd6>.
- Pecoraro, Marco, und Didier Ruedin. 2016. «A Foreigner Who Does Not Steal My Job: The Role of Unemployment Risk and Values in Attitudes toward Equal Opportunities». *International Migration Review* 50 (3): 628–66. <https://doi.org/10.1111/imre.12162>.
- Ruedin, Didier. 2025. «Ukrainian Refugees in Switzerland: A Research Synthesis of What We Know». *SocArXiv Working Paper*. <https://osf.io/tcnhx>.
- Ruedin, Didier, Denise Efionayi-Mäder, Sanda Üllen, Veronika Bilger, und Martin Hofmann. 2019. «Wirkungszusammenhänge Migration, Integration und Rückkehr». Eine Literaturanalyse im Auftrag des SEM in Erfüllung des Postulats 16.3790 «Migration. Langfristige Folgen der Integration». Bern: Staatssekretariat für Migration (SEM). <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/literaturanalyse-integrationsfolgen-d.pdf>.
- Schönenberger Silvia und Christin Achermann. 2012. «Pilotprojekt „Integrationsvereinbarungen“ in Ostermundigen». SFM und ZFM, Neuchâtel.
- UNHCR. 2024. «Lives on hold: Intentions and perspectives of refugees, refugee returnees and internally displaced people from Ukraine». Regional intentions report 6. Geneva: UNHCR Regional Bureau for Europe.



**Solidarité
sans
frontières**

SCHWANENGASSE 9
3011 BERN

Per Email an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 02.06.2025

Stellungnahme von Solidarité sans frontières zur Vernehmlassung 2024/96 zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulas- sungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Als migrationspolitische Fachorganisation bedankt sich Solidarité sans frontières (im Folgenden: Sosf) beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (im Folgenden EJPD) für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

I. Änderung des Asylgesetzes, Erleichterung des Kantonswechsels für Personen mit Schutzstatus S bei Erwerbstätigkeit

Die geplante Änderung entspricht der geltenden Regelung des Kantonswechsels für vorläufig aufgenommene Personen. Sosf begrüsst diese ausdrücklich.

II. Änderung des AIG: Meldepflicht für stellenlose Personen mit Status S

Eine solche Meldepflicht ermöglicht einen besseren Zugang zu Angeboten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und stellt Personen mit Schutzstatus S stellenlosen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gleich. Sosf begrüsst diese Massnahme, nachdem wir stets für eine Gleichstellung aller Personen des Asylbereichs eintreten.

III. Anpassungen der VZAE

Sosf begrüsst auch die Umwandlung der Bewilligungspflicht von Arbeitsverhältnissen für Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht.

IV. Anpassung von Art. 10 VIntA

Sosf ist im Grundsatz damit einverstanden, dass auch für schutzbedürftige Personen eine Teilnahme-pflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung vorgesehen werden soll. Es stellt sich allerdings die – ebenfalls grundsätzliche - Frage, ob an Art. 10 Abs. 2 VIntA festgehalten werden soll. Aus unserer Sicht verfehlen Kürzungen der (Asyl-) Sozialhilfe in aller Regel das Ziel einer Verbesserung der Integration.

V. Anpassung von Art. 14 VIntA

Die Möglichkeit, die Dauer von Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen für Integrationsprogramme von zu verlängern, erscheint uns sinnvoll.

VI. Änderung von Art. 21 Abs. 3 AIG: Abschaffung des Inländervorrangs von gut ausgebildeten Drittstaatsangehörigen

Wir unterstützen den Vorschlag, neu Drittstaatsangehörige mit höherer Berufsbildung (Tertiärstufe B) und Postdoktorat bei der Zulassung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz von der Vorrangprüfung auszunehmen, wenn die angestrebte Tätigkeit von hohem wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Interesse ist. Damit wird das grösste Hindernis für die Zulassung dieser Personengruppe zum Schweizer Arbeitsmarkt beseitigt.

Solidarité sans frontières befürwortet zusammenfassend alle geplanten Änderungen und empfiehlt sie zur Annahme.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.



Peter Frei, Vorstandsmitglied



Simon Noori, Co-Geschäftsleiter



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herrn Bundesrat Beat Jans
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 2. Juni 2025

Vernehmlassung 2025/1: Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Stellungnahme der Geschäftsstelle SRK

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den wichtigsten Punkten der obenstehenden Vorlage.

Die Ausführungen stützen sich auf die zentralen Grundsätze der Rotkreuzbewegung. In diesem Zusammenhang erinnert das SRK insbesondere an den Grundsatz der Unparteilichkeit im Sinne der Gleichbehandlung Geflüchteter und das Einstehen für verletzte und benachteiligte Menschen.

Die Position des SRK in Kürze

Das SRK **begrüss**t die **beabsichtigte Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S**. Optimierungsbedarf besteht in Bezug auf Elemente der Vorlage, die individuelle Lebensumstände Betroffener zurzeit nur bedingt berücksichtigen:

- **Einführung der Meldepflicht:** Die Umwandlung der Bewilligungs- zur Meldepflicht ist aus Sicht des SRK sinnvoll und wirkungsvoll. Der Abbau administrativer Hürden beim Arbeitsmarktzugang stellt eine wesentliche Erleichterung für Personen mit Schutzstatus S dar und ist Voraussetzung für die angestrebte Steigerung der Erwerbstätigenquote.
- **Kriterien für Kantonswechsel:** Das SRK begrüsst die Einführung eines Anspruchs auf Kantonswechsel, schlägt aber Anpassungen vor, um die Anforderungen zu senken. Die vorgeschlagenen Voraussetzungen zu Sozialhilfebezug, Erwerbstätigkeit und Arbeitsweg sind zu restriktiv und schmälern damit die mögliche Integrationswirkung, besonders für Frauen mit Kindern.
- **Meldung stellenloser Personen:** Das SRK ist einverstanden mit der Meldung stellenloser Personen mit Schutzstatus S an die öffentliche Arbeitsvermittlung. Die vorgesehene Verpflichtung zur Teilnahme an Arbeitsmarktmassnahmen setzt jedoch eine vorgängige und umfassende Prüfung der individuellen Lebensumstände voraus.



1. Allgemeine Bemerkungen

Das SRK engagiert sich im Bereich sozialer und beruflicher Integration für Menschen mit oder ohne Migrationsgeschichte. Seit der Eskalation des Konflikts in der Ukraine hat es seine Angebote ausgeweitet und ergänzt für Menschen mit Status S.

Die Geschäftsstelle SRK (GS SRK) und die SRK-Kantonalverbände (RK-KV) haben seither vielfältige Erfahrungen bezüglich der Integration und der Förderung von betroffenen Personen machen können. Ein wichtiges Beispiel im Bereich beruflicher Integration bildet das vom SEM finanzierte «Innovationsprojekt Fachkräfte Langzeitpflege». Dieses ermöglicht unter anderem Personen aus der Ukraine die berufliche Integration und den Zugang zur Diplomanerkennung. Gleichzeitig leistet es einen Beitrag gegen den Fachkräftemangel in der Pflege. Laut Zwischenbericht des Projekts lagen zwar die Anmeldungen über den Erwartungen, jedoch ist die Abbruchquote aus unterschiedlichen Gründen relativ hoch.

Aus dieser Praxissicht begrüsst das SRK die Vorlage zur Erleichterung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S ausdrücklich. Erstens, weil sie faktisch zu verbesserten Rahmenbedingungen für die Integration von aus der Ukraine geflüchteten Personen beiträgt. Zweitens, weil sie die teilweise Ungleichbehandlung von Geflüchteten reduziert. Gleichzeitig nimmt das SRK die Praxiserfahrung im Zusammenhang mit Integrationsangeboten zum Anlass, um Optimierungspotenzial der Vorlage aufzuzeigen.

2. Zur Vorlage im Detail

Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit (Art. 53, 64 u. 65 VE-VZAE)

Neu soll die Bewilligungspflicht auch für Personen mit Schutzstatus S zu Gunsten einer Meldepflicht bei Aufnahme und Beendigung einer Stelle oder einem Stellenwechsel abgeschafft werden, gleich wie bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (Art. 65 VZAE). **Mit dieser vorgeschlagenen Änderung wird ein weiterer Schritt Richtung Gleichbehandlung von Geflüchteten gemacht, welchen das SRK sehr begrüsst.** Ebenso wird damit eine Hürde für Arbeitgebende abgeschafft, für welche jeweils lange Bearbeitungszeiten der Bewilligungen durch die zuständigen Behörden zu einer unnötigen Verzögerung bei der Einstellung von Betroffenen geführt hat. Dies wird sich auch positiv auf die Bereitschaft der Arbeitgebenden auswirken, Personen mit Schutzstatus S einzustellen. Durch die Umwandlung in eine Meldepflicht können auch Behördenprozesse vereinfacht und beschleunigt werden, da für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige (Art. 75a VE-AsyIG)

Grundsätzlich begrüssenswert ist auch, dass künftig ein Anspruch auf Kantonswechsel für Personen mit Status S eingeführt werden soll, so wie es bereits für vorläufig Aufgenommene gilt. Auch hier begrüsst das SRK die Anpassung im Sinne der Gleichbehandlung von Geflüchteten. Der Anspruch soll für eine unbefristete Erwerbstätigkeit oder die berufliche Grundbildung ausserhalb des Wohnkantons gelten. Das SRK regt an, den Verteilschlüssel für Kantonszuweisungen so zu gestalten, dass vorhandene Sprachkenntnisse, das berufliche Profil sowie bereits bestehende familiäre Beziehungen stärker berücksichtigt würden. Damit wäre eine raschere Integration ohne spätere Kantonswechsel möglich.

Die Ausgestaltung des Anspruchs auf Kantonswechsel wertet das SRK jedoch als zu restriktiv. Die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der gesamten Familie wertet das SRK sogar als kontraproduktiv. **Um die Arbeitsintegration effektiv zu fördern und eine künftige Ablösung zu begünstigen, sollte demnach das Staatssekretariat für Migration (SEM) einen Kantonswechsel auch bei Teil-Abhängigkeit von der Sozialhilfe bewilligen.** Dies unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass die Ablösung von der Sozialhilfe, besonders



bei Familien und insbesondere im Fall von Alleinerziehenden, in der Regel zeitintensiv ist und abhängt vom Aufbau der Qualifizierung und der Arbeitserfahrung in der Schweiz.

Die Festlegung des zumutbaren Arbeitsweges auf 90 Minuten pro Weg ist für Personen mit familiären Verpflichtungen und bei unregelmässigen Arbeitszeiten zu einschränkend. Diese Regelung würde eine meist extern zu organisierende Kinderbetreuung von den möglichen Betreuungszeiten her faktisch verunmöglichen. Dabei ist davon auszugehen, dass v.a. Frauen bei der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit zusätzlich benachteiligt wären, da sie immer noch den Grossteil der Care-Arbeit übernehmen. Auch im Falle des «Innovationsprojekts Langzeitpflege» hat das SRK die Erfahrung gemacht, dass eine fehlende Kinderbetreuung ein wichtiger Grund für einen Abbruch an der Teilnahme am Projekt ist. Dieser Umstand verschärft nach Ansicht des SRK die Wahrscheinlichkeit, eher keine Anstellung ausserhalb des Wohnkantons anzutreten. Auch die vor Kurzem erschienene Studie zur Erwerbsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine nennt die (fehlende) Kinderbetreuung als wesentlich für die Aufnahme einer Arbeit, da, wer kleine oder schulpflichtige Kinder hat, meist auf externe Betreuung angewiesen ist, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Diese sei, laut Aussagen befragter Ukrainerinnen, jedoch schwierig zu organisieren oder zu teuer und die doppelte Belastung, Care-Arbeit und Erwerbsarbeit unter einen Hut zu bringen, zu hoch (siehe auch Artikel zur Studie, publiziert auf der Plattform für Wirtschaftspolitik).

Hinzu kommt, dass hohe Transportkosten davon abhalten können, überhaupt eine Erwerbstätigkeit ausserhalb des Wohnkantons aufzunehmen. **Zu Gunsten einer effektiv erleichterten Arbeitsintegration sähe es das SRK als zielführender, familiäre Verpflichtungen und unregelmässige Arbeitszeiten zusätzlich als relevante Faktoren zu ergänzen oder subsidiär den zumutbaren Arbeitsweg auf höchstens eine Stunde pro Weg anzupassen.**

Änderungsvorschlag:

Das SRK schlägt vor, Art. 67a Abs. 2 Bst. a VZAE, sowie Art. 44 AsylV, wie im erläuternden Bericht S.12 erwähnt, anzupassen. In Art. 67a Abs. 1 ist zudem zu ergänzen: familiäre Verpflichtungen und unregelmässige Arbeitszeiten sind zu berücksichtigen. Subsidiär ist der zumutbare Arbeitsweg auf **höchstens eine Stunde pro Weg** zu beschränken.

Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

Neben den oben genannten Änderungen sind weitere Massnahmen zugunsten einer erhöhten Erwerbstätigkeit für Personen mit Status S vorgesehen. Neu sollen die Sozialdienste stellenlose Personen mit Status S der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) melden. Dies entspricht auch der bereits geltenden Regelung für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge. Das SRK unterstützt diese Regelung grundsätzlich und somit auch eine engere Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten, die meist, neben der Ausrichtung der Sozialhilfe, auch für die Integrationsförderung zuständig sind. In einer ersten Bilanz zum «Innovationsprojekt Langzeitpflege» wird die Wichtigkeit der verbesserten Koordination und Zusammenarbeit mit sozialen Diensten und Integrationsfachstellen ebenso angestrebt, um die Zielgruppe noch besser zu erreichen. Die meisten Kantone haben bereits seit 2022 im Rahmen des Programm S für die Integrationsförderung von Schutzbedürftigen die Zusammenarbeit mit den RAV etabliert, **eine Vereinheitlichung dieser Praxis für alle Kantone ist wünschenswert.**

Es ist anzufügen, dass allein eine Meldepflicht bei der öAV nicht ausreicht, um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S nachhaltig zu fördern. Aus Sicht des SRK braucht es dazu **genügend geschultes Personal, das die Schutzbedürftigen entsprechend unterstützen kann und welches für die individuelle Realität derselben sensibilisiert ist.**



Schliesslich ist zu erwähnen, dass auch Koordination und Informationsaustausch zwischen allen involvierten Stellen, wie den Sozialdiensten, fallführenden Stellen, den RAV oder mandatierten Anbietern von Integrationsmassnahmen, etc., zur effektiven Förderung der Erwerbstätigkeit unumgänglich ist. **Dazu braucht es eine gemeinsame Zielsetzung der Sozialdienste und der RAV, sowie einen gegenseitigen gesicherten Informationsfluss.**

Dies bestätigt auch die erwähnte Studie zur Erwerbsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine (S. 52). Auch im ersten Zwischenfazit des «Innovationsprojektes Langzeitpflege» wird die vermehrte Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen angestrebt. Dies z.B. zur vermehrten direkten Zuweisung von Personen, welche die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. So kann die engmaschige und individuelle Begleitung zur Förderung der Arbeitsmarktintegration nachhaltiger gewährleistet werden.

Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)

Es ist vorgesehen, dass die Sozialdienste neu Personen mit Schutzstatus S verpflichten können, an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. Das SRK weist hierbei darauf hin, dass die individuellen Lebensumstände, wie am Beispiel der Kinderbetreuung weiter oben erwähnt, berücksichtigt werden sollten.

Für das SRK ist es wichtig zu betonen, dass verpflichtende Massnahmen allein grundsätzlich Ziel und Wirkung verfehlen können. Dies v.a., wenn vorgängig die Arbeitsmarktfähigkeit der betroffenen Personen nicht (genügend) abgeklärt wird. Dazu gehört eine Potentialabklärung, die auch die individuellen Lebensumstände berücksichtigt. Wenn das Beispiel Schutzbedürftige aus der Ukraine betrachtet wird, so liegt gemäss Asylstatistik des SEM der Frauenanteil bei 62 Prozent (siehe Kommentar Asylstatistik 2024, S. 11). Des Weiteren sind diese mehrheitlich mit Kindern unter dem erwerbsfähigen Alter eingereist, was den Bedarf an Kinderbetreuung zugunsten von Einstiegs- oder Wiedereinstiegsmassnahmen in den Arbeitsmarkt erhöht. Weiter können auch ein fortgeschrittenes Alter, psychische Belastungen oder eingeschränkte kognitive Fähigkeiten dazu führen, dass eine verpflichtende Massnahme nicht durchgeführt werden kann, oder sich schädigend auf die betroffene Person auswirken kann. Diesen Umständen müsste in den Verpflichtungsmassnahmen Rechnung getragen werden.

Aufgrund dieser Überlegungen regt das SRK an, jeweils die **individuellen Lebensumstände** zu berücksichtigen, bevor eine allfällige Teilnahmeverpflichtung durch die Sozialdienste erfolgt, da sich diese sonst als wirkungslos herausstellen könnte.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizerisches Rotes Kreuz
Geschäftsstelle

Nora Kronig
Direktorin

Sarah Kopse
Stv. Direktorin und Leiterin Departement Gesundheit und Integration

Zürich, 2. Juni 2025

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidg. Justiz und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkeleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind. Wie viele anderen Branchen auch, ist die Gebäudetechnik vom Fachkräftemangel betroffen. Diese Vorlage hat das Potential, einen Teil zur Linderung dieses Problems beizutragen. Aus diesem Grund machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

Ziel der Vorlage

Der Bundesrat plant, die Erwerbstätigkeit von schutzbedürftigen Personen – insbesondere solchem mit dem Schutzstatus S - zu fördern und die Zulassung zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige zu erleichtern. Der Entwurf zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes sowie weiterer relevanter Gesetze sieht unter anderem die Einführung einer Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung vor, einen Anspruch auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige und die Umwandlung der Bewilligungspflicht für Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht. Zudem wird die Teilnahmepflicht an beruflichen Eingliederungsmaßnahmen auf schutzbedürftige Personen ausgeweitet.

Ein Rückweisungsbeschluss des Parlaments vom 19. Dezember 2023 fordert die Umsetzung von Erleichterungen für Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschlüssen, um deren Zugang zum Arbeitsmarkt zu verbessern. Der Bundesrat schlägt Zulassungserleichterungen für Personen vor, die eine höhere Berufsbildung (Tertiärstufe B) oder ein Postdoktorat in der Schweiz erworben haben. Außerdem sollen kantonale Integrationsprogramme zeitlich verlängerbar werden.

Stellungnahme suissetec

Für suissetec ist es sehr wichtig, dass genügend qualifizierte Fachkräfte vorhanden sind, da auch die Gebäudetechnikbranche stark vom Fachkräftemangel betroffen ist. suissetec unterstützt daher die Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und auch die Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige. Insbesondere die Ausdehnung auf die Abschlüsse der Tertiärstufe B ist positiv zu bewerten, da es auch in der Gebäudetechnik Abschlüsse an den höheren Fachschulen gibt, die von dieser neuen Regelung betroffen wären. Obschon der Einfluss dieser vorgeschlagenen Massnahmen in absoluten Zahlen für unsere Branchen minimal sein wird, so sehen wir keine gewichtigen Nachteile. suissetec unterstützt die Vorlage daher.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Christoph Schaar
Direktor

Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik

*Ne lâchons rien - ça vaut la peine!
Dranbleiben - es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes **adf**
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **svf**

Herr Beat Jans
Bundesrat
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3000 Bern
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Neuchâtel, 1. Juni 2025

**Stellungnahme zur Vernehmlassung:
Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussert sich unser Verband zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt:

Kurz zusammengefasst schlägt der Entwurf vor, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern, um einerseits den Zugang zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Personen mit einer S-Bewilligung zu vereinfachen und andererseits Personen mit einem ausländischen Diplom einer schweizerischen Hochschule oder einem in der Schweiz abgeschlossenen Postdoktorat einen leichteren Zugang zum Arbeitsmarkt in der Schweiz zu ermöglichen, indem ihnen dazu eine Frist von sechs Monaten für die Stellensuche eingeräumt wird.

Ohne dass wir über Zahlen oder Statistiken verfügen, geht unser Verband jedoch davon aus, dass diese Massnahmen vor allem den ausländischen Frauen in der Schweiz zugutekommen werden. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, d. h., wenn überwiegend Männer von diesen Massnahmen profitieren würden, befürworten wir sie.

Wir möchten jedoch betonen, dass diese neuen Bestimmungen bei ihrer Umsetzung den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beachten müssen und nicht den Männern den Vorrang geben dürfen. Gerade wenn Migrantinnen in der Schweiz nicht die Möglichkeit haben, ihr Überleben und oft auch das ihrer Kinder zu sichern, befinden sie sich in einer äusserst prekären Situation.

Zusätzlich und im Bewusstsein, dass diese Frage nicht direkt den Bereich dieser Vernehmlassung betrifft, möchten wir unser Bedauern darüber ausdrücken, dass der S-Status nur für ukrainische Staatsangehörige gilt. Denn alle anderen Asylsuchenden können von diesen Massnahmen, welche ihre Situation verbessern würde, nicht profitieren.

SVF-ADF Schweizerischer Verband für Frauenrechte
Postfach 4001 Basel
Tel. +41 76 318 33 28 / Mail: adf_svf_secret@bluewin.ch
IBAN CH54 0900 0000 8000 6885 1
www.feminism.ch

Insbesondere für Frauen, welche häufig in prekären Situationen sind, wünschen wir eine solche Verbesserung.

Abschliessend bestätigt SVF-ADF seine Zustimmung zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Christiane Schaffer
Comité ADF-SVF



Josiane Greub
Présidente ADF-SVF

Herr Bundesrat
Beat Jans
Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

swissuniversities

Vorstand

Luciana Vaccaro
Präsidentin
T +41 31 335 07 40
vaccaro@swissuniversities.ch

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3000 Bern 1
www.swissuniversities.ch

Bern, 28. April 2025

Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Umsetzung Geschäft 22.067)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

swissuniversities dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Umsetzung der Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige Stellung nehmen zu können. In den Augen von swissuniversities ist der Umsetzungsvorschlag zu begrüessen und vorbehaltlos zu unterstützen.

Der Vorschlag beinhaltet die Ergänzung der bestehenden Zulassungserleichterungen für Drittstaatsangehörige mit einem Schweizer Hochschulabschluss (Tertiärstufe A) durch weitere Erleichterungen für Absolvent:innen von Höheren Fachschulen (Tertiärstufe B) und Postdoktorand:innen. Gerade die Massnahmen für Postdoktorand:innen sind im Sinne von swissuniversities und ihrer Mitglieder. Sie ermöglichen hochqualifizierten Personen, mehr Flexibilität bei der Anstellung in der Schweiz zu erlangen, sofern sie eine angemessene Zeitdauer als Postdoktorand:in in der Schweiz verbracht haben. Die geplanten Massnahmen leisten somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und helfen mit, hier ausgebildete Personen im Land zu behalten.

Im Weiteren überzeugt der Umsetzungsvorschlag in Hinblick auf die Harmonisierung des Gesetzesartikels, da die Tertiärstufe nun in ihrer Gesamtheit abgebildet ist.

Gerne stehen für weitere Informationen und kommenden Austausch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Luciana Vaccaro
Präsidentin swissuniversities

Position du HCR sur les mesures pour encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse

1 Introduction

Le HCR, l'Agence des Nations Unies pour les Réfugiés, est reconnaissant de l'opportunité, sur la base de son mandat international¹, de s'exprimer dans le cadre de la consultation ouverte le 26 février 2025 sur les modifications de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI), de la loi sur l'asile (LAsi), de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative (OASA) et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)². Ces modifications visent notamment à encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et à faciliter l'admission des ressortissant-e-s d'États tiers formé-e-s en Suisse.

L'intégration professionnelle des personnes réfugiées permet non seulement à la société d'accueil de bénéficier de leur potentiel et de leurs compétences.³ Elle permet aussi aux réfugié-e-s de construire leur vie indépendamment de l'aide sociale et de développer un sentiment d'appartenance à la communauté du pays d'accueil. C'est pourquoi les États se sont également engagés, dans la Convention de Genève relative au statut des réfugiés (Convention de 1951), à accorder aux personnes réfugiées qui séjournent légalement sur leur territoire l'accès au marché du travail.

Le HCR accueille favorablement l'objectif des modifications proposées visant à aligner la protection temporaire (statut S) sur l'admission provisoire (statut F) en ce qui concerne les dispositions relatives à l'intégration professionnelle. En même temps, le HCR souhaite rappeler que le besoin de protection des personnes admises provisoirement (statut F) et des personnes au bénéfice d'une protection temporaire (statut S) n'est généralement pas différent de celui des personnes réfugiées reconnues. Le HCR plaide depuis longtemps pour une réforme de l'admission provisoire et de la protection temporaire, afin d'établir un statut de protection subsidiaire, avec des droits comparables à ceux des personnes réfugiées reconnues⁴. Le groupe d'évaluation mandaté par le Conseil fédéral pour examiner la mise en

¹ Voir en particulier l'article 35 de la Convention relative au statut des réfugiés du 28 juillet 1951 (Convention de Genève - CGR), UNTS, vol. 189, p. 137, entrée en vigueur pour la Suisse le 21 avril 1955 (RS 0.142.30), disponible sur: <https://www.refworld.org/legal/agreements/unga/1951/en/39821>. Voir également l'article II du Protocole relatif au statut des réfugiés de 1967, UNTS, vol. 606, p. 267, disponible sur: <https://www.refworld.org/legal/agreements/unga/1967/en/41400>; et le paragraphe 8, alinéa (a) du Statut du HCR, paragraphe 1, Résolution 428 (V) de l'Assemblée générale des Nations Unies, Annexe, UN Doc. A/1775, 1950, disponible sur: <https://www.refworld.org/legal/constinstr/unga/1950/en/72586>

² DFJP, Encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse: modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, de la loi sur l'asile, de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers. Ouverture de la procédure de consultation, février 2025, disponible sous: https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/1/cons_1/doc_9/fr/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-1-cons_1-doc_9-fr-pdf-a.pdf

³ Conseil fédéral, Vue d'ensemble de la promotion du potentiel de la main-d'œuvre en Suisse (mise en œuvre de l'art. 121a Cst.), mars 2024, p.50-57, disponible sous: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/86664.pdf>

⁴ Selon le HCR, les formes de protection subsidiaire devraient être accordées aux personnes nécessitant une protection internationale, mais ne répondant pas aux critères de la définition de réfugié au sens de l'article 1 A (2) de la Convention de 1951 ou aux conditions de reconnaissance en tant qu'apatrides énoncées à l'article 1 (1) de la Convention relative au statut des apatrides. Le HCR considère toutes les personnes ayant besoin d'une protection internationale qui, en cas de retour dans leur pays d'origine, seraient exposées au risque de graves violations des droits humains contre lesquelles leur pays d'origine ne peut ou ne veut pas les protéger. Voir aussi: Executive Committee of the High Commissioner's Programme, Standing Committee, Providing International Protection Including Through Complementary Forms of Protection, EC/55/SC/CRP.16, UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), juin 2005, disponible sous: <https://www.refworld.org/reference/annualreport/unhcr/2005/en/58155>; HCR, UNHCR-Empfehlungen zur Anwendung des

œuvre du statut de protection S a également recommandé, dans son rapport final⁵, une révision des dispositions régissant l'admission provisoire et le statut S. D'ici sa réalisation, il est d'autant plus important que la mise en œuvre des modifications législatives proposées dans la pratique n'aboutisse pas à des différences de traitement.

La facilitation de l'admission des ressortissant-e-s d'États tiers formé-e-s en Suisse, pourrait également s'appliquer aux personnes réfugiées qui se trouvent en Suisse avec un permis de séjour étudiant. Néanmoins, étant donné que cette proposition ne présente, dans le cas d'espèce, aucun aspect spécifique au droit des réfugié-e-s, le HCR renonce à commenter cette disposition.

Dans cette prise de position, le HCR commente les changements législatifs proposés en lien avec les mesures encourageant l'exercice d'une activité lucrative spécifiquement pour les bénéficiaires du statut de protection S. Il se concentre principalement sur les aspects pertinents relatifs à leur mise en œuvre, dans l'éventualité où les changements législatifs seraient acceptés tels que proposés dans la procédure de consultation. En particulier, il souhaite souligner l'importance de fournir un soutien adéquat aux personnes réfugiées, afin de favoriser une intégration durable sur le marché du travail.

2 Exercice d'une activité lucrative pour les bénéficiaires du statut de protection S

Les réfugié-e-s d'Ukraine ayant obtenu le statut de protection S ont accès au marché du travail sans période d'attente⁶. Le taux d'activité des personnes âgées de 18 à 65 ans au 31 mars 2025 était de 31 %. En prenant en considération uniquement le groupe de personnes arrivées entre mars et juin 2022, le taux d'emploi s'élevait de 37.7% fin novembre 2024⁷.

Des obstacles à l'emploi des personnes réfugiées d'Ukraine avaient déjà été relevés par des enquêtes menées par le HCR en Suisse⁸. Ces problématiques continuent de persister comme le relève le dernier rapport du Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO) sur l'intégration professionnelle des femmes réfugiées d'Ukraine⁹. Compte tenu du niveau d'éducation élevé d'un grand nombre de réfugié-e-s

Schutzstatus S für Flüchtlinge aus der Ukraine, novembre 2022, disponible sous: <https://www.unhcr.org/ch/media/20221101-unhcr-stellungnahme-zu-s-status-pdf>; HCR, Stellungnahme zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG), Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme, novembre 2019, p. 4, disponible sous: <https://www.unhcr.org/ch/media/20191122-unhcr-stellungnahme-zu-aenderungen-aig-pdf>

⁵ Département fédéral de justice et police (DFJP), Groupe d'évaluation du statut S, Rapport sur son nouveau mandat du juin 2024, septembre 2024, p. 34-35, disponible sous: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/89857.pdf>; HCR, Rapport intermédiaire consacré au Status S: des conclusions encourageantes, décembre 2022, disponible sous: <https://www.unhcr.org/ch/fr/actualites/rapport-intermediaire-consacre-au-status-s-des-conclusions-encourageantes>

⁶ Le Conseil fédéral a supprimé le délai d'attente de trois mois pour l'exercice d'une activité lucrative (art. 53, al. 1, OASA révisée).

⁷ En prenant en considération uniquement le groupe des personnes arrivées entre mars et juin 2022, le taux d'emploi s'élevait de 37.7 % fin novembre 2024. Voir: SEM, Effectif des personnes avec protection provisoire (permis S) avec activité lucrative, avril 2025, disponible sous: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2025/03/6-24-Effectif-S-activ-f-2025-03.xlsx.download.xlsx/6-24-Effectif-S-activ-f-2025-03.xlsx>; SEM, Fiche d'information: Données relatives à l'emploi et à l'intégration sur le marché du travail des personnes bénéficiant du statut de protection S, janvier 2025 disponible sous: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/fr/data/integration/foerderung/programm-s/fs-daten-erwerb-status-s.pdf.download.pdf/fs-daten-erwerb-status-s-f.pdf>

⁸ Le HCR a mené des enquêtes et consultations auprès des personnes réfugiées d'Ukraine en 2023 et 2025. Voir aussi: HCR, Intentions and Perspectives of Refugees from Ukraine in Switzerland, décembre 2023, p. 21-22, disponible sous: <https://www.unhcr.org/ch/media/20231213-survey-intentions-and-perspectives-refugees-ukraine-switzerland-pdf>; HCR, Comment les personnes réfugiées venant d'Ukraine voient-elles leur avenir en Suisse?, décembre 2023, disponible sous: <https://www.unhcr.org/ch/fr/actualites/comment-les-personnes-refugiees-venant-dukraïne-voient-elles-leur-avenir-en-suisse>; HCR, Participatory Assessments - Un dialogue d'égal à égal, mai 2023, disponible sous: <https://www.unhcr.org/ch/fr/actualites/participatory-assessments-un-dialogue-degal-egal>

⁹ SECO, Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine. Arbeitsmarktstudie, mars 2025, disponible sous: https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktforschung/wp_56_berufsintegration_frauen_ukraine.pdf.download.pdf/wp_56_berufsintegration_frauen_ukraine.pdf

d'Ukraine (environ 70 % ont un diplôme d'enseignement supérieur), il semble possible d'atteindre à la fois un taux d'activité plus élevé et une activité professionnelle mieux adaptée aux qualifications.

Le HCR salue la décision du Conseil fédéral de fixer désormais l'objectif à un taux d'activité à 45 %, respectivement à 50 % pour les personnes réfugiées d'Ukraine arrivées en 2022, d'ici la fin de 2025¹⁰. Il est appréciable que plusieurs mesures aient été prises dans ce domaine durant les deux dernières années¹¹ et que les autorités, ainsi que le secteur privé, reconnaissent les personnes réfugiées comme un potentiel de main-d'œuvre à encourager¹².

Ensuite, le HCR souhaite souligner quelques points concernant les modifications législatives proposées et les aspects à prendre en compte lors de leur mise en œuvre.

a. Obligation d'annonce au service public de l'emploi (SPE)

Le changement proposé prévoit que les autorités cantonales d'aide sociale soient tenues d'annoncer au SPE les personnes bénéficiant du statut de protection S sans emploi et aptes à intégrer le marché du travail (article 53, al. 5, LEI).

Le HCR accueille favorablement ce changement qui vise à soutenir les bénéficiaires du statut de protection S en recherche d'emploi. Cela contribue à atteindre les objectifs de l'Agenda Intégration Suisse, notamment dans le domaine de l'intégration sur le marché du travail, pour ce groupe de personnes également¹³. Néanmoins, l'obligation d'annonce à elle seule est insuffisante pour garantir un suivi et un soutien efficace aux personnes concernées.

Premièrement, il convient d'analyser le profil des personnes ayant effectivement accès à l'accompagnement du SPE et le soutien dont elles disposent en dehors de ces services. En effet, il est possible de s'inscrire au SPE uniquement si certaines conditions sont remplies, comme avoir atteint un minimum de connaissances dans une langue nationale ou disposer d'une solution de garde pour ses enfants. Les critères peuvent varier en fonction du canton¹⁴. Dans ses discussions avec les personnes réfugiées, le HCR a également observé que dans certaines situations, les jeunes adultes ayant dépassé l'âge de la scolarité obligatoire n'étaient pas systématiquement référés à des offres de soutien pour la recherche d'une offre d'apprentissage.

Lorsque les bénéficiaires du statut de protection S ne peuvent pas (encore) accéder aux offres d'accompagnement du SPE, il faudrait garantir un accompagnement via les structures d'encouragement de l'intégration. Il est très important que toutes les personnes bénéficiant du statut S puissent bénéficier d'une évaluation du potentiel. Cela permettra d'assurer un accompagnement global et une prise en compte des besoins en termes d'apprentissage de la langue et de formation continue, au-delà du potentiel d'intégration sur le marché du travail. À l'heure actuelle, on constate des différences cantonales dans la coordination entre les différentes structures susceptibles de remplir cette

¹⁰ Conseil fédéral, Le Conseil fédéral entend améliorer encore l'intégration professionnelle des bénéficiaires du statut S, mai 2025, disponible sous: <https://www.news.admin.ch/fr/newsb/wOP8w2N2zIMRvR6WEIp3w>

¹¹ Conseil fédéral, Le Conseil fédéral renforce les mesures d'intégration professionnelle des bénéficiaires du statut S, mai 2024, disponible sous: [news.admin.ch/fr/nsb?id=100970](https://www.news.admin.ch/fr/nsb?id=100970); SEM, Fiche d'information: Mesures visant à accroître la participation au marché du travail des personnes bénéficiant du statut de protection S, janvier 2025, disponible sous: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/fr/data/integration/foerderung/programm-s/fs-daten-erwerb-status-s.pdf.download.pdf/fs-daten-erwerb-status-s-f.pdf>

¹² Voir note 2.

¹³ SEM, Circulaire III. Programme «Mesures de soutien pour les personnes avec statut de protection S» (Programme S), janvier 2025, disponible sous: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/fr/data/integration/foerderung/programm-s/rundschreiben-3-programm-s.pdf.download.pdf/rundschreiben-3-programm-s-f.pdf>

¹⁴ SEM, Rapport Programme S: Actualisation 2024. Mise en œuvre des mesures de soutien pour les personnes avec statut de protection S au printemps 2024, octobre 2024, p.19, disponible sous: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/fr/data/integration/foerderung/programm-s/rapport-programm-s-2024.pdf.download.pdf/rapport-programm-s-2024-f.pdf>

tâche¹⁵. Le HCR se réjouit que cette thématique ait été prise en compte par les autorités fédérales et cantonales et ait fait l'objet de la Deuxième journée d'impulsion nationale consacrée à l'intégration professionnelle des personnes réfugiées¹⁶.

Deuxièmement, il est essentiel de garantir la qualité de l'accompagnement au sein du SPE. Le personnel du SPE devrait recevoir des formations adéquates sur les besoins spécifiques du public de l'asile. Il est notamment crucial que l'accompagnement vise à aider la personne concernée à exercer une activité lucrative lui permettant de s'affranchir durablement de l'aide sociale, plutôt que d'enchaîner des emplois peu qualifiés et précaires.

Troisièmement, pour certaines personnes réfugiées, le travail indépendant peut représenter la meilleure voie d'entrée sur le marché du travail¹⁷. Cependant, il n'existe actuellement aucune mesure spécifique promouvant les initiatives entrepreneuriales des réfugié-e-s dans la politique d'intégration suisse. De plus, l'accès aux services financiers peut être limité pour les personnes réfugiées dépendantes de l'aide sociale ou ayant le statut de protection S. Les échanges dans les groupes de discussion organisés par le HCR avec des réfugié-e-s d'Ukraine ont démontré que certain-e-s avaient une entreprise en Ukraine et seraient motivé-e-s à créer leur propre entreprise en Suisse. Or, ces personnes manquent d'information et de soutien. À cet égard, il serait souhaitable d'examiner dans quelle mesure les personnes réfugiées pourraient bénéficier de mesures de soutien à l'activité indépendante. Le SPE pourrait également collaborer avec des organisations spécialisées dans l'incubation d'entreprise¹⁸.

Au vu de ce qui précède, des priorités fixées dans le cadre de la coopération interinstitutionnelle¹⁹, ainsi que des recommandations formulées lors de la Deuxième rencontre nationale consacrée à l'intégration des réfugiés sur le marché du travail²⁰, le HCR recommande d'inscrire la coordination entre les autorités compétentes dans la loi.

Le HCR propose d'ajouter l'alinéa 6 suivant à l'art. 53 LEI:

Art. 53, al. 6, LEI

Les autorités cantonales d'aide sociale, les services chargés de l'encouragement à l'intégration, les services préposés à la formation et les services publics de l'emploi coordonnent leurs offres de soutien pour que les réfugiés reconnus, les personnes admises à titre provisoire et les personnes à protéger reçoivent un accompagnement adapté à leur profil et à leur potentiel.

¹⁵ Ibid, p.20-22

¹⁶ Coopération interinstitutionnelle, Programme de travail de la CII nationale pour 2025, mars 2025, p. 6, disponible sous: https://www.iiz.ch/?action=get_file&language=fr&id=56&resource_link_id=2f1

¹⁷ Voir: UNHCR and Impact Hub, Global Roadmap for Refugee Entrepreneurship, disponible sous: <https://www.unhcr.org/media/global-roadmap-refugee-entrepreneurship>; Impact Hub, Mapping Refugee & Migrant Entrepreneurship Ecosystems in Europe, janvier 2021, disponible sous: https://impacthub.net/wp-content/uploads/2023/10/Mapping_Refugee_Migrant_Entrepreneurship_in-Europe_Final.pdf

¹⁸ Par exemple: IFJ Start-Up support, disponible sous: <https://www.ifj.ch/incorporate/support>; SINGA Switzerland, disponible sous: <https://singaswitzerland.ch/>; Capacity Zurich, disponible sous: <https://www.capacityzurich.ch/>; Friup, disponible sous: <https://www.friup.ch/>

¹⁹ Collaboration interinstitutionnelle, Programme de travail de la CII nationale pour 2025, mars 2025, disponible sous: https://www.iiz.ch/?action=get_file&language=fr&id=56&resource_link_id=2f1; SEM et SECO, Communication. Mesures visant à promouvoir l'intégration sur le marché du travail des personnes relevant du domaine de l'asile en 2025, mars 2025, disponible sous: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/fr/data/arbeit/asylbereich/foerderung-arbeitsmarktintegration.pdf.download.pdf/foerderung-arbeitsmarktintegration-f.pdf>

²⁰ SEM, Communiqué de presse. La Confédération et les cantons formulent des recommandations en matière d'intégration professionnelle des réfugiés, mai 2025, disponible sous: news.admin.ch/fr/news/21WlMxi1-GFIE3ZSCQeDb

b. Changement de canton

Avec le changement proposé de l'article 75a LAsi, les bénéficiaires du statut de protection S devraient désormais avoir le droit de changer de canton, au même titre que les personnes admises provisoirement, si elles exercent une activité professionnelle à durée indéterminée dans un autre canton ou si elles y suivent une formation professionnelle de base. Pour que l'autorisation de changement de canton soit accordée, les personnes concernées ne doivent pas recevoir d'aide sociale pour elles-mêmes ou les membres de leur famille. De plus, la relation de travail doit exister depuis au moins douze mois, ou bien il ne doit pas être raisonnable d'exiger que la personne continue à résider dans le canton de résidence en raison du trajet ou des horaires de travail.

Le HCR accueille positivement l'introduction du droit au changement de canton pour les bénéficiaires du statut de protection S exerçant une activité professionnelle. Néanmoins, il renvoie à sa prise de position dans le cadre de la procédure de consultation sur le changement de canton pour les personnes admises provisoirement²¹. Le HCR rappelle notamment que le refus d'une demande de changement de canton constitue une restriction de la liberté de mouvement. L'évaluation de la situation, notamment en ce qui concerne la durée raisonnable d'un trajet de travail, doit se faire conformément aux dispositions relatives à la restriction des droits fondamentaux. Cela implique, en particulier, qu'une évaluation de la proportionnalité du refus de changement de canton doit être possible au cas par cas.

De plus, il faudra veiller à une pratique uniforme concernant la mise en œuvre des dispositions d'exécution (art. 44 OA 1 et art. 67a OASA) afin de ne pas créer de différences de traitement entre les personnes admises à titre provisoire et les bénéficiaires du statut de protection S.

c. Obligation d'annonce de l'activité lucrative

À l'heure actuelle, le début et tout changement d'activité lucrative des bénéficiaires du statut de protection S sont soumis à l'obligation d'autorisation de la part des autorités cantonales du marché du travail. Ceci retarde le processus de recrutement et constitue un frein pour les employeur-se-s à engager des bénéficiaires du statut de protection S. En plus de la charge administrative, la demande d'autorisation est aussi liée à des frais dans certains cantons²², ce qui peut ultérieurement dissuader les employeur-se-s.

Le changement proposé prévoit de modifier les articles 53 et 65 à 65c OASA de façon à supprimer l'obligation d'autorisation et la remplacer par une obligation d'annonce. Le HCR accueille favorablement la suite donnée à la motion 23.3968, déposée le 17 août 2023 par la Commission des institutions politiques du Conseil national («Statut de protection S. Faciliter l'accès au marché du travail²³»), et que cet obstacle administratif soit levé.

d. Obligation de participer à des mesures d'intégration

Selon la modification proposée à l'article 10, al. 1, OIE, les prestations que les bénéficiaires du statut de protection S perçoivent de l'aide sociale pourront également être réduites s'ils ne s'acquittent pas de l'obligation de participer à des mesures d'intégration décidées par les services sociaux (voir article 10, al. 2, OIE). Ce changement vise à renforcer et ancrer dans la loi cet instrument contraignant

²¹ HCR, UNHCR Empfehlungen zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum AIG – Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme, mai 2023, disponible sous: <https://www.unhcr.org/ch/media/unhcr-stellungnahme-zu-anderung-der-ausfuhrungsverordnungen-vzae-vvwal-asylv-2-zum-aig>

²² Voir par exemple: Zentralplus, Kanton verlangt Gebühr für Angestellte aus der Ukraine, juin 2024, disponible sous: <https://www.zentralplus.ch/arbeiten/kanton-verlangt-gebuehr-fuer-angestellte-aus-der-ukraine-2655753/>

²³ Voir Staatspolitische Kommission, Motion 23.3968 Schutzstatus S – Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern, 17. August 2023, disponible sous: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefit?AffairId=20233968>

d'encouragement à l'intégration, dont l'utilisation a été mentionnée pour la première fois aux cantons via la circulaire II du Programme S²⁴.

L'intégration est un processus graduel et bidirectionnel qui implique un effort réciproque tant de la part des personnes réfugiées que des sociétés d'accueil. Si les sanctions dans le domaine de l'aide sociale peuvent aider les autorités à atteindre des objectifs et contraindre directement ou indirectement une personne à accomplir des devoirs administratifs, ces sanctions entraînent souvent des atteintes aux droits fondamentaux. Par exemple, dans ce cas, elles peuvent porter atteinte au droit d'obtenir de l'aide dans des situations de détresse (article 12 de la Constitution fédérale). La proportionnalité doit donc être examinée et une pesée des intérêts doit être effectuée, y compris, dans le cas d'une unité familiale, en prenant en considération l'intérêt supérieur de l'enfant²⁵.

Il convient également de rappeler que les personnes bénéficiant du statut S reçoivent déjà un montant d'aide sociale inférieur que les personnes réfugiées reconnues et les ressortissant-e-s suisses. Une pénalisation financière supplémentaire de ces personnes pourrait conduire à des effets contre-productifs. Vivre dans une situation de précarité financière rend difficile pour les personnes concernées de se concentrer sur l'atteinte d'objectifs en matière d'intégration. Le HCR recommande de séparer autant que possible l'assistance administrative de l'aide sociale et l'encouragement à l'intégration. Il préconise également d'utiliser des instruments de contraintes, telles que des sanctions, uniquement en dernier recours. En outre, les besoins spécifiques des personnes réfugiées et leurs circonstances personnelles, notamment leur santé psychosociale et leur situation familiale, devraient être prises en compte.

3 Recommandations

Le HCR recommande de:

- Continuer les travaux en vue d'une révision des dispositions régissant l'admission provisoire et le statut de protection S, afin d'établir un statut de protection subsidiaire, avec des droits comparables à ceux des personnes réfugiées reconnues;
- Ajouter un alinéa 6 à l'art. 53 LEI afin d'inscrire dans la loi le principe de coordination entre les autorités cantonales d'aide sociale, les services chargés de l'encouragement à l'intégration, les services préposés à la formation et les services publics de l'emploi pour garantir à toutes les personnes réfugiées une évaluation du potentiel qui prend en compte les besoins spécifiques et un accompagnement vers un emploi durable (cf. point a. ci-dessus);
- Mettre en œuvre les dispositions d'exécution des modifications de loi proposées de façon uniforme et ainsi éviter des différences de traitement entre les personnes admises provisoirement et les bénéficiaires du statut de protection S;

²⁴ SEM, Circulaire II, Programme «Mesures de soutien pour les personnes avec statut de protection S» (Programme S), janvier 2024, p. 5, disponible sous: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/fr/data/integration/foerderung/programm-s/rundschreiben-2-programm-s.pdf.download.pdf/rundschreiben-2-programm-s-f.pdf>

²⁵ Akkaya, Gülcan, Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe – Ein Leitfadens für die Praxis, Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKRM) und der Hochschule Luzern Soziale Arbeit, 2015, p.60-64, disponible sous: https://skmr.ch/assets/publications/Publikation_Akkaya_Grund-Menschenrechte_ISBN_978-3-906036-20-5_7332c0fe-d7fa-4021-ad0e-a196f3206cde-compressed.pdf

- Garantir une formation adéquate du personnel du SPE relatif à l'accompagnement des personnes du domaine de l'asile;
- Examiner dans quelle mesure les personnes réfugiées pourraient bénéficier de mesures de soutien à l'activité indépendante via le SPE;
- Assurer une évaluation individuelle de la proportionnalité lors de l'examen d'une demande de changement de canton;
- Faire preuve de précaution dans l'utilisation de sanctions dans le domaine de l'aide sociale et garantir une pesée des intérêts. Les besoins spécifiques des personnes réfugiées et, en particulier, l'intérêt supérieur de l'enfant doivent être pris en considération.

Bureau du HCR pour la Suisse et le Liechtenstein
Mai 2025

Geschäftsstelle
Ostermundigenstrasse 99B
CH - 3006 Bern

Telefon +41 31 633 42 99
www.vkm-asm.ch
info@vkm-asm.ch

Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat B. Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 28. Mai 2025

Stellungnahme der VKM zu den Gesetzes- und Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und den Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Gesetzes- und Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und den Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige Stellung zu nehmen.

Aufgrund der erwarteten Einsparungen für Bund und Kantone bei der Ausrichtung der Sozialhilfe begrüssen wir die vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S.

Die Umwandlung der für Schutzbedürftige geltenden Bewilligungspflicht bei Erwerbstätigkeit und Stellenwechsel in eine Meldepflicht wird den behördlichen Aufwand verringern. Die damit verbundenen Risiken sind aus Sicht der VKM nicht unverhältnismässig gross. Die Massnahme wird unbestrittenermassen zu reduzierten Kontrollmöglichkeiten führen und somit das Missbrauchsrisiko erhöhen (Lohndumping, lange Praktikas, etc.). Diese Problematik betrifft einige Regionen besonders stark und existiert bereits in anderen Konstellationen (vorläufig aufgenommene Personen und Personen aus EU/EFTA-Staaten). Somit können und sollten die gleichen Instrumente zum Schutz der Arbeitnehmenden ergriffen werden. Dieser Zusatzaufwand (z.B. nachgelagerte Kontrollen in Konstellationen, in denen solche möglich und sinnvoll sind) ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt, wenn dadurch mehr Schutzsuchende in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Auch die Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige sind grundsätzlich zu begrüssen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass diese Anpassung für die kantonalen Migrationsbehörden mit einem Mehraufwand verbunden ist, der nicht unterschätzt werden sollte. Es ist deshalb besonders wichtig, dass die Voraussetzungen möglichst klar formuliert werden, um unnötigen behördlichen Aufwand zu vermeiden. Insbesondere sollte präzise geregelt werden, Absolventen welcher höheren Fachschulen von der erleichterten Zulassung profitieren können. Ausserdem möchten wir anregen, dass auf Verordnungsebene konkretisiert wird, wie die Voraussetzung des hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses der Erwerbstätigkeit ausgelegt werden soll.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Freundliche Grüsse



Jürg Eberle
Präsident

Kopie

- VKM Mitglieder
- KKJPD Generalsekretariat



Die feministische
Friedensorganisation

/ ehemals cfd

Staatssekretariat für Migration
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 28. Mai 2025

Vernehmlassung zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 26. Februar 2025 ein Vernehmlassungsverfahren zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige gestartet.

Frieda ist in der internationalen Zusammenarbeit aktiv in Nahost, im Maghreb und in Südosteuropa. In der Schweiz realisiert Frieda Teilhabe-Projekte mit Migrantinnen und Aktivist*innen, koordiniert die Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» und nimmt Stellung zu friedens- und migrationspolitischen Fragen. Frieda ist politisch und religiös unabhängig.

Um auch in der Schweiz einen umfassenden Frieden zu fördern, der allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu Einkommen, Ressourcen und Bildung ermöglicht, ist die Verbesserung der Lebenssituation all jener Personen, die im Asylbereich betreut werden, fundamental.

Frieda unterstützt und erachtet es als wichtig, dass die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen gefördert und die Zulassung zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige erleichtert wird. Eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt ist sowohl für die betroffenen Personen als auch für die Gesellschaft von Vorteil. Schutzbedürftige und in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige können dazu beitragen, den Fachkräftemangel zu lindern insbesondere in Branchen, die auf qualifizierte Arbeitskräfte angewiesen sind. Gleichzeitig reduziert eine schnelle Arbeitsmarktintegration die Abhängigkeit von der Sozialhilfe und ermöglicht den betroffenen Personen ein selbstbestimmtes Leben.

Allgemeine Bemerkungen:

Frieda unterstützt die Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatenangehörigen vollumfänglich. In Bezug auf Personen mit Schutzstatus S begrüsst Frieda, dass für sie die Arbeitsmarktintegration erleichtert und weiter gefördert werden soll. Während der geplante Abbau von administrativen Hürden positiv bewertet wird, bezweifelt Frieda jedoch den Nutzen der vorgeschlagenen Verpflichtungen zu RAV-Anmeldungen und Teilnahmen an beruflichen Ein- und Wiedereingliederungsmassnahmen.

Die Gesetzesvorlage im Detail:

1. Erleichterter Kantonswechsel bei Erwerbstätigkeit

Ein Kantonswechsel soll neu für Erwerbstätige mit Schutzstatus S einfacher möglich sein. Wie bei vorläufig Aufgenommenen, könnte der Kantonswechsel neu aufgrund einer unbefristeten Erwerbstätigkeit oder einer beruflichen Grundbildung genehmigt werden, wenn die Person und ihre Familie unabhängig von der Sozialhilfe lebt und das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht. Von den zwölf Monaten kann abgesehen werden, wenn der Verbleib im Wohnkanton wegen der Arbeitszeiten oder des Arbeitsweges unzumutbar ist. Als unzumutbar gelten Arbeitswege von 90 Minuten pro Weg (also drei Stunden pro Tag) oder wenn der Ort nicht oder nur erschwert mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist. Bei den Arbeitszeiten bezieht sich die Unzumutbarkeit auf kurzfristig angeordnete Arbeitseinsätze sowie Arbeitszeiten, zu denen der Arbeitsort mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnort aus nicht erreicht werden kann.

Frieda begrüsst die Erleichterung beim Kantonswechsel ausdrücklich. Es ist wichtig und sinnvoll, dass beim Zugang zum Arbeitsmarkt keine unnötigen kantonalen Schranken im Wege stehen. Davon profitieren sowohl die Betroffenen als auch die Kantone. Frieda kritisiert, dass die Bedingungen für einen Kantonswechsel, trotz Erleichterung immer noch sehr restriktiv sind. Dies gilt insbesondere für den zumutbaren Arbeitsweg. Drei Stunden Arbeitsweg pro Tag sind deutlich zu lange. Gerade für Erwerbstätige mit Betreuungsaufgaben erscheint uns dies als nicht zumutbar.

2. Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht:

Bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit soll neu keine Bewilligung mehr bei den Behörden eingeholt werden müssen. Stattdessen müssten Menschen mit Schutzstatus S den Stellenantritt lediglich melden. Diese Praxis gilt bereits für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Damit entfallen unnötige Wartezeiten und der bürokratische Aufwand ist auch für potenzielle Arbeitgebende geringer.

Die Umwandlung in eine Meldepflicht macht aus Sicht von Frieda Sinn und erhöht die Chancen von Personen mit Schutzstatus S auf eine Anstellung.

3. Verpflichtung zur Anmeldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung

Neu sollen Sozialdienste verpflichtet werden Schutzsuchende mit Status S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung anzumelden. Diese Pflicht besteht bereits für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene.

Es ist sinnvoll, wenn Schutzsuchende bei ihrer beruflichen Integration und auch der Stellensuche professionell begleitet werden. Dass die Aufgabe an die regionalen Arbeitsvermittlungen übertragen wird, kann Klarheit schaffen. Viel entscheidender als die verpflichtende Anmeldung ist allerdings, dass die Begleitung auch auf die Herausforderungen dieser Zielgruppe ausgerichtet ist und genügend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Verschiedene Studien bestätigten, dass bei den meisten ukrainischen Schutzsuchenden zunächst das Erlernen der Sprache im Zentrum stand. Auch die Vereinbarkeit von Arbeit und Betreuungsaufgaben wurden oft als Hindernis für den Arbeitsmarktzugang genannt. Unter den Geflüchteten befinden sich zahlreiche alleinerziehende Mütter, da ihre Ehemänner entweder noch in der Ukraine sind oder verstorben sind. Die familiäre Situation und die individuellen Lebensumstände der Betroffenen, wie etwa Kinderbetreuungspflichten, haben einen erheblichen Einfluss auf die erfolgreiche Integration in

den Arbeitsmarkt. Dies sollte bei der Erörterung und Festlegung von Zielen für die Arbeitsmarktintegration berücksichtigt werden.

Deshalb betont Frieda, dass eine verpflichtende Anmeldung bei der Arbeitsvermittlung nicht reicht, um diese Herausforderungen zu meistern. Es braucht genügend Ressourcen, geschultes Personal und eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

4. Verpflichtende Teilnahme an Programmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung

Sozialdienste sollen neu Personen mit Schutzstatus S verpflichten können, an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. Wenn sie gegen diese Pflicht verstossen, können ihnen Sozialhilfeleistungen gekürzt werden. Gemäss erläuterndem Bericht soll damit die Eigenverantwortung in Bezug auf die Integration gesteigert werden. Dass Ein- und Wiedereingliederungsprogrammen auch Personen mit Schutzstatus S offen stehen ist wichtig. Diese können für sie eine Chance sein im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen und wichtige Kompetenzen zu erlangen. Allerdings sind solche Programme nur sinnvoll, wenn darin auch auf Seiten der Programmteilnehmenden ein Sinn gesehen wird. Hier ist es wichtig, die individuellen Lebensumstände der Betroffenen wie etwa Kinderbetreuungspflichten – die vorwiegend von Frauen wahrgenommen werden – aber auch die verschiedenen Herangehensweisen bei der Arbeitssuche stärker zu berücksichtigen. Teilnahmeverpflichtungen und die damit verbundenen Androhungen von Sozialhilfekürzungen, sieht Frieda als nicht zielführend und problematisch an. Zumal erwerbslose Personen mit Schutzstatus S von der sogenannten Asylfürsorge leben. Diese liegt weit unter dem Existenzminimum der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und bietet keinerlei Spielraum für finanzielle Kürzungen.

Aus diesem Grund lehnt Frieda die Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung ab und empfiehlt auf diese zu verzichten.

Weitere Punkte:

Was die Vorlage nicht beinhaltet, aber ein sehr zentraler Aspekt eines verbesserten Arbeitsmarktzugangs wäre, ist eine längerfristige Bleibeperspektive. Eine frühzeitige Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung könnte Personen mit Schutzstatus S wie auch Arbeitgebenden die nötige Sicherheit bieten, damit es noch öfters zu einer Anstellung kommt und die Erwerbsquote steigt.

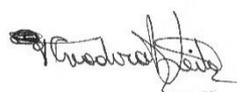
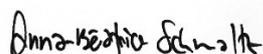
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Frieda – die feministische Friedensorganisation

Anna-Béatrice Schmalz
Co-Leitung ad interim

Theodora Leite Stampfli
Programmverantwortliche Migrationspolitik



Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

28. Mai 2025

Stellungnahme des Schweizer Tourismus-Verbandes

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung betreffend *der Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige* Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für faire politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

Allgemein

Der STV begrüsst die in der Vorlage vorgesehenen Änderungen. Sowohl die Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S als auch die Zulassungserleichterungen für Drittstaatenangehörige mit höherem Schweizer Bildungsabschluss sind wichtige Massnahmen hinsichtlich des vorherrschenden Fachkräftemangels im personalintensiven Tourismussektor.

Die in der Vernehmlassungsvorlage umgesetzten Geschäfte (23.3968, 22.067) wurden vom STV im parlamentarischen Prozess befürwortet. Entsprechend heisst der STV die nun vorliegende Umsetzung gut und plädiert für eine zeitnahe Umsetzung.

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG: Art. 21 Abs. 3

Die Beseitigung der Ungleichbehandlung von Drittstaatenangehörigen mit Tertiär A Abschluss und Tertiär B Abschluss begrüsst der STV ausdrücklich. Es handelt sich dabei um ein

wichtiges Anliegen des Tourismussektors, für das sich die Branchenverbände und der STV bereits mehrfach eingesetzt haben. Die nun vorgesehenen Änderungen zur Umsetzung dieses Anliegens sind aus mehreren Gründen sehr erfreulich. So kann damit das Potential von in der Schweiz ausgebildeten Fachkräften besser ausgenutzt und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Auch widerspricht die heutige Diskriminierung von Personen mit einem Abschluss einer höheren Fachschule (Tertiärstufe B) nicht nur dem in der Verfassung festgehaltenen Diskriminierungsgrundsatz, sondern wertet diesen wichtigen Pfeiler der Schweizer Bildungslandschaft gegenüber universitären Ausbildungen ab. Die höhere Berufsbildung ist aber gerade in touristischen Branchen ein zentraler Karriereweg für dringend benötigte Fachkräfte.

Der STV möchte jedoch darauf hinweisen, dass das nach wie vor erforderliche «hohe wirtschaftliche Interesse» für den Zugang zu Drittstaatenkontingenten realitätsnah, differenziert und auf Basis des effektiven Rekrutierungsbedarfs beurteilt wird. Die zurzeit angewendeten Grundlagen zur Bedarfsermittlung basieren teilweise auf veralteten Zahlen und nicht optimalen Indikatoren, gerade z.B. im Bereich der Gastronomie. Gerne verweisen wir diesbezüglich auf die Stellungnahme von GastroSuisse.

Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S (Art. 53 VZAE und Art. 10 VIntA)

Die Branchen des Tourismussektors sind personalintensiv und weisen einen hohen Anteil von ausländischem Personal auf. Gerade in der Hotellerie und der Gastronomie sind viele Migrantinnen und Migranten sowie Personen aus dem Asylbereich und mit Schutzstatus S beschäftigt. Möglichst schlanke Anstellungsprozesse um den administrativen Aufwand nicht zu einem Hindernis werden zu lassen, sind wichtige Anliegen für den Tourismussektor.

Die vorgesehene Vereinfachung des Verfahrens bei der Anstellung von Personen mit Schutzstatus S durch die Umwandlung der Bewilligungspflicht zur Erwerbstätigkeit für Schutzbedürftige in eine einfache Meldepflicht ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen. Auch die Einführung einer einfachen Meldepflicht bei einem Stellenwechsel trägt zu einer Verbesserung des Status quo bei und ist ein wichtiger Schritt in der Beschäftigungsförderung.

Der STV begrüsst die in der Vernehmlassung vorgesehenen Änderungen und unterstützt die geplanten Massnahmen. Diese sind relevant, um das Potential von in der Schweiz ausgebildeten Fachkräften zu nutzen und Schutzbedürftige Personen besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Philipp Niederberger
Direktor



Samuel Huber
Leiter Politik

Kontakt für Rückfragen:

Lea Boller, lea.boller@stv-fst.ch, +41 31 307 47 49

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Der Generalsekretär
Av. du Tribunal fédéral 29
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. +41 (0)21 318 91 11
www.bger.ch
Geschäftsnummer 003.1
DOCID 12709450

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat
Beat Jans

per E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Lausanne, 7. Mai 2025 / piy

Vernehmlassung: Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in oben erwähnter Vernehmlassung Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Hochachtungsvoll

Der Generalsekretär

Nicolas Lüscher

Kopie

- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 70 52727
Aktenzeichen: BVGer-111-30/20/1
Geschäfts-Nummer: 2025-043

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

St. Gallen, 26.05.2025/mtj

**Vernehmlassung: Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzsta-
tus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaats-
angehörige**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung vom 26. Februar 2025 zur Stellungnahme im oben erwähn-
tem Vernehmlassungsverfahren danken wir bestens. Den Entwurf haben wir mit Interesse zur Kenntnis genom-
men.

Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet in der vorliegenden Angelegenheit auf eine Stellung-
nahme und bittet den Verzicht bei der Auswertung der Vernehmlassung als Enthaltung und nicht
als Zustimmung auszuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz

Barbara Balmelli



Der stellvertretende Generalsekretär

Bernhard Fasel

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

Von: [IV-Stellen-Konferenz](#)
An: [SEM-Vernehmlassung_SBRE](#)
Betreff: AW: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione
Datum: Freitag, 21. März 2025 09:47:26
Anlagen: [image001.jpg](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in dieser Sache.
Gerne teile ich Ihnen mit, dass die IV-Stellen-Konferenz von einer Stellungnahme absieht.

Meilleures salutations,
Freundliche Grüsse



Astrid Jakob
MLaw, MPA Unibe
Geschäftsführerin

Geschäftsstelle IVSK
Sempacherstrasse 15
6003 Luzern

Tel.: +41 41 361 60 22

E-Mail: astrid.jakob@ivsk.ch
Web: www.ivsk.ch www.coai.ch/

Die in diesem E-Mail enthaltenen, vertraulichen Informationen sind fuer den exklusiven Gebrauch durch den namentlich bezeichneten Empfaenger bestimmt. Alle anderen Personen werden informiert, dass die Benutzung sowie Veroeffentlichung, Reproduktion oder das Weiterleiten dieser Information untersagt ist. Wenn Sie dieses E-Mail aufgrund eines Fehlers erhalten haben, bitten wir Sie hoeflich, uns dies sofort mitzuteilen und das Mail zu loeschen. Danke.

Von: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch <vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 26. Februar 2025 16:24
Betreff: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione
Priorität: Hoch

Vernehmlassung: Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Februar 2025 hat der Bundesrat die im Titel erwähnte Vernehmlassung eröffnet.
Wir bitten Sie, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bis am **2. Juni 2025** Stellung zu nehmen. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Unterlagen. Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse (EJPD) bezogen werden: [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](#)

Besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse,

Albrecht Dieffenbacher

Staatssekretariat für Migration SEM
Chef Stabsbereich Recht

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Tel. (+41) 58 465 95 42
albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch
www.sem.admin.ch

Consultation: Encourager les bénéficiaires du statut de protection S à exercer une activité lucrative et faciliter l'admission des ressortissants d'États tiers formés en Suisse : modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration, de la loi sur l'asile, de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers

Mesdames, Messieurs,

Le 26 février 2025, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation sur l'affaire mentionnée en objet. Il vous invite à prendre position d'ici au **2 juin 2025**. Vous trouverez de plus amples détails sur cette procédure de consultation dans la documentation (DFJP) ci-jointe: [Procédures de consultation en cours \(admin.ch\)](#)

En vous remerciant de votre précieuse collaboration, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Albrecht Dieffenbacher

Chef de l'État-major Affaires juridiques
Secrétariat d'État aux migrations SEM

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Tel. (+41) 58 465 95 42
albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch
www.sem.admin.ch

Consultazione: Promozione dell'attività lucrativa di persone con statuto di protezione S e agevolazione dell'ammissione di cittadini di Stati terzi che hanno conseguito una formazione in Svizzera: modifica della legge sugli stranieri e la loro integrazione, della legge sull'asilo, dell'ordinanza sull'ammissione, il soggiorno e l'attività lucrativa e dell'ordinanza sull'integrazione degli stranieri

Gentili Signore e Signori,

Il 26 febbraio 2025 il Consiglio federale ha avviato la consultazione sull'oggetto

menzionato in calce. In tale contesto vi invitiamo a esprimere un parere entro il **2 giugno 2025**. Maggiori dettagli si evincono dalla documentazione. La documentazione in consultazione è disponibile all'indirizzo (DFGP): [Procedure di consultazione in corso \(admin.ch\)](#)

Ringraziandovi sin d'ora per la preziosa collaborazione porgiamo cordiali saluti.

Albrecht Dieffenbacher

Capo stato maggiore Diritto
Segreteria di Stato della migrazione SEM

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Tel. (+41) 58 465 95 42
albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch
www.sem.admin.ch

Per E-Mail

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Neuenburg, 30. Mai 2025

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Das zur Diskussion stehende Vorhaben beinhaltet keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i. A. U. Morf'.

Marie-Pierre de Montmollin
Präsidentin SVR-ASM

Von: [Peterhans Roland \(BVA\)](#)
An: [SEM-Vernehmlassung_SBRE](#)
Betreff: Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S....
Datum: Samstag, 5. April 2025 14:18:16

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen bedankt sich für die Möglichkeit, zur im Titel genannten Vorlage Stellung zu nehmen.
Das Zivilstandswesen ist nicht direkt betroffen, weshalb wir hier auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse
Roland Peterhans

Schweizerischer Verband
für Zivilstandswesen
Roland Peterhans, Präsident
c/o Zivilstandsamt der Stadt Zürich
Postfach
8022 Zürich
Tel.: 044 412 31 41
E-Mail: roland.peterhans@zuerich.ch

Von: [Michel Camelin](#)
An: [SEM-Vernehmlassung_SBRE](#)
Betreff: AW: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione
Datum: Dienstag, 8. April 2025 09:31:08

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur folgenden Vernehmlassung.

2025/1 Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Nach der Sichtung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED auf eine Stellungnahme verzichtet.

Michel Camelin

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Vorstandsmitglied / Ressort Rechtliche Grundlagen

Kontakt:

Michel Camelin, Abteilungsleiter Administration EK, Stadt Winterthur
Tel. 052 267 66 59, michel.camelin@vsed.ch
www.vsed.ch

Von: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch
<vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 26. Februar 2025 16:24
Betreff: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione
Priorität: Hoch

Vernehmlassung: Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Februar 2025 hat der Bundesrat die im Titel erwähnte Vernehmlassung eröffnet. Wir bitten Sie, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bis am **2. Juni 2025** Stellung zu nehmen. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Unterlagen. Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse (EJPD) bezogen werden: [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](#)

Besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit.